

HDI



Hw 2700 1

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

KE 373

118

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)  
ZUR ENTSTEHUNG

DER

**LEX RIBUARIORUM.**

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG

VON

**DR. ERNST MAYER,**  
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG.



MÜNCHEN

VERLAG DER M. RIEGER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG  
(GUSTAV HIMMER.)

1886.

KE 373

HARVARD COLLEGE LIBRARY  
BY EXCHANGE

17 JUN 1933

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Seinen hochverehrten Lehrern

HERRN PROFESSOR DR. KONRAD MAURER

und

HERRN GEHEIMRAT JULIUS WILHELM VON PLANCK

in aufrichtigster Dankbarkeit

Der Verfasser.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



## Vorwort.

---

Die vorliegende Arbeit ist aus längerer Beschäftigung mit dem salischen Volksrecht hervorgegangen, welche mich zur Nachprüfung der herrschenden Lehre über die Entstehung der *lex Ribuariorum* führte. Ich bin dabei zu abweichenden Resultaten gekommen, die vielleicht für die deutsche Rechtsgeschichte von Interesse sind, hätte aber die Untersuchungen nie zu Ende bringen können, wenn die einschlägigen Arbeiten *Sohms* nicht den Weg gebahnt hätten. — Aeussere Verhältnisse, die unabhängig von meinem Willen eintraten, nöthigten zu einer ausserordentlich beschleunigten Niederschrift und Drucklegung. Es trägt daher die Arbeit formell und inhaltlich manche Spuren der Flüchtigkeit an sich. Ich bitte, die Schuld nicht mir allein aufbürden zu wollen. Einige Bedenken, die mir bei der Correctur aufstiessen, sind im Nachtrag besprochen. Einige grössere Detailuntersuchungen konnten nur in ihren Resultaten dargestellt werden.

Bezüglich der Citirweise ist zu erwähnen: die *Capitularen* sind nach der Ausgabe von *Boretius* angeführt; für die *Capitularen*, die in dieser Ausgabe noch nicht erschienen sind, ist die Ausgabe von *Pertz* gebraucht. Die *lex Salica*

wird gewöhnlich nach der Ausgabe von Hessels und Kern citirt, da aber, wo auf Einzelheiten Gewicht gelegt ist, nach den vortrefflichen Abdrücken von Holder. Für die Capitularien zur lex Salica folge ich der Zählweise von Boretius in der Behrendischen Ausgabe. Zu den Formeln benutzte ich die neue Ausgabe von Zeumer. Der zweite Band mit dem wertvollen Register, welches mir manche Arbeit erspart hätte, kam mir erst nach Abschluss der Correctur in die Hand. Ich bemerke, dass ich gegen Zeumer mit A. Tardif (*nouvelle revue hist. du droit français et étranger* 1884 S. 557—565) an der Entstehung der Markulf'schen Sammlung in der Mitte des 7. Jahrhunderts festhalte und dementsprechend diese Formeln als Belege des damaligen Rechts verwende. Unter den Urkundenbelegen sind hie und da Diplome benützt, die m. W. noch nicht edirt sind und die ich während eines längern Aufenthalts in Brüssel und Paris eingesehen habe. Ich kann es mir nicht versagen, auch an diesem Ort dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Herren Ch. Piot und A. Wauters in Brüssel, der Herren L. Delisle und G. Monod in Paris meinen herzlichsten Dank abzustatten. Desgleichen bin ich Herrn Dr. Lehmann in Berlin für die freundliche Uebermittlung des Inhaltsverzeichnisses zum Wiener Codex 502 auf das tiefste verpflichtet.

---

# Inhalt.

---

	Seite
<b>I. Abschnitt: Die Handschriften.</b>	
§ 1. Die Handschriften der lex Ribuariorum . . . . .	1 — 9
§ 2. Alter der erhaltenen Texte (karolingische Recension) Anhang: Index des codex bibl. caes. Vindobonensis 502.	9 — 72
<b>II. Abschnitt: Das Gesetz.</b>	
§ 3. Allgemeine Gründe für die gleichzeitige Entstehung der ersten drei Teile . . . . .	73 — 78
§ 4. Entstehungszeit der einzelnen Bestimmungen in . . . . . 1. Körperverletzung S. 78—85; 2. Tödtung S. 85—99; 3. Unzuchtsdelikte und Verwandtes S. 99—116; 4. Diebstahl S. 116—120; 5. Haftung für fremde Delikte S. 120—128; 6. Prozessrecht S. 129—131; 7. Standesverhältnisse S. 131—169; 8. Die übrigen Bestimmungen S. 169—170.	1 — 80
§ 5. Der vierte Theil der lex Ribuariorum. Gleichzeitige Entstehung mit dem Vorhergehenden . . . . .	170—172
§ 6. Schluss. t. 88 l. Ribuar. Entstehung des ganzen Gesetzes zwischen 633 und 639 . . . . . Nachträge . . . . .	172—176 177—182

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

# I. Kritik der Handschriften.

## § I. Die Handschriften der *lex Ribuariorum*.

Die *lex Ribuariorum* liegt in 34 Handschriften vor; ausserdem gehen die Ausgaben von Sichard, Herold, Tilius und Lindembrog auf nicht mehr erhaltene Texte zurück; endlich ist tit. 58 § 1 § 4 bei Regino <sup>1)</sup> in einer von der sonstigen Ueberlieferung abweichenden Lesart erhalten.

Die genaueste Ausgabe ist die Sohms in den *monum. germ. hist. legum t. V.* Einige Nachträge aus den beiden Pariser Handschriften Cod. lat. 10753 und 4404 gab in der jüngsten Zeit Lehmann im neuen Archiv 1885 S. 414 fde.

Sohm <sup>2)</sup> hat nun in seiner Ausgabe die sämtlichen Texte in die beiden Classen A und B geteilt: Die letztere Klasse soll sich von der ersteren namentlich durch ein reineres, weniger romanisirtes, Latein und durch die Weglassung oder Erklärung einiger schwerverständlicher, meist fränkischer Ausdrücke, unterscheiden.

In der Klasse A hat Sohms <sup>3)</sup> dem Text 1 den Vorzug gegeben; mit ihm soll zunächst T. 2, dann T. 3, dann T. 6, 7, endlich T. 5 zusammenhängen. Dagegen nimmt T. 4, häufig mit T. 9, eine besondere Stellung ein. 8 und 10 hängen genau mit der *Vulgata B* zusammen während der fragmentarische Text 11 <sup>4)</sup> sich an A<sub>1</sub>

---

1) *Libri duo de synodalibus causis*: Ic. 417 ed. Wassersleben 1840; ich sehe im weiteren Verlauf von diesem stark gekürzten Fragment ab.

2) Einleitung zu seiner Ausgabe § 8. Ich folge seiner Numerirung.

3) a. a. O. § 9.

4) a. a. O. § 9. N. 50.

anzuschliessen scheint. Manchmal fanden sich auch gemeinsame Lesarten für 9, 10 und B.

So ~~www.lib.fool.com.cn~~ Bei einer Nachprüfung, die sich vorläufig nur auf den Gesetzestext, nicht die Inhaltsverzeichnisse erstrecken soll, gerät man aber zu etwas abweichenden Resultaten.

I.  $A_1$  und  $A_2$ . Dass 1 und 2 innig zusammenhängen ergibt sich aus gemeinsamen sinnlosen Weglassungen,<sup>5)</sup> gemeinsamen unrichtigen Lesungen<sup>6)</sup> gemeinsamen Romanismen<sup>7)</sup>. Allein immerhin finden sich Abweichungen des  $A_2$  von  $A_1$ <sup>8)</sup> und umgekehrt sinnlose Weglassungen nur des  $A_1$ <sup>9)</sup> — beides Varianten, die sich in den übrigen Texten der Klasse A und B nicht finden.

Daraus folgt, dass  $A_1$  und  $A_2$  zwar einer gemeinsamen Vorlage entstammen, aber keines von dem andern abgeleitet sein kann; dass ferner auch die übrigen Handschriften höchstens von dieser gemeinsamen Vorlage ausgehen konnten, nicht aber von 1 u. 2.

II.  $A_3$  ähnelt dieser Vorlage.  $A_1$ ,  $A_2$ ,  $A_3$  gemeinsame Fehler finden sich öfters.<sup>10)</sup> Da wo  $A_1$  oder  $A_2$  von ihrer Vorlage — meistens aus Nachlässigkeit — abweichen, hält sich  $A_3$  ziemlich genau an den Grundtext, der sich aus der Ver-

5) LIV § 1 N. b-b; LXVI § 1 N. e-e LXXII § 2 N. r-r; LXXII § 9 St<sup>1</sup>.

6) Z. B. extra consilium in t. XVI; übrigens auch in 3 u. 5.

7) Homine t. V § 8; LVI § 2: inter.

8) XVII § 1 Auslassung von latenter; vrgl. Lehmann a. a. O. II. 1; XVIII § 2 N. e-e; XXVII N. a-a; XXX § 2 Abs. 2; Weglassung von voluntate vrgl. Lehmann; LXVIII § 1 Weglassung von „qui super viam 12“ cf. Lehmann.

9) XXXII § 3 N. l-l; XXXIII N. f-f; LII N. a-a; LXVII § 4; LXVIII § 5 N. x alii brachium.

10) XVI N. b extra consilium statt extra solum; XXXVIII N. XL statt LX; Versetzung von LVIII § 2 N. v-v nach LVIII § 5; XXX § 2 ist in 3 (N. a-a) sinngemäss verkürzt; es weist aber die Verkürzung auf eine Lesart der Vorlage hin, die mit  $A_1$ ,  $A_2$  identisch war; vgl. unten; XVIII § 1: quas statt equas.

gleichung von A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> ergibt. Selbstständige Abweichungen<sup>11)</sup> und Fehler<sup>12)</sup> hat A<sub>3</sub> wenige. Dagegen hat es einige Varianten mit 5 gemein,<sup>13)</sup> einige mit 6,7<sup>14)</sup> Im ganzen kommt sonach A<sub>3</sub> der Vorlage A I von A<sub>1</sub> A<sub>2</sub> sehr nahe, kann aber doch wegen seiner selbständigen Fehler Vorlage eines andern Textes nicht gewesen sein.

III. A<sub>4</sub>, A<sub>9</sub>, A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub>. Eine besondere Stellung weist Sohm dem Texte A<sub>4</sub> und A<sub>9</sub> zu. Dass A<sub>9</sub> und A<sub>4</sub> zusammengehören ergibt sich aus einer Anzahl selbstständiger Varianten.<sup>15)</sup> Aber in einer grossen Zahl von Stellen weicht A<sub>4</sub> nicht nur von A<sub>9</sub>, sondern von allen Texten der Klasse A und B ab<sup>16)</sup>; in einer kleineren aber sehr bezeichnenden Zahl weicht es in Gemeinschaft mit A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> von den übrigen Texten ab.<sup>17)</sup> A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> aber sind Schwesterhandschriften wie dies schon Sohm ausführte: eine Reihe von Varianten stehen nur in A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub>;<sup>18)</sup> aber keine der

11) Hierher gehört nur Weglassung oder Zusetzung von eigentlich selbstverständlichen Flicksätzen: t. VI. Zusatz von quod hoc non fecisset; XIV § 2 N.° Zus. von si negaverit.

12) LXVI § 1 N. 1

13) X § 2 N.°: 12 statt 15; XIV § 2 N.°: aut ist beibehalten, so auch 1 und 9.

14) XXX § 1 N.° (sinnlose Lesart); auch A. 9 scheint eine ähnliche Lesart vor sich gesehen zu haben.

15) LVII § 1 N.°-a; LVII § 2 N.° N.° § 7 N.°; LIX. § 1 N.°, § 4 N.°

16) V § 2 N.°-b Weglassung; V § 2 N.°: L statt XXXV; V § 5 N.°-f Weglassung; X § 1 N.° Weglassung; XXII N.° Weglassung; XXX § 2 (= A<sub>4</sub> t. 34) Zusatz; XXXI § 1 N.° sinnlose Lesart; LVI § 3 N.° Weglassung; LVIII § 10 gänzliche Abänderung des § 10; LIX § 5 N.° sinnlose Lesart; LX § 3 N.° sinnlose Lesart.

17) XIV § 2 N.° (übrigens auch mit A<sub>2</sub> u. A<sub>10</sub>); XLII § 2 N.°; LXXII N.°-k.

18) III N.°; IV N.° Zusatz; V § 2 ganz abweichende Lesung; X § 2, XV § 1 N.° zus.; XVII § 1 N.° falsche Lesart; XXX § 1 Anfang vollkommen abweichend; LX § 1 N.°-b Weglassung; LX § 4 N.° Weglassung; LXII § 2 N.° abweichende Lesart; u. s. w.

beiden Handschriften war Vorlage der andern. Denn immerhin finden sich einige Verschiedenheiten in A<sub>6</sub> und A<sub>7</sub> die auf die Benutzung einer gemeinsamen Vorlage seitens A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> hinweisen.<sup>19)</sup> Dieselbe steht dann ihrerseits mit A<sub>4</sub> in Verbindung. Es haben weiterhin A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> einige markante Fehler auch mit 1 und 2 gemein;<sup>20)</sup> so dass ihre gemeinsame Vorlage wie zu A<sub>4</sub>, so auch zu der von A<sub>1</sub> A<sub>2</sub> in Verwandtschaft stehen muss: einige Aehnlichkeiten mit A<sub>6</sub> dagegen können sich auch rein zufällig ergeben haben.<sup>21)</sup> A<sub>9</sub> endlich schliesst sich dem vermutlichen Grundtext sehr genau an; ausser den Abweichungen, die es mit A<sub>4</sub> gemein hat, finden sich nur wenige Varianten<sup>22)</sup> zum Teil gleichlautend in A<sub>6,7</sub>, oder A<sub>8</sub>, A<sub>10</sub> B. Unter den A<sub>4</sub>, A<sub>9</sub> gemeinsamen Abweichungen hat nun A<sub>9</sub> offenbar einmal die ursprüngliche Lesart.<sup>23)</sup> Auch die übrigen Varianten sind zum Teil denen der Handschriften A 1—3 vorzuziehen;<sup>24)</sup> der Rest ist wenigstens nicht nachweislich schlechter. Dagegen sind die selbstständigen Lesarten des A<sub>4</sub> mit wenig Ausnahmen sinnlose Auslassungen und Entstellungen. Ein Sinn kann nur folgenden Varianten<sup>25)</sup> unterlegt werden: dem Zusatz in t. 30 § 2; der Auslassung von patris in t. 56

19) z. B. LX § 1 N. a, N. e—g.

20) LVIII § 2 N. v Verstellung des Schlussatzes; LIX § 3 N. r. Auslassung (so auch Cod. 11).

21) t. v § 10 N. 1—1 XVIII § 3 N. t; XXXIII § 4 N. a; 1 LIII § 2 N. b.

22) In LVIII § 10; LIX § 1 der Zusatz ante comitem; mit 6,7 und B. gemeinsam XX § 1; Zusatz XXIII Zus. (ebenso 10 u. B)

23) LIX § 4 N. w. Die Lesart manum seu spatam erklärt sehr wohl manus in einer Reihe, spatam in der andern Reihe abgeleiteter Handschriften; was bei spata oder bei manus als ursprüngliche Lesart nicht der Fall wäre.

24) LVII § 1 N. a—a; § 2 N. b—h.

25) Von den bei Sohm § 9 a. E. angeführten ist LIIX § 7 N. x 4 u. 9, 10 gemeinsam; die andere ist zu unbedeutend, um Schlüsse zu gestatten.



§ 3; der Abänderung des t. 58 § 10. Diese letzte Lesart repräsentirt jedoch offenbar späteres Recht<sup>26)</sup> und so bleiben für unsere Untersuchung als wahrscheinlich ursprünglich die Weglassung in 56 § 3,<sup>27)</sup> der Zusatz zu 30 § 2. Diese Stellen beweisen, dass A<sub>4</sub> nicht von A<sub>9</sub> in dessen jetzt vorliegenden Gestaltung abgeleitet sein kann, wie dies ja auch die wenigen selbstständigen Varianten von A<sub>7</sub> bekräftigen. Aber jedenfalls hat A<sub>4</sub> mit A<sub>9</sub> dieselbe Vorlage; das beste Abbild dieser Vorlage ist aber nicht A<sub>4</sub> sondern A<sub>9</sub>. — A<sub>6</sub> und A<sub>7</sub> ihrerseits charakterisiren sich als ein Text, der nach 2 Vorlagen gearbeitet ist, für 57, 59 nach der Vorlage von A<sub>1</sub> A<sub>9</sub> für das frühere und spätere nach der Vorlage von A<sub>4</sub> und A<sub>9</sub> und zwar nach einem Text, der dieser Vorlage näher steht als A<sub>4</sub>, nicht so nah als A<sub>9</sub>. Schon die grosse Anzahl abweichender Lesarten, die aber nirgends verschiedenes Recht<sup>28)</sup> bieten, lassen annehmen, dass der Schreiber des gemeinsamen Grundtextes von A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub> nicht rein mechanisch zu Werke ging, sondern stilistisch zu bessern suchte. Das macht denn auch bewusste Compilation aus 2 Texten nicht unwahrscheinlich.

26) Vgl. LVIII § 9 u. § 11.

27) In den älteren Texten des Titel de alodis der l. Salica (vgl. die Ausgabe von Hessels Sp. 379—386) sind die Vaterschwestern entweder gar nicht erwähnt, oder wenigstens den Mutterschwestern nachgestellt; erst die l. Salica emend. kehrt das Verhältniss um. Siehe auch Dargun Mutterrecht und Raubehe 1883 S. 60. — Die Ursprünglichkeit von XXX § 2 aber ergibt sich aus der analogen Bestimmung in LXXII § 2.

28) Zweifel könnte erwecken XV N.º. Das nur in A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> sich findende aqua steckt wohl, wie Sohm a. a. O. mit Recht annimmt, in der Lesart quacumque oder quocumque der übrigen Texte. XVIII § 2 N. q: die dort angegebene Zahl 12 für die Eideshelfer ist auch für das System der Texte A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub> unrichtig, vgl. XVII § 2, sonach wohl nur ein Versehen. — Das gleiche gilt für X § 2, wo weder die Zahl 12 noch 15 eingefügt ist, und sonach auch in den kleinsten Beträgen die Compositionen der Romani und ecclesiastici halbirt würden; denn dieser Satz trifft auch für A<sub>6</sub> A<sub>7</sub> gemäss t. XIX t. XX nicht zu.

IV. A. 5. Dieser Text ist in vielen Beziehungen der Merkwürdigste. Es finden sich in ihm einige Zusätze, die sonst nirgends stehen; einige Bestimmungen sind an andern Orten vorgetragen, als dies in den übrigen Texten der Fall ist, endlich sind einige umfangreichere Sätze ausgelassen.<sup>29)</sup> Im übrigen hat der Text einige sinnlose Stellen mit 1, 2, 3 gemein<sup>30)</sup> besonders aber einige zweifellos richtige oder wenigstens den sonstigen Lesungen gleichstehende Varianten zusammen mit A<sub>3</sub><sup>31)</sup> Selbstständige Lesarten von A<sub>5</sub> sind nicht zahlreich<sup>32)</sup> ausser den erwähnten grösseren Abweichungen. Daraus lässt sich schliessen, dass A<sub>5</sub> den Texten A<sub>1</sub> A<sub>2</sub> A<sub>3</sub> und ihrer gemeinsamen Vorlage sehr nahe steht. Ein Anklang in A<sub>4</sub> findet sich einmal da, wo neben A<sub>4</sub> auch A<sub>1</sub> A<sub>2</sub> dieselbe falsche Lesart haben.<sup>33)</sup> A<sub>5</sub> ist eine selbständige aber A<sub>1</sub> A<sub>2</sub> und A<sub>4</sub>, damit A<sub>5</sub> naheverwandte Handschrift. Von den grösseren Abweichungen dürfte die Weglassung von t. 17 § 2 wohl bloss ein Versehen sein; die Versetzung von t. 82 nach t. 45 nur eine bewusste formelle Abkürzung; in der Vorlage von A<sub>5</sub> muss t. 82 noch gestanden haben.<sup>34)</sup> Auch die Versetzung von t. 5 § 6 nach § 10 ist vielleicht auf ein nachträglich erkanntes Versehen zurückzuführen.

29) a. Zusätze in t. XXXXII.

b. Versetzungen. V § 6 steht nach § 10. Versetzung von XXXVI § 11 § 12 nach t. LXIV. Versetzung des t. LXXXII nach t. XLV.

c. Weglassung von XVII § 2.

30) So XXXVII § 2 N. b; XVIII § 1 N. d XVI N. b; LIX § 6 N. c.

31) X § 2 N. c; XIV § 2 N. c.

32) Ausser den in Note 29 erwähnten sind es XVIII § 2 m; XXI N. b Weglassung (richtig); XXII § 5 N. c Weglassung. LXVIII § 5 N. s (mit B 17, B 19).

33) LI § 2 N. r.

34) Das erste wegen XVIII § 2, das zweite A wegen der Uebereinstimmung der übrigen Texte und wegen des Index von A<sub>5</sub> (siehe unten § 2).

Der grosse Zusatz in t. 42 aber u. die Versetzung von t. 36 § 11 § 12 können auf diese Art nicht erklärt werden.

V. A<sub>8</sub>, A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B. Die Texte B gleichen sich alle bis auf die später zu besprechenden B<sub>4</sub>, B<sub>19</sub>, B<sub>5</sub> und B<sub>18</sub>.<sup>35)</sup> Sie gleichen sich namentlich darin, dass sie allesammt dem Grundtext wie er sich aus A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>, A<sub>3</sub>, A<sub>4</sub> und A<sub>9</sub> ergibt und wie ihn Sohm im ganzen gewiss richtig hergestellt hat, viel näher stehen als alle bisher betrachteten Handschriften der Klasse A; nur A<sub>9</sub> und die noch nicht untersuchten A<sub>8</sub> und A<sub>10</sub> machen hierin den Texten B den Rang streitig. Ein weiterer Unterschied ist es, dass alle Texte der A Classe romanisirendes Latein haben, während in B eine Annäherung an das klassische Latein bemerkbar ist. Aber der Unterschied ist nicht sehr bedeutend; denn schon A<sub>6</sub> — A<sub>10</sub> gestatten sich nur wenige Anklänge an das Volkslatein. Viel bedeutender ist die Erklärung schwieriger namentlich die Uebersetzung fränkischer Wörter der Klasse A<sup>36)</sup> — ein Bestreben, das genau ebenso in den emendirten Texten der lex Salica zu Tag tritt. Wie die Noten ergeben, finden sich diese Abweichungen immer in A<sub>10</sub>, öfters in A<sub>8</sub> wieder. — Desgleichen haben die Texte B materielle Aenderungen mit A<sub>10</sub> gemeinsam, nämlich die Aufstellung des Grundsatzes, dass jeder Priester nach seinem Geburtsstand vergolten werden soll; derselbe

---

35) Grössere Abweichungen sind der Wegfall von XLIV in B<sub>5</sub>, der aber im Index dieser Handschrift angezeigt ist, der Wegfall von LVIII § 16 in B 6. Beide Male handelt es sich, da die Handschriften sonst nichts besonderes haben, nur um eine Vergesslichkeit.

36) A<sub>10</sub> und B. XVIII § 1 N. g furtu für texaga.

A<sub>10</sub> und B. LIX § 6 N. ° defendere für verire.

A<sub>10</sub> und B. LX § 1 N. h congregare für admanire.

A<sub>8</sub> und A<sub>10</sub> und B. LXVII § 5 N. f in hasla hoc est in ramo statt in circolo et in collore.

A<sub>8</sub> A<sub>10</sub> und B. LXXXIII § 1 venenum seu per maleficium für per maleficium.

A<sub>8</sub> A<sub>10</sub> und B. LXXXV wargus hoc est expulsus für wargus.

Grundsatz findet sich noch abweichend von den übrigen Texten der Klasse A in A<sub>9</sub>, doch ist er hier anders ausgedrückt.<sup>37)</sup> Endlich ist A<sub>9</sub>, 10 und B gemeinsam die Zufügung von id sunt 4 denarios in t. 23; nur A<sub>10</sub> und B gemeinsam ist die offenbar missverständliche Auffassung von t. 12 § 1 § 2.<sup>38)</sup>

Aus den B Texten ragt nun gerade hier B<sub>4</sub> hervor, da es in t. 12 § 1 § 2 die richtige Lesung der Klasse A hat, ebenso B<sub>13</sub>; dieselbe Handschrift B<sub>4</sub> hat mit B<sub>3</sub> eine deutsche Erklärung von colpus<sup>39)</sup>; schliesslich ist auffällig, dass B<sub>14</sub> und B<sub>19</sub> an allen Orten, wo sonst von Sechser eid die Rede ist, von Siebner eid sprechen. Doch können diese Abweichungen auf bewusste Aenderung des Schreibers zurückgeführt werden und haben, da sonst auch B<sub>3</sub>, B<sub>4</sub>, B<sub>13</sub>, B<sub>19</sub> den übrigen B Texten entsprechen, für uns keine Bedeutung.<sup>40)</sup> Das ergibt sich aber mit Sicherheit, dass A<sub>10</sub> in engster Verbindung mit den Texten B steht; Verfasser hatte kein Bedenken, dasselbe direkt der Classe B einzureichen. Auch A<sub>8</sub> und A<sub>9</sub> ist nahe verwandt. Doch hat A<sub>8</sub> einen Zusatz in t. 82 § 1, der den Eindruck hohen Alters macht. Eine direkte Ableitung des A<sub>8</sub> von A<sub>9</sub> ist sonach kaum denkbar, wie denn auch in t. 36 § 5 A<sub>8</sub> die ältere, A<sub>9</sub> die jüngere Lesart hat.

V. Zieht man das Resultat, so möchte sich folgendes ergeben. Dem Urtext am nächsten steht A<sub>9</sub> und A<sub>8</sub>, von denen A<sub>10</sub> und B hervorgegan-

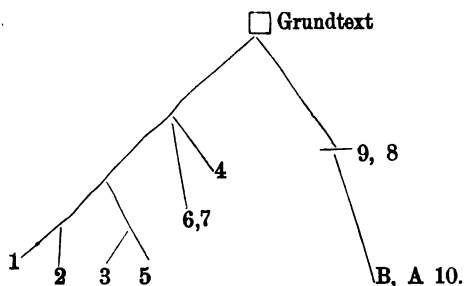
37) XXXVI § 5.

38) Offenbar ist der auch von Sohm angenommene Text der A-Classen der richtige; es will die Wergeldhaftung der Erben geregelt werden für den Fall es sich um ein dreifaches Wergeld handelt. vgl. § 4.

39) XIX § 1 quod nos dicimus bunislegi.

40) Bemerkt sei noch, dass der heroldische Text in I die Fassung von c. 1 des Cap. legi Ribuarie additum v. 803 hat. Man ist durchaus nicht berechtigt, dies lediglich als eine Aenderung Herolds selbst zu betrachten.

gen ist.  $A_1, 2, 3, 4, 5$  hat eine Vorlage gemein, die ihrerseits auf denselben Grundtext wie  $A_8, A_9$  zurückgeht; dieser Vorlage und damit  $A_9$  manchmal am nächsten steht  $A_4$ , die übrigen Texte ( $1, 2, 3, 5$ ) haben eine besondere Vorlage gemein, und von dieser Vorlage sind die Vorlagen von  $A_1$  und  $A_2, A_3$  und  $A_5$  abgeleitet. Mit  $A_4$  hat  $A_6$  und  $A_7$  dieselbe Vorlage, hat aber auch einen mit  $A_1, A_2$  verwandten Text benutzt. Sonach gestaltet sich das Abstammungsverhältniss der Handschriften folgendermassen



Wie viele Zwischenglieder zwischen den einzelnen jetzt noch vorhandenen Handschriften liegen, wird sich genauer nicht ermitteln lassen.

## § 2. Alter der erhaltenen Texte.

Aus den Beschreibungen der Handschriften bei Sohm ergibt sich, dass keine derselben über das 9. Jahrhundert zurückgeht. Nur  $A_4$  kann paläographisch im Ende des 8. Jahrhunderts, kann aber auch Anfang des 9. Jahrhunderts entstanden sein. Dem 9. Jahrhundert scheinen anzugehören  $A_2, A_5, A_8, B_2, B_4, B_5, B_{10}, B_{11}, B_{12}, B_{16}, B_{18}, B_{19}, B_{21}, B_{22}$ . Dem 10. Jahrhundert  $A_1, A_3, A_6, A_7, A_9, A_{10}, A_{11}, B_1, B_7, B_9$ ,

B<sub>13</sub>, B<sub>14</sub>, B<sub>15</sub>, B<sub>17</sub>, B<sub>20</sub>. Dem 10. oder 11. Jahrhundert B<sub>3</sub>, B<sub>6</sub>, B<sub>8</sub>.

Nichts zwingt also anzunehmen, dass die Handschriften einen Text repräsentieren, der vor dem Anfang des 9. Jahrhunderts entstanden ist. Es finden nun aber auch Belege dafür, dass er wirklich nicht vor dieser Zeit entstanden ist — eine Untersuchung, die mit der Frage nach Entstehung des Gesetzes im Ganzen nicht verwechselt werden darf.

Solche Belege sind nun einmal die Bestimmungen über das Wergeld der Cleriker, dann über den Münzfuss und den Geldwert verschiedener Gerätschaften.

### A. Das Klerikerwergeld der l. Ribuariorum (t. 36).

t. 36 § 1—4<sup>1)</sup> stammt offenbar aus merovingischer Zeit; dafür spricht schon der Name Bogius, der nicht karolingisch ist.<sup>2)</sup> Dagegen ist die merovingische Entstehung von § 5—9 zweifelhaft. Die einzigen Nachrichten über Klerikerwergeld aus dem fränkischen Kreis der Volksrechte vor der Karolingerzeit finden

1) Vgl. zu diesen Erörterungen Wilda Strafrecht S. 527; Löning Geschichte d. deutschen Kirchenrechtes II S. 296 fde. 309 fde. Waitz Verfassungsgeschichte II 1 (3. Aufl.) S. 344; K. Maurer Ueber das Wesen des ältesten Adels S. 30 fde. S. 90.

1) Auch § 10, was aber hier nicht weiter interessirt.

2) Das Bedenken, das sich aus dem Wergeld des Friesen ergibt, hat schon Sohm Einleitung § 4, Löning Kirchenrecht II S. 299 n. 1 entkräftet. Es ist nicht abzusehen, warum nicht die wahrscheinlich erst im Jahre 802 vorgenommene Erhöhung des friesischen Freienwergeldes gerade dadurch veranlasst sein sollte, dass in den fränkischen Rechten die Friesen schon früher ein Wergeld von 160 solidi erhielten. Nicht unerheblich scheint es, dass nirgends in der l. Ribuariorum eine Zurücksetzung der Fremden erwähnt ist; nicht einmal das lässt sich aus dem Zusammenhang von t. 31 § 1 § 2 § 3 entnehmen, dass nach Analogie des Capitulars Karl d. Grossen (Boretius I S. 447 c. 2) die fremden in obsequio stehen müssen. Köln war eben ein Marktplatz auch für die nichtfränkischen Nachbarstämme.

sich in der l. Aleman. <sup>3)</sup> t. 11 — t. 16, l. Baiuv. I. c. 8 — c. 10 und in zwei Texten der lex Salica: dem Text in hundert Titeln (t. 77) und der *lex Salica emendata* t. 58 § 2 — § 4.

Ganz eigentümlich verhält sich die lex Baiuv. I. 8—10. <sup>4)</sup> In § 8 schreibt sie allen Klerikern, die Altardiener sind, ein doppeltes Wergeld zu. Als solche erscheinen aber der Subdiakon, Lektor, Exorcist, Akolith, Ostiarier. In § 9 ist von dreifacher Composition des Priesters und Diakons für den Fall, dass ihn jemand „iniuriam fecerit, vel plagaverit“ die Rede. Demnach sollte man wohl auch an Verdreifachung des Wergeldes denken. Nun spricht aber § 9 nur von einer Zalung von 300 Solidi wegen Priestertödtung und einer Zalung von 200 sol. wegen Diakons-tödtung. Darin kann nun nach den Bestimmungen der l. Baiuvariorum eine Verdreifachung des Wergeldes nicht erblickt werden. <sup>5)</sup> Die Lösung gibt der Satz: „utrisque ad illam ecclesiam“ in c. 9; es handelt sich danach um Zalung der 200 bzw. 300 solidi an die Kirche. Nun ergibt sich aber in § 10, dass bei dem Bischof eine Teilung des Wergelds stattfinden soll, <sup>6)</sup> und

---

3) Für die Entstehung dieses Gesetzes erscheinen die Ausführungen von Brunner: über das Alter der l. Alemanorum (in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885) massgebend; ingleichen schliesst sich Verfasser der von demselben Autor (Mithio und Sperantes in den Festgaben für Beseler 1885 S. 13 N. 2) ausgesprochenen Ansicht von der Entstehung der l. Baiuv. in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. an. Ich citire nach l. Al. Hl., l. Baiuv. text I.

4) Vgl. Löning II S. 310 N.; auch Roth über Entstehung der l. Baiuv. 1848 S. 68.

5) l. Baiuv. 4 c. 28.

6) So ist offenbar die dortige Schwierigkeit zu lösen (vgl. Löning a. a. O.). Componirt soll werden regi vel plebi aut parentibus. Vorher ist gesagt constituit rex vel populus elegit sibi pontificem. Da nun am Schluss bei Insolvenz der Todtschläger Schuldnecht der Kirche wird, so muss sie doch offenbar auch einen Anteil an der Composition gehabt haben. Das ist aber im Anfang auch ausgesprochen, wenn man plebs nicht mit populus identifizirt, so darunter die Diöcesangeistlichkeit versteht, die durch die bishöfliche Kirche repräsentirt wird.

die Verwandten einen Teil erhalten, andererseits werden die niederen Kleriker ausschliesslich an die Verwandten gebüsst. Warum gerade die Wergelder der Diakone und Priester ausschliesslich an die Kirche fallen sollen, ist nicht recht klar.<sup>7)</sup> Nimmt man eine Teilung an, so ist es doch bei der Abhängigkeit der l. Baiuv. von der l. All. sehr wahrscheinlich, dass die dreifache Composition des Priesters hier wie dort 600 beträgt und davon eben die Kirche 300 erhält. Will aber I. § 9 nur die an die Kirche fallende Hälfte regeln, so betrüge weiterhin das Wergeld des Diakons 400 solidi. Nun ist dies allerdings keine Verdreifachung der Composition: Die Priestercomposition beträgt das dreifache fränkische Wergeld oder das dreifache Wergeld des Alemanus medianus;<sup>8)</sup> die Diakonscomposition aber, die im bairischen wie in dem allemanischen Recht offenbar geringer als die Priestercomposition ist, kann eben deshalb niemals eine Verdreifachung des fränkischen Wergelds oder alemanischen Wergelds für den medianus sein und eine Verdreifachung des bairischen Wergeldes ist sie ebensowenig, mag man sie nun, wie mir wahrscheinlich, auf 400 sol., oder auf 200, oder nach Analogie der l. Alem. und nach einigen Handschriften<sup>9)</sup> der l. Baiuv. auf 300 sol. berechnen. Es bleibt eben nichts übrig als auch dieses Capitel 9 des Tit. I der lex Baiuv., wie so oft sonst, als eine gänzlich missratene Umarbeitung<sup>10)</sup> der l. Alem. zu betrachten. Auch

---

7) Abweichend ist die l. Alem., die vom Priester oder Diakon ab das ganze Wergeld an die Kirche gehen lässt.

8) pact. l. Al. II § 38.

9) Merkel: l. Baiuvar. in M. G. h. leg. III. S. 274 c. 9 N. 7.

10) Die Ungeschicklichkeit in c. 9 mag sich dadurch erklären, dass man in c. 8 im Widerspruch mit der l. Al. t. 16 schon die Composition für den niederen Kleriker doppelt nahm und dadurch über die Diakonsbusse von 300 hinausging. Deshalb wollte man dem Diakon eine dreifache Busse zuschreiben, hätte ihn damit aber dem Priester gleichgestellt und gewährte, um dies zu vermeiden, doch bloß eine Composition von 400 Solidis.



die Bestimmung über die Vergeltung des Bischofs hat ja im bairischen Volksrecht eine Veränderung erfahren.

Immerhin ergibt sich gerade aus diesen Aenderungen, dass die Bestimmungen der l. Alemannorum über Klerikerwergeld, weil sie der l. Baiuv. vorlagen, Bestandteile der Lautfriedana waren. In wie weit sind sie nun aber selbstständiges alemannisches, in wie weit importirtes fränkisches Recht? Fränkisch scheint zunächst die Priestercomposition von 600 solidi und die Diakonscomposition von 300 solidi. t. 13 gibt dem Priester ausnahmslos die Composition von 600 solidi: offenbar soll hierin eine Verdreifachung<sup>11)</sup> liegen. Wie nun aber wenn der Priester nicht dem Stand der mediani sondern der primi Alemanni angehört;<sup>12)</sup> dann ist das Priesterwergeld keine dreifache Composition mehr. So passt das Wergeld nicht in den alemanischen Compositionstarif; in gleichem Mass ist dies mit dem Wergeld des Diakons der Fall, das zu dem Ansatz von 240 in keinem organischen Verhältniss steht. Und doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass wenn t. 12 und 13 auf alemannischem Boden gewachsen wären, der Gesetzgeber entweder zwischen Priester und Diakonen aus den primi und aus den niederen Ständen unterschieden oder aber zwar ein einheitliches Wergeld geschaffen, aber dasselbe nach dem Wergeld der höchsten Klasse construiert hätte,<sup>13)</sup>

So wird der nicht alemanische Ursprung wahrscheinlich; und da nicht alemannisches d. h. fränkisches Recht eben gerade durch den pactus in das alemanische Recht drang,<sup>14)</sup> so darf man annehmen, dass t. 12 und t. 13 aus dem pactus stammen. Diese

11) t. XXII § 1 in triplum Componatur.

12) Die Möglichkeit lässt sich nicht läugnen, sei es auch nur, dass primi Alemanni Priester wurden, um später Bischöfe zu werden.

13) Wir sehen vom Verhältniss zum Wergeld des minoffiden ab; denn es wäre vielleicht möglich, dass der Diakon und Priester als solche ipso iure aus dieser Klasse traten.

14) So mit Recht Lehmann Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alemannischen Volksrechtes N.-Archiv 1884 S. 471.

Erwägung wird durch folgendes Moment verstärkt. Genau dieselben Ansätze für Diakons- und Priesterwergeld finden sich in dem Text 7<sup>15)</sup> und dem emendierten Text der l. Salica.<sup>15)</sup> Zwar lässt sich nun aus der Einschlebung in die l. emend. bei dem geringen Alter des Textes kein Schluss ziehen; aber dass sich dieselbe Bestimmung auch in den glossirten<sup>16)</sup> Handschriften des Textes in hundert Titeln steht, beweist ihre ziemlich frühe Entstehung. In Vereinigung des bisher vorgebrachten ist sie in die Zeit des pactus, also mindestens in die erste Hälfte oder Mitte des 7. Jahrhunderts zu verlegen. Hiezu stimmt es auch, wenn ein Text der l. Ripuariorum (A<sub>4</sub>) das Wergeld des Diakons auf 300 solidi, alle Texte das Priesterwergeld auf 600 solidi angeben.

Etwas abweichend verhält es sich mit dem Bischofswergeld:<sup>17)</sup> t. 11 l. Alem. lautet in allen Texten mit Ausnahme von B<sub>1</sub><sup>18)</sup> — tripliciter componatur, sicut et ceteri parentes eius compositione habebit, ac si melius dicamus sicut in duce in omnibus componatur. Es war diese Fassung sonach schon der ursprünglichen Landfriedischen Redaktion eigentümlich. Allein offenbar ist der Text interpolirt, der Satz von ac si melius ab Zusatz und es muss Lantfried ein Text vorgelegen sein, wonach der Bischof tripliciter componatur, sicut et ceteri parentes eius compositione habebit. Als Vorlage kann hier wie sonst nur der pactus gedient haben. Ihm gehört also jedenfalls die Verdreifachung des bischöf-

15) Ich gebrauche die Zählung Hessels; zum folgenden vgl. die vortreffliche Untersuchung Behrends (Textentwicklung der l. Salica in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 13 S. 1 fde.); unten soll eine einlässlichere Untersuchung über die der Emendata und dem Text in 100 Titeln zu Grund liegenden heroldischen Texte gegeben werden.

16) Die un glossirten haben die emend. benutzt; vgl. Behrend a. a. O. S. 36 fde.

17) a. A. Löning a. a. O. II S. 272 fde.

18) Ueber die Bedeutungslosigkeit von Varianten in dieser Handschrift siehe Brunner a. a. O. S. 2 (ich benutze die Separatausgabe) gegen Merkel.

lichen Wergelds an. Die Bedeutung des Zusatzes Lantfrieds liegt m. M. nach darin, dass ursprünglich dem Bischof wie dem Priester lediglich das dreifache Wergeld eines Mittelfreien gewährt war, die Lantfriedana ihm aber durch Gleichstellung mit dem Herzog das dreifache Wergeld des Hochfreien gewähren will.<sup>19)</sup> Das bisherige lässt vermuten, dass der unter fränkischem Einfluss entstandene pactus ein fränkisches Gesetz nicht kannte, das dem Bischof mehr als das dreifache Wergeld eines freien Franken gewährt hätte. Dieser Schluss wird auffallend durch das salische Recht bestätigt. Allerdings findet sich im Cod. P. 4628 aus dem zehnten Jahrhundert in Tit. 58 ein Zusatz, wonach der Bischof ein Wergeld von 900 sol. hat. Allein dieser Zusatz steht in keinem andern der zahlreichen Emendatexte<sup>20)</sup> und in keinem Manuscript des Hunderttiteltextes. Wie die Uebereinstimmung dieser beiden Klassen in Bezug auf Diakon und Priesterwergeld wahrscheinlich macht, dass die betreffenden Angaben auf eine frühe Zeit zurückgehen, so bezeugt auch die Uebereinstimmung in Weglassung des Bischofswergelds, dass der Zusatz des C. 4628 ein späterer ist und lediglich dem bekannten Capitular zu den Volksrechten v. 803 c. 1<sup>21)</sup> entnommen wurde. Wir besitzen nun aber ein tatsächliches Zeugniß dafür, dass nach älterm salischen Recht das Wergeld des Bischofs das dreifache Wergeld des freien Franken betrug. In den septem causae nämlich wird (VIII) für den Mord am königlichen Gesandten, Anrustio u. s. w. und am Bischof ein Wergeld von 1800 solidi angeführt. Da hier des Mordes wegen das einfache Wergeld mit 3 multipliziert wurde, so beträgt das einfache Wergeld des Bischofs 600 solidi. Die septem causae sind der Sprache nach wohl in karolingischer Zeit entstanden.

19) Vgl. Stählin wirtemb. Geschichte (1. Aufl.) I S. 212; Maurer a. a. O. S. 32.

20) Vgl. l. Sal. sp. 360.

21) Boretius I n. 39.

Man hat nun die Wahl anzunehmen, dass der Verfasser mit Zuhilfenahme eines Textes des l. Salica die Busfälle des salischen Rechtes erschöpfend aufzählen will und Auslassungen des Textes ergänzt — dann natürlich aus zeitgenössischem, karolingischem Recht, oder aber dass er einen Text vor sich hatte, der ein oder zwei von den übrigen Texten <sup>22)</sup> abweichende Bestimmungen enthielt und aus diesem compilirte. Die erstere Annahme ist vielleicht vorzuziehen, weil eben gar keine Handschrift die bezüglichen Stellen bringt. Dann würde noch in karolingischer Zeit das Bischofswergeld 600 solidi betragen haben. Jedenfalls aber — denn mit Sicherheit kann man für eine der Alternativen sich nicht entscheiden — ist das Bischofswergeld im älteren Recht das dreifache Wergeld des freien Franken.

Sonach hat auch das Bischofswergeld der l. Al. seine fränkische Analogie. — Offenbar muss aber diese Verdreifachung früher gewährt worden sein — was ja innerlich auch sehr nahe liegend ist — als die Erhöhung der Priester und Diakonscomposition. Dafür spricht äusserlich, dass der Zusatz in den Texten der l. Salica nur von Priestern und Diakonen spricht. Diese Novelle hat dann einen inneren Widerspruch hervorgerufen, dem das alemannische Recht Lantfrieds dadurch entging, dass es dem Bischof die dreifache Busse des primus Alemannus ge-

---

22) Nämlich eben unsere Bestimmung in c. 8 § 1; dann die Bestimmung in c. 7 § 6. Si qui Francus Francum occiderit. Gemeint kann dem Zusammenhang nach unter der letztern Bestimmung nur die Ladung eines antrustio sein und es ist dabei an den noch später (l. Chamav. c. 3), vor allem aber in Fredegar und den Gesta Frankorum wiederkehrenden Sprachgebrauch zu erinnern, wonach Francus als Bezeichnung der Vornehmen gebraucht wird. Immerhin ist die Fassung des § eine in der l. Salica unerhörte. Ob auch c. 6 § 6 eine in der l. Salica nicht enthaltene Bestimmung wiedergibt, ist sehr streitig (vgl. gegen Sohm fränk. R. u. G. V. S. 40 die glänzenden Ausführungen von Fustel de Coulanges: recherches sur quelques problèmes historiques 1885 S. 385 fde.).

währt. Die materielle Bedeutung der ganzen Gesetzgebung ist aber die, dass das Wergeld der höheren Kleriker von Stammesangehörigkeit, genauer vielleicht von der rechtlichen Eigenschaft des Klerikers als Romanen<sup>23)</sup> losgelöst und für Priester und Bischof dem Wergeld der königlichen Gefolgsleute angeglichen wird. Vielleicht darf ich hier an die allerdings späteren *maesse-thegnas* des angelsächsischen Rechts erinnern.

Anders steht es mit den niederen Klerikern. Die salischen Quellen erwähnen einen erhöhten Rechtsschutz derselben nirgends. Die l. Al. (t. 14) sagt, dass die übrigen Kleriker im allgemeinen ihr Geburtswergeld haben, dass jedoch derjenige, der in *grado ecclesiae publica lectione recitat vel gratalem vel alleluia coram episcopo canuerit* eine Zubusse von  $\frac{1}{3}$  zur Composition erhalten soll. Schon diese unklare Begränzung, die anscheinend den *Subdiaconus* und *Lector* in sich schliesst, weist eher auf späteren Zusatz seitens eines Compilers hin. Wichtiger ist, dass die Zubusse von  $\frac{1}{3}$  im fränkischen Compositionstarif unmöglich ist, da es sich hier um Bussen von 100 oder 200 *Solidi* handelt. Spricht schon dies dagegen, dass im *pactus l. Al.* etwas von einer solchen Erhöhung stand, so ergibt sich noch ein anderer Grund wider diese Annahme. In dem Beichtbuch *Cummeans*<sup>24)</sup> heisst es: *Si quis occiderit monachum vel clericum arma relinquat et Deo cerviat vel VII annos poeniteat. Qui autem episcopum vel presbyterum occiderit regis iudicium de eo est.* Allerdings ist diese Stelle angelsächsischen Vorlagen entnommen.<sup>25)</sup> Aber immerhin beweist sie soviel, dass die Kirche in Frankreich wie England am Ende des 7. Jahrhunderts einen erhöhten Rechtsschutz der niederen Cleriker nicht verlangte. Ein Brief Karl des Grossen<sup>26)</sup>

23) Vgl. N. 32.

24) *Poenit. Cummeani* c. VI § 4 bei *Wasserschleben* Bussordnungen S. 478, ebenso das *Poenit. XXXV* cap. I §. 2.

25) *Poenit. Theodori* I c. 4 § 5.

26) *Boretius* I n. 103.

zeigt, dass in Italien — also zunächst der römischen Curie — sogar Anfang des neunten Jahrhundert nur für den Diakon und die höheren Kleriker erhöhter Rechtsschutz bestand. Da man aber kaum annehmen darf, dass das merovingische weltliche Recht die Kirche über deren Verlangen begünstigte, so ist es nicht angezeigt, einen erhöhten Rechtsschutz der niederen Oleriker auch da als fränkisches Reichsrecht anzunehmen, wo nicht ausdrücklich Quellenstellen — wie für den Diakon — einen solchen festsetzen. Den Neuerungen des weltlichen Rechtes im 9. Jahrhundert folgen freilich auch die späteren Bussbücher nach.<sup>27)</sup> Lediglich partikularrechtlich — in Alemannien und Baiern — werden schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts Concessionen gemacht.

Vergleicht man mit dem bisherigen den t. 36 der l. Rib. so ergibt sich folgendes: man geht bei der Frage in wie weit die l. Ribuariorum Neuerungen enthält, sehr häufig von dem Gedanken aus, als ob in dieser lex die Verjüngung des salischen Rechtes in derselben Weise dargestellt sei, wie in den Austrasischen Landen das fränkische Reich sich verjüngte. Allein dies ist offenbar — wie auch für weitere Untersuchungen bemerkt sein mag — eine unrichtige Generalisirung. Als Geltungsgebiet der l. Ribuariorum erscheint in ihr selbst immer nur der ducatus. Nirgends finden wir irgend einen Beleg, dass das ducatus Ribuar., des 7. Jahrhunderts einen grösseren Umfang gehabt habe, als ihn die Teilungen des 9. Jahrhunderts ergeben. Im 6. Jahrhundert aber wird ein eigenes Gebiet Ribuarien mit besonderm Recht gar nicht unterschieden, sondern Salier sind und heissen die Bewohner des Unterrheins damals. Die nähere Ausführung folgt in der Anmerkung.<sup>28)</sup> Danach wird das Geltungsgebiet der l.

27) Poenit. Pseudotheodori c. III § 5 fde.

28) Die im Text aufgestellten Sätze sind meines Wissens neu (Anklänge bei Fahlbeck la royauté et le droit civil francs 1883; S. 12 Note) und bedürfen eingehenderer Begründung.

Abgesehen soll dabei von dem Versuch werden, die fränkischen

Ribuarior. auf 3 Seiten von salischem Land umfasst, selbst nach Osten liegt zum Teil der salische Chattengau vor.<sup>29)</sup> Es ist dies

Stämme auf taciteische Stämme zurückzuführen (vgl. Schröder: Die Franken und ihr Recht in der Zeitschrift der Savignystiftung germ. Abt. Bd. 2 S. 1 fde.), denn feste Resultate haben sich hiebei noch nicht ergeben und werden sich wohl nie ergeben. Nur Thatsächliches sei hier zusammengestellt. 1. Die erste Erwähnung der Ribuarior findet sich angeblich in der Beschreibung der Hunnenschlacht bei Chalons, die Jordanes gibt: *Getica* c. 36 § 191: *hi enim adfuerunt auxiliares Franci, Sarmatae, Armorici, Litici, Burgundiones, Saxones Ripari Olibriones quondam milites Romani, tunc vero iam in numero auxiliarum exquisiti, aliaequae nonnulli Celticae vel Germanicae nationes* (M. G. h. auct. antiqu. t. V p. pr. S. 108) So Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 343, 579. Nun lesen aber einige Texte Riparioli Briones. Man darf diese Lesart nicht kurzerhand verwerfen; denn Anfang des 9. Jahrhunderts findet sich als Grafschaft der Champagne der Comitatus Breonensis (vgl. die bei Sichel Urkunden der Karolinger II n. 295 allegirte Urkunde; ferner sehr oft auch sonst in dem Cartular von Moutier en Der, von dem auf der Pariser Bibliothek eine sehr genaue moderne Abschrift aufbewahrt ist: n. acqu. lat. 1251, 1252; so Bd. 1 f. 48 Urk. v. 1049). Der Name kehrt wieder in villa Breonensis einer Urkunde Karl d. Kahlen (ebenda f. 22), ferner in der merovingischen villa Brennacus (hierüber Longnon *Geographie de la Gaule au VI Siècle* S. 395 fde.), vielleicht der villa Braina. Er geht sonach bis in das 6. Jahrhundert zurück, und ist, gleichzeitig Bezeichnung keltischer Alpenvölker (Breuni; Briones bei Gregor Gloria mart. c. 41; vgl. Zeuss a. a. O. S. 586 fde.), keltischen Ursprungs. Es ist darum sehr fraglich, ob nicht Briones bei Jordanes eine keltische Völkerschaft der Champagne bezeichnet und zu lesen ist Riparioli. Sollte die Lesart Olibriones und ihre Deutung durch Zeuss (S. 579) richtig sein, so muss doch bemerkt werden, dass die Ripari (oder Riparioli) nicht nach den Franci erwähnt werden, zu denen sie, wenn Ribuarior, doch gehören würden, sondern nach den Saxones, also den am atlantischen Meer sitzenden Sachsen. Da bleibt es immerhin zweifelhaft, ob unter „Ripari“ nicht keltische Küstenbewohner bezeichnet sind. Und wenn auch wirklich die Rheinbewohner darunter zu verstehen sind, so kann eine Sonderstellung derselben als Stamm- und Rechtsgebiet aus der Notiz doch noch lange nicht abgeleitet werden; denn die Bezeichnung als solche ist rein territorial. — Jeden-

29) So mit Schröder a. a. O. S. 21.

ein Gebiet wirtschaftlich vollkommen von dem salischen abhängig — man denke nur an die Städte Trier, Mainz, Lüttich

falls ist die Notiz zu unsicher, um auf sie irgend eine Beweisführung aufzubauen.

2. Gregor von Tours und die übrigen Texte des 6. Jahrhunderts erwähnen die Ribuarii nicht, sondern sprechen nur von Franci. Zeuss S. 343 führt dies darauf zurück, dass Gregor wenig eingeweiht war in die deutschen Stammesverhältnisse; aber warum unterscheidet er z. B. die Theifali, die schon lange eine Verbindung mit den Westgothen eingegangen hatten (Zeuss S. 433 fde.), noch immer als besondern Stamm. Es liegt eben sehr nahe, dass eine Stammescheidung innerhalb der Franken gar nicht vorlag.

3. Endlich findet sich aber ein Beleg — so überzeugend, wie selten in ethnologischen Untersuchungen — in der bekannten, decretio Childeberti v. 596 (Bor. n. 7). Dieselbe zerfällt in drei Gesetze, von denen eines in Andernach, das zweite in Maestricht, das dritte in Cöln, also unzweifelhaft auf ribuarischem Boden erlassen ist. In diesem letzten Gesetz nun wird (§ 8) der Ausdruck Francus, wie so oft im 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts (siehe oben N. 22) als Bezeichnung für den vornehmen gebraucht (vgl. Bor. S. 17 N. 11). Später folgt ein Verbot der Sonntagsarbeit für ingenui und Servi (§ 14). Die ingenui zerfallen aber dem Gesetz in Salici und Romani. Dass auch § 14 zu den in Köln erlassenen Geboten gehört, folgt aus der Schlussklausel des Capitulars. Hier wird nun doch mit aller Deutlichkeit gesagt, dass die Germanen um Cöln Salier sind. — Damit stimmt überein, dass Chlodwig den König Sigibert von Köln als parens bezeichnet (Gregor II. 40; vgl. Fahlbeck la royauté et le droit royal francs. 14 N. 2), worunter man doch nur einen Blutsverwandten (vgl. l. Burg. t. 36), nicht einen Verschwägerten verstehen kann; damit vielleicht auch, aber nur vielleicht, die Notiz, dass Chlogio in Dispargum residirte (Gregor II. 9; hiezu Fahlbeck a. a. O. S. 12; Longnon a. a. O. S. 619). Welche Consequenzen sich hieraus für die fränkische Stammesgeschichte im 5. Jahrhundert ergeben, liegt ausser dem Bereich meiner Arbeit. Nur mag bemerkt werden, dass die Fahlbeckschen Konstruktionen durch die von ihm nicht erwähnte Stelle der decr. Childeberti bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Einen Einwand könnte man vielleicht aus dem t. 47 der l. Salica ableiten, indem man dort Ligeris mit der belgischen Leye identifizirt und darum ein geschlossenes salisches Gebiet annimmt, das nach Osten durch die Carbonaria begrenzt, die Rheinlande ausschliesst. Allein es ist schon von



und Metz, — ein Gebiet, das nur einen kleinen Teil des zu Austrasien gehörenden Territoriums ausmacht, auch wenn man

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

anderer Seite ausgeführt worden (Schröder a. a. O. S. 37; Fahlbeck S. 276), dass die Bezeichnung der Leye mit Ligeris niemals, die der Loire mit Ligeris unendlich oft in den Texten des 6. und 7. Jahrhunderts vorkommt und die Identifizierung von Leye und Ligeris lediglich eine Willkürlichkeit zu Gunsten eines historischen Systems ist; die neuesten Ausführungen von Waitz (II. 1 S. 131) können die Bedenken nicht beseitigen. Man wird eben zugeben müssen, dass t. 47 ein späterer Zusatz zur l. Salica ist, dass er zwei Gebiete salischen Rechts unterscheidet (so mit Recht Fahlbeck S. 278 fde.); einmal das Gebiet zwischen der Carbonaria und der Loire, dessen Nordgrenze die Carbonaria ist, dann das Gebiet nördlich der Carbonaria, d. h. Brabant, Flandern, Limburg und das Gebiet südlich der Loire. Zu dem inmitten liegenden Gebiet gehörten dann die Rhein- und Mosellande. — Noch weniger trifft ein anderer Einwand, der aus der angeblich eigentümlichen salischen Agrarverfassung hergeleitet wird (Schröder a. a. O. S. 49 fde). Die Schröderische Hypothese, deren Verdienst es jedenfalls ist, auf das Institut des Medems hingewiesen zu haben, ist nicht allgemein angenommen (Waitz II. 2. S. 280; Brunner, die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger in den Berliner Sitzungsberichten 1885 S. 29) und in der Tat, wenn man den Beweisstellen auf den Grund geht, so wird sich immer zeigen, dass die Medemabgabe Abgabe für ein Rodungsprivileg in königlichem Wald ist: solche königliche Forsten sind nun aber eben der Ardennenwald und damit der Trierer Hochwald (Brequigny-Pardessus dipl. 313: „in foreste nostra Arduenna“), ebenso das hessische Waldgebirge (vgl. Gregor II. c. 40; zum ganzen Waitz II. 1 S. 316). Dadurch erklärt sich das häufige Vorkommen des Medems gerade im Trierischen und Hessischen. Mit einer besonderen Agrarverfassung hat das Institut keinen Zusammenhang. Ebensowenig steht der verschiedene Mündigkeitstermin in salischem und in ribuarischem Recht im Weg. Denn auch im salischen Recht (für späteres vgl. Beaumanoir cout. de Beauvoisis ed. Bengnot c. 15 § 14; coutume des pays de Vermandois ed. Beautemps-Beaupré c. 281; loi de Beaumont 45 bei Bonvalot le tiers état d'après la loi de Beaumont S. 107; für früheres Merovingisches vgl. Gregor Tur. VII c. 33, hiezu Sohm fränkisches Recht und römisches Recht 1880 S. 4 n. 1) finden sich Mündigkeitstermine von 15 oder 14 Jahren und es ist eben auch hier die l. Ribuarior., wie sonst, nur eine Novelle der l. Salica.

Alemanien, Baiern und Thüringen abrechnet. Da ist es sehr unwahrscheinlich, dass Rechtsbildungen, die ein über die Gau-

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Die Neuerung, die sie bringt, ist in verschiedenen anderen Teilen des alsalischer, Gebiets ebenfalls durchgedrungen.

Sonach ist für das Ende des 6. Jahrhunderts festgestellt, dass Ribuarier als eigener Stamm mit eigenem Recht von den Saliern nicht unterschieden werden. — Der Name als rein geographische Bezeichnung für die Anwohner des Unterrheins kann schon damals bestanden haben. Der rechtliche Unterschied ist erst mit der l. Ribuariorum also, wie wir sehen werden, der Mitte des 7. Jahrhunderts nachweisbar. Die lex erwähnt nun in t. 30 § 2 u. t. 72 § 2 einen ducatus und ein regnum: dass unter dem ersteren der ducatus Ribuariorum gemeint, und mit ihm der pagus oder die provincia Ribuarior. in t. 31 identisch ist, ist zweifellos; dass aber auch ein regnum Ribuariorum bestand (vgl. Kremer in acta Acad. Theod. Palat. IV S. 181, der gar keinen Grund angibt; Waitz II. S. 36 n. 3) ist unerweislich. Unter dem im Gesetz erwähnten regnum ist, wie spätere Untersuchungen lehren werden, Austrasien zu verstehen. Dies Gebiet enthält nachweislich in überwiegendem Mass salische Rechtsgebiete (vgl. Schröder a. a. O. S. 21 fde.); bezeichnet nun „Ribuaris“ nach dem bisherigen keinen von den Saliern verschiedenen Stamm, so kann es nur die unter die l. Ribuariorum gestellte oder die dem ducatus des Unterrheins angehörige Person bedeuten. Dann aber ist die Anwendung des Ausdrucks auf ein regnum mit überwiegend salischem Recht und einer Mehrzahl nicht niederrheinischer Dukate (ducatus Mosellanus, d. Elisatiae) undenkbar. Zudem müsste sich doch irgend einmal ein Beleg finden, dass Austrasien als Ribuarier bezeichnet wurde. — Erst viel später im Ausgang des 9. Jahrhunderts, als mit dem Reiche Lothars ein Staat sich bildet, der von den bisherigen Teilreichen abwich und als sich damit das Bedürfniss eines neuen Namens geltend machte, taucht der Versuch auf, dasselbe Ribuarier zu benennen, und zwar in den annales Xantenses zu 842, 861, 869 (M. G. h. script. II S. 227, 230, 233). Der Versuch ist Versuch geblieben; denn das neue Königreich erwarb sich den Namen Lotharingia — auch dies ein Beweis, dass die Vorstellung eines regnum Ribuarie keine überkommene, eingewurzelte war.

So ist allein der ducatus Ribuariorum übrig, dessen Grenzen aus den Reichsteilungen vom Anfang des neunten Jahrhunderts genugsam bekannt sind, wenn auch im Detail Streitfragen sich ergeben (vgl.

grenze hinausgehendes Interesse haben, für den Gau abweichend vom fränkischen Reichsrecht geregelt werden. Befindet sich ja Nithard. hist. I. c. 6; annales Bertiniani (kl. Ausg.) S. 14, 21, 111; Schröder S. 45 fde. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen Nord-Deutschlands I, S. 2, 3). Er fällt zusammen mit dem Gebiet der Diocese Köln und entspricht etwa den heutigen Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen und kleinen Stücken von Lüttich, Geldern und Limburg. Ein Grund anzunehmen, dass der Dukatus im 7. Jahrhundert grösser gewesen sei als im 9., besteht nicht. Direkt spricht dagegen, dass das salische Recht sich überall an den Grenzen des Dukatus, wie sie im 9. Jahrhundert sich finden, erhalten hat (vgl. Schröder a. a. O.).

Wann der Dukatus entstanden ist, dafür fehlen die Anhaltspunkte. Immerhin ist zu beachten, dass bei Gregor v. Tours als am östlichsten und nördlichsten sitzende duces die von Paris, der Champagne, Metz (abgesehen von Baiern) erscheinen und für die südlicheren Striche nahezu für jedes Gebiet duces erwähnt werden, dass aber auch in diesem Gebiet ein fester Amtsprengel des dux nicht oder wenigstens nur für die Champagne (s. Longnon a. a. O. S. 193) hervortritt (vgl. auch die Ausführungen von Sohm R. u. G. V. S. 455—462; Tardif Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France I. S. 103 fde.; Waitz V. g. II. 2. S. 55). Daraus könnte man doch eher schliessen, dass Friedensherzoge in Nordfranken erst später bekannt wurden. Vielleicht hängt die Einsetzung dieses wesentlich für die Erhaltung des Landfriedens wichtigen Institutes in Ribuarien mit Massregeln Chlotars II. und Dagobert I. zusammen, die zweimal, das zweitemal, wie sich ziemlich deutlich ergibt, zum Schutz der Landesgrenzen (Fredegar c. 75 „deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Winidos utiliter defensasse noscuntur) ein Sonderreich unter ihren Söhnen errichten; denn das Amt des dux ist doch auch im Frieden vorwiegend ein militärisches Amt (vgl. Waitz II. 2 S. 55). So würde der zweite Grund der Sonderstellung Ripuariens, nämlich die Zusammenfassung zu einem Verwaltungsbezirk gleichfalls, in das 7. Jahrhundert zu verlegen sein. Freilich ist diese letzte Ausführung nur Hypothese gegen die es vor allem spricht, dass schon die decr. Child. II § 3 von einem Amtsgebiet der duces und iudices (= comites) redet. Da aber das „et“ hier disjunctive Bedeutung zu haben scheint, sonach Gebiete ohne Herzöge bestanden haben, da in dem in Köln erlassenen Teil tatsächlich nur von iudices und centenarii die Rede ist, während § 3—§ 7 in Maastricht auf nichtribuarischem Boden erlassen wurde (Maastricht wie Tüngern und Lüttich — naheinander Sitze desselben Bistums (Longnon S. 386 fde.) — liegen in dem nichtribuarischen

doch dieser ducatus als ein Verwaltungsbezirk Austrasiens in einer ganz andern Lage als die zeitweis fast unabhängigen Vasallenstaaten Baiern und Alemannien. Eine solch universale Rechtsbildung ist nun aber vor allem der erhöhte Rechtsschutz der Cleriker. Wir dürfen daher alle darauf bezüglichen Sätze der 1. Rib., welche von dem bisher ermittelten gemeinfränkischen Recht des 7. Jahrhunderts abweichen, als Zufügungen späterer Zeit betrachten. Dann erscheinen als ursprünglich folgende Bestimmungen: 1. Das Priesterwergeld von 600 sol. Schon die Handschriften beweisen die Richtigkeit unserer Annahme. Denn nirgends finden sich — abgesehen von einigen Schreibverstößen die auch der Herausgeber des Gesetzes als solche betrachtet, — abweichende Ansätze. 2. Das Wergeld des Diakons von 300 solidi. Dasselbe ist von A<sub>4</sub>, der wie in § 1 erwähnt, öfters die ursprüngliche Lesart enthält, wirklich verzeichnet. Die übrigen Texte tragen alle die Spur der Ueberarbeitung.<sup>30)</sup> 3. Ursprünglich

Maasgau: vgl. van den Bergh handboeck der middelnederlandschen Geographie S. 210 fde., Piot les pagi de la Belgique S. 20, S. 70), so ist in § 3 eben doch eher an die duces des Mosellandes und vielleicht des Elsass zu denken.

30) Ein textkritisches Argument daraus, dass die abweichenden Zalen einiger andern Handschriften in der eigentümlichen distributiven Ausdrucksweise vorgebracht werden, ist wenigstens hier unzulässig. Man kann zugeben, dass diese Zälart älter ist, wenn auch die von Sohm hieraus für die Gerichtssprache abgeleiteten Konsequenzen (Einleitung S. 187 unten) in alle Weite nicht erwiesen sind. Allein gerade in t. 37 kann auch der spätere Ueberarbeiter sehr leicht dazu gekommen sein, den Satz, dass der Kleriker nicht mehr 100 Solidi sondern 200 Solidi bezieht, eben durch distributive Ausdrucksweise hervorzuheben, dem alten Recht entgegenzustellen. Diese Sprachweise mögen dann einige Schreiber auch in die folgenden §§ übertragen haben. Dass dies keine blosse Hypothese ist, dass vielmehr die Ueberarbeitung von t. 36 § 5 sich wirklich distributiv ausdrückte, beweist B 8. Diese Handschrift, die sonst durchaus keine Besonderheiten innerhalb der Klasse B zeigt, hat in § 7 bis ducentenis in § 8 ter ducentenis. Erklärlich ist es dann aber auch, dass die meisten Handschriften, wie zum Teil B. 8 selbst, an Stelle der unbequemen Ausdrucksweise Zalzeichen oder Kardinalzalen gebrauchten.

ist endlich noch die in A<sub>1</sub> — 3, 5 — 8<sup>31)</sup> überlieferte Fassung von t. 36 § 5, wonach der Cleriker Romanenwergeld hatte. Viel weniger beweisend ist dabei die Uebereinstimmung von 1 — 3, 5, 6, 7 als der Umstand, dass auch das mit A<sub>9</sub> und B verwandte A<sub>8</sub> dieselbe Lesart hat. Ob man die Bestimmung des § 5 nur aus tatsächlichen Verhältnissen erklären darf, daraus, dass zur Zeit der Entstehung des Gesetzes die Cleriker meist Romanen waren, ist freilich sehr zweifelhaft. Es spricht manches dafür — ohne dass dabei eine entschiedene Annahme gewagt werden soll, wirklich das Axiom der l. Ribuariorum — legem Romanam, quam ecclesia vivit — auch auf das Wergeld der Cleriker zu beziehen, dem Cleriker als Cleriker, nicht als Romanen das Romanenwergeld zuzusprechen.<sup>32)</sup>

31) Der ursprüngliche Text von A<sub>4</sub> ist durch Korrektur unleserlich

32) Bekanntlich ist in jüngster Zeit von Löning die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden (a. a. O. II. S. 296 fde.). Gegen ihn sei folgendes bemerkt. Mitte des 7. Jahrhunderts, in der wie unten zu erweisen die l. Ribuariorum entstanden ist, werden auch germanische Kleriker in den Rheinlanden vorhanden gewesen sein. Es wird in Cöln um 590 ein Bischof Ebergiselus erwähnt (Gregor X c. 15), in dem benachbarten Trier um 585 ein Bischof Magnericus (Gregor III c. 12), die dem Namen nach Germanen sind und wenigstens der erste speziell ein Franke (vgl. Waltemath, die fränkischen Elemente in der französischen Sprache 1885 S. 19). Wenn sich Löning auf das berühmte placitum von 692 beruft so ist doch zu betonen, dass im Vertragsrecht auch in dem rein romanischen Südfrankreich fränkische Formen durchdrangen, während im fränkischen Norden die romanische Literalobligation sich Bahn brach. Im Vertragsrecht finden ja am leichtesten nationale Ausgleichungen statt. Was aber das Processrecht anlangt, so bieten sich direkte Belege dafür, dass im weltlichen Gericht der Romane fränkischem Processrecht unterliegt (vgl. z. B. l. Sal. cod. 2 bei Hessels XVI § 3); und auch in das rein geistliche Verfahren gegen romanische Kleriker ist der deutsche Unschuldseid eingedrungen: vgl. Löning II S. 496 fde. selbst. Es ist sehr wohl denkbar, dass der künstliche Stammesunterschied zwischen Kleriker und Franken in diesen Dingen viel weniger aufrecht erhalten wurde, als in dem, was allen germanischen Völkern „Recht“ im eigentlichen Sinn ist, in der persönlichen Busse. Vielleicht ist es auf die Bildung der Rechts-

Als Zufügungen erscheinen

1. die Fassung des § 5 t. 36 bei A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B.
2. § 6. (Subdiakonsbusse von 300 oder 400 solidi). 3. § 7. in der Fassung von A<sub>1</sub>—A<sub>8</sub>, ausschliesslich A<sub>4</sub>, (Diakonsbusse von 400 solidi statt 300), von A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B (500 solidi statt 300).
4. § 8, (Bischofsbusse von 900 solidi.)

Innerhalb dieser Zusätze sind schon handschriftlich zwei Reihen zu unterscheiden.

I. A<sub>9</sub> liest den § 5 abweichend von A<sub>10</sub> und den Texten B.

A<sub>9</sub>: si quis clericum ingenuum interfecerit, iuxta nativitatem suam componat.

A<sub>10</sub> und B. Si quis clericum interfecerit, iuxta quod nativitas eius fuerit, ita componatur. Si servus sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus sicut alius regius et ecclesiasticus. Si litus sicut litum. Si liber sicut alium ingenuum cum 200 solidis componat.

Es fällt auf, dass die letzte Fassung, wiewohl sie offenbar den Text der 1. Ribuariorum vor sich hatte,<sup>35)</sup> nicht die Kategorie Romanus, welche sich in diesem Gesetz findet, erwähnt

anschauung nicht ohne Einfluss geblieben, dass bei den gallischen Arianern die Katholiken und jedenfalls vor allem die Kleriker Romani heissen (Gregor gloria martyrum c. 24 — Romanos enim vocitant nostrae homines religionis). Löning meint, wenn die Kleriker nicht nach Stammesrecht gelebt hätten und darin eine Aenderung erst unter Karl dem Grossen eingetreten sei, so hätten die reichfliessenden Rechtsquellen der karolingischen Zeit etwas von dieser Aenderung mitteilen müssen. Allein zu bedenken ist, dass schon viel früher gerade die wichtigern Kleriker ein vom Stammesrecht unabhängiges höheres Wergeld erhalten haben — eine Neubildung des Rechtes der niedrigen Kleriker aber eine nicht sehr auffällige Neuerung ist und sich vielleicht dennoch gerade in dem t. 36 der 1. Rib. ein Beleg für eine reichsrechtliche Regelung dieser Materie durch Karl den Grossen findet.

33) Sie gebraucht — in karolingischer Zeit entstanden, wie alsbald auszuführen — den Ausdruck der 1. Ribuariorum: homo regius statt des in den karolingischen Capitularien (B. I n. 24 § 4; n. 41 c 2 n. 136 c 1;) üblichen fiscalinus.

und dem Kleriker als solchem das Wergeld eines freien Franken gibt. Nun ist aber noch in karolingischer Zeit der Gegensatz zwischen römischen und germanischem Recht vorhanden und einmal — allerdings für Italien — ist er gerade auf das Wergeld angewandt.<sup>34)</sup> Zur Erklärung dient eine Reihe von karolingischen Bestimmungen, welche die Verletzung des Kirchenfriedens generell mit der 3fachen Composition von 600 solidi belegen; da anderwärts wenigstens für Italien der Grundsatz aufgestellt ist, dass die Composition sich nach dem Stand des Verletzten richten soll,<sup>35)</sup> sobald nationale Unterschiede in Betracht kommen — ein Satz, der auch schon in I. Rib. t. 36 § 1 — § 4 steht, da ferner das fränkische Recht die Erhöhung des Friedens immer durch Gewährung einer dreifachen Busse bewirkt, so ergibt sich, dass die karolingische Gesetzgebung die einfache Composition für Verletzungen der Kirche auf 200 solidi berechnet. — Nimmt man hinzu, dass die Fassung von I. Rib. t. 36 § 5 in A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B offenbar Novelle ist, so hat es hohe Wahrscheinlichkeit für sich, dass Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts dem Kleriker ohne Rücksicht auf den Geburtsstand das Wergeld des freien Franken ausdrücklich zugebilligt wurde. Nicht dahin hätte sich sonach das Recht geändert, dass für diese Personen an Stelle des römischen Wergelds das Geburtswergeld trat, sondern dahin, dass sie ohne Rücksicht auf Stammesangehörigkeit als Franken behandelt wurden — in Fortsetzung einer Entwicklung, die schon früher bei den höheren Klerikern zu gleichen Resultaten führte. In Italien<sup>36)</sup> scheint

34) B. I. n. 105 § 14; im übrigen siehe die Belege bei Waitz Verfassungsgeschichte III. (2. Aufl.) S. 346 n. 2.

35) n. 105 c. 15. — Die Hauptstellen für das vorausgehende sind n. 39 c. 2; n. 136 § 1. Vgl. Wilda a. a. O. S. 248 fde.; ein anklingender Grundsatz ist schon in I. Al. t. 11 fde. aufgestellt. Allein diese Norm weicht deshalb vom fränkischen Reichsrecht ab, weil die I. Al. ein niedrigeres Wergeld des Romanus nicht kennt, vgl. t. 23.

36) Dies ergibt sich aus dem cap. 108. Dasselbe verfügt Modifikationen des allgemeinen Capitulars von 803 (c. 39), weil gegen das-

diese Entwicklung Widerspruch gefunden zu haben.<sup>37)</sup> Im übrigen Frankenreich modifizieren nur noch die Standesunterschiede das Klerikerwergeld.<sup>38)</sup>

Von diesen Resultaten aus wird man dann auch in der Differenz zwischen A<sub>9</sub> und B mit A<sub>10</sub> einen inneren Unterschied

selbe in Italien Widerstand sich erhob. Hier ist, allerdings nur für die höheren Kleriker, verfügt, dass die erhöhte Composition sich nach Standes- und Stammesangehörigkeit richten soll.

37) capit. leg. add. v. 818 (n. 139) § 2 spricht von dreifacher Busse secundum compositionem. Gemeint ist damit, dass — wie sonst auch im fränkischen Recht — wegen des Delikts am heiligen Ort die an sich schon bestehende Composition des Klerikers dreimal erhöht werden soll. Wie gross aber die Composition selbst ist, ist nicht gesagt.

38) Es wäre sonach der von Löning vermisste gesetzliche Beleg einer Rechtsänderung in der 1. Rib. enthalten. — Für unsere Annahme ergibt sich noch ein Moment, zu dem freilich ein späteres Resultat antizipiert werden muss. Die Fassung von § 5 in A<sub>9</sub> und B ist später als 803, früher als 818 entstanden. Nun bestimmt das cap. eccles. von 818, 819 (n. 138 c. 8), dass die Sklaven, bevor sie ordinirt werden, freigelassen werden sollen. Da zeigt sich in der form. imp. 33, 35 (Zeumer formulae I S. 311, 313), der f. Sen. rec. n. 9 (S. 215), dass diese Freilassung gewöhnlich eine Freilassung zum civis Romanus war (vgl. l. Rip. 61 und die ausführliche Erörterung unten), und man darf wohl annehmen, dass die Anwendung gerade dieser Form der Freilassung des ordinirten Klerikers nicht erst dem cap. v. 818 ihre Entstehung verdankt, da dasselbe sich über die Form gar nicht ausspricht, andererseits die Form sehr alt ist. Hätte überhaupt der romanische Kleriker Anfang des 9. Jahrhunderts Romanenwergeld gehabt, so gewiss der zum civis Romanus freigelassene. Es hätte darum dem Zusatz in l. Rib. besonders nahe gelegen, da er den Servus und litus erwähnt, auch von dem ihm aus der lex selbst bekannten zum Romanus freigelassenen zu sprechen. An Stelle dessen ist nur vom homo regius die Rede und von dem ecclesiasticus d. h. dem nicht zum civis Romanus, sondern zum tabularius freigelassenen (vgl. unten). — Nimmt man an, dass die Kleriker sammt und sonders früher als Romani behandelt wurden, so ist ohnehin der Schritt viel näherliegend, sie alle als Franken, als sie nun auf einmal nach ihrem Geburtsrecht zu behandeln.



nicht suchen dürfen. Ob die Fassung von A<sub>9</sub> bloß eine Verkürzung einer mit B und A<sub>1</sub> gemeinsamen Vorlage ist, bleibt zunächst dahingestellt (vgl. S. 31).

II. § 6. Text 1—5 (die ursprüngliche Fassung von 6 und 7 ist unleserlich): si quis subdiaconum interfecerit 300 solidis multetar,

Text B, A<sub>8</sub>, A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> si quis sub diaconum interfecerit, 400 solidis componatur (oder culpabilis iudicetur).

§ 7. Text 1—6 si quis diaconum interfecerit 400 solidis culpabilis iudicetur (der Tert 4 hat die ältere Zal 300).

Text A<sub>8</sub>—<sub>10</sub>, B. Si quis diaconum interfecerit 500 solidis componatur.<sup>39)</sup>

§ 9. Si quis episcopum interfecerit 900 solidis multetar: gleichmässig in allen Handschriften bis auf unwesentliche Abweichungen in den Worten.

Nun ist es aus früherem — insbesondere auch aus der Fassung von A<sub>4</sub> — erwiesen, dass § 7 der Texte 1—6 eine Uebearbeitung ist, es ist wahrscheinlich, dass § 9 ein Zusatz ist, der erst aus karolingischer Zeit stammt und für § 6 ist wenigstens für das 7. Jahrhundert eine Analogie aus fränkischem Recht nicht vorhanden, nach den Beichtbüchern für die erste Hälfte auch des 8. Jahrhunderts nicht zu vermuten. Alle Bestimmungen weisen somit in die karolingische Zeit. Vergegenwärtigt man sich aber, dass sich Zusätze zu den fränkischen Stammesrechten erst in den Capitularien des 9. Jahrhunderts finden, vergegenwärtigt man sich vor allem, dass die Regelung einer überall gleichmässig vorliegenden Materie des Kirchenrechts für das kleine Ribuarien allein unwahrscheinlich ist, so führen die Zusätze auf das Gesetz zurück, in dem eben die einzige allgemeine Regelung der Frage überhaupt stattgefunden hat, nämlich auf das grosse Capitulare von 803. Und hier sind die Bussfälle genau in derselben

39) über A<sub>8</sub> N. 40.

Höhe verzeichnet, in der sie sich in den meisten Texten der Klasse A finden. Mit einer Sicherheit — wie sie bei solchen Untersuchungen aus rein inneren Kriterien grösser nicht sein kann — darf man annehmen, dass die betreffenden §§ gleichzeitig mit oder nach dem Capitular entstanden sind.

Ist dies der Fall, denn müssen aber die Modifikationen der Klasse B mit A<sub>8</sub> — A<sub>10</sub> etwas später stattgefunden haben. Dass sie auf gesetzgeberisches Eingreifen zurückzuführen sind, deutet eine allerdings sehr verderbte Notiz an, die freilich über den Grund der Neuerung im dunklen lässt.<sup>40)</sup> Eine Stelle im Cod. Gothanus A und Gothanus B des Ansegisus<sup>41)</sup> weist auf gleiche Neuerung hin und zeigt, dass es sich dabei wohl um fränkisches Reichsrecht handelt. Freilich scheint, wenn man die beiden Handschriften des Ansegisus zusammennimmt, die Neuerung weit umfassender gewesen, als l. Rib. bei Klasse B angibt. Eine Andeutung derselben steht in dem öfterwähnten Capitular von 818. Bei Verletzungen der Kleriker in der Kirche ist nur die Verdreifachung des Wergelds vom Priester ab erwähnt. Das ist nur dann gut erklärlich, wenn beim Bischof eine Ver-

40) A<sub>8</sub> liest in § 6 *centenis solidis multeter, id est quinquagintos solidos*; A<sub>9</sub>: *centenis solidis addetur id est D solidis multeter*. Offenbar gibt nur die letztere Lesart einen Sinn; da aber A<sub>8</sub> mit A<sub>9</sub> innig verwandt ist, so ist offenbar in A<sub>8</sub> *quinquaginti* ein grammatischer Fehler für *quingenti* und *multeter* ist Verschreibung für *addetur*. Demnach ist gemäss irgend eines Gesetzes die Subdiakonsbusse um 100 Solidi erhöht worden und entsprechend die Diakonsbusse; sonst wäre ja Diakon und Subdiakon gleichgestanden. Die letztere Erhöhung kann aber auch von den Abschreibern selbständig gemacht worden sein. Dies ist mit Hinblick auf die alsbald zu erwähnende Variante des Ansegis sehr wahrscheinlich.

41) III § 25 (bei Bor I S. 428) lautet sonst: *Qui subdiaconum occiderit, trecentos solidos componat, qui diaconum quadringentos, qui presbyterum sexcentos componat; qui episcopum nongentos: qui monachum, quadringentos solidos componat* — also wie im Capitular von 803. Der Gothanus A liest *qui subd. occ., cecc sol. componat, qui diaconum DC., qui presb. DCCCC componat, qui episcopum nongentos*. Gothanus B liest für das letzte: *vita componat*, was offenbar das richtige.

dreifachung des Wergeldes nicht möglich war, weil hier nach Gothanus B der Todschläger „de vita componat.“<sup>42)</sup> Nimmt man nun an, dass die Varianten in Ansegis und in der 1. Rib. zusammenhängen — freilich können die letztern auch Vorläufer der ersten sein —, so würden beide zwischen 803 und 818 liegen. Noch ein dritter Grund spricht dafür, die Zusätze in B, A<sub>8</sub>—<sub>10</sub> zwischen 803 und 818 zu setzen. Die jüngste Fassung von § 5 findet sich nur in A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B, also den nächstverwandten Handschriften; da es dieselben Handschriften sind, (hier dann auch A<sub>8</sub>), die die Novelle über Subdiakons- und Diakonswergeld verzeichnen, so ist wohl wahrscheinlich, dass auch § 5 seine neue Form dieser Novelle verdankt und die ganze Novelle eben wegen § 5 jünger als 803 ist: nur ist derselbe in A<sub>9</sub> lückenhafter übergegangen, in A<sub>8</sub> ist die Umgestaltung von § 5 überhaupt vergessen. Dafür spricht, dass kein Text der *lex Ribuariorum*, welcher das Klerikerwergeld wie das *Capitular* von 803, also anders als B, A<sub>8</sub>—<sub>10</sub>, begrenzt, irgend eine sich als Novelle charakterisirende Bestimmung über das Wergeld der niedrigsten Kleriker gibt, so wenig als das *Capitular* von 803 den Gegenstand berührt. Hängen aber § 5, § 6 und § 7 in A<sub>8</sub>, A<sub>10</sub> und B zusammen, so können sie alle auf der andern Seite nicht wohl nach 818 entstanden sein, denn wie schon Sohm und Löning<sup>43)</sup> ausgeführt haben, spricht gegen spätere Entstehung wenigstens des § 5 das Verbot des *cap. eccl. v. 818*<sup>44)</sup> einen Sklaven zu ordiniren.

Als Resultat ergibt sich also folgendes;

I. Die Fassung von § 6, § 7, § 9 des tit. 36 beruht auf dem *Capitular* von 803 oder ist wenigstens gleichzeitig entstanden.

42) über den Gebrauch von „de vita componat“ für Todesstrafe vrgl. Lehmann der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten 1883 S. 57 fde., dem ich hierin unbedingt zustimme.

43) Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V S. 457 fde.; Löning a. a. O. II S. 298.

44) n. 138 § 6.

II. Die Fassung des § 5, § 6, § 7 in B, A<sub>10</sub>, A<sub>9</sub> (A<sub>8</sub>) beruht auf einer spätern zwischen 803 und 818 liegenden Novelle, die anscheinend ebenfalls fränkisches Reichsrecht war. — Vielleicht dass in den Gothaischen Handschriften des Ansegis ein drittes ebenfalls zwischen 803 und 818 liegendes Entwicklungsstadium verkörpert ist, vielleicht dass l. Rib. und diese Ansegishandschriften dieselbe Stufe darstellen.

### B. Preistaxe in c. 36 § 11.

In seiner grundlegenden Untersuchung über die l. Ribuariorum hat Sohm<sup>45)</sup> diesen Geldanschlag von Gebrauchsgegenständen für die Wergeldzahlung als karolingisch bezeichnet, jetzt aber<sup>46)</sup> seine Ansicht zurückgezogen. Mir erscheint die ältere Ansicht wahrscheinlicher. Sohm<sup>47)</sup> hat in vollkommen überzeugender Weise ausgeführt, dass das Contumazialverfahren in t. 32 l. Rib. dem ed. Chilperici § 7 nachgebildet ist. Nun ordnet dieses Gesetz — entsprechend dem älteren salischen Recht — an, dass der Exekution Rachinburgen beiwohnen sollen, welche „praetium faciant“, das heisst die an Stelle Geldes tretenden Naturalien taxiren. Es ist dies eine im Wesen der Naturalwirtschaft liegende Einrichtung. Sie wird aber in dem Moment unnötig, in dem alle wichtigen Teile des Hausrats gesetzlich taxirt sind. Allerdings ist im t. 32 § 3 der l. Ribuariorum nicht gesagt, dass bei der Pfändung Schätzleute anwesend sind; allein die Analogie des edictum Chilp. macht dies doch wahrscheinlich. Dazu kommt, dass sich nirgends in den von fränkischem Recht beeinflussten, merovingischen Texten und nirgends in den merovingischen Capitularien eine solch umfassende Preistaxe nach-

45) a. a. O. S. 456.

46) Einleitung S. 189.

47) a. a. O. S. 417; vrgl. seinen Process der l. Salica S. 199 fde.

weisen lässt.<sup>48)</sup> In der karolingischen Zeit dagegen sind bekanntlich Preistaxen erlassen worden.<sup>49)</sup> Schliesslich findet sich im grossen Capitular von 818<sup>50)</sup> eine Stelle, die die allgemeine Ansicht mit Recht auf unseren Passus in der I. Ribuariorum sich bezieht. Aus ihr folgt, dass im allgemeinen auch noch im Anfang des 9. Jahrhunderts die Preistaxe der I. Ribuar. als entsprechend betrachtet wird; nur bezüglich des Jagdfalken und des Degens ist eine Ausnahme gemacht. Der Preis der Brünne, des Helms, der Beinbergen wird nicht bemängelt. Darauf ist nun grosses Gewicht zu legen. Es ist die Ansicht aufgestellt worden, dass in der karolingischen Zeit durch die Verschlechterung der Währung eine Preisteuerung hervorgerufen worden sei, so dass ältere Preistaxen behufs Compositionszahlung, wenn sie beibehalten wurden, wie eine Reduktion des Wergeldes gewirkt hätten.<sup>51)</sup> Man könnte nun in der Beibehaltung der ribuarischen Taxe durch das Capitular eine absichtliche Beförderung dieser Wirkung sehen; aber dazu passt es doch wenig, wenn im Capitular gesagt ist,

48) 45 l. Sal. 10 § 4 § 6 § 7 (T. 5 und 6 bei Hessels) und die entsprechenden Parallelstellen geben wahrscheinlich eine gesetzliche Fixirung des Capitale und dilatura bei Sklavendiebstahl. Aehnliches hat l. Al. 70, 71; 74 § 1, 2, 3; 77 § 2, 3. Allein hier scheint (vor allem 71 § 2) die Taxe eine Maximaltaxe, während die ribuarische Preistaxe zur Wergeldzahlung nach dem gleich zu besprechenden Capitular von 818 (n. 139 § 7) offenbar eine Minimaltaxe zu Gunsten des pflichtigen ist. Vrgl. zum ganzen Inama-Sternegg in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXX S. 201—211. Was die I. Baiuv. bietet, ist zu fragmentarisch. Die übrigen unter fränkischem Einfluss stehenden Volksrechte kommen als karolingisch nicht in Betracht.

49) Capit. de part. Sax. § 27; l. Sax. t. 66; cap. Sax. § 11, vrgl. hiezu v. Richthofen zur l. Saxonum S. 26 fde; ähnliches auch l. Chama-vorum 25.

50) n. 139 § 7. in compositione wirigildi volumus, ut ea denter, quae in lege continentur excepto accipitre et spata quia propter illa duo aliquoties iniurium committitur, quando maioris pretii quam illa sint esse iurant.

51) Inama-Sternegg deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 468.

dass die Taxe des Degens und des Jagdfalken leicht zu überschätzenden Eiden verleite. Man musste annehmen, die l. Rib. habe sich zufälligerweise bei diesen beiden Dingen so stark im Preis vergriffen, dass trotz der allgemeinen Preisteuerung gerade nur der Preis dieser Gegenstände bis in die karolingische Zeit hinein hinter dem Preis im offenen Verkehr zurückblieb und deshalb der zahlungspflichtige Schuldner<sup>52)</sup> gerne den Gegenstand für überwertig erklärte. Das ist doch mehr als unwahrscheinlich. Behauptet man aber, jene Verteuerung sei nicht eingetreten, sondern es sei der Geldpreis unter Pipin und Carl dem Grossen bedeutend gestiegen,<sup>53)</sup> so musste wieder angenommen werden, dass trotz des allgemeinen Preisrückgangs die Taxe für das Schwert und den Jagdfalken — und gerade nur für das Schwert und den Jagdfalken — noch immer hinter dem Wert derselben im freien Verkehr zurückstand. Es erklärt sich eben die verschiedene Behandlung des Schwertes einerseits, der übrigen Waffen andererseits bei denen doch, namentlich der Brünne,<sup>54)</sup> die gleichen Produktionsbedingungen vorlagen, es erklärt sich diese ihre Behandlung im Capitular von 817 gar nie, wenn man t. 36 § 11 in die merovingische Zeit verlegt und dazu vom siebenten bis in das neunte Jahrhundert eine bedeutende Schwankung in der Kaufkraft des Geldes annimmt.

Ist freilich die Kaufkraft stabil geblieben, so fällt die bisherige Argumentation aus dem Capitular von 818 zu Gunsten des karolingischen Ursprungs von t. 37 § 11 weg; allein immerhin verbleibt ein Moment. Warum spricht das Capitular lediglich von *in lege*. Nirgends sonst kommt *m. W.* in den allgemeinen

52) nur er kann ein Interesse an der Ueberschätzung haben; vrgl. auch Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens S. 174 fde.

53) vrgl. hiefür Soetbeer Forschungen IV S. 260 fde; vielleicht bezieht auch Inama-Sternegg seine gegenteilige Meinung nur auf das rechte Rheinufer (vrgl. S. 468).

54) Ueher die hohe Wertschätzung gerade der Brünne in karolingischer Zeit vrgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 38, Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingern S. 65.

Capit. legibus addenda eine solch unbestimmte Bezeichnung vor, wenn es sich um einen Zusatz zu einem einzelnen Volksrecht handelt.<sup>55)</sup> Die l. Ribuariorum gar — dieses Recht eines kleinen Bruchteils der Franken ist nicht die lex schlechtweg. Nicht einmal da, wo sie als Hausgesetz<sup>56)</sup> der Karolinger bezeichnet wird, führt sie diesen Namen. Eher scheint umgekehrt in karolingischer<sup>57)</sup> und in späterer Zeit<sup>58)</sup> die l. Salica auch die l. Ribuararia mit inbegriffen zu haben. Die Bezeichnung ist nur dann erklärlich wenn die im Capitular von 818 erwähnte Preistaxe wirklich einem allgemeinen Gesetz angehört, und ein solches Gesetz kann eben nur ein vor 818 erlassenes Capitulare legibus addendum sein. So ist denn auch t. 36 § 11 l. Rib. auf ein Königsgesetz vor 818 zurückzuführen, ist Zusatz zu dem älteren Texte. Dafür spricht endlich noch die Stellung in Handschrift A<sub>5</sub>. Doch sei davon später die Rede.

### C. Münzfuss der l. Ribuariorum (36 § 12).

t. 36 § 12 lautet: Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios, sicut antiquitus est constitutum. Varianten die sich hiezu finden führen offenbar auf Schreibverstösse zurück und können unberücksichtigt bleiben. Auch hier hat nun Sohm in seiner ersten Abhandlung für die Entstehung die karolingische Zeit angesetzt, in seiner Ausgabe des Gesetzes ist er den epoche-

55) vgl. dagegen z. B. n. 39 § 9. n. 134 § 3.

56) divisio imperii v. 817 § 16 (n. 136)

57) z. B. cap. n. 78 Proëmium.

58) Nur einmal in Urkunden und zwar in dem berühmten Diplom von 855 (Lacomblet Urkundenbuch des Niederrheins I. n. 65; vgl. Richtig-hofen in Mon. h. G. legum t. III S. 638) ist die l. Ribuariorum allegirt; sonst findet sich weder bei Lacomblet noch bei Bondam und Beyer eine Erwähnung, während Berufungen auf das salische Recht sich bis in das 12. Jahrhundert in den umliegenden Gebieten oft genug finden. Ausserdem ist die l. Ribuar., wie früher gesagt, bei Regino v. Prüm angezogen.

machenden Untersuchungen Soetbeers gefolgt und hat mit der jetzt herrschenden Meinung<sup>59)</sup> angenommen, dass der ribuarische Silberdenar zu 12 auf den Solidus einem salischem Silberdenar gleicher Grösse entsprochen habe, der unter Chlodwig dem Denar zu 40 auf den Solidus gewichen sei; dieser ältere Denar finde sich auch in dem alemannischen und bairischen Recht als Saiga und stelle nichts anderes vor als den ältern, römischen Denar, der in den germanischen Gebieten gegenüber den spätern leichtern römischen Siliquen als Münze sich behauptet habe. In jüngster Zeit ist hiegegen Widerspruch erhoben worden<sup>60)</sup> und in der Tat kann ich mich diesem Widerspruch nur anschliessen. Die ganze Theorie basirt auf zwei Momenten: einmal darauf, dass in der l. Al. als kleinere Münze ausser Bruchteilen des Solidus nur die Saiga erwähnt sei, dass diese Saiga nach einer wahrscheinlich spätern Einschaltung<sup>61)</sup> einem Denar gleich ist, von dem 12 auf den Solidus gehen und dass diese Saiga wahrscheinlich den alten römischen denarii serrati entspricht.<sup>62)</sup> Der erwähnte Zusatz ist zwar äusserst wahrscheinlich erst karolingisch; aber er beweist doch, dass in Alemanien Silbermünzen im Wert zum Geldsolidus von 12:1 bestanden haben, die wahrscheinlich mit den ältern römischen Denaren identisch waren. Dass nebenbei zur Zeit des pactus und der Lantfriedana auch minderwertige jüngere Denare umliefen ist damit nicht ausgeschlossen. Die Nichterwähnung in den Gesetzen beweist nichts; es findet sich doch auch in den

59) z. B. Waitz V. G., II. 2. S. 312; Inama Sternegg W. G. S. 186 S. 192, Löning Kirchenrecht II S. 300 Schröder die Franken und ihr Recht a. a. O. S. 37.

60) Fahlbeck la royauté et le droit royal Francs. S. 283.

61) t. 6 § 2 des von Merkel als Karolina bezeichneten Textes; Zusatz ist der Titel offenbar: einmal weil er sich in den ältern Handschriften nicht findet, dann wegen des Verhältnisses zu l. Al. t. 92, der dem Gesetze Lantfrieds angehört. Vgl. Lehmann zur Textkritik S. 479 Note.

62) vgl. Soetbeer Forschungen II S. 329.



fränkischen Volksrechten die Busse zu einem Denar<sup>63)</sup> nirgends, und so war vielleicht im alemannischen Volksrecht eine solche Busse ebenfalls nicht vorhanden; dann war es unnötig den kleineren Denar zu erwähnen. Im bairischen Volksrecht, das in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstand, ist ein solcher gleichzeitiger Gebrauch der schwereren und leichteren Denare schon für die letzte Merovingerzeit, also eine Zeit politischer Selbstständigkeit des Landes nachgewiesen.<sup>64)</sup> Jedenfalls genügen die bisherigen Momente nicht für die Behauptung, dass das alemannisch bairische Silbergeld ursprünglich nur der alte römische Denar gewesen sei. Noch viel bedenklicher steht es mit dem zweiten Grund, der von den linksrheinischen Verhältnissen genommen ist. Hier haben wir in der l. Salica die bestimmte Verhältnisszahl 1 : 40 und Soetbeer selbst hat sehr wahrscheinlich gemacht dass diese kleinen Denare den Siliquen des 5. Jahrhunderts<sup>65)</sup> entsprechen. Nun soll aus unserer Stelle in der l. Ribuariorum, die wir zunächst beiseite lassen, und den Fundstücken im Grabe Childerich des ersten sich ergeben, dass die salischen Franken vor Chlodwig, die Ribuarier auch noch später als gesetzliche Silbermünze den schweren Denar gebraucht hätten. Allein es beweist dieser Fund m. E. überhaupt gar nichts. Wären die Silbermünzen im Grab wirklich alle schwere Denare gewesen, so bliebe noch immer die Erklärung, dass man dem verstorbenen König eben die besten, also die ältern, Stücke in das Grab legte.<sup>66)</sup> Aber darin muss Petigny<sup>67)</sup> gegen Soetbeer Recht gegeben werden: es ist sogar

63) Der Denar als Zulage zu den 3 Solidi bei der Wittwenheirat gehört nicht hierher; vrgl. im übrigen die *recapitulatio legis Salicae*.

64) Vrgl. l. Baiuv. t. 9 § 2; hiezu Soetbeer a. a. O II S. 332 S. 348; für die Entstehungszeit vrgl. oben Note 3; über die politische Stellung Baierns: Riezler Geschichte Baierns I. S. 78 fde; Bornhack in Forschungen 23 S. 167 fde.

65) a. a. O. I. S. 584 fde.

66) So mit Recht Fahlbeck a. a. O. S. 284.

67) Vrgl. das Citat bei Soetbeer I. S. 550.

zweifelhaft, ob nicht auch Siliquen im Grab lagen.<sup>68)</sup> Sicht man von dem Fund ab, so ist es doch innerlich sehr unwahrscheinlich, ~~das~~ ~~sol~~ ~~die~~ ~~Salier~~ vor Chlodwig das neuere römische Geld aus ihrem Verkehr hätten ausschliessen können. Früher als die meisten andern Germanen siedeln sich die Franken auf römischen Boden an und dienen, so dass die Sage sich dieses Verhältnisses bemächtigt hat, als ihre Bundesgenossen. Childerich unternimmt als römischer Verbündeter Kriege bis zur Loire.<sup>69)</sup> Ausschlaggebend erscheint aber das folgende: Nachweisbar wurde noch Ende des 6. Jahrhunderts Ribuarien als salisches Land betrachtet, wie oben ausgeführt ist. Der Unterschied zwischen Saliern und Ribuariern ist überhaupt erst durch die 1. Ribuariorum hervorgerufen. Daher sind auch Trier<sup>70)</sup> und Köln, diese Centralstätten römischer Kultur in Gallien, ursprünglich salisch und zwar salisch schon seit der Mitte des fünften Jahrhunderts; wie kann da nur entfernt an die Möglichkeit gedacht werden, dass

68) Chifflet, auf dessen Bericht wir allein angewiesen sind, sagt (die entscheidenden Stellen bei Soetbeer I S. 548, 549) zweimal: es wurden ungefähr 200 Silbermünzen gefunden. Diese zweihundert, so fährt in seinem schwülstigen Stil fort, waren ita extriti et rubigine obducti, ut facinus esset legere; unde magna ex parte periire. Das heisst eben doch: Viele oxydirte Stücke waren nicht lesbar und gingen deshalb zu Grunde. Die Stücke, die Chifflet beschreiben konnte, waren natürlich nicht zu Grund gegangen, also werden sie wohl nicht so stark oxydirt gewesen sein, dass man sie wegwarf. Nun will ja nicht fest behauptet werden, dass alle andere Stücke späteres schlechtes Geld gewesen sein müssen. Aber immerhin ist es mehr als auffallend, dass die lesbaren, nicht so stark oxydirten Stücke gerade alle ältere Münzen sind. Das legt eben doch den Gedanken nahe, dass es der grössere Kupferzusatz, oder sonstige Verschlechterung der späteren Ausprägung war, welche die starke Oxydation der nicht erhaltenen Münzen hervorrief. Jedenfalls folgt aus dem bisherigen, dass der Fund nicht den geringsten Rückschluss auf den damaligen Silbermünzfuss gestattet.

69) Junghans die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodwig S. 12 fde.

70) über die Eroberung vergl. Salvian de gubernatione dei VI § 39 und die oft angeführte Schrift Schröders S. 29, 30.

die späteren römischen Silbermünzen bei den Franken des 5. und 6. Jahrhundert keinen Eingang fanden. So ist für die Zeit vor Chlodwig ein vom römischen abweichendes Münzsystem für die salischen Franken nicht wahrscheinlich. Für den Unter-rhein speziell wird nun aber auf Grund von t. 36 § 12 auch im 6. Jahrhundert die Fortdauer dieser Abweichung behauptet. Wenn man sagt, Ripuarien sei eben wie Alemannien und Baiern von römischen Wesen weniger beeinflusst worden als seit Chlodwig das alsalische Land, so trifft das nicht zu. Der Dukatus liegt Trier viel näher als Flandern irgend einer grösseren römischen Stadt. Schon die Sprachverhältnisse zeigen für den romanischen Einfluss. Bis in die Nähe von Aachen, also unmittelbar bis zum Ribuarischem Gebiet zieht sich noch heut der wallonische Dialekt. Im Dukatus aber liegt Cöln, und hier findet sich auch nach der Eroberung durch die Franken in der Mitte des 5. Jahrhunderts römische Bevölkerung.<sup>71)</sup> Dem gegenüber wäre es viel näherliegend, wenn sich etwa in Flandern, wo sich bedeutende römische Ansiedelungen nicht fanden,<sup>72)</sup> die ältern römischen Denare gehalten hätten. Da dies unbestrittenermassen wenigstens seit Chlodwig nicht der Fall ist, so kann es umsoweniger für die Cölner Lande gelten. Hier wie dort wird eben ein Denar im Umlauf gewesen sein, von dem 40 auf den Solidus gingen.

So muss unser § mit einem andern Münzsystem in Verbindung gebracht werden und da ist es dann nur möglich an die von Soetbeer<sup>73)</sup> so eingehend untersuchte Münzreform Pipins zu denken. Hier wird ein ideeller Solidus im Wert von 12 Denaren geschaffen.

71) Salvian epistola I (M. G. h. auct. antiqu. t. I. p. pr. S. 108); vrgl. auch den Ausdruck in Salvian de gubernatione dei VI. 39: „non agitur Agrippinae sed quia hostibus plenum“, was im Vergleich zum vorübergehenden und folgenden wohl darauf deutet, dass eine Zerstörung nicht stattfand und demnach eine römische Bevölkerung verblieb. Die Stellen zusammen sprechen übrigens deutlich genug für Besitzergreifung; a. A. die Chroniken deutscher Städte 12 S. VI VII.

72) Vrgl. hiezü Longnon a. a. O. S. 413—415.

73) Forschungen IV S. 265 fde.

Auf eine gesetzliche Münzreform deutet vielleicht schon der Ausdruck „constitutum“ (t. 36 § 12). Da es aber heisst „antiquitus est constitutum“, so kann der Zusatz der pipinischen Zeit selbst nicht mehr angehören. Vielmehr handelt es sich um eine Einschlebung aus karolingischer Zeit. Nun bringt A<sub>5</sub> den § 12 mit dem § 11 an einem andern Ort als die übrigen Texte. Dies weist doch darauf hin, dass § 12 und der nachgewiesener Massen im Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene § 12 gleichzeitig zugesetzt sind. — Vielleicht findet sich auch ein Anhaltspunkt, der die genauere zeitliche Fixirung gestattet. Den Ausdruck „sicut antiquitus est constitutum“ haben genau in derselben Fassung und ebenfalls in Anwendung auf den Münzfuss von 12 denar. gleich einem Solidus die capitula legi addita von 816.<sup>74)</sup> Diese auffallende Uebereinstimmung führt doch wohl dazu, eine annähernd gleiche Entstehungszeit anzunehmen. Denkt man endlich daran, dass das grosse Capitular von 803 § 9 ausdrücklich den Gebrauch des schweren Denare gebietet, so muss § 12 zwischen 803 und 816 entstanden sein. Da § 12 in A<sub>5</sub> mit § 11 verbunden ist und § 11 auf ein nicht erhaltenes Capitular vor 818 hinführt, so wird auch § 12 nicht unmittelbar auf Grund des Capitulars von 803, sondern vielleicht auf einer etwas späteren Wiederholung desselben beruhen.

Derselben Zeit, wie § 12 ist der Zusatz von „id sunt 4 denarios“ in t. XXIII des A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B zuzuweisen. A<sub>8</sub> hat ihn nicht nachgetragen — hier wie bei dem Klerikerwergeld unvollständiger als die verwandten Texte.

Fasse ich die bisherigen Resultate<sup>75)</sup> zusammen, so ist t. 36

74) n. 135 § 2 de omnibus debitis solvendis sicut antiquitus est constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem etc.

75) Eine ganz auffällige äussere Bestätigung unseres Resultats bietet der Index von A<sub>5</sub>, der vorkarolingisch ist, wie unten genauer dargestellt werden wird. Er hat statt der Rubrik de diversis interfectionibus, (t. 38 der Vulgata) folgende Rubrik: XLI de diversis interfectionibus, de decano et de presbytero et de partu femine. decanus steht offenbar für diaconus.

§ 5 (abzüglich der Lesart dieses § in A<sub>1—8</sub>) — 9 und § 11 und 12 karolingischer Zusatz und zwar führt die Bestimmung über Priesterwergeld in den meisten Texten A auf 803, in den Texten (8) 9, 10 und B und die Preistaxe sowie die Regelung des Münzfusses in allen Texten auf etwas spätere Novellen zwischen 803, 816 und 818. Ob die letzten Novellen in Verbindung stehen, so dass sie Bestandteile eines Capitulars bilden, ist nicht zu ermitteln, aber nicht wahrscheinlich, weil ja schon die Texte A<sub>1—8</sub> die Bestimmung über Münzfuss und Preistaxe haben. Eher werden drei gesonderte Novellen anzunehmen sein, wovon die älteste die Bestimmung der Texte A<sub>1—A<sub>8</sub></sub> über Klerikerwergeld, die mittlere die Bestimmung über Münzfuss und Preis, die jüngste die Bestimmung der Texte A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub> und B über Wergeld der Kleriker ist. — Es führen alle Bestimmungen auf allgemeine Capitularien zurück, die teilweise nicht mehr erhalten sind.

Diese Resultate sind von weittragender Bedeutung für die Frage nach Entstehung der Handschriften. Denn sie beweisen, dass alle uns bekannten Texte eine offizielle Recension durchgemacht haben, die zwischen 803 und 818 am karolingischen Hof stattfand. Zur Begründung dieser Behauptung berufe ich mich zunächst auf den Text unserer Handschriften selbst. Keines der uns in gleich vielen Handschriften überlieferten Volksrechte hat so wenig Varianten als die l. Ribuariorum: und doch liegen wenigstens bei l. Alemanorum kaum 100 Jahre, bei der l. Baiuv. noch geringere Zeit zwischen Entstehung und Abschluss der Texte. Schon dies weist auf eine offizielle Recension hin. Ferner sind die spätern Ueberarbeitungen und Umstellungen nahezu dieselben in allen Handschriften. Für die Zeit der Recension verweisen die bisher betrachteten Einschreibungen in die letzten Jahre Karl des Grossen. Dafür besteht aber noch ein anderes

Sonach fehlt hier das Subdiakonswergeld und das Bischofswergeld. Die Preistaxe und die Münznorm ist im Inhaltsverzeichniss und im Text viel später eingestellt: „LXX quomodo wirageldum solvere potest.“

absolut unverdächtiges Zeugnis. Der Text von A<sub>5</sub> beginnt mit den Worten: *In nomine trino divino incipit pactus legis Ribuariorum, qui temporibus Karoli renovatus est.* Am Schluss des § soll gezeigt werden, wie sich unsere Behauptung mit dem Capitulur zur *lex Ribuariorum* und den historischen Notizen über die gesetzgeberische Tätigkeit Karl des Grossen verträgt.

Nimmt man nun vorläufig die karolingische Recension an, so dienen als verlässiger Nachweis dafür, wie die Handschriften vor der vermuteten karolingischen Recension ausgesehen haben, die Indices die zunächst klassifiziert werden müssen. Es finden sich drei Klassen derselben. 1. der Index zu A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub> in 124 Titeln; 2. der Index zu A<sub>2</sub> in 63 Titeln; 3. der Index zu A<sub>3</sub>, A<sub>4</sub>, A<sub>5</sub>, A<sub>8</sub>, A<sub>9</sub>, A<sub>10</sub>, B in ungefähr 90 Titeln. B<sub>3</sub>, das keinen Index hat, hat im Text 97 Rubriken, die leider in der Sohmischen Ausgabe nicht verzeichnet sind, so dass diese interessante Abweichung von mir, dem der Codex nicht zur Hand ist, nicht erörtert werden kann. Neben dem Index stehen häufig im Text Rubriken und es ergeben sich dabei einige nicht uninteressante Abweichungen von den Indices, wiewohl die Text- und Indexrubriken schliesslich auf dieselbe Vorlage zurückgehen. — Der Index von A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub> ist schon von Sohm<sup>76)</sup> als später entstanden nachgewiesen, und es wurde dabei gezeigt, dass A<sub>6</sub>, A<sub>7</sub> ursprünglich entsprechend den Handschriften unter 3 eingeteilt waren. Dieses Inhaltsverzeichnis bleibt sonach von der Erörterung ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch von dem Index zu A<sub>2</sub>. A<sub>2</sub> geht auf dieselbe Vorlage wie A<sub>1</sub> und A<sub>11</sub> zurück und diesen Handschriften fehlt der Index. Daraus folgt, dass A<sub>2</sub> sein Inhaltsverzeichnis, welches von allen andern abweicht, selbstständig fabriziert hat. Was die Entstehungsart anlangt, so darf man aus den Romanismen nicht auf die Entstehung vor der karolingischen Zeit schliessen. Denn nirgends finden sich z. B. grössere Romanismen als in dem Cartular von Cluny, das erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angelegt ist. Es wird eben das Verzeichnis in irgend

76) Einleitung S. 196, 197.

einem Provinzialkloster, das von der karolingischen Renaissance nicht berührt wurde, ausgearbeitet sein. Dagegen weist die Rubrik 30 (de clericis, subdiaconis, presbyteris, episcopis interfectis) mit Sicherheit auf eine Entstehung nach dem Anfang des 9. Jahrhunderts hin. Die gemeinsame Vorlage von  $A_1$ ,  $A_2$ ,  $A_{11}$  hat sonach weder ein Inhaltsverzeichniss noch Textrubriken besessen, sondern war lediglich numerirt, wie  $A_1$  und  $A_{11}$  noch jetzt. Sohm<sup>77)</sup> sieht hierin das Zeichen höheren Alters; warum ist eigentlich nicht gesagt. Der Mangel kann auch einer Trägheit des offenbar ohnedies sehr nachlässigen Schreibers der Vorlage entspringen. Gegen Sohm spricht direkt, dass der  $A_1$ ,  $A_2$ ,  $A_{11}$  nächstverwandte Text  $A_3$ ,  $A_5$  denselben Index wie die anderen entfernteren Texte hat. —

Dieser gebräuchlichste Index findet sich nun in 3 Formen, die leider nicht immer genau ermittelt werden können, weil die Ausgabe der Monumenta nicht alle Varianten bringt, so dass vor allem Zweifel über die Stellung von  $A_8$  —  $A_{10}$  entstehen. Für  $A_5$  lag dem Verfasser eine genaue Copie vor, die er der Güte des Herrn Dr. Lehmann in Berlin verdankt, und die im Anhang zu diesem § abgedruckt ist. Immerhin ergeben sich folgende Resultate.

Alle Indices von B gehen auf eine Grundform in 90 Titeln zurück. Abweichungen ergeben sich nur insoferne, als einige Texte im Verzeichniss die bekannten Rubriken de aroene (aroen, aroena), de testamentis regum haben ( $B_1$ , 4, 11); ausserdem die Mehrzahl ( $B_3$  — 11, 14 — 23, Herold, Tilius, Lindenbrog) für den Schlusspassus über Erhebung des fredus eine eigene Rubrik schaffen. Die Rubriken des Index kehren ganz genau in derselben Gestalt in den Textrubriken wieder. Auch die Inhaltsverzeichnisse von  $A_3$ ,  $A_4$ ,  $A_5$  führen im wesentlichen auf denselben Text wie die von B zurück.

Das Inhaltsverzeichniss von  $A_3$  ist nur bis t. 51 erhalten.

77) a. a. O. S. 194, 195, 196.

Sohm in seiner Ausgabe ergänzt dasselbe aus den Textrubriken des A<sub>3</sub>. Ob mit Recht, davon später. — Der unvollständige Index stimmt in einem ganz hervorragenden Fehler, nämlich der Zusammenfassung von drei ungleichartigen Titeln unter der Rubrik de sepibus,<sup>78)</sup> überein mit A<sub>4</sub> gegen A<sub>5</sub> und B, und beweist damit seine Verwandtschaft mit A<sub>4</sub>. Seine Abweichungen von A<sub>4</sub> führen zweimal auf leicht erkennbare Zusammenziehung der Vorlage oder fehlerhaftes Abschreiben derselben zurück.<sup>79)</sup> Einmal hat er mit B eine Rubrik, die sich im Inhaltsverzeichniss von A<sub>4</sub> und anscheinend auch A<sub>5</sub> nicht findet,<sup>80)</sup> Einmal hat A<sub>3</sub> eine selbstständige Verbesserung,<sup>81)</sup> die sich in keinem anderen Inhaltsverzeichniss findet.<sup>81)</sup> — Einmal endlich hat er mit A<sub>5</sub> gegen A<sub>4</sub> und B die Stellung einer Rubrik gemein,<sup>82)</sup> einmal mit A<sub>4</sub>, A<sub>5</sub> eine Rubrik, die sich in B nicht findet<sup>83)</sup>. Im übrigen schliesst er sich eng an die Indizes von B an.

Das Inhaltsverzeichniss von A<sub>4</sub> entspricht ebenfalls, abgesehen von den bisher bezeichneten Abweichungen vollkommen dem

78) B. 45 de sepibus; 46 de his qui messe aliena cum carro transierit; 47 de his qui nesciente homine aliquam furtivam rem in domo introducerit. — A<sub>5</sub>: 48 de sepibus; 49 de messe aliena, qui in ea damnum fecit. Die letzte Rubrik fehlt auch hier.

79) Auslassung der Rubrik zu Titel 40 (Text A); Zusammenziehung von 23, 24, 25 unter einem Titel.

80) A<sub>4</sub>: 50 de adfratimire. — A<sub>3</sub> und B: 46 de homine, qui sine herede mortur; 47 de agramire.

81) Statt des sinnlosen de inundo servorum, de servo repraesentando: lediglich: 29 de servo repraesentato.

82) Stellung der Rubrik de puella ecclesiastica, die übrigens sinnlos ist. A<sub>4</sub> setzt die Rubrik nach der Rubrik XIV: B kennt sie überhaupt nicht. Wegen dieser Diskrepanz von A<sub>4</sub> und B scheint die Stellung von A<sub>3</sub>, A<sub>5</sub> die ursprüngliche, die dann A<sub>5</sub> und B unabhängig von einander in verschiedener Weise korrigirt haben. Es kann deshalb hieraus noch nicht auf nähere Verwandtschaft von A<sub>3</sub> und A<sub>5</sub> geschlossen werden.

83) de servo extra ducatu lapso. Die Rubrik und der entsprechend noch in A<sub>4</sub> im Context sich findende Titel ist offenbar die ursprüngliche Lesart, wie sich das aus dem Zusammenhang ergibt.



Inhaltsverzeichniss von B; und zwar lässt es wie die Mehrzahl der Handschriften B die Rubriken *de aroene* und *de testamentis regum* weg. —

Die Textrubriken des A<sub>3</sub> dagegen weichen entschieden von dem Index des A<sub>4</sub> und B ab und schliessen sich an den alsbald zu besprechenden Index von A<sub>5</sub> an.<sup>84)</sup> Offenbar dürfen also Index und Textrubriken von A<sub>3</sub> nicht identifizirt werden. Doch finden sich Abweichungen des A<sub>5</sub>, die in den Textrubriken von A<sub>3</sub> nicht wiederkehren.

Der Index des A<sub>5</sub> unterscheidet sich von allen andern Texten 1. durch die Weglassung der Rubrik *de osso fracto ingenuorum a servo*. 2. die Zerlegung des t. 35 (T. A) in drei Rubriken: 37 *de raptu ingenuorum, vel mulierum* 38 *de eo, qui uxorem alienam tollit*, 39 *de his, qui cum ingenua puella adulterium commisit*. 3. Der Titel *de diversis interfectionibus* lautet: 41 *de diversis interfectionibus, de decano et de presbytero et de partu feminae*. 4. Titel 48, 49 des Textes A ist bei A<sub>5</sub> nur durch das Zeichen 52 angedeutet und leerer Raum gelassen. Die Numerirung deutet darauf hin, dass wie in A<sub>4</sub> nur eine Rubrik folgte. 5. Der Titel *de tabulariis* lautet: *de tabulariis vel interfectione eorum*; 6. c. 11 und 12 von t. 36 (A) sind erst weit später eingeschoben, im Index steht: 70 *quomodo wirageldum solvere potest*, wobei eine Verwirrung in der Zählung die Einschlebung andeutet (zweimal 79). 7. t. 75 lautet: *de eo qui regi infidelis extitit et qui parentem proprium occidit*. 8. t. 82 (T. A) fehlt im Text, und im Index die entsprechende Rubrik. — Offenbar ist A<sub>5</sub> eine Abschrift

84) A<sub>3</sub> t. 76 *de materiame furato*

A<sub>5</sub> t. 82 *de materiame furato*

A<sub>4</sub> t. 79 *de materiame vel ligna furata*

B t. 78 *de materiame vel lignis furatis*

A<sub>3</sub> 79 *de homine penduto*

A<sub>5</sub> 85 *de homine penduto*

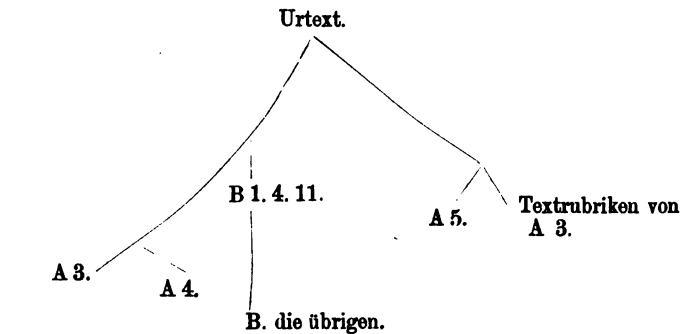
A<sub>4</sub> 82 *de homine penduto et de hereditate eius*

B. 81 *de homine penduto et eius hereditate*.

eines Schreibers, der die deutschen Ausdrücke nicht verstand<sup>85)</sup> und seine Vorlage in Bezug auf die späteren Einschreibungen eigenartig umarbeitete.

A<sub>4</sub>, A<sub>5</sub>, B<sub>1</sub>, 4, 11 und A<sub>10</sub> (wovon später) sind gemeinsam die bekannten de aroen und de testamentis regum.

Daraus ergeben sich nun 3 oder wenn man will 4 Textgruppen. Deutlich ist zunächst die Verwandtschaft des Index von A<sub>3</sub> und A<sub>4</sub>, der Textrubriken von A<sub>3</sub> und des Index von A<sub>5</sub>. Der Index von A<sub>3</sub> und A<sub>4</sub> ist zusammen wieder näher mit B verwandt, ohne jedoch von demselben abgeleitet zu sein, weil jeder auch mit A<sub>5</sub> gegen B gemeinsames hat. A<sub>5</sub> ist ausser mit den Textrubriken von A<sub>3</sub> mit keinem der Texte näher verwandt, hat also zur Vorlage nur die A<sub>3</sub>, A<sub>4</sub>, B gemeinsame Vorlage. Es ist A<sub>5</sub> dann noch einmal abgeschrieben und dabei geändert worden, wie sich schon aus der Form der germanischen Wörter ergibt. In inniger Verwandtschaft steht es mit den Textrubriken von A<sub>3</sub>. Dieselben können aber unmöglich von A<sub>5</sub> abgeleitet sein,<sup>86)</sup> sondern gehen nur auf dieselbe Vorlage zurück. In B haben endlich die Mehrzahl der Texte die Titel de aroen et de testamentis regum ausgelassen und eine neue Schlussrubrik hinzugefügt. Der Stammbaum der Handschriften ist also folgender.



85) via lutiana f. via lacina; dustria für strute.

86) Wegen der Weglassung der Rubrik zu Titel 82 (A).

Die Handschriften  $A_9$ ,  $A_{10}$  müssen, wie es scheint, in der Weise untergebracht werden, dass  $A_{10}$  zur Klasse  $B_{1,4,11}$  gehört,  $A_9$  aber ähnlich wie  $B_{19}$ , das einmal vorhandene de testamentis regum anderwärts unterzubringen sucht, den Titel de aroen auslässt (wovon später) und dabei die Titel 58, 59, 60 (A) eigentümlich zerlegt.<sup>87)</sup> Sie bilden sonach wie es scheint eine zweite von  $B_{1,4,11}$  abgeleitete Gruppe. Ueber die Stellung von  $A_8$  fehlt, da er untergegangen ist, jede Notiz.

Diese Abstammungsverhältnisse, die von denen der Texte einigermaßen abweichen, geben für die Frage nach der Beschaffenheit der l. Ribuariorum vor der Recension folgende Regeln an die Hand. Wenn eine Lesart übereinstimmend in  $A_3$ , oder  $A_4$  oder B, und  $A_5$  steht oder in denselben Handschriften  $A_3, A_4, B$  und den Textrubriken von  $A_3$ , so hat sie die Vermutung der Ursprünglichkeit für sich; wenn sie lediglich in  $A_3, A_4$  und B, oder  $A_5$  und den Textrubriken von  $A_3$  steht, so entscheidet innerer Wert über die Ursprünglichkeit; wenn sie nur in  $A_3$  und  $A_4$  oder in B oder  $A_5$  oder den Textrubriken von  $A_3$  steht, so ist die Lesart eher aber nicht notwendig spätere Aenderung.

Ein Beweis dafür, dass der ursprüngliche Index älter ist, als die jetzt erhaltenen Contexte, fließt nun daraus, dass mindestens ein Titel in allen Klassen des Index stehen blieb, den der Context nicht kennt, nämlich der Titel de aroene. Hier ist nun Sohm<sup>88)</sup> der Ansicht, dass im Index von  $A_9$  die Rubrik de eo qui consortem suum superpriserit eine andere Fassung für de

87) 58 = 57 de tabulariis, § 8 de interpellatione vel sacramento; 59 = 59 de venditionibus; 60 = 60 de traditionibus et testibus adhibendis, 61 de eo qui consortem superpriserit, 62 de testamentis regum, 61 = 63 de libertis secundum legem Roman. Die Zahlen die Sohm S. 207 N. d angibt, sind nach seinen eigenen Angaben in Einleitung § 5 und nach den übrigen Texten offenbar verdruckt und muss immer das Zeichen X weggelassen werden.

88) Einleitung § 5; etwas abweichend Zeitschrift für Rechtsgeschichte V S. 386 fde.

aroen sei, dass inhaltlich der zu jener Rubrik gehörige Text (t. 60 § 2 — § 5) das Delikt der charoen in der l. Salica darstelle, dass der Index wie der Text von A<sub>9</sub> häufig die ursprünglichste Fassung von allen Handschriften habe; dass darum die Rubrik „de eo qui consortem suum superpriserit“ und weil diese identisch mit „de aroen“, die Rubrik de aroen zu t. 60 § 2—5 ursprünglich gehörte; endlich dass dieser erhaltene Titel de aroen in den Gesetzestexten durch die spätere Einschlebung der t. 58 fde. von dem Titel de alodis weg nach Titel 60 abgedrängt wurde, ebenso wie der Titel de testamentis regum, aber in den meisten Indices, ausser dem von A<sub>9</sub>, am alten Platz stehen blieb. Dieser scharfsinnige Schluss leidet an zwei Fehlern: einmal nimmt er an, dass der Index von A<sub>9</sub> die ursprünglichste Lesart habe. Nach allem — freilich ist das nicht viel — was man von ihm weiss, scheint er lediglich eine Ableitung der Verzeichnisse zu B<sub>1</sub>, B<sub>4</sub>, B<sub>11</sub> zu sein, weit entfernt also, irgend einem andern Inhaltsverzeichnis an Ursprünglichkeit nur gleichzustehen. Dann aber, und das ist wichtiger, ist eine Identität der superpriso in t. 60 § 2 — § 5 mit der charoena angenommen, die nachweislich nicht besteht. — Charoena ist in der l. Salica ein scharf begrenztes Delict: in t. 61, wo es sich in allen Texten findet, in t. 17 § 12 des Cod. 5 und 6, in t. 20 § 10 und t. 34 § 3 des heroldischen Textes ist es das gewaltsame Entreissen einer beweglichen Sache aus der Hand eines andern; die letzten Stellen gebrauchen direkt das Wort raubare. Dieser „Handraub“ wird durch eine bedeutend niederere Busse, 30 solidi, entsprechend der des mittleren Diebstahls, von der expoliatio — der Wegnahme beweglicher Sachen verbunden mit Gewalttätigkeit gegen die Person — unterschieden, auf der die höchste ältere Busse nach dem Wergeld steht, nämlich 63 solidi.<sup>89)</sup> Dagegen ist die superpriso eines Grundstückes in t. 60 § 2 — § 5

---

89) Vrgl. l. Salica t. XIV sämtlicher Texte; dann namentlich Marculf. I n. 29. für die Begriffsabgrenzung.

1. Ribuar. mit 15 solidi gestraft; wenn eine Begrenzung durch testamentum regium stattgefunden hat mit dem Königsbann. Das salische Gesetz kennt dieses Delict überhaupt nicht.<sup>90)</sup> Dagegen<sup>91)</sup> tritt dasselbe in einigen salischen Formeln klar hervor und ist dort, wie in späteren Urkunden so oft bezeichnet mit „malo ordine tenere“, ein Delikt, das nach gemeinfränkischem Recht durch den Besitz einer wirksamen oder unwirksamen Urkunde ausgeschlossen ist.<sup>92)</sup> Nach der 1. Ribuariorum nun — die Merkelische Formel, die einen Beleg bringt, ist zu spät, um irgend welche Schlüsse zu gestatten<sup>93)</sup>, — wird die superprisio oder „invasio“ (vgl. t. 59 § 8) mit 15 Solidi, also lediglich dem Leodardis gebüsst. Bedenkt man, dass seit der Mitte des 6. Jahrhunderts eine viel grössere Strenge gegen Eigentumsdelikte hervortritt, so macht schon der Bussatz eine Identifizierung der Invasio mit dem charoena unmöglich. Dazu kommt aber, dass verschiedene Texte der 1. Salica für charoena den Ausdruck raubare gebrauchen. raubare aber hat im fränkischen nicht wie etwa im frisischen<sup>94)</sup> auch die Bedeutung unbefugter Besitzergreifung von Immobilien angenommen, sondern,

90) t. 71 Emend; t. 98 d. Textes in hundert Titeln t. 72 bezieht sich auf die widerrechtliche Zurückbehaltung eines commendirten Grundstückes, m. W. eines Benefiziums. Der Passus beruht auf einem spätern Capitular.

91) Formul. Bignon. n. 13; Merkelianae n. 29. — Vrgl. auch das berühmte placitum v. 693 (Pardessus-Breigny n. 431).

92) 1. Ribuarium t. 59 (A) § 8; cartulaire de Cluny I n. 721, wo sich der Kläger auf eine carta beruft und hierauf die Richter ein „malo ordine tenere“ annehmen; darauf legt Beklagter eine zweite allerdings wirkungslose Erwerbsurkunde vor und muss deshalb nur die Sache restituieren, ohne dass „legis beneficium“ erwähnt wird. Etwas abweichend Siegel Gerichtsverfahren S. 134.

93) Sie hat allerdings ein legis beneficium von 30 solidi, ist aber erst in karolingischer Zeit entstanden.

94) Vrgl. Westerlanwerische Aufzeichnung vom Wergeld § 22 (Richhofen R. qu. S. 417): Jef een huisman een schet oen eener meenscher nimit — soe ist een raef.

wie es lautlich auf der oberdeutschen Lautstufe steht, so bedeutet es auch sachlich nur die Wegnahme von Mobilien.<sup>95)</sup>

So spricht alles dagegen, dass *charoena* mit *superprisio* identisch ist, und es bleibt eben nur die Annahme übrig, dass in älteren nicht erhaltenen Texten nach dem Titel *de alodis* ein der *l. Salica* entsprechender Titel über Handraub folgte. — Das gesagte führt aber auch dazu die Rubrik *de testamentis regum* nicht mit t. 61 § 6 § 7 zu identifizieren. Allerdings stünde sachlich nichts im Wege, eine spätere Umstellung dieses Titels anzunehmen. Allein immerhin müssten dann, wie in einem andern nachweisbaren Fall der Umstellung, in verlässigeren Inhaltsverzeichnissen sich Spuren dieser Umstellung finden, als uns gerade in *A<sub>9</sub>*, das mindestens zweimal in willkürlicher Abweichung von seiner Vorlage, neue Rubriken zu t. 59 und t. 60 schafft.<sup>96)</sup> Es ist doch viel wahrscheinlicher, dass eben *A<sub>9</sub>* die Rubrik *de testamentis regum* an anscheinend unpassenden Platz vorfand und sie dann gerade, wie das sonst absolut unselbstständige Inhaltsverzeichniss von *B<sub>19</sub>*<sup>97)</sup> auf den Titel 60 bezog. — Man wird deshalb annehmen dürfen, dass der Titel *de testamentis regum* mit dem *de aroen* nach dem Titel *de alodis* stand und nicht mit t. 60 § 6 § 7 zusammenfällt. Es bietet sich nun auch eine ganz andere Erklärung: Die *l. Ribuariorum* hat, wie Sohm<sup>98)</sup> nachwies, auf den Diebstahl die Todesstrafe gesetzt

95) Rauba hat ursprünglich die Bedeutung *vestis* und gerade in dieser Bedeutung hat es sich bekanntlich im Französischen erhalten (vgl. Waltemath a. a. O. S. 79). Weiterhin bezeichnet es das was jemand an sich trägt überhaupt, hiefür Markulf I. 29; 37; 38. Im Deutschen hat es dann noch spät die Bedeutung Kleinigkeit: denke das lutherische „er hielt es nicht für einen Raub, Gott gleich zu sein.“

96) Eine Umstellung wurde mit dem Titel *de puella ecclesiastica* vorgenommen; hier finden sich aber deutliche Spuren in *A<sub>3</sub>* und *A<sub>6</sub>*, gegen *A<sub>4</sub>* und *B*. — Willkürliche neue Rubriken von *A<sub>9</sub>* sind *de interpellatione vel sacramento*; *de eo qui consortem suum superprisserit*.

97) Rubrik 62 (60) lautet hier „*de testamentum regum vel de traditionibus seu de testibus adhibendis*.“

98) Zeitschrift V S. 411

und lediglich unter gewissen Voraussetzungen die Lösung mit dem Wergeld des Täters gestattet. Sie folgt darin dem fränkischen Reichsrecht. — nach Vorbild dieses Rechts — die *expoliatio*, welche das salische Recht dem schwersten Diebstahl gleichstellt, ebenso wie dieser behandelt worden. Sie schliesst aber einige leichtere Diebstähle — wovon bald die Rede sein wird — und die blosse Wegname der Sache ohne Vergewaltigung der Person von dieser strengen Bestrafung aus und bestimmt für sie geringere Bussen. Wie hoch sich die für die *aroena* belief, kann man jetzt nicht mehr ermitteln. Nun hat die I. *Salica* im Titel *de expoliationibus* § 4 (des C. 1) den Fall behandelt, <sup>99)</sup> dass

99) Die herrschende Lehre (vgl. für alle Sohm Fr. R. und G. V. S. 60; Schröder a. a. O. S. 62) freilich bezieht die Stelle (14 § 4 des C. 1) auf den Widerstand gegen ein königliches Privileg, durch welches das Widerspruchsrecht der Dorfgenossen aus t. 45 *de migrantibus* gebrochen werden soll. Die Theorie stützt sich dabei wohl auf den Ausdruck *migrare*, die Glosse *alahtako* und das in C. 1 — 4, 7, 8, 9 vorkommende *testare*. Was den Ausdruck *migrare* anlangt, so bedeutet er aber doch nur „reisen“ und erhält in t. 45 seinen prägnanten Sinn erst durch das „*super alterum in villa*“. Ebenso ist die Glosse von Kern in sehr überzeugenden Weise einfach als die Bezeichnung für „Reisender“ erklärt (a. a. O. S. 473); namentlich der Beleg aus *Ulfilas* ist schlagend. *testare* aber ist nur eine Lesart der angeführten Codices; in 5, 6, H, und Emend. steht *restare*; textkritisch haben beide Lesarten gleichen Wert denn A 5, 6, H ist eine Compilation (vgl. Behrend a. a. O. S. 27 fde.); und zwar aus der Vorlage von Cod. 2—4 und einem andern nicht erhaltenen Text, der A<sub>1</sub> nahesteht und häufig die bessere Lesart bringt; für die Benutzung von C<sub>2</sub> — 4 vgl. z. B. die Stellung der Bestimmungen über Tödtung wertvollerer Sklaven in t. 10 bei C<sub>2</sub> — 6 gegen C<sub>1</sub>; die Stellung von 25 § 1 § 2 des C 1 in t. 15 bei den übrigen Texten; die Belege für die compilatorische Natur von 5, 6, H hat schon Behrend erbracht. Die Verwandtschaft der andern Vorlage mit 1 zeigt am besten der Umstand, dass 13 § 9 des C 1 am selben Ort in C 5, 6, H und den von den letzteren Texten abhängigen Emendata und Hunderttiteltexten wiederkehrt. Ein genaueres Eingehen auf diese Fragen verbietet hier der Raum. So fallen die Gründe der herrschenden Lehre hinweg.

jemand gegen eine mit einem königlichen Schutzbrief versehene Person Gewalttätigkeiten verübt. Es ist sehr wohl denkbar, dass auch die l. Ribuariorum von der einzigen Form des Raubes, die sie noch als besonderes Delikt unterscheidet, auf die Gewalttätigkeit gegen Personen mit königlichem Schutzbrief überging, die nicht mit

Gegen sie spricht, dass der Ausdruck *adsallire* in C 5 fde. mit der Glosse *via lacina* gegeben ist. *via lacina* aber ist bis in das späteste Mittelalter — genaueres in § 4 — das Aufpassen auf der Strasse, insbesondere in Ausübung der Fehde. Nun konnte man allenfalls noch *adsallire* allein auf die gewaltsame Austreibung des Eindringlings durch die Dorfgenossen beziehen, wiewohl die Undeutlichkeit des Gesetzes Wunder nehmen würde; allein wie man durch Hinterhalt auf offener Heerstrasse einen Eindringling aus dem Hof vertreibt ist ganz unerfindlich. Wäre die Meinung des Gesetzes wirklich auf Vertreibung aus dem Hof gerichtet gewesen, so müsste mindestens die Glosse *alafalcio* die sich später in C 7—9 und Herold findet, gebraucht sein. — So ist *restare* zu lesen und das ganze ist lediglich auf einen Geleitsbrief Reisender zu beziehen, wie er für Gesandte schon bei Marculf I, 11, hier allerdings zunächst um deren Bewirtung zu bewirken, für Pilger in der form. Bign. n. 16, für Kaufleute in der Formula imp. n. 37 erhalten ist. Dazu passt auch die Busse von 200, die offenbar einer Verdreifachung von 63 *solidi*, der Busse für *expoliatio* entspricht, da eine Busse von 189 *solidi* dem salischen Compositionensystem nicht bekannt ist. — Der erhöhte Rechtsschutz wird aber erst durch öffentliche Verkündung im *Mallus* erworben, ganz analog dem, wie das isländische Recht gewisse allgemeine Rechtswirkungen erst mit der *lysing* am *Allthing* eintreten lässt. Vielleicht erklärt sich aus meiner Annahme auch das räthselhafte Wort *habundivit*. Der mit Geleitsbrief versehene steht im *mundium* des Königs. Nun liest Cod. Monacensis *ab mundivit*; könnte man nun nicht *admundivit* lesen und dieses Wort in die Klasse jener sonderbaren, viel zu wenig beachteten hybriden Wörter setzen, die wie *ferbattutus*, *fermortuus* (*fer for* ist fränkisch nicht ein verderbtes *foris*, wie Waldemath a. a. O S. 65 für *forbannire* annimmt; vrgl. *forcapium*) fränkische und römische oder romanisirte Elemente combiniren. *Se ad mundire* bedeutete dann: sich „anmundschaften“ sich in den Besitz des *Mundiums* setzen. Ganz analoge Bildungen wären *admallare* *adhramire*. Doch sei diese Ethymologie nur Hypothese.



Todschatz endet, und eine der l. Salica XIV § 4 (c. 1) analoge Bestimmung traf.

Damit ist die zeitliche Priorität der Indices zur l. Ribuariorum erwiesen und zugleich gezeigt, dass die spätere Recension ein, oder wahrscheinlich zwei Titel der l. Ribuariorum wegliess. Allein es sind dies nicht die einzigen Auslassungen. Weiterhin ist ausgeschlossen:

Die noch in A<sub>5</sub> sich findende Bestimmung über geringere Bestrafung gewisser Diebstähle.

t. 42 § 3 fde. von A<sub>5</sub> lautet: si quis de sote porcum furaverit, 12 solidos et si de campo, 3 solidos componatur et quod furaverit in triplo componat. § 5. Si quis de ovile berbicem furaverit, 6 solidos et si de campo, 3 solidos et quod furaverit in triplo componat. § 6. Si quis de apiaro apem furaverit, 12 solidos componat et quod furaverit, in triplo componat.

Zunächst fällt die Verbindung dieser Diebstähle mit den Jagdfreveln auf. Da ist es merkwürdig, dass eine anklingende Verbindung sich gleichfalls in dem rätselhaften sechsten (Behrend-Boretius) Capitular zur l. Salica c. 3 c. 6 findet. Ob dasselbe — da im ganzen die Bestimmungen doch abweichen — auf die l. Ribuariorum entscheidenden Einfluss geübt hat, mag dahingestellt bleiben. Immerhin ist sonderbar, dass nur dieses Capitular (c. 3 § 6) und l. Ribuariorum die Busse zu 12 solidi hat, dass auch zwei andere Capitel des Capitulars an Bestimmungen der l. Ribuariorum sehr auffällig erinnern (c. 8 und t. 84, c. 12 und t. 45). — Was nun den Inhalt der l. Rib. t. 42 anlangt, so ist schon von Sohm<sup>100)</sup> auf die seltsame dreifache Wiedererstattung des gestohlenen hingewiesen worden. In den ältern Texten der l. Salica findet sich nur eine Rückerstattung des Capitale und der Dilatura. Aber vielleicht kann man auch hier eine spätere fränkische Rechtsentwicklung wenigstens wahrscheinlich machen. In der l. Angliorum et Weri-

100) Ausgabe S 235. n. 89.

norum hoc est Thuringorum die ja anerkanntermassen die mannigfachsten Anklänge an die l. Ribuariorum zeigt, und namentlich auch in der Aufzählung der gestohlenen Objekte an A<sub>5</sub> t. 42 erinnert, ist ebenfalls der dreifache Ersatz der gestohlenen Sache auferlegt. Das macht sehr wahrscheinlich, dass die Fassung von A<sub>5</sub> die ursprüngliche war und bis Anfang des 9. Jahrhunderts, bis zur Zeit der Erlassung des Thüringergesetzes<sup>101)</sup> bestand. — Die ewa Chamavorum hat zweifachen Ersatz. Cod. 2 der Salica, der wie es scheint im romanischen Frankreich entstanden ist, hat in einem einzelnen Fall<sup>102)</sup> zweifachen und vierfachen Ersatz, der pactus legis Alemannorum in einem Fall achtfachen Ersatz, andere male er und die Lantfriedana neunfachen.<sup>103)</sup> Mindestens beweist das bisherige die Allgemeinheit vielfachen Schadenersatzes im späteren fränkischen Recht. Vielleicht findet sich auch der Grund der Erscheinung. Schon in der l. Salica selbst, aber in solcher Fassung, dass sämtliche Texte hier auf einen späteren Zusatz weisen, findet sich eine gesetzliche Fixirung von capitale und dilatura<sup>104)</sup> bei Diebstahl wertvollerer Sklaven. Der Gesamtbetrag scheint sich auf 30 solidi zu belaufen, also nahezu das dreifache des wahrscheinlichen Wertes gewöhnlicher Sklaven.<sup>105)</sup> Ferner steht in dem heroldischen Text<sup>106)</sup> ein eigener Titel de dilatura. Hier wird von einem pro dilatura comonat gesprochen; die dilatura ist fixirt und beträgt bei einem Delikt<sup>107)</sup> an einem erwachsenen Sklaven 30 solidi, an einem jungen

101) Vrgl. Richtigofen zur l. Saxonum S. 412 fde.

102) t. 40 (38) § 10.

103) pactus III § 34; l. Al. Hl. LXXI; sogen. add. zu l. Hl. 101 § 8.

104) t. X oder t. XXXV. „inter fredo et faido sunt MDCCC din. qui faciunt solidos XLV, excepto capitale et dilatura. In summa sunt simul LXXV solidi“.

105) 12 — 15 solidi; so mit Recht Inama Sternegg in den Jahrbüchern für Oekonomie und Statistik XXX S. 204 fde.

106) t. 79 bei Holder.

107) Nach § 3 ist anscheinend nur an furtum gedacht.

15 solidi, sonst 7 solidi. Diese beiden Stellen weisen auf eine Fixirung der dilatara hin. Bei Herold wird auch die Zalung der fixirten dilatara als ein componere betrachtet. Hievon scheint nun jene in allen fränkischen Rechtsgebieten hervortretende Vervielfachung des Ersatzes auszugehen. In der dilatara<sup>108)</sup> selbst liegt eine

108) Ich setze als erwiesen voraus, dass die dilatara nicht ein Anzeigelohn (Wilda a. a. O. S. 90) fde.) sondern eine Zubusse zum Capitale ist, das im Fall des Leugnens und hinterheriger Ueberführung gezahlt werden muss; vergl. l. Sal. t. 65, l. Rib. t. 33 § 2; Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 74 fde.; Behrend l. Salica S. 144. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Erklärung von cinewerduonia gewagt werden; vrgl. Grimm: Vorrede zu Merkel l. Salica LXXXVII; Siegel Gerichtsverfahren S. 254, S. 255; Sohm Process der l. Salica S. 109 N. 80. Aus l. Rib. t. 60 § 4 ergibt sich, dass legis beneficium die Busse ist, also bei Diebstahl identisch mit dem „furtum“ oder der taxa der l. Ribuariorum (vrgl. 72 § 1 § 2); dann ist aber cinewerduonia offenbar der Gesamtbegriff für capitale und dilatara (vrgl. 72 § 7, namentlich § 3). Nun findet sich im frisischen (vrgl. Richthofen d. h. B.) öfters der Ausdruck umschlägt (Busstaxen von Wimbritzeradeel § 26; Richthofen S. 495). Offenbar ist dies Wort ganz identisch mit werduonia; die Ableitung onia findet sich im fränkischen öfters (ambahtonia) Sonach bedeutet das letztere vollkommen sinngemäss Schaden und Schadensersatz. Für das Wort cine hat schon Grimm auf ein angelsächsisches Analogon aufmerksam gemacht, aber wohl nicht die richtige Erklärung gegeben; m. E. ist es nichts anderes als das angelsächsische Adjektiv cyn = congruus, (Ines Gesetze 42 pr.), das der gemein germanischen Wurzel kun (abd. kunni Geschlecht; goth. kuni; a. g. s. cyn; frisisch kin, ken, im niederrheinischen selbst in wilgerkune bei Lörsh Achener. Rechtsdenkmäler S. 52; art. 1 § 2) entspringt. Lautlich und in der Flexion stünde dasselbe als schwache Form des Feminins auf der Stufe des frisischen (cine oder cene, wie frisisch kin oder ken; e wie im frisischen als schwache Nominativ-Endung des Feminins statt a des a. h. d.) — cine werduonia ist sonach der angemessene Schadensersatz, wobei cin auf eine vom einzelnen Fall absehende generolle Bemessung desselben zielt. Diese Tendenz wird aber eben gerade durch die dilatara erreicht. Im frisischen wechselt mit werduene das Wort wirde (Hunsigoer Busstaxen § 65 Richthofen S. 339) in vollkommen gleicher Bedeutung. Dieses Wort leitet zur wirdira der l. Chamavorum, zur wirdhria der althochdeutschen Uebersetzung der

Erhöhung des Ersatzes; wird dieselbe nun wie es in H. t. 79 geschieht, bei Sklavendiebstahl auf 30 solidi festgesetzt und kommt hiezu noch der Sachwert des Sklaven mit 12—15 solidi, so ergibt sich, dass der Ersatz zwischen dem drei- und vierfachen des Sachwertes liegt. Es besteht aber kein Grund t. 79 als Privatarbeit zu betrachten; vielmehr wird es sich später (§ 4) mit Wahrscheinlichkeit als ein Capitular Chlotars I oder Childebert I erweisen. Diese Novelle hat dann in den Volksrechten in der Weise Eingang gefunden, dass man nicht geradezu die Zalen des Capitulars aufnahm, sondern an ihrer Stelle von einer Vervielfachung des Ersatzes sprach: dabei konnte diese gewohnheitsrechtliche Assimilierung natürlich nicht immer und überall zu einem gleichmässigen Resultat kommen; am nächsten kommt dem t. 79 H. der pactus legis Alem. III § 34. <sup>109)</sup> Anderwärts hat man zwei-, drei- und vierfachen Ersatz. Dabei wurde in manchen Rechten (so etwa Chamavorum, l. Thuringorum) noch immer an der dilatura festgehalten — da ja diese nicht unter denselben Voraussetzungen wie das capitale fällig wurde <sup>110)</sup> — und dieselbe von neuem aus der gewonnenen Gesamtsumme ausgeschieden. Freilich ist diese Erklärung lediglich eine Vermutung; sicher constatirt ist nur, dass überall im fränkischen Recht der Ersatz vervielfacht wurde.

l. Salica über. Wirde und werdene stammt von einem wera ab, mit der Bedeutung „verletzen“, das sich im späteren frisisch wenigstens noch als Particip wert oder ewert findet (vgl. Richthofen S. 1173). Auf daselbe Wort darf man wohl wirdhria (wirdira) und werdonia als zwei verschiedene Ableitungen zurückführen. Wirdira ist dann als technischer Ausdruck dessjenigen Schadenersatzteiles gebraucht worden der zur Strafe der Schadensstiftung im Fall Leugnens auferlegt wird; nämlich der dilatura. Wirdira lebt noch jetzt in dem oftverkannten Wort „würderen“ fort.

109) Legt man den in l. Hl t. 80 angegebenen Mittelwert eines Ochsen zu 4 tremiasses zu Grunde, so ergibt der 8fache Ersatz in pact. III. 34 etwa 10 solidi, während nach t. 79 H die dilatura 7 solidi wäre, also capitale und dilatura zusammen nach obiger Wertangabe  $8\frac{1}{3}$  solidi.

110) Vgl. l Sal. t. 65 § 2.

Die in A<sub>5</sub> aufgezählten Diebstähle sind alle von geringer Schwere. Man kann annehmen, dass sie die Fälle nicht erschöpfen, in denen keine Todesstrafe eintrat; denn die Regelung des Diebstahls ist in der l. Ribuariorum trotz der zahlreichen einschlägigen Titel mangelhaft, was sich aus der später zu berührenden Art ihrer Entstehung erklärt. Vielleicht ist nun auch die reichsrechtliche Norm nachweisbar, durch die der geringe Diebstahl von dem schweren mit Todesstrafe oder Wergeld belegten unterschieden wurde.<sup>111)</sup> In pactus Chlotahari et Childeberti c. 6 ist gesagt, dass ein Sklave, der unter einem Drittel Solidus stiehlt, mit 300 Schlägen bestraft werden soll.<sup>112)</sup> Sonst muss der Herr den Sklaven abtreten, und Kläger kann ihn dann töden.<sup>113)</sup> Hier ist für den Sklaven ein

---

111) Die Allgemeinheit des Unterschiedes ist auch belegt durch den Ausdruck *furtum capitale* der fränkischen Beichtbücher des 7. Jahrhunderts (poenit. Hubertense c. 8 bei Wasserscheben S. 378 und Parallelstellen); vgl. hierher den bekannten § 4 des edict. Chlot. II „*crimine capitali*“.

112) pactus c. 6 (Hessels).

113) Dies ergibt sich aus folgenden Stellen: § 5 und § 12 regelt die Fälle, da der Herr den Sklaven nicht vor Gericht bringen will oder kann. Hier muss der Herr im Anklang an l. Sal. t. 40 — für die Busse, das *Capitale* und die *dilatura* aufkommen und verliert den Sklaven. Kann er ihn nicht präsentieren, so haftet er wenigstens für die *culpa* (c. 13), d. h. wohl-*capitale* et *dilatura* und verliert den Sklaven gleichfalls, *et cum inventus fuerit detur vindictam*. Wenn er dagegen den Sklaven zum Feuerordal präsentieren kann, so mag er vor der Beweisaufnahme den Wert des Sklaven an den Kläger zu zahlen [c. 11; die richtige Lesart ist offenbar aut *ipse praetius* oder *praetium* — nicht aut *ipse* aut *pretium* — *dominum reformetur*, wobei *ipse* zu *praetius* zu construieren, *dominum* als Ablativ (vgl. Sittl zur Beurteilung des sogenannten Mittellateins in dem Archiv für Lexikographie 1885 S. 556) statt *a domino* zu fassen ist]; „*nam probati periculo subiacetur*“. Das kann nun natürlich nicht heissen: sonst besteht die Gefahr, dass der Sklave beim Kesselfang die Finger verbrenne, sondern, wie oft (vgl. Boretius bei Behrend S. 103 N. 11, so auch in c. 1), bedeutet *periculum* die Möglichkeit der Todesstrafe. Also hat c. 11 die Bedeutung, dass nach der Beweisaufnahme der Sklave nicht mehr zurückgekauft werden kann. In dieser Beziehung

Unterschied zwischen geringerem und schwerem Diebstahl gemacht Für den Freien bestand zunächst noch nicht die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung, wenigstens für das Gebiet Chlotars, für das das erwähnte c. 6 zunächst erlassen war. Denn hier wird nur im Offizialverfahren gegen latrones und diejenigen, welche sich im geheimen mit den latrones vergleichen, ferner im Anklageprocess gegen die auf handhafter Tat ergriffenen Todesstrafe verhängt. Im sonstigen Anklageprocess (si quis — in furto inculpatur) bleibt das alte Compositionensystem bestehen.<sup>114)</sup> Als jedoch durch die weitergehende

hat später das ed. Chilperici eine Neuerung getroffen, entweder kann der Herr für den überwiesenen Sklaven (denn als solcher erscheint nun der nicht präsentirte) zahlen quantum de servo lex est, d. h. das Sklavenwergeld, oder er kann 12 Solidi d. h. den Sklavenwert und capitale mit dilatura zahlen, oder aber den Sklaven abtreten. Die erste Alternative ist dann als ausschliesslich Möglichkeit in die l. Ribuariorum (t. 39) übergegangen. Uebrigens folgt hieraus auch die Priorität des pactus Chl. et Childeberti vor dem ed. Chilperici, sonach der Satz, dass der pactus Chlotar I und Childebert II angehört (vgl. Hartmann Forschungen XVI S. 609); die Erwähnung der Centenen im Dekret Childebert II § 11 § 12 spricht durchaus nicht dagegen (a. A. Sohm R. u. G. W. S. 182 N. 4); vielmehr sind dieselben hier offenbar als eine bereits bestehende Einrichtung vorausgesetzt. Zudem wissen wir wohl von gemeinsamen Gesetzen Childeberts I und Chlotars I (II conc. Tur; c. 20 von 567). Eine gemeinsame Gesetzgebung Childeberts II und Chlotars II aber ist schon wegen ihrer ständigen Zwietracht nicht wahrscheinlich. Die Tätigkeit des Herzog Rauching, die Fahlbeck (a. a. O. S. 268) anführt, beweist bei der Haltung Rauchings gegen Childebert II am allerwenigsten für zeitweis freundliche Verhältnisse.

114) Das Verdienst der scharfen Hervorhebung des Offizialprocesses auch im fränkischen Recht gebührt Fustel de Coulanges: recherches S. 450 -- 460, S. 494 fde., wenn auch dessen Schlussfolgerungen für die Compositio von uns nicht geteilt werden wollen. Auf ihn ist für das Detail zu verweisen. Dass es sich in der decr. Chlot. um einen Offizialprocess handelt ergibt sich schon aus c. 3, wo ein Ankläger absolut undenkbar ist, wenn man nicht eine Popularklage annehmen will, die sich im fränkischen Recht nicht, oder gerade eben in Verbindung mit dem Offizialverfahren entwickelt hat, nämlich im weltlichen Rügeverfahren (vgl.

Rechtsentwicklung, die vielleicht im selben pactus schon durch die *decretio Childeberti*, späterhin das *edictum* und *praeceptum Chlotars II*, die *decretio Childeberts II* und die *l. Ribuariorum* vertreten ist, auch im Anklageprocess an Stelle der geringeren Diebstahlsbussen das Wergeld trat, da wird jene Unterscheidung zwischen geringern und schweren Diebstählen auch auf die Freien angewandt worden sein.

Der Grund zur Weglassung der Bestimmungen über geringern Diebstahl durch die karolingische Recension ist wohl derselbe aus dem der Titel *de aroene* und *de testamentis regum* fortfiel. Um mit dem letzten anzufangen, so ist noch nach einem *Capitular Pipins*<sup>115)</sup> der bei dem König befindliche also wohl überhaupt der königliche Mundmann mit dreifachem Wergeld geschützt. Später ist eine Scheidung der zahlreichen königlichen Schutzleute eingetreten. Gewisse, die Vasallen, erlangen eine Erhöhung ihres Wergeldes überhaupt nicht.<sup>116)</sup> Bei den andern ist ebenfalls m. W. in den karolingischen nirgends eine Verdreifachung der persönlichen Busse erwähnt, wiewohl die Kapitularien noch sehr wohl und gerade an Orten, wo sie auch von königlichen Schutzleuten reden die Verdreifachung der Busse durch den Königsfrieden kennen.<sup>117)</sup> Viel-

Dove Zeitschrift für Kirchenrecht (S. 30 — 41; ferner unter § 4). Dass im Anklageprocess bei nichthandhafter Tat nach der *decr. Chlotahari* des pactus das alte Compositionensystem gilt ergibt sich aus c. 4 „*de quantum inculpatus est, componat*“, wo das quantum auf eine Verschiedenartigkeit der Bussen zielt. In der *decr. Childeberti I* heisst es: *Si quis in alterius domum ubi clavis est furtum invenerit dominus domus de vita componat* (§ 10); dies kann auf den uralten Satz bezogen werden, dass dem handhaften Diebstahl, dem *furtum manifestum*, der durch Haussuchung konstatierte gleichsteht. Aber immerhin schafft der § 8 des c. 10 Bedenken, da er einen ähnlichen Vorbehalt wie die *decretio Chlotahari* c. 4 nicht macht und sonach auch an Todesstrafe im Anklageprocess denken lässt. Ich enthalte mich eines bestimmten Urteils. — Dass in der *l. Ribuariorum* der schwere Diebstahl mit dem Wergeld oder der Todesstrafe gebüsst wird, beweist t. 18 mit t. 79; genaueres unten.

115) n. 18 § 7.

116) Waitz V. G. IV (2. Aufl.) S. 271.

117) n. 70 § 1 § 4; 139 § 4.

mehr ist durch Königsbann <sup>118)</sup> oder eine andere härtere öffentliche Strafe erhöhter Rechtsschutz gewährt. Königsbann steht auf Verletzung der Wittwen und Waisen, Königsbann oder in schweren Fällen Tod auf der Verletzung des königlichen Gerichtsboten, <sup>119)</sup> Tod auf bewaffnetem Widerstand gegen den missus dominicus. <sup>120)</sup> Welche dieser Strafen für die Verletzung der Personen galt, von denen wir vermuten, dass ihrer im Text zu der Rubrik de testamentis regum Erwähnung gethan wurde, wissen wir natürlich nicht. Denn genauer lässt sich ja die Stellung dieser Personen nicht ermitteln. <sup>121)</sup> Immerhin ist aber sicher, dass -- die Vermutung über den Inhalt jenes verlorenen Titels angenommen -- die Auslassung des Titels aus der vollkommenen Aenderung des Systems folgt, nach dem den königlichen Schutzleuten erhöhte Rechtssicherheit gewährt wurde. Wenn dabei nicht auch t. 11 der l. Rib. ausgemerzt wurde, so erklärt sich das aus einer auch sonst hervortretenden Unvollständigkeit der Uebersetzung. —

Der Wegfall der Bestimmungen über Handraub und kleinere Diebstähle hängt zusammen mit der total verschiedenen Behandlung des Diebstahls und Raubs im karolingischen Recht. Zwar ist dasselbe in dieser Richtung noch nicht genügend durchgearbeitet. So viel sich trotzdem erkennen lässt, neigt es an Stelle fester Strafen zu einem nicht ganz klaren Billigkeitsrecht. Es wird der Räu-

---

118) Des Königsbannes gegen vis oder fortia überhaupt, ist nur in dem l. capitulare Sax. von 797 und dem capitulare Baiuw. von 801--803 (B. n. 26 § 1; n. 68 § 2) Erwähnung gethan; die übrigen Belege kennen den Fall nicht, so namentlich nicht die Summula de bannis (n. 110). Entweder ist der Bannfall nicht durchgedrungen, oder, was mir wahrscheinlicher, er enthält nichts anderes als ein etwas unpräzises Fehdeverbot.

119) n. 33 § 31.

120) n. 70 § 1.

121) Ich erinnere noch an die Schutzbriefe gegen Fehde bei Gregor (hist. VI c 16; c. 27). Möglich ist aber auch, dass von königlichen Boten oder von Personen, die in *truste regia* sind, oder von solchen, die überhaupt in *verbo regia* standen, die Rede war.



ber und der Dieb vollkommen gleich behandelt.<sup>122)</sup> Dabei verhängt das Capitular von Heristal von 779<sup>123)</sup> Leibes- und Lebensstrafen in drei Abstufungen. Andere Capitularien sprechen nur von Todesstrafe, daneben von Verbannung, wie es scheint, nicht bloß als einer Ungehorsams- sondern als einer Hauptstrafe.<sup>124)</sup> Weitere Stellen endlich machen allerdings einen Unterschied zwischen todeswürdigen und nichttodeswürdigen Diebstählen.<sup>125)</sup> Der Wilddiebstahl erscheint dabei als abbüßbar.<sup>126)</sup> Freilich können diese schwankenden Normen das alte Volksrecht nicht stark berührt haben und in der Tat findet sich da, wo das fränkische Recht sich am reinsten erhielt, in Belgien und Nordfrankreich, noch immer der volkrechtliche Unterschied zwischen *furtum* und *expoliatio*, schwerem und leichtem Diebstahl, handhaftem und nicht handhaftem Diebstahl.<sup>127)</sup> Immerhin erhellt aber, dass eine offi-

122) Vgl. vor allem das *capitulare de latronibus* (n. 82). § 9, wo *latrocinium* und *furtum* als identisch gesetzt ist; ferner 33 § 25, wo zwar *fures* und *latrones* erwähnt, gegen beide aber Offizialeinschreiten geboten wird. Das karolingische Recht folgt insoweit den merovingischen Capitularien, vgl. *pactus Chl. et Child. c. 9 c. 14*, und vor allem *decr. Child. II § 7*, wo der Ausdruck *latro* und *fur* ununterschieden gebraucht wird.

123) n. 20 § 23.

124) n. 61 § 3 § 4; 77 § 13.

125) 98 § 4; 139 § 15.

126) c. 33 § 30.

127) Vgl. Warnkönig *flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* 3; 1 S. 220 fde.; ferner Wauters *libertés communales, preuves 1869: franchisia ville Sonégiensis* (S. 19); *Charte von Arras* (S. 32). — *Carta von Valenciennes v. 1114* bei Gisleberti *Chronicon Hanon.* (Handausgabe) S. 304, 306; — *Keure v. S. Omer v. 1168 § 23 art. 42* (bei Giry: *Histoire de la ville de Saint Omer* S. 388, 390). — *Beaumanoir XXX § 10 § 79 § 80 § 105* unterscheidet nur zwischen todeswürdigem Diebstahl einerseits, Feld- und Wildfrevel andererseits. Dagegen unterscheiden die *Etablissements des hl. Ludwig* (vgl. das *Citat* bei: *Beaumanoir ed. Beugnot I S. 413*) zwischen niederem Diebstahl bei dem bloß Leibesstrafe eintritt und schwererem mit Todesstrafe. Für Holland vgl. *Noordewier: nederlandsche Regtsoudheden* (S. 283 fde.). Im einzelnen bestehen viele Verschiedenheiten.

zielle Recension, die am karolingischen Hof vorgenommen wurde. die volkrechliche Unterscheidung zwischen *furtum* und *arone*, schwererem und leichterem Diebstahl weglassen musste.

Weiterhin fiel dieser Recension zum Opfer eine noch in A 8 (t. 82) stehende Bestimmung, wonach derjenige, der fremdes Vieh pfandweise wegen Feldschadens wegnimmt und dem Hirten keine Anzeige macht, für den Fall das Thier stirbt, Schadenersatz und im Fall der Verurteilung Diebstahlsbusse und *Dilatura* zahlen muss.<sup>128)</sup> Auch diese altfränkische Norm ist wohl wegen des karolingischen Diebsrechtes beseitigt worden, dabei aber dem Uebersetzer das Missgeschick begegnet, dass er den Schluss des ersten Satzes ausliess und an seine Stelle den Schluss des zweiten Satzes zog.<sup>129)</sup> So ist der Feldfrevel zum Diebstahl erklärt, wiewohl das salische Recht und die nachkarolingischen Rechtsquellen Feld- und Waldfrevel scharf von dem Diebstahl unterscheiden, und gerade die l. *Ribuariorum* wenigstens für den Waldfrevel einen theoretischen Unterscheidungsgrund angibt.<sup>130)</sup> Offenbar ist die Fassung der Bestimmung in A<sub>8</sub> die richtige. — In A<sub>5</sub> hat der Schreiber den t. 82 nach dem Titel 45 versetzt. Ursprünglich ist diese Stellung nicht, trotzdem auch der Index von A<sub>5</sub> hiemit übereinstimmt. Dagegen spricht die Ordnung sämtlicher anderer Inhaltsverzeichnisse. — Die letzte Auslassung ist die des Titel 34 der noch in A<sub>4</sub> erhalten ist und über die Repräsentationsfrist für den Herrn handelt, falls der verklagte Sklave aus dem Herzogtum

128) So dürfte der Passus mit Zuhilfenahme der l. *Salica* t IX § 2 (c 1 bei Hessels) zu erklären sein.

129) *Si damnum — fecerit, aestimatione culpabilis indicetur. [Si autem negaverit et convictus fuerit, cum 15 solidis damno restituat. Si quis absente pastore peculium in parricho miserit et aliquid exinde perdidit, similem restituat.] Si autem negaverit et convictus fuerit, capitale cum texaga et dilatura culpabilis indicetur.* Das Eingeklammerte ist in den Texten ausser A<sub>8</sub> weggelassen.

130) 42 § 1; 76 „quia non hic re possessa sed de veuationibus agitur“.

entflieht. Dass im ursprünglichen Text dieser Titel stand, bezeugen sowohl die Inhaltsverzeichnisse als die Beschaffenheit des § 2 t. 30 des Textes. Warum derselbe aber ausgelassen wurde, dafür fehlt es mir an Anhaltspunkten. Bemerkenswert ist, dass nachlässigerweise die Parallelstelle in 72 § 2 nicht wegblieb.

Hiemit sind die nachweisbaren Weglassungen aufgezählt. Nach den Inhaltsverzeichnissen scheinen keine weiteren Titel bestanden zu haben, die in den uns vorliegenden Handschriften nicht stehen. Namentlich sind die anscheinend zweimal vorgetragenen Titel schon vor der Uebersetzung dagewesen. Auch die Gleichmässigkeit des Textes führt zur gleichen Annahme.

Dagegen finden sich Interpolationen. Die wichtigsten, die in t. 36<sup>131)</sup> vorgenommen wurden, sind schon früher eingehend besprochen und es soll nur noch einmal betont werden, dass hier das Inhaltsverzeichniss von A<sub>5</sub> die deutlichste Spur des früheren Textbestandes enthält. —

Eine weitere Interpolation findet sich im heroldischen Text, wo Titel 1 die Fassung hat, wie sie das Capitulare zur 1. Ribuariorum v. 803 verlangt. Es besteht kein Grund, bei der grossen Verlässlichkeit<sup>132)</sup> der heroldischen Texte an eine Einschlebung des Herausgebers zu denken, um so mehr, als nur diese Bestimmung des Capitulars aufgenommen ist. Es hat eben offenbar eine sonst von der Vulgata nicht abweichende Handschrift hier eine Umarbeitung nach dem ribuarischen Capitular erfahren. — Es ist dies nicht das einzigmal, in dem eine solche Einschlebung aus dem Capitular zur lex Ripuar. stattfand. Vielmehr steht m. M. eine zweite in allen Texten: t. 48 scheint nicht anders als c. 8 des Capitulars zu sein. Meine Gründe sind folgende: Der Index von A<sub>4</sub> lässt die diesem Titel entsprechende Rubrik aus, desgleichen hat der von A<sub>5</sub> am entsprechenden Ort

131) Ebenso wurde auf die offenbar spätere Umarbeitung des § 10 t. 58 in A<sub>4</sub> aufmerksam gemacht.

132) Die früheren Vorurteile sind wohl endgiltig beseitigt: vgl. Richthofen a. a. O. S. 55; Sohm Einleitung S. 203; Behrend Textentwicklung a. a. O. S. 30 fde. Genaueres über den Text unten in § 4.

nur eine Zahl (die Rubrik fehlt). Diese Uebereinstimmung zweier von einander unabhängiger Verzeichnisse lässt vermuten, dass ihre Fassung die ursprüngliche war. [www.lit.tucl.ac.cn](http://www.lit.tucl.ac.cn) Vergleicht man aber den Inhalt des t. 48 und des c 8 des Capitulars dann zeigt sich, dass gerade nur diese beiden Stellen inhaltlich vollkommen identisch sind, während sonst bei allen andern Zusätzen des Capitulars wenigstens eine Abweichung sich zeigt.<sup>133)</sup> Endlich beruft sich der Titel 48 in einer

133) So in c. 2 der Zusatz von litus gegen t. 62 l. Ribuarior. — t. 45 sagt, dass das adoptare in hereditatem in Ermangelung von Descendenten stattfinden soll vor dem König oder „secundum legem Ribuariorum“ per scripturarum seriem oder testibus adhibitibus. Die Tradition per testamentum ist nun aber gemäss t. 59 eine gerichtliche, findet also vor dem Grafen und den Schöffen statt. Nun sagt das Capitular ebenfalls: wer in Ermangelung von Descendenten sich einen Erben machen will, soll dies tun vor dem König oder dem Grafen und den Schöffen bzw. dem missus dominicus. Der einzige Unterschied ist also, dass im Capitular die traditio per testes nicht erwähnt ist. Man könnte allerdings annehmen, dass das Capitular eben hierin eine Aenderung treffen und die Affatomie vor Zeugen ausschliessen will. Da nun aber auch das Gerichtszeugniss lediglich durch aufgerufene Zeugen erbracht wird (Brunner, das Gerichtszeugniss: in den Festgaben für Heffter S. 144 fde.), so würde eine solche Norm nur dann einen Sinn haben, wenn man nicht nur die Auflassung im Gericht verlangt, sondern nach t. 59 der l. Ribuariorum weiter fordert, dass diese Auflassung per cartam geschehe [auf den Streit über die Auflassung durch Urkunde einzugehen, wie er von Sohms (zur Geschichte der Auflassung in der Festgabe der Strassburger Juristenfakultät für Thöl S. 101 n. 30, Ausgabe der l. Rib. S. 248) und Brunner (Rechtsgeschichte der Urkunde S. 288 fde.) geführt wird, kann hier nicht eingegangen werden; ich folge im Verlauf meiner Darstellung der Theorie von Brunner]. Darin läge dann allerdings eine erhöhte Beweisbarkeit des Aktes. Ein solcher Gedanke hätte aber ganz anders ausgedrückt werden müssen, als in dem Capitular geschieht: es hätte mindestens ein per testamentum oder per scripturarum seriem eingefügt werden müssen. — Vor allem ist zu bemerken, dass der Satz des Capitulars ganz allgemein lautet. Nun ist die affatomie im Anfang des 9. Jahrhunderts (sog. 7. Capitular zur l. Salica § 10 de affatomie dixerunt, quod traditio fuisset) nicht anderes mehr

Weise<sup>131)</sup> auf die l. Ribuariorum, die das Vorhandensein von t. 59 t. 60 bereits voraussetzen scheint. Diese Gründe legen nahe, auch t. 48 als Interpolation zu betrachten. Eine dritte Einschlebung ist vielleicht der Schlusstitel; in den meisten Indices fehlt eine entsprechende Rubrik, der Inhalt widerspricht dem ältern salischen Recht, während er am Anfang des 9. Jahrhunderts allgemeines Reichsrecht zu sein scheint,<sup>135)</sup> endlich steht der Titel

als die Vergabung des ganzen Vermögens durch symbolische oder Realinvestitur. Wenn man das c. 6 des ribuarischen Capitulars dagegen hält, so würde durch die bekämpfte Deutung desselben auch die Tradition eines ganzen Vermögens als Seelgabe vor Privatzeugen ausgeschlossen sein. Nun ist gerade für die Seelgabe an einer berühmten Stelle (Bor. n. 39 § 6: vgl. n. 139 § 6; Sohm Auflassung S. 91), auch da, wo sie die gesamte hereditas umfasst, regelmässig Realinvestitur vor Zeugen gefordert, ohne dass irgend eines entgegenstehenden Satzes gedacht wäre. Und die einzige Urkunde, die sich ausdrücklich auf ribuarisches Recht beruft (Lacomblet I n. 65), bezeugt eine Tradition einer hereditas vor Zeugen, ohne dass von einem placitum oder mallum die Rede wäre. Die Tradition ist dabei eine Traditio per cartam; jedenfalls beweist dieses, dass Traditionen von Vermögen vor privaten Urkundszeugen noch Mitte des 9. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen waren. — Nach alledem muss eben angenommen werden, dass t. 48 der l. Ribuariorum und c. 6 des Capitulars identisch sind.

134) Wo sonst das Gesetz von lex Ribuarica spricht, beruft es sich nie auf dieselbe, sondern entweder wird damit der Gegensatz zu einem andern Recht markiert t. 31 § 4; 57 § 1 (im Gegensatz zu 58 § 1 „Secundum legem Romanam“), oder der Ausdruck verwendet, weil ohne seine Erwähnung eine Norm unvollständig ist, als Bezeichnung für „gesetzlich“, das in der einen oder andern Weise zur Begriffsbestimmung gehört (51 § 2, 55, 70 § 2). Nur einmal ausser in t. 48 findet sich ein direktes Citiren der lex Ribuar., nämlich in t. 30 § 1. Das ist aber eine Processformel, in der die Partei als redend eingeführt ist. t. 48 ist sonach der einzige Fall, wo der Gesetzestext sich auf eine Bestimmung des Contextes beruft.

135) Für das ältere Recht vgl. Sohm Ausgabe S. 268. Dass im Recht des 9. Jahrhunderts der fredus bei dem Verletzten erhoben wurde,

hinter dem feierlichen Schluss des Gesetzes in t. 88. Durchschlagend sind diese Gründe freilich nicht, und verzichte ich für diesen Punkt auf eine bestimmte Behauptung.

Damit sind die nachweisbaren grösseren Zufügungen und Auslassungen der karolingischen Recension besprochen. Es ist nur noch zu untersuchen wie sich die anderweitigen Nachrichten zu der Hypothese einer solchen Recension verhalten. Zunächst kommt in Betracht, das bereits erwähnte sogenannte Capitular zur l. Ribuariarum. Wäre dasselbe wirklich ein Gesetz Karl des Grossen so würde — eine offizielle Recension der l. Ribuariarum vorausgesetzt — immerhin verwunderlich sein, dass nicht mehr von den teilweise einschneidenden Neuerungen des Capitulars in diese Recension übergegangen ist. Allein das sogenannte Capitular ist gar kein Gesetz sondern ganz entsprechend dem siebenten Capitular zur l. Salica lediglich am Weistum.<sup>136)</sup> Das stimmt, nun vollkommen mit den Nachrichten von der gesetzgeberischen Tätigkeit Karl des Grossen.<sup>137)</sup> Solche finden sich einmal bei Einhard vita Karoli c. 29: Post susceptum imperiale nomen cum adverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci habent duas leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud

---

dieser ihn also bei dem Verletzer mit der Composition zu erheben hatte, folgt aus c. 139 § 9. Wenn der Mundwalt mit dem Entführer unter einer Decke spielt und Busse nicht erhebt, so soll der Graf den Fredus von dem Täter eintreiben. Daraus folgt doch, dass regelmässig, wenn der Verletzte Busse verlangte, der Graf das Friedensgeld nicht bei dem Täter erhob.

136) Es folgt dies aus dem in 2 oder 3 Texten stehenden: Sicut petierunt, ita dominus Carolus consensit. Die Ueberschrift: incipit nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuarua mittenda est. findet sich nur in einer Handschrift.

137) Vrgl. zum folgenden Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 20 fde. Waitz V. G. III (2 Aufl.) S. 623 fde.

ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et eo imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, jura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit. Dieser Stelle, die die Unzulänglichkeit der Bemühungen Karl des Grossen hervorhebt, stehen nun ganz auffällig die *annales Laureshamenses* und das mit diesen nahezu wörtlich übereinstimmende *chronicon Moissiacense* zum Jahr 802<sup>138)</sup> gegenüber, die bei der Schilderung der grossen Versammlung in Aachen sagen: Sed et ipse imperator interim quod Synodum factum est, congregavit duces, comites et religuo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubi necesse fuit et emendatum legem scribere et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent. Hier wird die Tätigkeit Karl des Grossen als eine sehr erfolgreiche und umfassende dargestellt. Die Lösung gibt der poeta Saxo l. V. v. 539 fde.: antiquas leges correxit, in ipsis Uniri mandans dissona quae fuerant. Addidit his etiam noviter quae congrua duxit, Pauca quidem numero valde sed utilia, cunctorumque sui regni leges populorum collegit plures inde libros faciens.<sup>139)</sup> Der Verfasser hat von 801 an nicht mehr erhaltene Annalen benützt<sup>140)</sup> und es ist deshalb möglich, dass seine von Einhard abweichende Darstellung nicht bloß das Werk dichterischer Uebertreibung ist. In der Tat muss zweierlei unterschieden werden: einmal die inhaltliche Verbesserung und der Erlass neuer Gesetze; allein hievon als der bedeutenderen, wenn auch erfolglosen Bemühung spricht der pragmatisirende Einhard. Dann die Verfertigung offizieller Copien der Volksrechte: hievon als dem nützlichern und wirkungsvollern sprechen die An-

138) M. G. h. script. I. S. 38 S. 306.

139) a. a. O. S. 276.

140) Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen. 5. Aufl. I S. 241; B. Simson in: Forschungen I S. 301 fde.; es finden sich sonach auch für den Epilog (a. A. Simson S. 320) Spuren einer selbständigen Quelle.

nalen und hievon gibt auch das öfters wiederholte Gebot der Capitularien nach geschriebenem Recht zu urteilen<sup>141)</sup> Zeugniß. Der poeta Saxo hat beides vereinigt. Zur Gesetzreform wurden, wie sich aus den annales Laurishamenses ergibt, „legislatores“ beigezogen. Diesen legislatores verdankt offenbar das Weistum zur l. Ribuariorum seinen Ursprung. Allein die Zusätze, die zu den fränkischen Rechten gemacht werden, sind wenige und unvollendet. Ich beziehe das nicht auf das Capitulare, das überhaupt nur Weistum — nur eine Vorarbeit zu der Umgestaltung der l. Ribuariorum — ist, sondern auf die in der l. Ribuariorum nachgewiesenen Zusätze selbst. Die Aeusserung warnt übrigens auch davor, da, wo nicht mit Wahrscheinlichkeit Zusätze zu ermitteln sind, solche zu vermuten. Unvollendet nennt sie die Zusätze: wie wenig consequent sie sind und wie wenig sie in allen Handschriften gleichmässig durchdrangen, sahen wir vorher. — Dagegen muss angenommen werden, dass vom Hof aus Abschriften der l. Ribuariorum verbreitet wurden; diese Tätigkeit wird nicht mit dem Jahr 802 begonnen und geendet haben; das Bedürfniss war dauernd vorhanden, so lange der Richter nach geschriebenem Recht urteilen sollte. Dabei wurden gelegentlich von den Abschreibern aus Capitularien Einschaltungen gemacht; daher erklärt es sich, wenn einerseits manche Zusätze nicht allenthalben, andererseits im allgemeinen doch am selben Platz wiederkehren. Allein nicht bloss neue Abschriften scheinen geliefert worden zu sein, sondern es wurden auch die vorhandenen Texte revidirt, natürlich nicht ganz gleichmässig („et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi“). Hierauf beruht es, dass ein Teil der erhaltenen Handschriften unserer lex ältere Bestandteile enthält, die in den andern fehlen und wiederum, dass Zusätze nicht in allen wenn auch den meisten Texten am gleichen Platz stehen. Auf die Inhaltsverzeichnisse hat sich dabei die Revision

141) Waitz III S. 623.



am wenigsten erstreckt. Im allgemeinen mögen die mehr romanisierenden Texte als revidirte Texte, die Texte mit besserm Latein Abschriften sein. Sicher ist das Merkmal nicht; denn wie schon früher erwähnt, schrieb man an manchen Orten im 9. und 10. Jahrhundert nicht besser als in der Merovinger Zeit und auch manche Schreiber der Hofkanzlei mögen ihr romanisches Idiom nicht ganz verleugnet haben. Viel eher unterscheidet das Bestreben schwerverständliche deutsche oder romanische Ausdrücke zu erklären. So werden A<sub>1</sub> — A<sub>9</sub> revidirte Exemplare, A<sub>10</sub> und B Copien gewesen sein. Alle vorhandenen Texte sind zwischen 803 und 818 entstanden.

## Index des codex bibl. caes. Vindobonensis 502.

Es fehlt der Vermerk: Incipiunt capitula leg Rib.

- |       |   |         |   |
|-------|---|---------|---|
| I     | De ictu ingenuorum.                           | XXVIII  | De interfectione ser-<br>vorum.   |
| II    | De sanguinis effusione.                       | XXIX    | De furtu servorum.  |
| III   | De osso fracto.                               | XXX     | De incendio servorum.   |
| IV    | De puncto.                                    | XXXI    | De servo representato.  |
| V     | De debilitatibus.                             | XXXII   | De servo infra ducato<br>lapso.   |
| VI    | De castratione.                               | XXXIII  | De servo extra ducato<br>lapso.   |
| VII   | De homicidio.                                 | XXXIV   | De homine ingenuo re-<br>presentare.  |
| VIII  | De homicidiis servorem.                       | XXXV    | De manere.  |
| IX    | De homicidiis hominum regis.                  | XXXVI   | De interciare.  |
| X     | De homicidiis hominum ec-<br>clesiae.         | XXXVII  | De raptu ingenuorum<br>vel mulierum.  |
| XI    | De homicidiis qui in du-<br>stria sunt regis. | XXXVIII | De eo qui uxorem alie-<br>nam tollit.   |
| XII   | De homicidiis mulierum.                       | XXXIX   | De his qui cum ingenua<br>puella adulterium com-<br>misit.                    |
| XIII  | De homicidiis puellarum.                      | XL      | De his qui ingenuam<br>puellam vel mulierem<br>de mundeburde abs-<br>tulerit. |
| XIV   | De muliere ecclesiastica.                     | XLI     | De diversis interfectioni-<br>bus de decano et de prbo<br>et de partu femine. |
| XV    | De homine mordrido.                           | XLII    | De dotis mulierum.  |
| XVI   | De captivato homine.                          | XLIII   | De eo qui hominem in-<br>nocentem ad regem<br>accusat.                        |
| XVII  | De puella aecclesiastica.                     |         |   |
| XVIII | De incendio.                                  |         |   |
| XIX   | De sonesti.                                   |         |   |
| XX    | De ictu servorum.                             |         |   |
| XXI   | De effusione sanguinis.                       |         |   |
| XXII  | De osso fracto servorum.                      |         |   |
| XXIII | De ictu servo a servo.                        |         |   |
| XXIV  | De osso fracto ingenuo a<br>servo.            |         |   |
| XXV   | De osso fracto servorum a<br>servis.          |         |   |
| XXVI  | De debilitatibus servorum.                    |         |   |
| XXVII | De castratione servorum.                      |         |   |

- XLIV De eo qui ingenue mulieri manum vel brachium extrinxerit.
- XLV De caballo ascendato.
- XLVI De legaminibus ingenuorum.
- XLVII De diversis de venationibus.
- XLVIII De sepibus.
- XLIX De messe aliena qui in ea damnum facit.
- L De quadrupedibus homine interfecto.
- LI De vestigio minando.
- LII . . . . . (leerer Raum vom Schreiber gelassen).
- LIII De testibus adhibendis.
- LVII (verschrieben für LIV) De eo qui gravionem vel regem ad alienas invitat.
- LV De re prestita.
- LVI De eo qui gravionem interficit.
- LVII De corpore expoliato.
- LVIII De raginpurgis legem dicendis.
- LIX De alodis.
- LX De arachone.
- LXI De testamentis regum.
- LXII De libertis ante rege dimissis.
- LXIII De tabulariis vel de mundebuordis ipsorum.
- LXIV De venditionibus.
- LXV De traditionibus et testibus adhibendis.
- LXVI De libertis secundum legem romanam.
- LXVII. De homine qui servum ribuarium facit.
- LXVIII De homine in hoste occisso.
- LXIX De homine in domo propria occiso.
- LXX Quomodo Wirageldum solvere potest.
- LXXI De eo qui bannum non adimplet.
- LXXII De sacramento.
- LXXIII De eo qui filium non relinquit.
- LXXIV De osso super via sonans vel absque effusione.
- LXXV De eo qui regi infidelis extitit et qui parentem proprium occidit.
- LXXVII (LXXVI fehlt). De homine non a ligno interfecto.
- LXXVIII De fistuca intercurrente.
- LXXIX De homine ñ tertiato vel pecus mortuo.
- LXXIX (diese Zahl also zweimal). De homine ligato et absque iudicio derelicto.
- LXXX Ut nullus cum servo alieno negotium faciat aut commutationem.
- LXXXI De rebus propriis vel secuta.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>LXXXII</b> De matriamen furato.</p> <p><b>LXXXIII</b> De homine furbatpnt.</p> <p><b>LXXXIV</b> De his qui furonem ei<br/>in domo recipiat.</p> <p><b>LXXXV</b> De homine penduto.</p> <p><b>LXXXVI</b> De via lutiana.</p> <p><b>LXXXVII</b> Ut parvulus non res-<br/>pondeat ante 15<br/>annus.</p> <p><b>LXXXVIII</b> De maleficio.</p> | <p><b>LXXXVIII</b> Item de grafione in<br/>iuste invitato.</p> <p><b>XC.</b> Item de corpore ex-<br/>poliato.</p> <p><b>XCI.</b> De capallo scortiato.</p> <p><b>XCI</b> De furbannito ho-<br/>mine.</p> <p><b>XCI</b> Ut nemo munera in<br/>juditio ausus sit ac-<br/>cipere.</p> |
|--|--|

## II. Alter des Gesetzes.

### § 3. Allgemeines.

Sohm in seiner bahnbrechenden Abhandlung, <sup>1)</sup> deren Ergebnisse nahezu von allen späteren Schriftstellern <sup>2)</sup> angenommen wurden, hat 5 Teile der l. Ribuariorum unterschieden: t. 1—31, t. 32—64 t. 65—79, t. 80—90; als fünfter Teil sei in t. 57—62 eine königliche Constitution eingeschoben. In seiner Ausgabe hat er im wesentlichen an dieser Unterscheidung festgehalten. — Jedem der Teile wird eine verschiedene Entstehungszeit beigelegt. Precisire ich dagegen meine Ansicht im vornherein, so ist die l. Ribuariorum ein einheitliches königliches Gesetz aus der Mitte des 7. Jahrhunderts, das in karolingischer Zeit eine Uebersetzung erfahren hat. Der Umfang der letztern <sup>3)</sup> wurde im früheren dargelegt, und gezeigt, wie wenig einschneidend dieselbe war. — Im folgenden soll die Begründung meiner Ansicht über die Entstehungszeit gegeben werden und zwar so, dass zunächst die Zusammengehörigkeit des Gesetzes im grossen ganzen dargelegt, und dann dieselbe eingehender an den einzelnen Teilen nachgewiesen wird; schliesslich sollen die Belege für die zeitliche Locirung folgen.

---

1) Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 5.

2) Vrgl. Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie I. S. 206. Schröder Zeitschr. d. Savignystiftung 2. S. 45. Viollet, precis de l'histoire du droit français I. S. 90—94; Heusler Gewere S. 6; Siegel deutsche Rechtsgeschichte S. 31. — Nicht so entschieden Waitz V. G. II. 1. S. 115. Bethman-Hollweg Civilprocess IV. S. 451. Zweifel (?) bei Brunner. Ueber das Alter der l. Alam. S. 9.

3) Angenommen ist sie auch aber ohne genauere Begrenzung und Begründung in dem vortrefflichen Buch Viollet's a. a. O.

Was nun die allgemeine Gliederung angeht, so sind nicht fünf sondern nur vier Teile zu unterscheiden: Die angebliche königliche Constitution in 57—62 lässt sich nicht halten. Was den äussern Grund Sohms für die Sonderstellung von t. 57—62 anlangt, das Verhältniss zum Titel *de charoena* und *de testamentis regum*, so wurde schon früher gezeigt, dass diese Titel wahrscheinlich erst der karolingischen Recension zum Opfer fielen, früher aber hinter dem Titel *de alodis*, vor dem *de libertis a domno ante regem dimissis* standen, sonach ein äusserer Beweis einer Einschlebung der sogenannten Constitution nicht existirt. Ausserdem setzt t. 53 § 2 den t. 58 § 12 voraus, umgekehrt t. 58 § 9 § 17 den t. 35 § 2. — Es ist nun zu untersuchen, wodurch sich die vier Teile (1—31, 32—64, 65—79, 80—90) von einander abheben. Sohm nimmt an, dass t. 1—31 älteres ribuarisches Recht darstellt, während 32—64 (mit Ausschluss der königlichen Constitution in t. 57—62) in engster Anlehnung an das salische Recht geschaffen worden sei. Diese Unterscheidung darf nicht so scharf urgirt werden, als es Sohm tut, denn auch t. 1—31 bringt, wie in § 4 gezeigt wird, salisches Recht und zwar salisches Recht, das durch Capitularien entstanden ist. Es musste aber dies salische Recht wegen seiner Unvollständigkeit und Inconsequenz mehr überarbeitet werden als es mit den Normen von t. 32 ab der Fall war, und daher erklärt sich die etwas selbstständigere Stellung der ersten Titel. Die genauere spätere Untersuchung wird ergeben, dass t. 1—31 auf derselben Stufe steht, wie t. 32—64, dass nämlich t. 1—64 das salische Recht in seiner Umgestaltung durch den *pactus Chlot. et Childeberti* und das *edict. Chilper.* voraussetzt und nicht an die älteste Form der *l. Salica* in den „Progressionen“<sup>4)</sup> der Bussätze sich anschliesst. Nimmt man diesen vorläufig noch unerwiesenen Satz an, so bleiben nur dreierlei Unterscheidungsmerkmale zwischen dem ersten und zweiten Teil übrig, die auch den dritten Teil vom zweiten abheben sollen: Zunächst die Cardinalzählung in den Titeln 1—31, 65—80, die Distributiv-

4) Sohm Ztschr. S. 396.

zählung in dem dazwischen liegenden Teil.<sup>5)</sup> Allerdings ist diese Verschiedenheit keine ganz durchgeführte, denn im t. 32—64 finden sich ziemlich häufig auch Cardinalzahlen angewandt, in t. 2 und t. 26 nach einigen Handschriften Distributivzählung. Aber immerhin ist in den beiden Teilen der Gebrauch der Cardinal- und Distributivzahlen quantitativ so verschieden, dass dies nicht nur ein Zufall sein kann. Nun ist t. 32—64 der Teil, in dem die l. Salica unstreitig auf das genaueste benützt wird. Offenbar ergibt sich daraus der Schluss, der auch für die Beurteilung des Alters der Texte der l. Salica von weitgehender Bedeutung ist, dass nämlich dem Verfasser der l. Ribuar. die Busssummen der l. Salica eben in Distributivzählung vorlagen. Wenn in dem ersten Teil sich diese Zählung vereinzelt ebenfalls findet, so rührt dies nur daher, dass sich dort auch der erste Teil genauer an die l. Salica anschliesst. Aber was beweist dies Argument? M. E. nichts anderes, als die schon sonst augenfällige Tatsache, dass t. 32—64 nach der l. Salica, t. 1—31 und noch mehr t. 64 fde. freier gearbeitet ist. Die Tatsache lässt sich ja nicht leugnen. Aber beweist sie irgend etwas für verschiedene Entstehungszeit? Zunächst kann man eben doch nur folgern, dass der Compiler im ersten und dritten Teil freier arbeitet, im zweiten sklavischer kopiert. Es kann daraus weiter folgen, dass mehrere Bearbeiter tätig waren. Dass aber mehrere nicht gleichzeitige Verfasser tätig waren, ist damit noch lange nicht gesagt. Lediglich die Möglichkeit besteht, die durch innere Gründe zur Gewissheit erhoben werden müsste; solche Gründe sind aber, wie später auszuführen, nicht vorhanden. — Nicht anders ist aber der dritte allgemeine Unterscheidungsgrund zu beurteilen, der der gewichtigste ist, nämlich die Tatsache, dass in dem ersten und dritten Teil ein anderes Compositionensystem als im zweiten gebraucht wird. Während sich hier die salische Steigerung von 15, 30 (35), 45, 60 (63) findet, steht dort eine

---

5) Sohm Einleitung. S. 186 unt. fde.

solche von 12, 18, 36, 50.<sup>6)</sup> Nun ist die Differenz überhaupt keine so grosse, dass ein Nebeneinanderbestehen der Zahlenreihen praktisch unmöglich wäre. Ähnliches haben ja auch andere compilirte Volksrechte, so das allemannische und bairische, aus denen ein hieher gehöriger Fall — die Bestimmungen über Clerikerwergeld — oben ausführlich erörtert wurde. Die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens in dem Rechtsgebiet der l. Ribuar. zeigt sich darin, dass vereinzelt der zweite Teil die Berechnung des ersten und dritten Teils,<sup>7)</sup> umgekehrt der dritte und erste Teil die des zweiten,<sup>8)</sup> benützt und zwar manchmal (namentlich in 68) scharf neben der jeweils eigenen Berechnung. Allerdings kann man die Heimat der Steigerung „12, 18, 36, 50“ vielleicht am Niederrhein suchen,<sup>9)</sup> was übrigens noch lange nichts für die Annahme eines besondern Stammesrechtes im 6. Jahrhundert beweist. Aber daraus lässt sich doch nur folgern, dass die Compilation da, wo sie schöpferischer ist, enger an den Gebrauch ihres Gaus sich anschliesst, wo sie strenger ihrer Vorlage folgt, wie die Zählweise, so auch das Compositionensystem derselben abschreibt. Dabei hat man an manchen Stellen Ausgleichungen versucht; dieselben sind aber missraten und so mag der Versuch aufgegeben worden sein.<sup>10)</sup>

6) Sohm Ztschr. S. 396 fde.

7) Sohm a. a. O. S. 399; l. Rib. 35 § 2, 37 § 2;

8) t. 10 § 2 (nicht in A 3,5 B 3) t. 24. ( $2\frac{1}{2}$  ist offenbar nach Analogie von t. 25  $A_1 = 15:6$ ) t. 25  $A_2-4, 6, 7, 8, 10 B$ , welche Lesart als die vorwiegende ich vorziehe; 68 § 3; 76.

9) Bedenklich macht das einzige niederrheinische Gesetz, das sonst vorhanden ist, die *decretio Childeberti II.* Dieses hat (c. 3 c. 15) die salische Busse von 15 solidi. Ausser der l. Ribuariorum hat die Busse von 12 solidi nur das sechste Capitular zur l. Salica (c. 3 § 4; siehe oben S. 53).

10) Die Sohmsche Annahme (Einleitung S. 193; vrgl. übrigens den Nachtrag auf S. 276), dass t. 10 § 2, t. 24 t. 25 wegen ihrer Zählung späterer Zusatz sind, ist sonach m. E. unbegründet, schon wegen der Analogie von t. 68 § 3, t. 76.



Eine verschiedene Entstehungszeit kann auch aus dem abweichenden Compositionensystem nicht abgeleitet werden.

Sind die allgemeinen Gründe für eine auseinanderliegende Entstehungszeit der ersten drei Gruppen nicht durchschlagend, so sprechen andererseits allgemeine Gründe für die gleichzeitige Entstehung. Zunächst die Gestaltung des Textes. Wäre in vier oder fünf Zeitpunkten nacheinander das ganze Gesetz entstanden, so müsste der Text viel weniger gleichmässig sein, als er gemäss der Inhaltsverzeichnisse auch vor der karolingischen Recension war. Man braucht lediglich die l. Salica entgegenzuhalten: welch buntes Aussehen hat dieses Gesetz, das ja auch in der Hauptmasse einheitlich entstanden ist, nur durch die Zufügung einiger Bestimmungen erhalten. Die l. Ribuarior. soll gar aus mehreren zeitlich unterschiedenen Hauptteilen zusammengewachsen sein. Concreter ist ein anderes Moment: die drei ersten Teile — der vierte (Sohms fünfter) ist zunächst von der Erörterung ausgeschlossen — setzen gegenseitig ihr Vorhandensein voraus. Ganz klar ist das für das Verhältniss des dritten und ersten Teils. T. 68 ist wie später eingehender gezeigt wird, nur eine Ergänzung zu t. 1—5, so dass t. 1—5 mindestens nicht nach t. 68 entstanden sein kann. Andererseits bringt der erste Teil einige fragmentarische Bestimmungen (t. 18 t. 29 t. 30) über Diebstahlsrecht, das seine systematische Ausgestaltung erst im dritten Teil erfährt. Schon das zeigt, dass der erste Teil unmöglich als selbstständiges Gesetz vor dem dritten Teil entstanden sein kann. Ferner setzt t. 36 § 10, der ausweislich des Index zu Text A 5 schon im vorkarolingischen Text stand, die Bestimmung über Tödung einer gebärfähigen Frau in t. 12 voraus. Endlich ist t. 66 eine genauere Ergänzung zu t. 59 § 7, <sup>11)</sup> t. 53 § 2 setzt t. 58 § 12, t. 58 § 9 § 17 den t. 35 § 2 voraus. Sonach bedingt der erste Teil den dritten, der dritte den ersten, der erste den zweiten, der zweite den dritten, der dritte den zweiten. Da müssen sie dann

11) Sohm Ztschr. S. 431, der aber hieraus wieder auf zeitliche Verschiedenheit schliesst; vrgl. Brunner Gerichtszeugniss S. 143 N. 2 (in den Festgaben für Heffter).

alle gleichzeitig entstanden sein. Freilich gilt dies nur für die Masse der Normen, denn das wäre möglich, dass einzelne Bestimmungen später hinzugefügt wurden. Nur würde es billig Wunder nehmen, dass diese Bestimmungen in allen Texten an dem gleichen Ort zu stehen kamen. Im folgenden wird im einzelnen untersucht werden, ob positive Gründe für die spätere Entstehungszeit einzelner Titel vorliegen.

#### § 4. Das Verhältniss der einzelnen Titel in t. I — t. 80.

1. Körperverletzung. Dieses Delikt ist geregelt in t. 1—6 t. 68 für freie Franken, t. 10 § 2 für hörige d. h. Romani, homines regii und ecclesiastici, t. 19—27 für Verletzungen begangen von und an Sklaven. Was zunächst t. 1 und 6 und t. 19—27 anlangt, so entsprechen sich diese Titel wie in der Begrenzung der einzelnen Unterarten des Vergehens so in den Compositionen. — Doch schwanken die Compositionen an einigen Stellen. Die Busse für Verletzungen von Sklaven an Sklaven beträgt  $\frac{1}{6}$  der Busse, und es ist dieser Satz nahezu consequent durchgeführt.<sup>1)</sup> — Anders bei den Verletzungen der Hörigen und Sklaven durch Freie und umgekehrt. Hier kommt zunächst der Satz in Betracht, dass die ecclesiastici, Romani und homines regii bei allen Bussen unter 12 oder 15 solidi — die Texte schwanken hier — aktiv und passiv den Freien gleichgestellt, bei den höheren Bussen aber nur zur Hälfte verpflichtet und berechtigt sind,<sup>2)</sup> ein Satz, welcher späteren gemeinfränkischen Rechtes ist, aber mit begrifflicher Klarheit nur in der l. Rib. ausgesprochen wird.<sup>3)</sup> Auch dieser Satz ist consequent

1) Bez. t. 24 und t. 25 vgl. § 3 Note 9; in t. 26 ist 18 =  $\frac{100}{6}$  wobei wie auch sonst der Bruchteil von  $11\frac{1}{3}$  bzw. 2 S. nicht in Abzug kommt: ähnlich in t. 27:36 =  $\frac{200}{6}$ . t. 3 stimmt nicht ganz genau, wohl weil es keine Münze im Betrag von 6 Denaren gab.

2) t. 10 § 2.

3) Vgl. Wilda a. a. O. S. 669 fde.; v. Worigen Beitr. z. deutsch. Strafrecht S. 68 fde. Die l. Salica steht in ihren ältern Bestandteilen für die Busspflichtigkeit auf dem entgegengesetzten Standpunkt: dies ergibt sich sowohl daraus, dass sie bei den einzelnen Delikten nicht

durchgeführt. — Dagegen haben bei der Bemessung der Busse wegen Körperverletzung zwischen Sklaven und Nichtsklaven verschiedene ungleichartige Momente eingewirkt. Bei dem einfachen Schlag der Sklaven gegen Freie (t. 19 § 3) liegt die gewöhnliche Freienbusse zu Grunde, die dann auch dem Schlag des Freien gegen den Sklaven zu Grunde gelegt wird. Bei blutigen Schlägen von Freien und Sklaven untereinander sind fünfthab ( $4\frac{1}{2}$ ) solidi zu entrichten, was ein klares Verhältniss zur Freienbusse überhaupt nicht ergibt.<sup>4)</sup> Dagegen treibt der Standesunterschied bei Knochenbruch die Busse an Freie wegen Verletzung durch Sklaven und die Busse an Sklaven wegen Verletzung durch Freie auseinander. Man sieht, die Bestimmungen sind ein misslungenes Produkt selbständiger Redaktion.

Das Verhältniss des t. 68 zum ersten Abschnitt ist das der Ergänzung; ein Widerspruch<sup>5)</sup> zwischen beiden Stellen besteht nicht. Aus t. 5 § 6 ergibt sich, dass das „excutare“<sup>6)</sup> als totales Abhauen in Folge eines Schlages mit scharfer Waffe gedacht ist, während die *mancatio* des t. 68 § 5 ausdrücklich, der Knochenbruch *absque effusione sanguinis* der Natur der Sache nach mit stumpfer

nach dem Stand des Täters unterscheidet, als daraus, dass sie in einem einzelnen Fall (t. 14 § 2) Romanen und Franken in der Busspflicht ausdrücklich gleichstellt. Die spätere Änderung ergibt sich aber aus zahlreichen Zusätzen im einzelnen Texte. (t. 16 § 3 in Cod. 2, t. 32 § 3 § 4 in Cod. 5, 6, t. 39 § 3 in Cod. 1, § 6 in Cod. 2; c. 11 § 9 des sog. ersten Capitulars) M. E. steht mit dieser späteren Entwicklung auch der Satz der l. Ribuar. (t. 31) in Zusammenhang, dass der verbrecherische Fremde nicht nach dem Recht des Verletzten, sondern dem eigenen Geburtsrecht behandelt werden soll. — Anwendungen des t. 10 § 2 finden sich in 19 § 1 § 2, 20, 21, 22, 34 § 2; 58 § 9. — In karolingischer Zeit (cap. n. 105 § 14) kehrt die Gesetzgebung wieder zum ältern Prinzip zurück.

4) t. 19 § 3 *per ternos ictos tres solidos fasse ich = usque ternos colpus singulos solidos*. In 24 bedeutet *tertius dimidius* offenbar  $2\frac{1}{2}$  =  $\frac{15}{6}$ . Im t. 20 muss daher *quintus dimidius* fünfthab bedeuten.

5) Sohm Ztschr. S. 447.

6) vrgl. auch ed. Rotharis c. 126.

Waffe beigebracht ist. Somit ist wohl t. 3, in Verbindung mit t. 2 ebenfalls auf einen Schlag mit scharfer Waffe zu beziehen und es regelt t. 2—5 der Körperverletzung mit scharfer Waffe, t. 68 die mit stumpfer Waffe; dabei ist ein so gewichtiger Schlag auf den Schädel, dass Knochensplitter<sup>7)</sup> entstehen, dem Knochenbruch mit scharfer Waffe, ebenso die *mancatio* eines wichtigen Gliedes dem Abhauen desselben gleichgestellt, während sonst der Knochenbruch durch stumpfe Waffe mit der Hälfte der Busse für Knochenbruch durch Schwert oder Axt bestraft wird. Es ist damit eben nur ein ganz natürlicher Unterschied gemacht, der schon dem ältesten salischen Recht allerdings nicht in der gleichen Ausdehnung angehört<sup>8)</sup> und in den spätern fränkischen Quellen sich sehr oft wiederfindet.<sup>9)</sup>

7) vrgl. l. *Salica* 17 § 5. Eine ähnliche Beurteilung dieses Delikts in den allgemeinen friesischen Busstaxen (*Richthofen R. q. S. 82* „*haud thruch slein*“; ders. *Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I S. 52*).

8) l. *Sal. t. 16 § 6*.

9) vrgl. *Warnkönig fl. St. u. R. G. III. 1 S. 231 fde. Wauters a. a. O. lex ville sancti Amandi v. 1164 (S. 26); Carte von Arras v. 1180 S. 32 fde. Tailliar recueil des actes des XII et XIII Siècles en langue Romane Wallone du Nord de la France: loy de la commune de Hesdin § 3 § 4 v. 1214 (S. 46); Charte d'Oisy v. 1216 § 16 § 17 (S. 56). Privilegium de legibus Civitatis Cameracensis v. 1214 im Cartular von Cambray (Pariser Nationalbibliothek fonds lat. 10969 f. 1) § 9: Si quis infra civitatem hominem membro mutulaverit — triginta libras persolvat, quarum decem sunt vulnerato et viginti episcopo. § 11 — Si quis infra civitatem hominem cultello acuto vulneraverit — relinquatur puniendus secundum iudicium scabinorum. § 15 — Si quis infra civitatem armis moluitis aliquem hominem vulneraverit — viginti libras persolvat et domus eius diruatur, et si non habuerit domum, 30 libras persolvat et expensas in medicos et dampna que occasione vulneris incurrit § 17 — Si quis palmo (!) vel pugno percusserit centum solidos persolvat. Et si sanguinem fecerit 15 libras. Eodem modo punietur qui percussit patino vel pugno cum lapide vel ictu consimili sicut et de baculo. Charte de S. Omer v. 1168 § 17 § 18 bei *Giry a. a. O. S. 388*. *Beaumanoir c 30 § 16—21*. *Kondichbock der Stad Zutphen § 9 in Rechtsbronnen der Stad Zutphen 1881 S. 6*. Vrgl. auch das *Amtsrecht in der Düssel (Annalen des historischen Vereins des Niederrheins 24 S. 168) § 26 fde.*, wo der Unterschied noch angedeutet, aber im Erlöschen ist;*

Was die Entstehungszeit anlangt, so wird, wie gesagt, schon in den ältesten Bestandteilen der l. Salica zwischen scharfer und stumpfer Waffe unterschieden, aber dies nur bei ganz leichten Schlägen. So müssen die Bestimmungen der l. Ribuariorum einer jüngeren Rechtsbildung angehören. Allein es lässt sich t. 5 noch genauer mit einer späteren Novelle zur l. Salica in Verbindung bringen. Die Bestimmungen der l. Salica über schwere Körperverletzung, die den gleichartigen Bestimmungen der l. Ribuariorum zu Grund liegen,<sup>10)</sup> scheinen in der der l. Ribuariorum t. 5 bekannten Gestalt schwerlich vor 567 entstanden,<sup>11)</sup> können aber

Stadtrecht von Wesel von 1241 (Lacomblet U. B. II. 258). Recht von Medebach (1165) bei Grimm Weistümer III S. 73. Die Aufzählung soll übrigens durchaus nicht vollständig sein.

10) Dass l. Salica Vorlage war, dafür auch: l. Rib. 5 § 7. Secundo digito, unde sagittatur; l. Sal. 29 § 5 Secundo digito (id est) unde sagittatur.

11) Die Annahme des Textes hätte zu ihrer festen Begründung eine eingehende Untersuchung nötig, die den hier zugemessenen Raum weit übersteigt. Die Gründe, die zunächst eine Kritik des heroldischen Textes voraussetzen, können nur skizziert werden l. der heroldische Text ist eine vom Herausgeber sorgfältig als solche bezeichnete Compilation aus drei Texten. Bekanntlich (vgl. die Ausgabe von Holder S. 85) gibt Herold Varianten — sogar orthographische, so in t. 1 § 1 — die er entweder mit \* oder † einführt. In beiden Fällen (vgl. z. B. t. 6 § 1; 18 § 1; ich citire hier nach Holder) ähneln die Varianten dem Text der Emendata während der Haupttext dem Hunderttiteltext näher steht. Die Zeichen der Varianten kehren nun aber auch vor vielen §§ wieder (t. 9 § 4 5; 14 § 2 § 3 § 9 § 12, 16 § 4 etc.), und es ist auffallend, dass gerade diese gezeichneten §§ in dem Hunderttiteltext häufig fehlen. Schon dies weist darauf hin, dass es sich um drei Texte handelt, von denen der kürzeste, dem Hunderttiteltext nahestehende zur Grundlage der Ausgabe genommen ist, während die weitem §§ der andern Texte als Varianten hinzugefügt sind. Diese Annahme wird zur Gewissheit erhoben durch t. 22 § 3, der mit einem Stern bezeichnet ist; dieser § ist sachlich und auch in der Glosse vollkommen identisch mit dem zweiten Satz des t. 22 § 1; nirgends in einem Emendatertext findet sich ein Analogon zu § 3. So ist § 3 nur dann verständlich, wenn man ihn als Zusatz des Herausgebers aus einem andern Text auffasst, der aber nicht wie sonst als Variante zu § 1 angegeben wurde, weil der Herausgeber seine Iden-

auch später geschaffen sein. Die salischen Novellen setzen das Abhauen von Arm und Fuss, das Ausschlagen von Auge, Ohr oder Nase auf tität mit § 1 verkannte. Alle drei Texte sind glossirt. Der verkürzte, ich nenne ihn H°, scheint lediglich aus Nachlässigkeit verkürzt, aber er selbst oder ein ähnlicher Text hat dem Hunderttiteltexte vorgelegen und es erklärt sich daraus manche Lücke dieser sonst vortrefflichen Redaktion. Die unverkürzten, ich nenne sie H\*, H†, entsprechen nahezu vollkommen der Emendata und stehen zu derselben im gleichen Verhältniss wie der glossirte Hunderttiteltext zum unglossirten. Sie sind glossirte Emendatahandschriften. Die Änderungen Herolds erstrecken sich lediglich auf die Paragraphirung. Sein Verfahren entspricht in kleinerem Mass vollkommen dem Behrends in seiner Ausgabe. 2. Die heroldischen Texte sind nicht vor der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts entstanden. Schon früher wurde — allerdings auch nur skizzenhaft — ausgeführt, dass H. und Cod. 5, 6 eine Compilation aus denselben zwei Vorlagen ist, von denen eine mit der Vorlage von Cod. 2—4 zusammenhängt, die andere verloren ist, manchmal mit Cod. 1 zusammengeht und vielfach die ältesten Lesarten hat. Dabei ist aber weder H von Cod. 5, 6 oder Cod. 5, 6 von H direkt abhängig, wie sich aus den zahlreichen Verschiedenheiten ergibt. Die Ähnlichkeiten entspringen nur der gemeinsamen Vorlage. Nun haben beide Texte in t. 13 die Interpretatio zu brev. Alar: C. Theod. III; 12 § 3 über Affinenheiraten aufgenommen, und diese Norm ist erst durch das zweite Conzil von Tours, v. 567 in das fränkische Recht gedungen. Die Concilsbeschlüsse zählen in c. 20 c. 21 die Bestimmungen der Canones und der Synoden über die verschiedenen Arten des Incestes auf, kennen und erwähnen dabei auch das fränkische Reichsrecht (in c. 20); wenn sie nun bei verbotenen Affinenehen eine fränkische Bestimmung nicht erwähnen, sondern nur auf die Interpretatio des C. Theod. III 12 c. 3 sich berufen, so folgt daraus, dass deren Sätze durch ein Capitular vor 567 in das fränkische Recht nicht übergegangen sein können; darum wird der Zusatz in der 1. Salica erst nach 567 entstanden sein und es ist mehr als wahrscheinlich, dass eben der Concilsbeschluss von Tours die Übertragung veranlasst hat. Da die Bestimmung in den beiden Texten H und Cod 5, 6 steht und nur in diesen beiden Codices, nicht in Cod 2—4, so muss sie auch schon in der gemeinsamen verlorenen Vorlage von H und Cod 5, 6 enthalten gewesen sein, und auch diese ist somit nicht vor 567 abgefasst. 3. Ursprünglich ist die Busse von 63 solidi für schwere Verwundungen, bei denen ein wertvolles Glied verloren geht, von 45 solidi dann, wenn dieses am Körper hängen bleibt. Dies bezeugt die Textgestaltung in t. 29 l. Salica. Die heroldischen Texte und Cod 5, 6 sind wie gesagt compilirt aus zwei Vorlagen Gerade im Titel

100 Solidi, dagegen die Lähmung von Arm und Bein auf 63 oder 45 Solidi. Die l. Ribnariorum repräsentirt eine noch jüngere

de debil. lässt sich das Nebeneinander beider Vorlagen genau unterscheiden. Die eine Vorlage hat für die gänzliche Zerstörung wichtiger Glieder 100 sol. Busse, für die teilweise 63 sol.: dieser Satz steht denn auch in § 1 von Cod 5, 6; ferner muss er auch in den Texten H gestanden haben; denn Herold bringt ihn als Variante zu § 1 (t. 32) und er steht in der Emendata. Auf teilweise Zerstörung der Hand ist in Cod 1—4 63 solidi gesetzt, in Cod 5, 6, H † (t. 32 § 2 †) 45 solidi, während H<sup>o</sup> 63 sol. hat; Emendata § 2 hat die Busse von H †, der Hunderttiteltext die Busse von H<sup>o</sup>; sonach scheint in den heroldischen Texten ein Schwanken zwischen 2 Taxen stattgefunden zu haben. Gleich neben diesen Bussen bringt nun aber Cod 5, 6 (die entsprechenden Parallelen der heroldischen Texte siehe bei Hessels) in § 3 (= H † § 2) für den gänzlichen Verlust der Hand, § 12 für den gänzlichen Verlust des Fusses, § 13 des Auges eine Busse von 63 solidi; der gänzliche Verlust der Nase wird (§ 14) mit 45 solidi, des Ohrläppchens (§ 15) mit 15 sol. (H<sup>o</sup> hat hier 100 solidi, was aber nach der Emendata, die mit Cod 5, 6 übereinstimmt, nicht die ursprüngliche Lesart gewesen sein kann) und nur der der Zunge mit 100 solidi gebüsst (§ 16). Lähmung des Fusses wird mit 45 solidi gebüsst (§ 11). Diese beiden Reihen widersprechen sich durchweg und es muss die zweite der verlorenen Vorlage angehören, aus der auch die früher besprochene Stelle über Verwandtenehen stammt. Schon auf den ersten Blick macht die erste Reihe in ihrer theoretisch zugespitzten Fassung den Eindruck grösserer Jugend. Dafür gibt es aber auch konkretere Gründe. Die Busse von 62 $\frac{1}{2}$  ist, wie Wilda (S. 417) mit vollem Recht ausführte die ursprünglich höchste Busse nach dem Wergeld, darum die Busse für die schwersten Diebstähle und unter anderm auch für die schwerste Lebensgefährdung; das letzte in 16 § 1, 17 § 1 § 2, 18 § 1, 19 § 2, 28 § 1, 34 § 4 (wegen des Rechtes den Dieb auf handhafter Tat zu töden); 48 § 2 § 3 in Cod 2 (nach Holder); dass es sich in allen diesen Fällen um das gleiche Delikt handelt, ergibt sich daraus, dass überall die Glosse Selandewa steht, entweder in allen oder in einigen Texten; nur t. 34 § 4 und t. 29 macht eine Ausnahme. (Über die Glosse vgl. Kern bei Hessels § 97 § 99 § 107 dessen Erklärung wenigstens wahrscheinlicher ist als die aus „Seelandsbusse“). In einer Anzahl von Delikten nun, in denen ursprünglich die Busse von 62 $\frac{1}{2}$  verhängt wurde, ist an Stelle der Busse von 62 $\frac{1}{2}$  solidi die von 100 getreten: so bei Beraubung von Leichen und Schlafenden (t. 14, 56, 61), so auch bei Gefährdung (vgl. t. 41 § 9 und fde.). Und wie sonst, so kann sich dieser

Stufe: sie stellt in ihren Bestimmungen über den Schlag mit stumpfer Waffe die Lähmung des Fusses und Armes (denn nur an [www.fhbtoor.com.cn](http://www.fhbtoor.com.cn) Übergang auch bei der Gefährdung nur durch Gesetz vollzogen haben. Ein solches Gesetz ist denn in H\*, in der Emendata und etwas verarbeitet im Hunderttiteltext erhalten und muss sonach in sämtlichen Heroldstexten gestanden haben: es lautet (H\* 44 § 12) „Ita unaquaeque persona, quae maiori vel minori compositione componi debuerat, si de precipitio periculo mortis evaderit, medietate leodis sue componatur, qua componi debuerat si mortuus fuisset. Freilich trifft dieser Satz nur einen Fall der Gefährdung aber er beweist den durch Gesetz vollzogenen Fortgang von 62 $\frac{1}{2}$  auf 100. Wenn aber bei der Gefährdung von 63 zu 100 solidi Busse fortgeschritten wurde, so muss das gleiche auch bei den ganz nahestehenden schweren Verwundungen stattgefunden haben. Die ursprüngliche Busse für totale Zerstörung von Arm und Fuss muss deshalb 63 solidi, die Busse für blosse Lähmung 45 solidi gewesen sein. Die Fassung von l. Sal. t. 29 § 1 § 2 in Cod. 1—4 ist sonach Neuerung. — Es ist die verlorne Vorlage von Cod 5, 6, H, die bei der Gefährdung des t. 41 (H 44) die Novelle bringt [aus Cod 2—4 stammt diese Novelle nicht; später als § 12 des t. 41 bei Cod 5 und 6 ist sie nicht, wiewohl Cod 5, 6 dieselbe nicht aufgenommen haben; denn sie muss schon dem ursprünglichen heroldschen Text angehört haben, der mit Cod 5 und 6 gleichzeitig entstanden scheint. Cod 5 und 6 hat eben wie öfters weniger genau compilirt als H]. Da ist es dann sehr unwahrscheinlich, dass dieselbe Vorlage, hätte sie eine solche Novelle gekannt, nicht auch bei der Körperverletzung die Erhöhung von 63 auf 100 solidi gebracht hätte. Die hier einschlagende Novelle wird also jünger als die Vorlage gewesen sein. Da aber die letztere selbst nicht über 567 zurückgeht, so muss die Novelle noch jünger sein. Damit gelangt man zu dem im Text bezeichneten Termin. — Mit Sicherheit kann man freilich nur sagen, dass die l. Rib. neueres salisches Recht enthält. — Im Anhang zu der Körperverletzung sei die chikanöse Anklage im Königsgericht erwähnt (l. Rib. t. 38), die in der l. Salica als Gefährdung (Seolandeva) behandelt wird (t. 18). Die in t. 18 bei H und Emendata, in t. 41 bei Cod 5, 5, H, und Em. stehende Busse wider den, der in böser Absicht einen Unschuldigen eines todeswürdigen Vergehens anklagt, ist in der l. Ribuariorum nicht aufgenommen: nicht deshalb, weil die Bestimmung unzeitgemäss war (vgl. dagegen t. 79 l. Rib.), sondern weil eine Anzahl Handschriften der l. Salica und so wohl auch die Vorlage der l. Rib. dieselbe nicht aufgenommen haben. Dabei ist dann auch, in Widerspruch mit t. 5, hier die ältere Busse von 63 (60) solidi beibehalten.



Lähmung kann man bei stumpfer Waffe denken), dem Abhauen gleich (t. 68 § 5). So weisen die Titel über Körperverletzung auf eine spätere Entstehungszeit als 567, eher in das 7., als in das Ende des 6. Jahrhunderts. Besonderes ribuarisches Recht enthalten sie nicht.

2. Tödtungen und Menschenraub.<sup>12)</sup> Die entsprechenden Normen finden sich in t. 7 t. 36; t. 12—14 t. 36 § 10; t. 11 t. 15 17 t. 53 t. 63 t. 64; t. 9 t. 10 t. 28 t. 61 t. 62; t. 16. Grundsätze sind: a) die Tödtung eines freien Germanen verpflichtet zur Zahlung des Geburtswergeldes, das bei Franken 200 solidi, bei den übrigen Germanen 160 solidi beträgt. Insoweit stimmt das ribuarische Recht mit dem salischen überein; nur dass dieses von Tödtungen nichtfränkischer Germanen nicht spricht. b) die Tödtung eines homo Romanus, unter dem der kirchliche colonus verstanden ist, die Tödtung des libertus civis Romanus, die des homo regius, der dem fiscalinus entspricht, die Tödtung des ecclesiasticus d. h. des zum tabularius freigelassenen wird mit 100 solidi gebüßt, die Tödtung des Sklaven, des litus und des zum tributarius freigelassenen mit 36 solidi: diese letzten Normen weichen einigermaßen vom salischen Recht ab; jedoch kann darauf genauer erst bei der Besprechung der ribuarischen Standesverhältnisse eingegangen werden. c) Gewisse Tödtungen sind qualificirt und werden mit dreifacher Composition gestraft. Es ist die Tödtung (über Klerikertödtung wurde früher gehandelt) eines Mannes in truste regia (t. 11); die Tödtung der mannbaren Frau bis zum 40. Lebensjahr (t. 12, t. 14 § 2, 36 § 10), der Mord (t. 15, t. 17), die Tödtung eines Grafen (t. 53), die Tödtung in hoste (t. 63), die Tödtung bei Heimsuchung (t. 64). Diesen qualificirten Tödtungen ist der Menschenraub (t. 16) gleichgestellt. Im grossen und ganzen stimmt das alles mit dem salischen Recht überein. Was

---

12) über Verwandtentödtung wird etwas später gehandelt werden.

zunächst den Mord<sup>18)</sup> anlangt, so entspricht seine Bestrafung einer Novelle zur l. Salica. Das dreifache Wergeld für Tödung des Antrustio,

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

13) Der Mord ist mit 600 solidi in dem sog. zweiten Capitular belegt (II § 5). Dieselbe Bestimmung kehrt materiell gleichmässig und nur mehr exemplifizirt in t. 41 (Cod. 1 § 2—4; Cod. 5, 6 § 2—§ 5) wieder; es ist unmöglich, dass sie der ältesten l. Salica angehört, denn zu was sonst die Novelle. Auch eine andere Bestimmung des zweiten Capitulars (c. 6) ist in die l. Salica (t. 29 a. E.) übergegangen. Nun besteht das zweite Capitular aus 2 Teilen. Der erste Teil, c. 1—c. 3 steht nur in Cod. 1 Cod. 2. Sowohl in Cod. Voss. 119 als bei Herold findet sich als Nachtrag zur l. Sal. der zweite Teil (c 4—10) und zwar im Vossianus in der Art, dass (93—103 bei Holder) mit c. 4—c. 10 auch das dritte Capitular in Verbindung gebracht wird, bis auf de agsoniis; bei Herold ist dieses Capitel in 19 § 5 eingestellt; c 2 des sogenannten dritten Capitulars steht dagegen auch bei Herold in dem Nachtrag als t. 77; ausserdem stehen bei Herold im Nachtrag (69—80) zwei andere Titel (de basilica incensa 81; de cultello sexandro 73), die in Cod. 5, 6 und Em. (t. 7 t. 55) in den Context eingestellt sind; ein Anhangstitel Herolds (de muliere occisa t. 75) ist in Cod. 1 in t. 24, in Cod. 2—4 in t. 24 und 42 und entsprechend in Cod. 5, 6 Em., und Hunderttiteltext eingestellt; der Titel de terra condemnata (72) und de eo qui filiam alienam acquisierit et se retraxerit (70) steht auch in der Emendata und dem Hunderttiteltext als Nachtrag, der Titel de chunis wenigstens in Cod. 8 (Hunderttiteltext) als solcher; nur der Titel de delatura findet sich lediglich bei Herold. M. E. ist t. 69—80 Herolds die vollständigste Fassung eines Capitulars, welches § 4—10 des 2. Capitulars, das 3. Capitular, sowie die sogenannten Extravaganten umfasst. Es kann diese Fassung nur in H<sup>o</sup> erhalten sein, nicht in H\* und H†, weil von t. 69 ab bei Herold alle Varianten fehlen; sie wird also im ursprünglichen Heroldtext nicht gestanden haben, sondern wurde von dem Verfasser von H<sup>o</sup> nachgetragen. Daraus erklärt es sich auch, dass Emendata und der Hunderttiteltext mehrere Bestimmungen des Capitulars in dem Context der l. Salica bis t. 65 bringen und nur vereinzelt im Anhang. — Alle Texte ausser H<sup>o</sup> haben das Capitular nur zersplittert aufgenommen, teils in den ersten 65 Titeln, so Cod. 1—6, so der ursprüngliche Heroldtext, wie sich aus H<sup>o</sup>, H†, H\* ergibt; theils als Anhang: am vollständigsten der Vossianus 119 und Cod. 1 und 2, viel weniger vollständig der ursprüngliche Heroldtext und amit ihm Emendata und Hunderttiteltext (nur die Titel de eo qui filiam alienam acquisierit; de terra condemnata, de chunnis). Das Alter des reconstruirten

des *index fiscalis* und des Heermannes, dann für Tödtung bei Heimsuchung ist ebenfalls salisches Recht, das sich insoweit nicht nachweisbar

Capitulars anlangend, welches ich cap. X nenne, so ist es offenbar jünger (wegen cap. II c. 10 zu cap. I c. 2) als das von Brunner (*Mithio* S. 22 N. 1) ermittelte Capitular Ia; älter als das Capitular Ib (wegen H. 75 gegenüber I c. 11). Was das Capitular Ib anlangt so glaube ich, dass dasselbe wegen des Mangels der Glosse, dann weil auch hier mehr privatrechtliche Gegenstände geregelt werden, mit c. 1 — c. 3 des zweiten Capitulars zusammenhängt. Als sicher soll dies nicht hingestellt werden. — Cap. Ia. findet sich ausser in Cod. 1 in folgenden Texten: Cod. Voss. 119 ursprünglich im Anhang den Titel *de mitio fristito* enthalten haben (Ende des Codex und hiezu Hessels sp. 406). Ferner hat Cod. Voss. in t. 67 (69) § 2 § 4 das erste Capitular mit einer auch in t. 41 (Cod. 7 — Emend.) stehenden Novelle combinirt, die keinem der Capitularien zur l. Salica angehört. In dem heroldischen Text t. 69. der aus dem cap. X stammt (t. 69 § 1 § 2 = c. 10 des sogenannten zweiten Capitulars), ist ein § des Capitulars Ia. (§ 4) und ein § jener Novelle eingeschaltet. Allein es ist dies nur eine Einschaltung von H\*, H<sup>0</sup> scheint das Capitular Ia. als Anhang nicht enthalten zu haben. Ob c. 3 des Capitular Ia. bei den übrigen Texten in t. 24. enthalten ist, ist nicht sicher, wenn auch wahrscheinlich. Ein genauerer Termin für Entstehung des cap. X kann vorläufig (vgl. aber den Text zu N. 38) nicht gegeben werden. Jedenfalls ergeben sich wiederum die weittragendsten Folgen für Textkritik der l. Salica: meine Annahme zwingt zum Schluss dass keiner der uns vorliegenden Texte vor dem Erlass des Cap. II § 4 fde, c. III. und der Extravaganten (= Cap. X) entstanden sein kann. — Gegen das bisherige könnte man die Epiloge zur l. Salica in das Feld führen. Allein diese haben lediglich keinen Beweiswert. Sie finden sich nur in einigen Hunderttiteltexten, einigen Emendatertexten und dem spät entstandenen Wolfenbüttler Codex und beweisen lediglich, dass der Verfasser des Epilogs eine Handschrift vor sich hatte, in der die l. Salica 1 — 65, der *pactus Childeberti et Chl.* und Bruchstücke der andern Capitularien vorhanden waren. Die keinem Autor zugeschriebenen Teile hat er dann mit naheliegender Schlussfolgerung auf den *primus rex Francorum* zurückgeführt und dabei natürlich 2 Redaktionen unterschieden. Es ist derselbe Schluss, den die *gesta Francorum* c. 4 machen, wenn sie die l. Salica dem Faramund beilegen. Eine selbstständige, nicht bloß aus den Handschriften selbst gezogene Nachricht gibt somit der Epilog nicht. — Mit den vorstehenden Bemerkungen soll ein Urteil über die Entstehung der l. Salica selbst nicht abgegeben werden:

verändert hat.<sup>14)</sup> — Das Frauenwergeld ist (vgl. N. 13) nach einer Novelle (H. t. 75) zur l. Salica festgesetzt: das unreife Mädchen und die gebährunfähige Frau hat das einfache, die gebährfähige Frau das dreifache Freienwergeld, wobei die Gebährfähigkeit bis zum 40. Lebensjahr angenommen wird.<sup>15)</sup> Eine spätere Novelle hat auf die l. Ribuar. einen Einfluss nicht mehr geübt, vielleicht weil sie dem Compiler unbekannt war.<sup>16)</sup> Ganz übereinstimmend mit der l. Salica ist auf Tödung der Leibesfrucht oder

ich rede nur vom Alter der Texte. Daher treffen auch die richtigen Bemerkungen von Hartmann (Forschungen 16 S. 65) die obige Annahme nicht: sie beweisen nur, dass Cap. II § 9, also das Capitular X erst nach t. 56 der l. Salica entstanden ist. — Was den Ausgangspunkt der Erörterung anlangt, so muss wie gesagt angenommen werden, dass die Bestrafung des Mordes mit dreifacher Composition eine Neuerung des Capitulars ist. Mehr als unwahrscheinlich ist es, dass auf Mord ursprünglich nur die Busse der eintachen Tödung, das Wergeld stand. Dagegen spricht die Analogie aller germanischen Rechte. Der Mord führte also wohl (ähnl. für das sächsische Recht v. Richthofen zur l. Saxonum S. 250) — im Gegensatz zum Todschatz — ursprünglich zur Todesstrafe oder Friedlosigkeit ipso facto, dem Ausfluss eines uralten sakralen Strafrechts gegen feige und schimpfliche Vergehen, das sich bei Tacitus (Germ. XII) angedeutet findet und aus nordischen und frisischen Quellen wenigstens lückenhaft rekonstruieren lässt (vgl. v. Amira Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte S. 58 fde). Die Aenderung der Gesetzgebung möchte ich dann mit Fustel de Coulanges (recherches S. 470), dessen Folgerungen für Busse ich aber nicht für richtig halte, auf kirchliche Einflüsse zurückführen. Spuren der Todesstrafe bei Mord sind noch im conc. Matisconense c. 7 erhalten. (vgl. unten N. 186).

14) Cap. zur l. Sal. II § 5 spricht nur von Mord an Antrustionen verübt.

15) t. 14 § 2 l. Rib. gehört natürlich zu t. 12 und bezieht sich auf die Tödung von puellae Ribuariae, nicht, wie einige Indices annehmen, von ecclesiasticae. Eine Wergelderhöhung durch Verdoppelung (von 100 als dem Wergeld des ecclesiasticus) würde einzig dastehen: zudem stellt die l. Salica das unreife Mädchen und die gebährunfähige Frau dem Manne gleich und so wohl auch l. Ribuarior. — In t. 14 § 2 ist „puellam aut post“ die richtige Lesart. — Die ursprüngliche Bestrafung der Frauentödung ist kaum zu erraten. Sollte sie wiederum der Opfertod gewesen sein (Tac. Germ. c. 8)?

16) cap. I § 11; vgl. Note 13.

des Gebornen vor der Namengebung 100 solidi gesetzt.<sup>17)</sup> Damit stimmt es dann auch, wenn die Tödung der schwangern Frau mit 700 solidi gebüsst wird. — Die Gleichstellung des Verkaufes Freier mit der schweren Tödung repräsentirt eine Stufe, die in keinem Text der l. Salica enthalten ist.

Schliesslich sind hier noch zwei eigentümliche Stellen zu besprechen: t. 12 § 2 und t. 67.<sup>18)</sup> t. 12 § 2 lautet: *et ubicumque sexcenti solidi accedunt, si ille homo pauper fuerit, et insimul solvere non possit, per tres decessiones filiorum solvat.* Der Satz ist dahin zu erklären, dass wenn ein Wergeld fällig wird und der Pflichtige zahlungsunfähig ist, nach seinem Tod der Erbe für die Zahlung haftet; handelt es sich um dreifaches Wergeld, so haften drei Erbengenerationen nacheinander. Diese Erklärung wird bestätigt und in einigen Punkten präcisirt durch t. 67 § 1; hier liegt ein spezieller Fall vor: jemand hat durch gerichtliche *fidesfacta* infolge Beweisurteils alternativ Beweis oder Zahlung der Composition gelobt, und stirbt vor dem Eidetermin; nun hat er aber wegen Mangels von Descendenten seine Güter zum Teil an fremde Personen vergeben. Da fragt es sich, wer haftet im Fall des Unterliegens für die Busse. Das Gesetz sagt: nicht die Begabten, sondern die Verwandten vorausgesetzt dass sie als Erben wenigstens einen *Solidus* oder, falls der Tod des Pflichtigen gewaltsam eintrat, sein Wergeld empfangen haben. Wie sich die Sache stellt, wenn mehrere Erben vorhanden sind, ist nicht ausgeführt und interessirt auch hier nicht. Dagegen ist gesagt, dass der verpflichtete Verwandte auch

17) l. Rib. 36 § 10; l. Sal. 24 § 4; vgl. K. Maurer über die Wasserweihe des germanischen Heidentums S. 56 fde; beiläufig sei bemerkt, dass noch Beaumanoir die Ansicht zu bekämpfen hat, dass erst getaufte Kinder erbfähig sind (c. XX § 8).

18) Lewis: Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers S. 156—164; v. Amira Erbenfolge und Verwandtschaftgliederung S. 22 fde; Brunner Sippe und Wergeld in der Zeitschrift der Savigny-stiftung f. R. G. 3. S. 31 fde. Stobbe deutsches Privatrecht V S. 49 fde. und die dort citirten.

in die Berechtigung succedit, den Unschuldseid zu leisten: m. a. W. die durch fides facta übernommene alternative Verpflichtung zur Zahlung oder Reinigung geht auf den Erben oder Wergeldsempfänger, und nicht auf den dritten Begabten über<sup>19)</sup>. Diese interessante Stelle beweist einmal, dass sich die Erbenhaftung auf alle Bussen erstreckt. Dann aber m. E., dass die Erbenhaftung erst durch das Beweisgelöbniss des Täters oder, was dem gleich steht, den aussergerichtlichen Sühnevertrag existent wird. Dafür spricht die Analogie des Titels de chrenecruda der l. Salica, wo ebenfalls die subsidiäre Magenhaftung erst nach dem Beweisgelöbniss des Todschlägers oder dem aussergerichtlichen Sühnevertrage eintritt;<sup>20)</sup> nun ist aber diese subsidiäre Magenhaftung — so sehr das einzelne zweifelhaft ist — wohl nichts anderes als die Haftung eines bei Lebzeiten des Täters geschaffenen Erben, ist also mit der Erbenhaftung der l. Rib. im Wesen identisch. Dafür spricht ferner das spätere fränkische Recht, das eine Erbenhaftung für Strafgeder erst mit dem Moment der Verurteilung des Täters annimmt.<sup>21)</sup> Wo an Stelle der Busse Lebensstrafe verhängt wird, haften natürlich die Erben für die Busse nicht.<sup>22)</sup>

Damit sind aber die Schwierigkeiten nicht erledigt: beide Stellen der l. Ribuariorum deuten wenigstens an, dass die Erbenhaftung erst mit dem Tod des Täters eintritt, also bei Lebzeiten Erben

19) Diese Erklärung bringt 67 § 1 in den engsten Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und nachfolgenden. In t. 66—67 § 4 handelt es sich allemal um die Schlichtung von Zweifeln über den Vollzug des alternativen Beweisgelöbnisses. Man kann daher t. 67 § 1 nicht als einen spätern Zusatz ansehen (Sohm Einleitung S. 193); auch der handschriftliche Befund berechtigt nicht dazu.

20) Dies ergibt sich aus der Erwähnung des fideiussor in l. Sal. t. 58 a. E., der m. M. nach nichts anders als der Bürge des Beweisgelöbnisses oder des aussergerichtlichen Sühnevertrags ist. (vgl. Sohm Process der l. Salica S. 21 fde, S. 220 fde.) Anklingend v. Amira a. a. O. S. 28: Brunner S. 37.

21) Beaumanoir VII § 8; bezüglich des sächsischen Rechtes vgl. Stobbe V S. 60 und Planck deutsches Gerichtsverfahren I S. 408.

22) so t. 79 l. Rib.

zum Zweck der Busszahlung nicht mehr geschaffen werden können; darauf führt auch die Nachberücksichtigung des Titels *de chrene-cruda*. Die *l. Ribuariorum* bringt den Satz von der Erbenhaftung für Bussen nicht in abstrakter Form, sondern präcisirt seine Tragweite für zwei Fälle: er ist also vom Gesetz vorausgesetzt, muss schon früher bestanden haben: nimmt man nun hinzu, dass das Chrene-crudaverfahren der *l. Salica* nichts anderes ist als die Tradition an die Anerben um die den Täter treffende Quote zu tilgen,<sup>23)</sup> die Erhebung der Anerben zu Erben, so ergibt sich, dass nach gemeinfränkischem Recht von jeher eine Erbenhaftung nach dem Tod des Täters für alle Bussen bestand, vorausgesetzt, dass es zum Beweisgelöbniss gekommen war; dass aber ferner nach ältestem salischen Recht durch ein eigentümliches Verfahren der Anerbe auch schon zu Lebzeiten des Täters zum verpflichteten Erben gemacht werden konnte. Die Neuerung der *l. Ribuariorum* liegt eben in der Aufhebung dieses Verfahrens. Wann ist nun die Neuerung eingetreten?

T. 99 des Hunderttiteltextes bezeichnet den Titel *de chrene-cruda* als *de chrene-cruda quod paganorum tempore observabant*. So darf der Wegfall der *chrene-cruda* als späteres gemeinfränkisches Recht angesehen werden. Dafür spricht auch der nur in Herold stehende Satz des t. 61 § 3 (= t. 58): *at praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit, unde transsolvere aut se de lege defensare possit, omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare d. h. die subsidiäre Erbenhaftung bei Lebzeiten ist aufgehoben, womit aber die Erbenhaftung nach dem Tod des Täters nicht ausgeschlossen ist. Ueber die Zeit des Wegfalles der subsidiären Erbenhaftung bei Lebzeiten des Täters geben aber beide Stellen gar keine Auskunft, denn jene Titelüberschrift darf offenbar*

23) vergl. N. 33, ferner v. Amira S. 23. Ich für meinen Teil fasse auch das Weifen des Staubes auf den Anerben lediglich als eine Art *traditio cum cespite*; *cruda* fasse ich als Staub; vgl. Grimm Rechtsaltertümer (1. Aufl.) S. 110 N\*, Kern § 256.

nicht wörtlich gefasst werden. Vielleicht findet sich aber doch eine allerdings stark verwischte Spur in dem bekannten § 7 des edictum Chilperici.<sup>24)</sup> Hier kommen dessen Schlussbestimmungen in Betracht. Ich lese: *et quicumque ingenuus de actione et de viro iecto mallaverit, de qualibet causa simili modo ubi habet lege, directa sic facere debet. Actio fasse ich dabei als Klagevortrag*<sup>25)</sup> und zwar in contradiktorischer Verhandlung, das *iectus* als synonym mit *iactivus*<sup>26)</sup> und führe dasselbe auf *iactare*, oder *iectire* zurück, das zusammengesetzt als *adiectire* oft vorkommt und dann regelmässig dem „*solsadire*“ gleich gesetzt<sup>27)</sup> wird; *iectus* ist *solsaditus*, ist der wegen Ausbleiben bis zu Sonnenuntergang des Gerichtstages sachfällige.<sup>28)</sup> So scheint „*de actione et de viro iecto*“ mit dem Ausdruck in *l. Salica* t. 51 verwandt, wo (Cod. 1) zu lesen ist: *et legitime eum iactivum aut admallatum non habuerit, aut fides facta ei fuerit. „Aut fides facta fuerit“*, wobei non aus dem vorhergehenden zu wiederholen ist, ist eine Erklärung zu *legitime admallatum*: d. h. *legitime admallare* bedeutet die Klage bis zum Beweisgelöbniss durchführen, bedeutet die contradiktorische Verhandlung, die zur Niederlage der Beklagten führt, im Gegensatz zur zum Contumazialverfahren. Dem *legitime admallare*<sup>29)</sup> entspricht die „*actio*“ in *ed. Chilp.* § 7.

24) vrgl. zum folgenden Sohm Process der *l. Salica* S. 199 fde.

25) vrgl. II Prolog zur *l. Salica*.

26) *l. Salica* t. 51; vrgl. Behrend zum Process der *l. Salica* in den Festgaben für Heffter S. 84.

27) vrgl. z. B. Marculf I. 37; Brequigny-Pardessus n. 431; Glosse zum *Cap. de villis* (cap. 32 N. 95): *Solsaticum id est abicecticum*.

28) Siegel Gerichtsverfahren S. 53 fde; die neue geistreiche Erklärung Lehmanns (Rechtsschutz S. 32 fde.) scheint mir unhaltbar: auch in *l. Sal.* 50 § 2 hat *solem collocare* die Bedeutung „die Sonne setzen“; denn auch hier ist die Rede von einer Handlung zu der Beklagter verpflichtet ist und zwar von der Zalung der gelobten Summe vor dem Sonnenuntergang; Beweis ist die Busse von 3 Solidi; nicht blos geladen soll der Schuldner werden. Im übrigen kann man zu oft die aktive Bedeutung von *solsadire* nachweisen, das doch nichts als *solem collocare* ist.

29) Schon das Wort „ansprechen“ deutet auf contradiktorisches Verfahren.



„Mallare de actione vel de viro iecto“; heisst also klagen <sup>30)</sup> auf Grund des bis zum Beweisgelöbniss gediehenen Verfahrens oder auf Grund der Contumaz des Beklagten, d. i. verlangen, dass das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werde. Dann hat das Edikt im folgenden den Sinn, dass von nun ab bei allen Deliktssklagen <sup>31)</sup> Contumazialverfahren und contradiktorisches Verfahren in die gleiche Exekution auseinander sollen, <sup>32)</sup> bez. der Contraktsklagen ist die Meinung weniger deutlich. Es regelt also der zweite Absatz des § 7 das Exekutionsverfahren in Bussachen ex professo. Nun lese ich das folgende: et si homo malus fuerat, qui male fecit et si res non habet, unde sua mala facta componat, legibus consecutus (der Kläger) super illum nihilominus Graphio (hier Accusativ) ad legem, que antea auditus est („zu dem vorhergeschilderten Verfahren“), invitet igitur (statt invita eligitur), et auferat per tres mallus ante rachymburgis, ut eum, si voluerint, parentes aut de se suis rebus redimant, aut se sciant (? decedant vrgl. pact. Ghlot. et Child. t. 5 t. 12 § 2); si noluerint in quarto mallo nobis praesentibus veniant: nos ordinamus, cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint. <sup>32)</sup> Dies bedeutet dann, dass in allen De-

---

30) Diese Bedeutung von mallare findet sich sehr oft: so auch am Ende von § 7 ed. Chilper.

31) arg.: „cui malum fecit“.

32) Zu demselben Resultat kommt auch Sohm Process. S. 210; nur ist seine Erklärung von mallare de actione et de viresiecto gewaltssamer. Den Beweis für die Richtigkeit des sohmischen Resultats gibt das vorhergehende, wo für einen einzelnen Fall die Angleichung der beiden Verfahren (vrgl. t. 50 § 3, dessen Erklärung durch Siegel a. a. O. S. 248, Sohm a. a. O. S. 18 fde ich gegen Behrend in den Festgaben S. 68 fde für richtig halte) wirklich vollzogen ist.

32) Es mag für spätere Untersuchungen gleich hier gestattet sein, das Capitular bis zum Ende zu erklären. Nam agens et qui mallat, ipsum ad nos adducant; et adtrutionis secundum legem consecutus habuerit inter octuaginta et quatuor noctes ipsa invitatio; et lex faciat sicut superius scriptum est. Der erste Satz ist klar; agens ist wie so oft der königliche Beamte, (vrgl. Boretius bei Behrend S. 109); im zweiten

liktsfällen der Uebeltäter, der sachfällig ist — durch Misslingen des Beweises oder durch Contumaz — seinen Verwandten zur Auslösung

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Satz beziehe ich *adtrutionis consecutus* auf den Kläger, dem seit der *invitatio* des Grafen zur Zwangsvollstreckung die Person des Schuldners provisorisch anvertraut ist (vgl. Analogien im sächsischen Recht bei Planck: deutsches Gerichtsverfahren II S. 367); zwischen der *invitatio* und dem Vorführen vor das Königsgericht sollen 84 Tage liegen: es ist *inter octuaginta et quatuor noctes ipsa invitatio* eine ähnliche Konstruktion wie *inter freedom ac faidam etc.*; der Satz ist zu übersetzen: Der Kläger, dem der Beklagte eingehändigt ist, hat zusammen (die Fristen zwischen den drei *malli*, in denen der Beklagte ausgeboten werden muss, und die Frist, in der er von da ab zum König zu führen ist) 84 Tage seit der Aufforderung des Grafen: *sc. ut ipsum ad nos adducat*. Während dieser Frist *lex faciat, sicut superius scriptum est: d. h.* der Beklagte soll in den drei *mallis* ausgeboten werden. — Da § 7 und § 9 vom Process im Gaugericht handeln, so wohl auch § 8. Ich kann daher das *illas et marias* nicht mit Sohm auf ein „Märkerding“ beziehen, dessen Existenz durch t. 75 der l. *Ribuariorum* auch gar nicht erwiesen ist (vgl. unten); viel ansprechender ist die Deutung von *Pardessus loi Salique S. 599* aus *mâri die Märe*; dass *mâri* im Althochdeutschen Neutrum ist, schadet nicht; denn es handelt sich hier um eine romanisirte Form und im gallischen Latein des 6. Jahrhunderts geht der Plural des Neutrums in den Plural des Feminins über (Sittl im Archiv für Lexikographie 1885 S. 571 fde). In § 9 wird fortgefahren: *Si quis causam mallare debet et sic ante vicinas causam suam notam faciat et sic ante rachimburgis videredum donet*. Dieses *sic* kann sprachlich nicht bloß eine Verstärkung des *et* — *et* sein, sondern muss eine Beziehung des Satzes auf das Vorhergehende andeuten. Dabei steht das *ante vicinas causam suam notam faciat* im deutlichen Gegensatz zu *ante rachimburgis videredum donet* und bezieht sich deshalb auf eine aussergerichtliche Tätigkeit vor den *vicini*. Nur diese Tätigkeit kann durch *sic* auf das in § 8 erwähnte *nuntiare* bezogen sein: *notum facere* ist sonach = *nuntiare*, wie *mâri die* Nachricht und die Erzählung ist. Ich lese deshalb § 8 § 9 *Illas et marias, qui nuntiantur ecclesias, nuntientur consistentes, ubi admallat si quis mallare debet*. — *Et sic ante vicinas etc.* und übersetze: „Jene öffentliche Verkündigungen der Klage, die bisher in den Kirchen vorgenommen wurden, sollen jetzt in den Kirchen vorgenommen werden, die da stehen, wo jemand, der klagen möchte, seine Klage erhebt; d. h. sie sollen nicht

angeboten werden soll, dass sie ihn aber nicht auflösen müssen. Zur Zeit des *elictum Chilperici* kann das Chrenecrudaverfahren so-  
nach nicht mehr bestanden haben.

mehr, wie früher, in beliebigen Kirchen, vielleicht der Kirche am Wohnort des Klägers oder des Beklagten, sondern in der Dingkirche, d. h. der Kirche am Dingplatz des Beklagten vorgenommen werden. Die Neuerung scheint eben in dieser Präcisirung des Ortes zu liegen. Dass im fränkischen Recht neben der privaten Ladung ein öffentlicher Verruf bestand, bezeugt die viel interpretirte Stelle in l. Rib. t. 58 § 19, welche die Notwendigkeit des öffentlichen Verrufs bei Klagen gegen den *homo Romanus, regius* und *ecclesiasticus* aufhebt; sie findet ausserdem eine weitgehende Analogie im isländischen Recht (vgl. Grágás udgivet af Kommissionen for det Arnamagnaeanske Legat III S. 644 ob.). Der Grund der Institution liegt nicht fern; jede *Contumaz* führte ursprünglich l. Sal. (t. 56) zur Friedloslegung durch den König. Die Friedloslegung aber verpflichtete die Rechtsgenossen bei Strafe von 15 sol., den Friedlosen nicht zu hausen: da nun weder in l. Sal. t. 56 § 2 noch in ed. Chilp. § 9 a. E. gesagt ist, dass dieses Verkehrsverbot bei Königsacht erst mit einer Verkündung der Friedloslegung in den Dinggerichten wirkt, so hätte der einzelne sehr leicht in die Lage kommen können einen Friedlosen zu herbergen und damit straffällig zu werden. Dem ist durch öffentlichen Verruf der Klage die Spitze abgebrochen, denn ähnlich wie im isl. Recht (Grágás II c. 166 ef madhr vill lysa legordhz soek i thingbreko edha at loegbergi oc skal hann sva maela: nefni ec i that vette at ec lysi soec a hoend N<sup>o</sup> etc. oc tel hann eiga at verdhá fyrir soec thessa sekian scogarmann oolan, oferianda, oradhandi oell bjargradh) wird die öffentliche Bekanntgabe der Klage auf die mögliche Friedlosigkeit des Beklagten Bezug genommen haben. Aus einer Fürsorge für den Beklagten ist der Verruf nicht zu erklären: denn dafür besteht ja die wie es scheint durchgängig notwendige *mannitio* und die öftere *Solsadia*. — Das Edikt fährt nun weiter et sic ante vicinas causam suam notam faciat et sic ante rachymburgis videredum donet et si ipsi hoc dubitant, ut malletur causam, nam antea mallare non presumat et si ante mallare presumpserit causam perdat. Nam si certe fuerit malus homo etc. Das nam leitet offenbar einen Gegensatz ein: Gegensatz kann aber nur sein; si ipsi hoc dubitant und si certe malus homo sit. Daraus folgt nun; nach dem Voreid — der sonach einem *Calumnienseid* ähnelt, was sein späteres Schicksal erklärt (vgl. Löning der Reinigungseid bei Ungerichts-

Damit ist nun aber eine zweite Schwierigkeit noch nicht erledigt. Das ursprüngliche fränkische Recht kannte neben der Erbenhaftung **würwiltoln nach** der Litiscontestation und neben der subsidiären noch bei Lebzeiten des Täters eintretenden Haftung der

klagen S. 302 fde) — haben die Rachinburgen durch ein Urteil zu erklären, ob sie von der Schuld des Beklagten überzeugt sind oder nicht. Nur im letztern Fall kann das Verfahren im Gaugericht, zunächst durch den Klagsvortrag (*ut malletur causam*) fortgesetzt werden. Nehmen die Rachinburgen die Schuld für erwiesen an — und das können sie bei einem flüchtigen Verbrecher (*qui — per silvas vadit*), dann (ganz anders Sohm S. 216) tritt ein Rügeverfahren ein: Der Graf und der Kläger rügen den Fall im Königsgericht: und der König legt den Verbrecher dann friedlos, so dass ihn jeder töden kann, wie man auch früher den „pavidus“ d. h. den „Feigen“, den dem Tod verfallenen Geächteten tödete. Diese letzte Stelle ist von grosser Bedeutung; sie ist m. E. die Wurzel oder eine der Wurzeln (denn eine andere findet sich im Dekretum Childeberti II) des weltlichen Rügeverfahrens, wie es sich gegen berüchtigte Räuber im karolingischen Recht findet (vgl. cap. 52 § 2 § 3; 59 § 5; 64 § 11; 77 § 13; c. 82; ferner cap. Caris. von 873 c. 3; Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht 4 S. 30 fde. Waitz V. § IV. S. 437—440, dazu freilich auch Brunner Zeugen und Inquisitionsbeweis in den Wiener Sitzungsberichten ph. hist. Klasse 1866 S. 362), im flandrischen Recht als *couche verité* sich sehr lange erhalten und im französischen Recht in die strafrechtliche *enquête* umgebildet hat. — § 10 ist ebenfalls zweifelhaft (Waitz V. § II. 2 S. 356. N. 3). Cod. Voss. 119 liest nach Holder de *trotia*. Hessels hat in seiner Ausgabe mit vollkommenem Recht behauptet, dass sonach *trotinia* oder *trontia* zu lesen ist und bringt das Wort in passenden Zusammenhang mit dem mittellateinischen *trutanus*, das Gaukler, fahrende Leute bedeutet. Der Zusammenhang mit dem *homo, qui per silvas vadit*, ist da ein sehr enger. Vergegenwärtigt man sich die Sonderstellung fahrender Leute im gemeingermanischen Recht, so hat Hessels Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Welche Gesetze in § 10 aufrecht erhalten sind, ist freilich nicht gesagt: denken könnte man solche, die ein Offizialeinschreiten gegen fahrende Leute schon vor dem Begehen eines Deliktes festsetzen. Gegen vagabundirende Sklaven wenigstens ist dasselbe quellenmässig (Gregor de *virtutibus* S. Mart. II. c. 58) bezeugt.

Anerben für die Wergeldsquote, welche der sachfällige Täter nicht zahlen kann, auch die primäre Magenhaftung für einen Teil des Wergeldes. <sup>33)</sup>

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

33) Dies beweisen die späteren belgischen Quellen (Brunner S. 64 S. 71). Uebrigens findet sich vielleicht auch in der l. Salica eine Spur. Ich bemerke übrigens von vornherein, dass das folgende lediglich Vermutung ist. Aus dem *ut pro medietate quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat illi tres solvant* lässt sich mit Amira (S. 27) ableiten, dass die Haftung der *illi tres*, welche durch das Chrenecrudaverfahren hergestellt wird, sich überhaupt nur auf die Hälfte des Wergeldes erstreckte. Diese *illi tres* sind nun aber die *tres de generatione matris* und *patris*, d. h. die drei nächsten Verwandten aus dem weitem Verwandtenkreis; in dem nähern stehen Vater, Mutter, Bruder; die Söhne des Missetäters kommen als regelmässig vermögenslos nicht in Betracht (so mit Recht Amira S. 26). An sich berechtigt dies noch nicht, zum Schluss, dass auch der solvente Tödschläger nur für die Hälfte des Wergeldes haftet, während für die andere Hälfte primäre Magenhaftung eintritt. Nun heisst es aber, dass die Personen des engern Verwandtenkreises von der durch den Chrenacrudawurf bewirkten Haftung frei sind, *si jam solserunt*, die *tres* des weitem Verwandtenkreises nur wenn sie zalungsunfähig sind. Das *solvere* kann sich nun natürlich nicht auf die ganze Wergeldshälfte beziehen, die durch chrenecrudaverfahren den Verwandten überwältzt wird; denn dann hätte es keinen Sinn zu sagen, dass die *tres de generatione patris et matris* auch dann haften, wenn die Personen des engern Verwandtenkreises schon gezahlt haben. Es kann sich das *solvere* aber nicht auf einen Teil dieser Wergeldshälfte beziehen; denn aus dem *iactet, ut ille tota lege persovat* folgt, dass der durch Chrenecrudaverfahren verpflichtete Verwandte für die ganze Wergeldshälfte aufzukommen hat. Daher ergibt sich, dass die Zalung der nächsten Verwandten nicht durch das chrenecrudaverfahren herbeigeführt sein kann, dass sie also unabhängig von der Insolvenz des Tödschlägers eintritt. Dem Umfang nach muss aber diese Zalung wiederum die Hälfte des Wergeldes betragen haben: denn nur so ist es erklärlich, dass die nächsten Verwandten im Chrenecrudaverfahren sich durch die Zalung von der Haftung für die andere Hälfte befreien: sonst käme man zu dem in den germanischen Wergeldstafeln unerhörten Resultat, dass die nächsten Verwandten für eine kleinere Wergeldsquote eintreten als die entfernteren. So haftet nach t. 58 der engere Verwandtenkreis primär für die Hälfte des Wergeldes. Für die andere Hälfte haftet der Tödschläger, subsidiär der durch

Die 1. Ribuariorum kennt die letzte offenbar nicht. Wann ist dieselbe für das Rheinland abgekommen? Durch die

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Chrenecrudaverfahren von ihm zum Erben gemachte nächste Verwandte: ein Zwang — sich zum Erben machen zu lassen, besteht aber nur für die entfernteren Verwandten; die Verwandten des engeren Kreises können den Hof des Täters und damit die Haftung ausschlagen, wenn sie ihre primäre Quote erlegt haben. Wenn die entfernteren Verwandten zalungsunfähig sind, so unterliegt der Täter trotz aussergerichtlichen Sühnevertrags oder, was dem gleich steht, trotz gerichtlichen Beweisgelöbnisses der Fehde. Damit stimmt nun auch der t. 62 de compositione und das zweite Capitular c. 3 vollkommen. Nach t. 62 erhält der Sohn die Hälfte des Wergelds: Die Angehörigen des weitem Verwandtenkreises die andere Hälfte. Man darf den Sohn lediglich als den Repräsentanten des engeren Verwandtenkreises betrachten: vielleicht dass er die gesammte Hälfte für den engeren Kreis einklagt und seinerseits die Verteilung unter den Zugehörigen desselben betätigt. Dafür spricht c. 3 des zweiten Capitulars, das dem Sohn, so lange seine Eltern leben,  $\frac{3}{4}$  des gesammten Wergelds zuspricht — was nur in Ansehung der Wergeldsquote eine Neuerung zu sein scheint (ähnl. Amira S. 27). Die andere Hälfte des Wergelds fällt nach t. 62 an die entfernteren Verwandten; nach c. 3 schwankt die Quote zwischen  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$ . — Behält man nun den Parallelismus zwischen Wergeldnehmer und Zaler im Auge, der sich in allen germanischen Rechten findet, so muss man annehmen, dass die von dem engeren Verwandtenkreis percipirte Busse von dem engeren Verwandtenkreis des Täters gezalt wird, während die Hälfte, die an den weitem Verwandtenkreis fällt von dem Täter und subsidiär von seinem weitem Verwandtenkreis entrichtet wird. Es liegt darin eine verstärkte Sicherung für die Zalung wenigstens der Quote, die der engere Verwandtenkreis empfängt. Dass diese Annahme richtig ist, dafür spricht einmal das c. 3. welches von einer Zalung des Todschlägers nur an die parentes spricht, worunter die Angehörigen des weitem Verwandtenkreises zu verstehen ist (de parentibus propinquis); wer die Quote, die der Sohn erhält, zalt, ist nicht gesagt. Es scheint aber jedenfalls das Viertel, das unter Umständen der Sohn zu der Wergeldshälfte nach der Novelle hinzu erhält, nicht direkt von dem Todschläger gezalt werden zu müssen, sondern von den Angehörigen des weitem Verwandtenkreises die an sich die Hälfte von dem Täter erhalten (si quis hominem ingenuum occiderit et ille, qui occiderit, probatum fuerit, ad parentibus debeat secundum legem componere; medietatem compositionis filius habere debet; alia medietate

decretio Childeberti II. (§ 5)<sup>34?</sup> Es ist allerdings zuzugeben, dass diese Bestimmung sich auch gegen eine nur tatsächliche Uebung richten kann; aber andererseits kann das Gesetz ebensogut eine im Recht begründete Sitte aufheben wollen; zuzutrauen ist das dem revolutionärsten aller deutschen Königsgesetze sehr wohl. Eine sichere Entscheidung scheint mir unmöglich. Jedenfalls beweist die Stelle, dass 596 im Rheinland eine Magenhaltung und damit wohl auch eine Magensühne nicht mehr bestand.

Die 1. Ribuariorum folgt dem edictum Chilp. und der decretio Childeberti II und befindet sich somit ehestens auf dem Rechtsstandpunkt des ausgehenden 6. Jahrhunderts.

3. Unzuchtsvergehen und verwandtes. Zunächst kommen die Bestimmungen über Mädchenraub in Betracht (t. 34). Sie entsprechen dem älteren salischen Recht nicht, das auf den Frauenraub lediglich die Zahlung des pretium puellae setzt.<sup>35)</sup> Betrachtet man nun den raptus als eine Eheschliessungsform,<sup>36)</sup> so ist diese Busse der 1. Salica eigentlich gar keine Strafe, weil dasselbe

exinde ei debet, ut ad quarta parte de leude illa adveniat). — Viel schlagender ist t. 62. Nach diesem fällt nur diejenige Quote welche die Personen des weitem Kreises empfangen sollten an den Fiskus (62 § 2). Der Grund kann kein anderer sein als der, dass die Busse, die der Delinquent zu zahlen hat, in Ermangelung anderer Berechtigter an den Fiskus fällt (vgl. t. 44 § 10). Sonach muss die Busse, die der weitere Verwandtenkreis empfängt vom Todschläger zu zahlen sein, und umgekehrt kann nur deshalb die Quote des nähern Verwandtenkreises nicht dem Fiskus anfallen, weil eben nicht der Delinquent, sondern sein engerer Verwandtenkreis dieselbe zahlt.

34) a. A. Brunner, S. 46.

35) 1. Sal. t. 13 § 4 mit § 5; § 1 handelt nur von den drei Haupt Helfern, § 2 von den minderbeteiligten, § 3 von den mindestbeteiligten, die nicht einmal schwer bewaffnet sind (etwas anders Wilda S. 615): die Unterscheidung mag dem Kläger zugestanden haben.

36) so m. E. überzeugend Dargun Mutterrecht und Raubehe S. 78 fde; vgl. auch Hincmar: de coercendo et extirpando raptu viduarum puellarum et sanctimonialium (Sirmond II S. 225 fde) c. 4 a. E.: dum ex raptu arbitrantur fieri posse matrimonium.

pretium bei ordnungsmässiger Eheschliessung auch erlegt werden musste. Daraus erklärt sich eine sonst räthselhafte Aeusserung des zweiten Concils von Tours, welches es als eine Neuerung der Könige Chlotar I. und Childebert I., die durch Charibert I. wiederholt wurde, hinstellt „ut nullus ullam puellam absque parentum voluntate trahere aut accipere praesumat“. <sup>37)</sup> Hält man in den erhaltenen Gesetzen Umschau, so findet sich nur eine Stelle, worauf jene Aeusserung bezogen werden kann, nämlich Capit. II. § 7, also einem Bestandteil unseres Cap. X <sup>38)</sup> Dasselbe muss sonach zwischen

37) Sirmond. conc. ant. Galliae S. 338.

38) Allerdings spricht c. II § 7 von Vergewaltigung: aber gerade das älteste salische Recht des (Cod. 1 t. 15 und t. 25 der übrigen Handschriften; ferner ed. Chlot. II c. 18) stellt Notzucht und Entführung vollkommen gleich (Wilda S. 830 fde, 834). Daher erklärt es sich auch, dass in der l. Salica nur von einer Entführung der freien Ehefrau, nicht von einer Notzucht an ihr gesprochen wird (t. 15), was unerklärlich ist, wenn nicht beide Delikte identisch wären. — Wenn in cap. II § 7 von einem Ueberfall mit einem Contubernium die Rede und an eine Vergewaltigung durch mehrere gedacht ist, so ist zu beachten, dass auch die l. Salica den raptus durch ein contubernium vollzogen denkt (vgl. auch die Note 36 citirte Schrift Hinkmars) und dass es dann für das Capitular sehr nahe lag, auch über Vergewaltigung durch mehrere Genossen zu reden. — Den t. 14 § 14 des Cod. 5, 6 kann wegen der Beschränkung des § auf einen ganz speziellen Fall die Aeusserung des Concils nicht betreffen. Der § ist übrigens offenbar älter als das Capitular. — Jünger ist die Bestimmung in Cap. Ib (Cap. I c. 6 § 1 § 2). Es ist freilich nicht deutlich, welchen Inhalt das dort in § 1 geschilderte Delikt hat; aber jedenfalls ist so viel sicher dass es sich um gewöhnlichen Frauenraub nicht handelt: consiliator kann zwar ein raptor sein, allein consiliator kann auch ein conviva sein, ohne dass Entführung nötig wäre. Der Accent des § liegt aber auf dem consiliare. Es heisst nun: si quis filium aut filiam alienam extra consilio parentum in coniugio copulandum consiliaverit; alienus ist auch zu filius zu beziehen: wäre der Sohn des consiliator gemeint und an die Vermittelung einer Ehe zwischen dem fremden Mädchen und dem eigenen Sohn gedacht, so müsste filium suum stehen und statt aut, das in Ib immer deutlich disjunktiv ist, et gebraucht sein. Das Delikt kann also an Männlichen so gut als an weiblichen begangen werden, hängt it Frauenraub an sich überhaupt nicht zusammen: dann ist es aber



511 und 567 entstanden sein. Die l. Ribuariorum schliesst sich auch hier dem jüngern Recht an, indem sie auf die Entführung  
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

dem Wortlaut nach nur ein Vermitteln der Heirat zwischen den noch in elterlicher Gewalt stehenden Personen, eine Art Kuppelei. Dieses Delikt, welches generell schon früher strafbar gewesen sein muss führt nach dem Capitular zu Todesstrafe in drei Fällen: I si parentes exinde aliquod damnati sint; parentes wird hier wohl nichts anderes bedeuten als im vorhergehenden, nämlich die Eltern (a. A. wie es scheint Boretius bei Behrend l. Salica S. 90 n. 6), damnare ist dann mit Pardessus (Brequigny-Pardessus I n. 72 c. 6) als beschädigen zu übersetzen, das ganze auf den Fall zu beziehen, dass die Eltern durch die anderweitige Verheiratung ihrer Kinder die Busse für Verlöbnißbruch zahlen oder die Fehde des gekränkten Bräutigams oder Brautvaters aushalten müssen; II wenn der consiliator raptor ist, d. h. wenn die Entführung zum Zweck der Kuppelei stattfand; III wenn der consiliator conviva ist, m. E. der conviva der Eltern, der sonach seine Vertrauensstellung schnödd missbraucht. Die Norm scheint dabei in engem Zusammenhang mit dem gallisch-römischen Recht entstanden. Hier wird (brev. Alar.: Cod. Theod. IX t 19 § 1) die Amme, die die Ehe stiftet, mit dem Eingiessen glühenden Metalls in den Mund gestraft. Die interpretatio die ja auch sonst auf das fränkische Reichsrecht eingewirkt hat fügt hinzu: amici aut familia und gebraucht ähnlich dem Capitular den Ausdruck „Consilium raptus dare“. Sie erwähnt ferner der Passivität der Verwandten bei der Entführung, bestraft dieselbe aber mit Exil; dies beweist also nicht dafür, dass im Capitular von Verwandten, die consiliatores sind, die Rede ist. — Mag man nun obige Erklärung nicht im Detail acceptiren, so scheint mir immerhin so viel sicher, dass c. 6 § 1 von Entführung als solcher gar nicht handelt. Dann kann es aber auch die frühere Strafe der Entführung gar nicht aufheben und § 2 hat die Bedeutung, dass (nach der Lesart des C. 1) die blossen raptores zu dem, was im früheren Gesetz bestimmt ist verurteilt werden sollen, und nicht zu mehr („non amplius“) — vielleicht im bewussten Gegensatz zu dem Schlussatz des § 1 der Interpretatio. Wäre die Lesart des Vossianus 119 richtig, der non auslässt, so würde dieser Sinn noch unanfechtbarer ausgedrückt sein. — Nun sahen wir früher, dass cap. I<sup>b</sup> jünger ist als das Cap. X (cap. II c. 4 fde., c. III und Extravag.). Die anterior lex wird sonach wohl das letztere Capitular sein. (Damit stimmt es denn sehr gut, wenn das Concil von Tours von einer Bestätigung der Bestimmungen Chlotar I und Childebert I durch Charibert I redet; es spricht viel dafür, dass eben unser Cap. I c 6 § 2

(oder Notzucht) das volle Wergeld des freien Franken setzt. Dagegen steht sie im Widerspruch zum decretum Child. II. § 4, das Offizialeinschreiten und Todesstrafe fordert. Aus Note 38 a. E. ergibt sich, dass dieser Satz im Westfranken nicht durchgedrungen ist. Da noch einmal — in der Bestrafung des Diebstahls — ganz deutlich sich eine Reaktion der Gesetzgebung Chlotars II.<sup>39)</sup> gegen die Bestimmungen Childebert II. wird nachweisen lassen, und dabei die l. Ribuarior. auf dem Standpunkt der chlotarischen Gesetzgebung steht, so beweist das Verhältniss zum decr. Childeb. II. noch lange nicht, dass t. 34 der l. Rib. vor der decretio Child. II. entstanden ist.

Die Bestrafung der Entführung der Ehefrau (l. Rib. t. 35 § 1) entspricht dem salischen Recht. Dagegen ist die Busse der Unzucht mit freien Mädchen auf 50 solidi berechnet,<sup>40)</sup> und

---

diese Bestätigung und dass sonach Cap. I b. ein Capitular Chariberts ist — zwischen 561 und 567 entstanden. — Was die Formeln bringen beweist, dass auch im späteren Recht auf der Entführung nicht eine von Amtswegen zu vollziehende Todesstrafe steht, wie nach c. 6 § 2 auf der qualifizirten Kuppelei, sondern lediglich das Wergeld oder Fehde. Nicht hier gehören Tur. 16 und 32, die inkonsequent zwischen den inkonsequenten Bestimmungen des westgothischen Breviers (Cod. Theod. IX t. 19; Paulus II c. 20 § 2) schwanken; wohl aber Marc. II. 16. Diese Formel führt wie die l. Salica und das Cap II § 8 als Tatbestandsmerkmal die Begleitung des Entführers durch ein contubernium auf, gebraucht das rätselhafte aber wohl fränkische tanodo, und beweist durch beides, dass es sich um fränkisches Recht handelt. Hier ist nun allerdings von periculum mortis die Rede: allein der Tod droht nur von deo parentes, wird nicht von Amtswegen verhängt: er ist also nichts als die Möglichkeit in Privatfehde zu unterliegen, und desshalb wird er auch durch einen privaten Sühnevertrag vor Priestern und boni homines als Sühnzeugen ausgeschlossen. — Also auch im 7. Jahrhundert ist von einem Offizialeinschreiten in den Ländern des westfränkischen Rechts, wie es die decr. Child. II gegen raptores verlangt, nicht die Rede.

39) ed. Chl II. v. 614 c. 18 bezieht sich nur auf Nonnen.

40) l. Sal. 25 hat 45; natürlich ist hier spontanea und nicht sponsatam zu lesen.

dieser Ansatz trifft mit der gesetzlichen dos der Ehefrau zusammen (t. 37 § 2). Es fragt sich nun, ob darin eine Abweichung vom salischen Recht, ein eigentümliches ribuarisches Recht liegt, das auf Gestaltung des ehelichen Güterrechts in späterer Zeit eingewirkt hätte.<sup>41)</sup> In der l. Ribuariorum besteht die gesetzliche dos aus 50 solidi und einem Drittel der Errungenschaft. Nun findet sich genau dasselbe Verhältniss im salischen Recht: Cap. I. § 7 weist auf eine in Geld abgeschätzte dos hin, während die Formeln für das Ende des 6. Jahrhunderts und für das 7. Jahrhundert von einem Recht der Frau auf  $\frac{1}{3}$  des Collaboratus sprechen.<sup>42)</sup> Dass dabei die dos den Kindern verfangen ist und zu welchem Teil sie bei unbeerbter Ehe den Verwandten des verstorbenen Ehegatten anfällt, ist in der Capitularien zur l. Salica ausführlich geregelt. Aber freilich ist es zweifelhaft, ob hierin nicht nur eine vorübergehende gesetzliche Neuerung liegt.<sup>43)</sup> Die l. Ribuariorum dagegen sagt nichts für oder wider Verfangenschaft bei gesetzlicher wie bei vertragsmässiger dos.<sup>44)</sup> Eine Abweichung von den salischen Be-

---

41) Sohm Zeitschr. a. a. O. S. 421 fde; bedeutend modifizirt in seiner Ausgabe: S. 232, 233.

42) Formula And. 59 (bezüglich der Entstehungszeit schliesse ich mich Longnon Géographie S. 301 N. 1 gegen Zeumer formulae I. S. 1 fde an), Marculf II. 17 (offenbar fränkisches Recht, trotz der Berufung auf römisches Recht).

43) vgl. Sandhaas fränkisches eheliches Güterrecht S. 79 und S. 64 fde.; hiegegen Sohm Ausgabe S. 233.

44) A. M. Sohm Z. S. 424, dem, wie es scheint, Schröder Geschichte des ehelichen Güterrecht II. 2 S. 194 zustimmt. Dass der gesetzliche Betrag von 50 solidi immer aus Mobilien bestehen muss, ist nirgends gesagt und ist für eine Zeit reiner Naturalwirtschaft auch sehr unwahrscheinlich. Dass der zweite Bestandteil der dos, das Drittel an der Errungenschaft, aus Immobilien bestehen kann, zeigt Marc. II. 17. So besteht kein Grund zwischen gesetzlicher Mobiliardos und vertragsmässiger Immobiliardos zu unterscheiden. — Allerdings hat nur die überlebende Frau einen Anspruch auf die gesetzliche dos und es ist möglich — folgt aber durchaus nicht als gesetzliche Regel aus t. 37 § 1 l. Rib. — dass die

stimmungen ist also nicht nachweisbar. Was nun die gesetzliche in Geld geschätzte dos anlangt, so gibt cap. zur l. Sal. I. § 7 den Betrag von 25 oder 63 solidi an. Die dos von 63 solidi ist das pretium puellae, wie es der Räuber ursprünglich zu zahlen hatte. Möglich, dass statt 25 solidi, einer Zahl die zu Zweifeln Anlass gibt,<sup>45)</sup> 45 solidi zu lesen ist; und diese kleinere dos mit der Unzuchtsbusse identisch ist. Das ist aber nur eine ganz unbelegbare Vermutung. Immerhin ergibt sich aus dem bisherigen, dass eine scharfe Abweichung des ribuarischen vom salischen Güterrecht des 6. und 7. Jahrhunderts nicht besteht; nur scheint im salischen Recht zweierlei gesetzliche dos bestanden zu haben.

Die Unzucht mit Sklavinnen ist in t. 58 § 9 § 17 geregelt. Es ist das charakteristisch für das Verhältniss dieses Titels zum vorhergehenden Text. Die Busse von 15 solidi entspricht dabei der des salischen Rechtes.<sup>46)</sup>

Vor allem interessant für die zeitliche Bestimmung des Gesetzes ist t. 69 § 2, der von Incest und Verwandtenmord handelt.<sup>47)</sup> Der § 2 lautet: si autem quis proximum sanguinis interfecerit vel

---

vertragsmässige dos an die Erben der verstorbenen Frau fällt. „Perpetualiter inconvulsum permaneat“ sagt nichts anderes, als dass die vertragsmässige Regelung des § 1 der gesetzlichen Regel des § 2 t. 37 l. Rib. vorgeht. Es ist weiterhin sehr wahrscheinlich, dass dies vertragsmässige Dotalrecht später zum gesetzlichen Verfangenschaftsrecht sich entwickelte. Aber für die l. Ribuariorum lässt sich die Existenz des letzteren noch nicht nachweisen.

45) Schröder Geschichte des ehelichen Güterrechts I S. 64. Schröders Annahme einer dos von 30 solidis lässt sich paläographisch schwerer halten. Ob der achasius in Cap. I § 7 gerade im Verhältniss von 1 : 10 zur dos bzw. Muntbrüche steht ist doch zweifelhaft (a Schröder I S. 59). Es ist wohl möglich dass der achasius von 3 eben überhaupt bei der kleineren, der von 6 bei der grösseren dos fällig wird, ohne dass direkt eine rechnerische Proportion zwischen achasius und dos bestand.

46) l. Sal. t. 25 § 3.

47) vrgl. Sohm Z. S. 447, 448).

intestum commiserit, exilio susteniat et omnes res suas fisco censentur. Seine Verbindung mit einer vorausgehenden Bestimmung über Infidelität, ~~verklärt sich aus der~~ Wirkung beider Delikte, nämlich der Confiscation. Zunächst soll nun die Bestimmung über Incest erörtert werden. Vergleicht man die Rechtsquellen des 6., 7. und 8. Jahrhunderts<sup>48)</sup> so ergibt sich folgendes: Alle Bestimmungen über Incest richten sich gegen die Ehe mit naheverschwägerten und Blutsverwandten vom zweiten gleichen Grade ab.<sup>49)</sup> Der Incest mit den nächsten Blutsverwandten ist nur einmal von dem Concil von Epao erwähnt, ohne dass auf ihn näher eingegangen wird. Einmal ist von der Ehe mit der Mutterschwester gesprochen.<sup>50)</sup> Auch die Ehe mit Nonnen ist als Incest betrachtet worden.<sup>51)</sup> Alle die Concilien bis herauf zu dem Concil von Clichy erwähnen bei den von ihnen besprochenen Ehen eines Einschreitens der weltlichen Macht nicht. Erst das Concil von Rheims und mit ihm das Concil von Clichy sagt, der Gau- graf werde bei solchen verbotenen Ehen einschreiten, so zwar, dass bis zur freiwilligen Trennung der Ehegatten das Vermögen an die Verwandten fällt. Diese Norm ist dann aufrechterhalten im Capitular Pippins v. 754 — 755 c. 1, nur dass hier

---

48) vrgl. die vortrefflichen Untersuchungen Loening's a. a. O. II. S. 546 fde.

49) conc. Agath. c. 61 (506); I conc. Aurel. c. 18 (511); c. Epao. c. 30 (517); II c. Aurel. c. 10 (533); I conc. Arv. c. 12 (535); III c. Aurel. c. 10 (538); IV conc. Aurel. c. 27 (541); III conc. Paris. c. 4 (nach 556); II conc. Tur. c. 21 (567); conc. Autis. c. 27—32 (578—590); V conc. Paris. c. 14 (614); conc. von Clichy (Friedrich drei unedirte Concilien S. 63) c. 10 (627); conc. Remense c. 8 (624 oder 625). — cap. Lipt. (cap. 11) § 3 (743), cap. Suess. (cap. 12) § 9; cap. 13 (754—755) § 1; c. 177 § 21 (807—823). I. Sal. 13 §. 11 (cod. 5, 6); I. All. Hl. t. 39. — decr. Child. II. § 2.

50) III. conc. Par. c. 4.

51) Ganz deutlich cap. 13 § 1; 33 § 33. — Vrgl. poenit. Pseudo theod. c. 20 § 1 (Wasserschleben S. 584).

auch der Königsbann gegen denjenigen erwähnt wird, der den halsstarrigen Incestuosen aufnimmt. Beachtet man nun, wie die Bestimmungen der fränkischen Concilien, namentlich des zweiten Concils von Tours und des fünften von Paris ganz genau die weltliche Gesetzgebung berücksichtigen, so spricht dies dafür, dass vor den Concilien von Rheims und Clichy in Westfranken ein Einschreiten der weltlichen Gewalt gegen den minder schweren Incest nicht stattfand. Dasselbe deutet die Einschlebung in t. 13 der l. Salica an. Wäre bis zu dieser Einschlebung irgend ein Capitular über incestuose Ehen vorhanden gewesen, so würde der Compiler doch wohl kaum dazu gekommen sein, jene Stelle der westgothischen Interpretatio auszuschreiben. — Vor allem beweist aber das ed. Chl. II. c. 18 (614), welches infolge c. 15 des fünften Pariser Concils <sup>52)</sup> erlassen ist: Hier wird lediglich wegen der Nonnenehe der Verlust des Vermögens an die Verwandten verhängt, während das Concil (c. 15, c. 16) sowohl Nonnenehe als die incestuosen Ehen mit Exkommunikation bedroht („habeantur a comunione suspensi — a communionis gratia segregetur). — Der Grund dieses Gegensatzes weltlicher und geistlicher Gesetzgebung liegt wohl darin, dass die fränkischen Könige des sechsten Jahrhunderts selbst Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden abschlossen. <sup>53)</sup> Man darf daher behaupten, dass in Neustrien erst zur Zeit der Synoden von Rheims und Clichy (624—626) die Ausgleichung eintrat: erst seit dem wird das kirchliche Verbot durch die weltliche Gewalt zwangsweise durchgesetzt, indem man das Ehepaar, bis es sich trennt, von Haus und Hof entfernt und das Vermögen den Verwandten überlässt. <sup>54)</sup>

---

52) Ich zähle nach der Ausgabe von Friedrich. — Die Neuerung ist vielleicht hervorgerufen durch die bekannten skandalösen Vorgänge im Kloster von Poitiers: vgl. Gregor. IX c. 39 fde.

53) Die Nachweise bei Loening II S. 549 N. 4.

54) Concil von Clichy. c. 10; v. Reims c. 8. cap. Pippins: cap. 13 § 1. Auch im Capitular Pippins fällt das Vermögen an die Verwandten; denn es wird unterschieden zwischen der Busse von 60 Solidi für Auf-

Etwas früher als in Neustrien hat in Austrasien die Wendung sich vollzogen: Das decretum Childeberti II. ist es wiederum, welches in seinem § 2 die Neuerung bringt. Der § ist aber nicht mit vollkommener Sicherheit zu interpretiren.<sup>55)</sup> Gewiss scheint, dass es sich handelt: um die Ehe mit der Brudersfrau, der Schwester der ersten Ehefrau, der Frau des Oheims (patruus nur Vatersbruder?), der Stiefmutter — also nur den nächsten Affinen.<sup>56)</sup> Es ist ferner gewiss, dass die Ehe mit der Stiefmutter — die ja nach allgemeiner Rechtsanschauung die bedenklichste unter den Affinenheiraten ist und gegen die speziell schon ein älteres fränkisches Concil<sup>57)</sup> aufgetreten war — mit der Todesstrafe bedroht wird. Endlich ist unzweifelhaft, dass zur Zeit des Dekrets bereits geschlossene<sup>58)</sup> incestuose Ehen erst dann zum Einschreiten der weltlichen Gewalt führen, wenn das Paar sich auf Zuspruch des Bischofs nicht bessern will. Fraglich ist, was die Folge künftiger incestuoser Ehen, abgesehen von der Ehe mit der Stiefmutter war. M. E. ist mit Löning der ganz allgemeine Schlusssatz auch auf sie zu beziehen: nach den Canones müssen

---

nahme des halsstarrigen Incestuosen und dem Vermögensverlust. Für die erste Strafe ist ausdrücklich gesagt, dass sie dem domno regi zufällt. Da bei dem Vermögensverlust dies nicht gesagt ist, so muss man folgern, dass es insoweit bei dem ältern Recht sein Verbleiben hat, zumal auch im späteren decr. Compend. v. 757 (n. 15 § 17) und im karolingischen Recht von einem Verfall des Vermögens an den König nichts erwähnt ist.

55) Loening II S. 550 N. 1.

56) Ich folge von Boretius angenommenen Lesart und verbinde uxorem — parentis consanguinei. Die Lesart uxorem — consanguinei uxoris patris würde die Frau eines Blutsverwandten der Stiefmutter bedeuten, allein da diese Handschriften fortfahren: si quis acceperit, so wäre die Ehe mit der Stiefmutter die in allen Concilien erwähnt ist ausgelassen und dafür ein Ehehinderniss eingeführt, das die Kirche niemals geltend gemacht hat.

57) II conc. Aurel. c. IX 10.

58) Praeteritis coniunctionibus kann nur die verflorenen Eheschliessungen d. h. die geschlossenen Ehen, nicht die übrigen Ehen bedeuten.

die Incestuosen excommunicirt werden, haben dann die königliche Pfalz zu meiden und verlieren das Vermögen an ihre Verwandten.<sup>59)</sup>

Diese Sätze des austrasischen Rechts werden von Chlotar II. zunächst nicht acceptirt. Sein Edict kennt weltliche Verfolgung nur bei Nonnenehen. Aber das Gesetz Childeberts muss weitergewirkt haben; denn es sind im wesentlichen seine Bestimmungen, die durch die Concilien von Clichy und Reims zu gemeinfränkischem Recht erklärt<sup>60)</sup> werden.

Wie verhält sich nun die l. Rib. zu der geschilderten Rechtsentwicklung. Während diese letztere ausschliesslich von den Affinen und den Cognaten vom zweiten Grad ab handelt und nur einmal die Ehe mit der Mutterschwester erwähnt, spricht die l. Rib. t. 69 § 2 von der Tödtung eines proximus sanguinis oder von dem Incest mit einem solchen proximus sanguinis: Die Folge ist Exil und Verlust des Vermögens an den Fiskus. Dieser Satz findet sich wieder in einem Capitular Karl d. Grossen von 803—813 (cap. 56 § 3) hier ist auf Tödtung des Vaters, der Mutter, des Oheims und des Neffen (Enkel?), und auf Incest mit ihnen, Vermögensverlust gesetzt; dass dabei das Vermögen noch immer an den Fiskus fiel, ergibt sich aus dem Capitular von Worms von 829.<sup>61)</sup>

59) Für diese kirchliche Richtung der Gesetzgebung Childeberts II kommt vielleicht in Anschlag, dass er am Ende seines Lebens unter dem Einfluss Columbans stand.

60) Dies ergibt sich auch daraus, dass die *dēcretio* wie die Synode von Clichy vom Ausschluss aus dem königlichen palatium spricht.

61) Nur für einen besonders schweren Fall ist in cap. 39 § 5 Todesstrafe gesetzt. — Im Capitular von Worms (M. G. h. leg. t. I S. 353 c. 2) liegt der Nachdruck nicht auf der Strafe, sondern darauf, wer die Erbschaft des durch seinen nächsten Erben Ermordeten erhält. Eine uralte Jurisprudenz, die im römischen Recht zum Ausschluss der *Successio graduum* in der civilen Erbfolge führte, die im frisischen Recht bewirkt, dass das Wergeld für Tödtung eines Verwandten an keinen Erben geht, der mit dem getödteten weiter als der Tödschläger verwandt ist (so ist t. 19 l. Fris. mit Brunner Sippe und Wergeld S. 19 N. 1 gegen Amira Erbenfolge S. 144 fde. zu inter-



Die Strafe der l. Ribuariorum findet sich weiterhin in der der l. Ribuariorum zeitlich nächstehenden l. All. 39 t. 40, die für Incest- und Verwandtenmord ganz deutlich an die l. Ribuar. sich anlehnt, dieselbe aber für den Incest eigentümlich modifizirt: für den Verwandtenmord innerhalb des ersten gleichen und ungleichen Grades ist hier gesagt, dass das Vermögen des Täters dem Fiskus anheimfallen soll und er poenitentiam secundum canones agat. Das letzte scheint eine Abweichung von der l. Rib., die zu dem Vermögensverlust Exil hängt. Aber die Abweichung ist nur scheinbar: Die Beichtbücher, die auch sonst auf die Lantfridana eingewirkt haben, <sup>62)</sup> setzen als Busse der Tödung der nächsten Blutsfreunde eben das Exil, wobei sie zwischen lebenslänglichen und zeitlich begränzten schwanken. <sup>63)</sup>

Aus dem bisherigen ist zu folgern, dass proximus die Blutsfreunde des ersten Grades bezeichnet und diese technische Bedeutung

---

pretiren), konnte hier die Frage aufwerfen, ob der Mörder als nächster Erbe nicht die ferneren Verwandten ausschliesse und, weil er die Erbschaft nach gemeingermanischem Recht nicht erhalten kann (vgl. ed. Roth c. 163), die Erbschaft als herrenloses Gut an den Fiskus falle. Das Capitular von Worms und mit ihm das spätere Recht (S. sp. III § 3; emsiger Pfennigsschuldbuch § 41: Richthofen R. q. S. 204) verneint diese Frage zu Gunsten der entfernteren Verwandten. Nur nebenbei ist erwähnt, dass der Verwandtenmörder sein Vermögen einbüsst: man darf also nicht gegenüber der klaren Begrenzung des cap. v. 803—813, die mit den übrigen Quellen in Uebereinstimmung steht, aus dem vel alium propinquum des ersten Satzes ableiten, dass auch die Tödung des entferntesten Blutsverwandten zu Vermögensverlust an den Fiskus führt. Immerhin scheint im karolingischen Recht die Begrenzung nicht stets ganz scharf gewesen zu sein. Auch in c. 33 § 37 wird nach der Tödung des Oheims noch die Tödung von „aliquem ex propinquis“ erwähnt. Man kann dies auf die nichterwähnten Neffen beziehen, aber der Ausdruck bleibt doch undeutlich.

62) Brunner über das Alter der l. Al. S. 16 fde.

63) Columban B. 13 poenit. Merseburg c. 141; Cummean 6 § 17 (gegen § 16); Pseudogregor c. 3; Pseudotheodor c. 3. § 11; c. 21 (6) § 19 fde. — Vergl. poenit. Egb. c.

lässt sich auch anderwärts nachweisen.<sup>64)</sup> Dabei sind vielleicht ursprünglich die Verwandten des ersten ungleichen Grades nicht inbegriffen gewesen. Sonach regelt t. 69 § 2 den Incest mit den nächsten Blutsfreunden oder die Tödung derselben: Vermögensverlust und Exil ist gemeinfränkische Rechtsfolge.

Nun ist es auffallend,<sup>65)</sup> dass in t. 69 § 2 der Anfall des Vermögens an den Fiskus verhängt wird, während sich doch in der Gesetzgebung Childebert II., Chlotar II. und in der l. Ribuariorum in anscheinend ähnlichen Fällen Verlust des Vermögens an die Verwandten<sup>66)</sup> findet. Die Erklärung aus „einen Schwanken der Praxis“ ist nur ein Verzicht auf Erklärung; ebensowenig kann man etwa die beiden Delikte als Fälle der Infidelität ansehen. Auch eine Erklärung daraus, dass in t. 69 § 2 der nächste Erbe selbst das Delikt mit begeht, sonach die Erbschaft nicht an ihn als den Mittäter fallen kann und andererseits im deutschen Recht sich die Neigung findet, eine Successio graduum nicht eintreten zu lassen,<sup>67)</sup> passt nur auf die Blutschande, nicht aber den Verwandtenmord. — Betrachtet man die Fälle, in denen das „neuere“ Prinzip hervortritt, dass bei Verwirkung des Vermögens dasselbe an die Verwandten kommt, so entstammen sie sämtlich Delikten, die im ältesten fränkischen Recht entweder über-

---

64) Den Gegensatz bildet in der l. Salica proximior, das allemal (vgl. Hossels Index h. v.) da verwendet wird, wo es sich um die relativ nächsten Erben handelt. Nur einmal in der lex Salica 3 cap. (ad l. Sal. c. 1) ist m. W proximus gebraucht und hier bedeutet es ganz deutlich die im selben Haushalt vereinigten Verwandten, also die Verwandten des ersten gleichen Grades. In den ältern fränkischen Bussbüchern (Cumm. VI § 17; Merseb. c. 141) ist proximus ebenfalls technisch. Der jüngere Pseudogregor setzt dafür pater, mater, soror, frater.

65) So schon Sohm Z. S. 448.

66) decr. Child. II c. 2 c. 4; ed. Chl. II c. 18; l. Rib. t. 79.

67) vergl. oben Note 61.

haupt unbestraft sind, oder nicht mit öffentlichen Strafen, sondern mit Bussen belegt werden, während die öffentliche Strafe überall eine Neuerung der königlichen Gesetzgebung ist. — Dagegen ist es schwer glaublich, dass die schweren Delikte der Blutschande und des Verwandtenmordes nicht von jeher gestraft wurden. Bei Incest könnte man es sich noch denken, dass nicht in die Familienverhältnisse eingegriffen werden wollte; aber bei Verwandtentödtung gilt dieser Grund nicht; <sup>68)</sup> ein Eingreifen des Staates ist gerade hier unumgänglich notwendig, weil der Täter selbst der Blutkläger ist.

Nimmt man hinzu, dass das longobardische Recht die Verwandtentödtung und die Tödtung des Ehemannes mit dem Tod bestraft, also noch schwerer als den eigentlichen Mord, <sup>69)</sup> so ist es viel wahrscheinlicher, dass das älteste germanische Recht den Todschlänger seines nächsten Blutfreundes oder Gatten wie den Mörder behandelt. Nun ergab sich früher, dass das älteste salische Recht den Mord nicht mit einem Wergeld belegte, sondern dass eine öffentliche Strafe eingetreten sein muss: Tod oder Friedlosigkeit. Was die Folge der Friedlosigkeit anlangt, so schildert die l. Salica einmal einen Fall, wo ipso iure Friedlosigkeit eintrat: wenn eine Frau ihren Sklaven heirathet, <sup>70)</sup> wird sie expellis, kann von ihren Verwandten getödet, darf von niemand gehaust werden, und verliert ihr Vermögen an den Fiskus. Ein anderer Fall ist in l. Sal. 55 § 2 erwähnt: Wer begrabene Leichen beraubt, wird durch die Tat selbst zum vargus, der nicht gehaust werden darf; allein da hier die Friedlosigkeit nur so lange währt, bis der Täter sich mit den Verwandten des beraubten Todten versöhnt hat, so verliert er sein Vermögen nicht. <sup>71)</sup> Auch

68) a. A. wie es scheint Wilda S. 714.

69) ed. Roth. c. 163, 203; c. 14. — Die Bestimmungen der l. Wisigoth. (VI t. 5 c. 17, 18) ergeben kein klares Resultat.

70) I cap. zur l. Sal. c. 4.

71) Ich schliesse dies daraus, dass er an die Verwandten — natürlich erst nach erfolgter Versöhnung — Busse zahlen muss und kann: 55 § 3.

da wo jemand durch Spruch des Königs friedlos wird, verliert er sein Vermögen an den Fiskus.<sup>72)</sup> Vermögensverlust und Exil, welches letzteres man wegen des Capitulars Pipins von 754—755 als das Verbot, den Täter zu beherbergen, auffassen darf, verhängt aber auch die l. Rib. wegen Incests und Verwandtentödung; so ist die Strafe selbst eben als Friedlosigkeit, die ipso iure eintritt, anzusehen.

Es fragt sich aber, wie alt ist diese Friedlosigkeit. Man wird nicht dahin argumentiren dürfen, dass die Concilienbeschlüsse derselben wenigstens für den Incest Erwähnung getan hätten, wenn sie vor 626 entstanden wäre: dies wäre nur dann treffend, wenn es sich im vorliegenden Fall um ein Königsgesetz handelte. Aber gerade die Strafform der Friedlosigkeit gehört dem Volksrecht an und steht im scharfen Contrast zu dem System des jüngeren königlichen Strafrechts. Auch dass die l. Salica der beiden Delikte keine Erwähnung thut, ist ohne Bedeutung, denn sie spricht überhaupt von öffentlichen Strafen nicht, oder nur da, wo dieselben zur Sicherung privater Ansprüche verhängt werden (l. Sal. t. 56). Wegen Verwandtenmord und schwerer Blutschande wird eben keine Klage in Mallus angestellt worden sein, da die Friedlosigkeit von selbst eintrat. — Ja man wird umgekehrt sagen müssen, hätte für den schweren Incest nicht von jeher eine weltliche Strafe bestanden, so müsste doch irgend eines der zahlreichen Concilien eine Regelung der Frage verlangen. Allein es ist damit noch nicht erwiesen, dass die Form der Friedlosigkeit, wie sie die l. Ribuar. verhängt, die ursprüngliche war. Schon die moderne Ausdrucksweise, die nicht mehr die alte Bezeichnung *vargus* gebraucht, spricht dagegen. Nun unterscheidet das germanische Recht da, wo es das Friedlosigkeitssystem am reinsten bewahrt hat, in Island und Norwegen ge-

---

72) l. Sal. t. 56 § 6 (C 5 fde): In den Cod. 1—4 heisst es *culpabilis — omnes res suas erunt*. Dies bedeutet dasselbe wie die deutlichere Lesart der Codices 5 etc. — Jedenfalls steht für das Recht des ausgehenden 6. Jahrhunderts die *ipso iure* und die durch königliches *praeceptum* eintretende Friedlosigkeit einander in den Wirkungen gleich.

wisse Modifikationen der strengen Acht, die sich freilich nicht einheitlich entwickelt haben; auch im ältesten salischen Recht lassen sich dergleichen nachweisen: Jemanden, der durch den König geächtet wird, kann Jedermann busslos erschlagen: Die technische Bezeichnung einer solchen Person scheint *pavidus* oder *culpabilis*.<sup>73)</sup> Bei der Friedlosigkeit, die wegen Verheirathung mit dem Sklaven *ipso iure* eintritt, haben nur die Verwandten die Tödtungsbefugniß.<sup>74)</sup> Die übrigen Personen sind lediglich gehalten, dem Missetäter Speise und Herberge zu verweigern. Die gleiche Straffolge führt, wie es scheint, der Leichenraub nach sich.<sup>75)</sup> t. 69 § 2 der l. *Ribuariorum* redet von einer Tödtungsbefugniß überhaupt nicht mehr. — Nun läßt sich durch drei Stellen nachweisen, dass ursprünglich auf Verwandtenmord und auf schwerer Blutschande die schwere Friedlosigkeit stand, bei der auch dritte nichtberechtigte den Täter unbefugt töden konnte. Für Verwandtenmord beweist dies eine Erzählung Gregors von Tours aus dem Jahre 585.<sup>76)</sup> Hier wird ein vornehmer Franke von einem Diener des Königs auf dessen Befehl ohne Urteil getödet und sein Vermögen eingezogen; als Grund — ob mit Recht oder Unrecht — wird allgemein angenommen, dass der Hingerichtete seine Ehefrau getödet hat, um die Frau seines Bruders heiraten zu können. Eine Missbilligung spricht Gregor nicht aus; der angegebene Grund erscheint ganz deutlich als Rechtsgrund. Nun wird aber der Gattenmord im germanischen Recht ganz analog dem Mord der nächsten Blutsfreunde behandelt. Der erzählte Fall gestattet also einen Rückschluss auf den in t. 69 § 2 l. *Rib.* geregelten

---

73) l. *Sal.* t. 56 a. E. mit ed. *Chilperici* § 9 a. E.; vgl. oben N. 32.

74) l. *Cap. ad. l. Salica* c. 4.

75) l. *Sal.* t. 55. Hier ist von einer Tödtungsbefugniß überhaupt nichts ausdrückliches gesagt: Das *usque in die illa, quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat* deutet auf Fehderecht und damit Tödtungsbefugniß der gekränkten Familie.

76) *hist.* VIII. c. 36.

Fall. — Für den Incest kommt die Behandlung der Ehe mit der Stiefmutter in Betracht. Schon das zweite Concil von Orleans verbietet dieselbe speziell. Die erwähnte *decretio* Childeberti II. § 2, setzt auf die Ehe mit der Stiefmutter Todesstrafe; dass dieser Satz noch im Jahre 627 fränkisches Reichsrecht war, beweist das von Fredegar erzählte Schicksal des Godinus; 77) und das fünfte Concil von Paris deutet wenigstens an, dass 614 gegen die Ehe mit der Schwiegermutter ein weltliches Gesetz bestand. 78) Wenn nun aber auch in dem nicht austrasischen Gebiet auf der Ehe mit der Stiefmutter die Todesstrafe steht, während die übrigen Affinenheiraten in Neustrien vor dem Concil von Rheims (624—625) gar nicht, in Austrasien seit 594 aber nur mit Vermögensverlust an die Verwandten gestraft werden, so muss notwendig die Strafe wegen der Ehe mit der Stiefmutter einem andern System entstammen, als dem, aus dem die Bestrafung der übrigen Heiraten seit 624 oder 625 abgeleitet ist. Sie muss eine Ausdehnung der volkrechtlichen Bestimmungen gegen schwere Blutschande auf diese verwerflichste Affinenehe sein. Construiert man aber die Todesstrafe, so ist sie wieder nichts als die Folge der strengen Friedlosigkeit, die jedem die Tödtung des Aechters ge-

77) Fredegar c. 54. Vrgl. Löning II. S. 551. Bezüglich der Chronologie vrgl. B. Krusch in den Forschungen 22 S. 459, S. 465; danach fällt das 43. Jahr des Königs Chlotar auf 626/627. Nur in Bezug auf das Todesjahr Childebert II konnte ich in früherem den Ansätzen von Krusch nicht folgen. Denn Childebert (Gregor hist. V c 1 mit IV c 51, und hiezu Krusch S. 455) wurde Weihnachten 575 König („regnare coepit“), also geht das erste Regierungsjahr von Weihnachten 575 bis Weihnachten 576. Nun ist aber die *decretio* Child. II im 22. Regierungsjahr Childeberts und zwar am 29. Februar abgeschlossen worden. Also muss Childebert II am 29. Februar 596 noch gelebt haben, die *decretio* ist 594, 595, 596 entstanden.

78) Während alle früheren Concilien mit besonderer Schärfe die Ehe mit der Schwiegermutter verbieten, erwähnt c. 16 des Pariser Concils diesen Fall nicht mehr. Der Grund kann doch wohl nur sein, dass dagegen bereits ausreichender Rechtsschutz bestand.

stattet. Die *decr. Child.* (§ 2) bestimmt „*mortis periculum incurrat*“. Dass gerade nur der König oder seine Beamten die Tödung vornehmen könnten, ist nicht gesagt. So ist aus der Bestrafung der Ehe mit der Stiefmutter zu schliessen auf strenge Friedlosigkeit wegen Incestes mit den nächsten Blutsfreunden als die ursprüngliche Strafe des fränkischen Rechts, die noch um 596/97 bestand. *t. 69 § 2* kann also erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sein. Dabei ist es von Bedeutung, dass im Fall des Godinus gerade Dagobert der König von Austrasien gegen die Tödung des Incestuosen auftritt.

Mit diesem Resultat stimmt nun in ganz merkwürdiger Weise überein, dass das weltliche Einschreiten gegen Affinenheiraten und gegen Ehen in dem zweiten Grad der Blutsverwandtschaft als gemeinfränkisches Recht erst seit dem Concil von Rheims (624—625) c. 8 und dem Concil von Clichy (c. 10) von 627 erscheint, und dass bei diesen Ehen die Straffolge ganz deutlich die temporäre leichtere Friedlosigkeit ist, wie sie in *l. Sal. t. 55* wegen Leichenraubs angedroht wird. Temporäre Friedlosigkeit: denn der Missetäter ist, bis er der Kirchenbusse sich unterzieht, von den Gerichtsstätten ausgeschlossen, <sup>79)</sup> er darf solange nicht beherbergt <sup>80)</sup> werden, sein Vermögen verliert er nicht, kann aber von demselben in der Zwischenzeit keinen Gebrauch machen und so fällt dasselbe mittlerweile an die Verwandten.

Es muss eben um 626 eine generelle gesetzliche Regelung der Ehe mit Blutsfreunden und Affinen stattgefunden haben. <sup>81)</sup> Auf

79) *conc. Clipp. c. 10*: „*neque in palatio habere militiam neque in foro agendarum causarum licentiam habebunt.*“

80) Dies ergibt sich aus dem *Capitular Pipins n. 13 §. 1*. Der Königsbann ist schon in *l. Rib. t. 87* an Stelle der Busse von 15 *solidi* für Beherbergung des Aichters getreten.

81) Es ist bemerkenswert, dass die Synode von Clichy (vergl. *Friedrich a. a. O. S. 8*) in dasselbe 43. Regierungsjahr Chlotar II fällt, wie die Fürbitte von Dagobert III für Godinus (d. h. 627).

die minder schweren Fälle wird die bereits vorhandene Form der temporären Friedlosigkeit angewandt; die schwere Blutschande aber wird nicht mehr mit der strengen Acht, sondern einer modifizirten, milderen Friedlosigkeit belegt, die sich von der strengen Acht durch den Wegfall der Tödtungsbefugniss unterscheidet, aber wie die strenge Friedlosigkeit zu Verlust des Vermögens an den Fiskus führt, und ein Verbot, den Missetäter zu beherbergen in sich schliesst (exilium). Ebenso scheint in derselben Zeit die Friedlosigkeit infolge Mordes der nächsten Blutsfreunde gemildert worden zu sein.<sup>83)</sup>

Titel 69 § 2 erscheint nach dem Textbestand nicht als späteres Einschiesel. Der Index von A,<sup>84)</sup> zeigt im Gegenteil, dass § 2 von jeher mit § 1 verbunden war. Titel 69 als solcher aber war nach dem Ausweis aller Indizes von jeher Bestandteil des sogenannten dritten Theils. Der dritte Teil endlich ist nicht jünger als der zweite Teil. Wenn sonach vorher bezüglich des Mädchenraubes als zweifelhaft hingestellt wurde, ob die Bestimmung der l. Ribuariorum über raptus nach dem einschlägigen Dekret des Childebert II. oder vor demselben entstanden ist, so muss man sich jetzt für die erste Alternative entscheiden.

4. Diebstahl. Schon früher wurde erwähnt, dass die l. Ribuariorum den Diebstahl nach Vorbild des spätern fränkischen Rechtes regelt. Auf dem Diebstahl steht — abgesehen von besonders leichten Fällen — das Wergeld oder der Tod: dies ergibt sich

---

83) Die l. Al. t. 39, welche über Incest handelt und die l. Rib. t. 69 § 2 als Vorlage benutzt zu haben scheint, hat deren Ausdruck proximus missverstanden und gibt ihn durch Aufzählung der nächsten Affinen wieder. Sie combinirt die Konziliabeschlüsse mit der l. Ribuariorum. Dass dies nicht das ursprüngliche war, folgt daraus, dass sie bei Verwandtentödtung von der Tödtung der nächsten Blutsfreunde spricht.

84) LXXV De eo qui regi infidelis extitit et qui parentem proprium occidit.



aus der Combination von t. 18, 63 § 2 und t. 79. Wenn in t. 33, t. 72 der Ausdruck *texaga, legis beneficium, furtum* für die Busse gebraucht wird und nicht direkt der Ausdruck „*wirigeldus*“ so erklärt das eben daraus, dass einerseits für besonders schwere Fälle das dreifache Wergeld eintrat, andererseits für besonders leichte Fälle (A<sub>5</sub> t. 42 § 4— § 6) eine weit niedrigere Busse, und dass darum für die allgemeine Schilderung des Diebstahlprocesses eine umfassendere Bezeichnung der Diebstahlsbusse, als *wirigeldus* ist, nötig würde. Fraglich ist, ob die Todesstrafe lediglich als subsidiäre Strafe, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Diebes verhängt war<sup>85)</sup> oder ob alternativ oder ob der Unterschied der Strafen mit einer Verschiedenheit des Verfahrens zusammenhing. Das Gesetz selbst gibt die Antwort: Der Tod tritt da ein, wo ein Mann *propter furtum comprehensus fuerit et legitime superiuratus*.<sup>86)</sup> Also der nicht persönlich Festgenommene kommt mit einer Busse davon. Regelmässig muss er wie gesagt Wergeld zahlen. — In welchem Fall kann aber eine Person wegen Diebstahls festgenommen werden? Aus t. 73 mit 78 ergibt sich jedenfalls, dass, wie überall im germanischen Recht, der auf handhafter Tat Ergriffene festgehalten werden darf. Der ertappte Dieb unterliegt jedenfalls der Todesstrafe, wie dies schon im *pactus Chlot. et Child.* bestimmt war und die Geschichtsquellen geben dafür zahlreiche Belege.<sup>87)</sup> Zweifelhaft ist, ob sich nach der l. Rib. das Verfahren gegen den auf handhafter Tat Ergriffenen in der Form des Anklageprocesses bewegte, ferner ob ausserdem auch noch gegen nicht auf der Tat ergriffene Diebe von Amtswegen Todesstrafe verhängt werden konnte. Hier besteht nun ein deutlicher Gegensatz zwischen der *decr. Childeberti II.* und

---

85) *Sohm Z. S.* 412 59.

86) t. 79.

87) *Gregor: glor. mart. c.* 65, c. 72; *virt. S. Martini I c.* 11; *vit S. Juliani c.* 16.

dem edictum und praeceptum Chlot. II.<sup>88)</sup> Die decretio Childeberti II. verlangt, dass wenn 5—7 Menschen jemanden eidlich als Dieb bezeichnen, der Graf ihn töden soll, so lange es sich nicht um einen vornehmen Franken handelt; dabei ist das Verfahren äusserst tumultuarisch, von einem Kläger nicht die Rede. Jeder Mann muss den Grafen bei der Festnahme des Diebes unterstützen, sonst zahlt er den Königsbann. Hiegegen bestimmt das edictum Chlot. II., indem es eine generelle Vorschrift des praeceptum (§ 3) für den einzelnen Fall ausspinnt: neque ingenuus neque servus, qui cum furtu non deprehenditur, ad iudicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus (§ 22). Mindestens ist damit jenes tumultuarische aussergerichtliche Verfahren der decretio Childeberti aufgehoben, Der Beschuldigte muss gehört werden. Das kann sich aber gerade so gut auf den Official- als den Akkusationsprocess beziehen; und jedenfalls kann in dem einem oder andern Verfahren noch immer Todesstrafe auch gegen Diebe verfügt werden, die nicht auf frischer Tat ergriffen sind. — Vergleicht man die l. Ribuariorum, so kann wie gesagt Todesstrafe nur verhängt werden, wenn ein Dieb propter furtum comprehensus et legitime superiuratus est. Nun setzt das superiurare nach Volksrecht einen Kläger voraus, und legitime d. h. „nach Volksrecht“ soll eben das superiurare erfolgen.<sup>89)</sup> Ich sehe hierin einen pointirten Gegensatz zu dem Königsgesetz des Childebert II. Ein Superiurare ist aber nach der l. Ribuariorum — genau so wie nach der l. Salica — ausgeschlossen im Interziationsprocess (t. 33): denn hier schwört der Beklagte. Es ist also offenbar nur da zu-

---

88) Die Autorschaft Chlotars II für beide Gesetze hat Fahlbeck S. 323 fde. vollkommen überzeugend erwiesen. Vrgl. auch Boretius in seiner Ausgabe n. 8; Beiträge zur Capitularienkritik S. 21, 22.

89) Auch ed. Chilp. § 9, das nach meiner Erklärung eine Art Rügeverfahren kennt, verlangt noch immer den Voreid des Klägers. — Erst und nur die decr. Child. II verlangt lediglich Rügezeugen.

lässig, wo der Dieb auf frischer Tat ergriffen wird, oder, was dem gleichsteht, wenn die Sache auf der Spurfolge gefunden wird und der Besitzer keinen Rechtsgrund seines Besitzes angeben will und kann. Es ist durch das Wort legitime ein Officialverfahren gegen Räuber überhaupt ausgeschlossen: allein diese Bestimmung ist dadurch praktisch abgeschwächt, dass l. Rib. eine Rechtspflicht statuirt, den auf frischer Tat ergriffenen Dieb zu Gericht zu bringen (t. 73) und dem Kläger die Disposition über das endliche Schicksal des Diebes entzieht, vielmehr immer die Todesstrafe verhängt. Materiell also findet bei handhaftem Diebstahl Offizialeinschreiten mit Todesstrafe statt, bei nicht handhaftem Diebstahl reiner Akkusationsprocess. Von dem ed. Childeb. II. unterscheidet sich die l. Ribuariorum durch den Ausschluss des Rügeverfahrens gegen Diebe und steht damit auf einem ähnlichen Standpunkt wie das ed. Chlot. II.; nur ist die Reaktion noch insofern weiter gegangen, als bei nichthandhaftem Diebstahl auch die Todesstrafe weggefallen ist. Nur bei Insolvenz wird auch hier noch immer subsidiär die Todesstrafe eingetreten sein.<sup>90)</sup> Anders ausgedrückt: bei handhafter Tat tritt nach der l. Ribuariorum Officialprocess ein und der Dieb wird unbedingt gehängt; bei nicht handhafter Tat kann sich der Dieb dem Tod entziehen durch Bezahlung der Diebstahlsbusse, regelmässig des Wergelds. — Es passt das vollkommen zu dem, was vorher über Bestrafung der schweren Blutschande vor und nach 624 — 26 bemerkt wurde: auch die Bestimmungen über Diebstahl weisen über die Zeit des ed. Chl. II. hinaus.

Auf die einzelnen Normen genauer einzugehen, hat kein Interesse. Nur darauf sei hingewiesen, dass gerade hier die Eigenschaft des dritten Teils als selbstständige Ergänzung zum zweiten

---

90) Ich vermute die Subsidiarität der Todesstrafe um desswillen, weil sie noch in der Form. Senon. append. n 6 (vgl. Bign. 27) anerkannt ist. In der Praxis scheint an ihre Stelle freilich die Schuldknechtschaft zu treten.

besonders scharf hervortritt. In der Vorlage des zweiten Teils, der l. Sal., steht nichts über Todesstrafe bei Diebstahl: Der dritte Teil bringt hier die Ergänzung aus der zeitgenössischen Praxis. Da unter gewissen Voraussetzungen der augenblickliche Besitzer die Detention der gestohlenen Sachen bis zum Ausgang des Processes behält — die Voraussetzungen sind in t. 33 und t. 47 wenn auch undeutlich, im Anschluss an die l. Salica, angegeben — so wird es nötig, die Frage des kasuellen Untergangs während des Processes zu regeln. Die Regelung folgt im dritten Teil, in t. 72. Die l. Rib. legt ferner dem, der den Dieb auf handhafter Tat ergreift, die Pflicht auf, ihn im Gericht zu stellen. Die l. Salica kennt diese Pflicht nicht. So folgt denn die Norm der l. Rib. wieder im dritten Teil, in t. 73.

Endlich mag noch einmal betont sein, dass die l. Ribuar. den Feld- und Waldfrevel<sup>91)</sup> nicht als Diebstahl betrachtet und dass auch einige andere, dem Diebstahl verwandte Delikte,<sup>92)</sup> wie in der l. Sal. vom Diebstahl ausgeschieden sind.

5. Haftung für fremde Delikte. Das ribuarische Recht gibt den Abschluss der Entwicklung, die das fränkische Recht seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts für gewisse Sklavendelikte genommen hatte.<sup>93)</sup>

Bei Diebstahl und leichterem Körperverletzung haftet der Herr<sup>94)</sup>

91) t. 43, 44, 76. — Ob der Wilddiebstahl Diebstahl im Sinn der l. Ribuariorum ist, ist zweifelhaft; t. 42 spricht allerdings von furare: allein der t. 42 § 2 sagt, dass die fällige Busse bei Hirschdiebstahl nicht taxaga, also nicht die Diebstahlsbusse ist.

92) t. 40 t. 45.

93) Jastrow (zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven 1878) S. 20 fde; Meyer: Zeitschr. der Savignystiftung II S. 82 fde; III S 102 fde. meine Abh. oben § 2 N. 112. und die dort citirten Schriftsteller.

94) Herr ist derjenige, in dessen Haus der unfreie sich aufhält, nicht der Eigentümer als solcher, l. Rib. 72 § 4. Brunner: mithio und Sperantes S. 12.

für die Sklaven. Allein der Herr haftet nur mehr mit dem Sklavenwergeld oder einem Bruchteil <sup>95)</sup> desselben. Darin, dass das Sklavenwergeld an Stelle des im einzelnen Fall schwankenden Sklavenwertes gesetzt ist, stimmt die lex mit dem ed. Chilp. und decr. Childeberti II. gegen den pact. Chl. et Child. überein, darin, dass sie eine Haftung nur mit dem Sklavenwergeld, nicht alternativ mit 12 solidi, capitale und dilatura verhängt mit dem decr. Child. II. gegen das frühere ed. Chilp. Darin dass sie aber auch bei Nichtstellung des Sklaven die Haftung nur mit dem Sklavenwergeld <sup>96)</sup> verhängt, geht sie über das Gesetz Childeberts <sup>97)</sup> noch hinaus und charakterisirt sich als spätere Norm. Wegen Tödung eines Sklaven durch den andern haftet der Herr gleichfalls mit dem Sklavenwergeld, abweichend von der l. Salica.

Aehnlich wie in der l. Salica ist die Behandlung der Unzuchtsvergehen von Sklaven. Bei Raub einer Freien durch einen Sklaven heisst es: *de vita componatur.* <sup>98)</sup> Bei der Ehe einer Freien mit einem Sklaven tritt ein eigentümliches Verfahren ein: der König oder Graf reicht der Frau auf Verlangen ihrer Verwandten einen Degen und eine Kunkel: wählt die Frau

95) t. 19—29, 58 § 17; t. 30 mit 29.

96) ich schliesse dies aus t. 29, der ganz generell den Diebstahl des Sklaven mit 36 Solidi bestraft. Dann aber aus t. 31 der l. Rib.: hier haftet bei Nichtrepräsentation des abhängigen Freien der Dienstherr nur mit dem, was der Dienstknecht, wenn gestellt, verwirkt hätte; bei Diebstahl also, woran im Anschluss an t. 30 wohl zunächst gedacht ist, nicht mit Wergeld des Franken, sondern dem jeweiligen Geburtswergeld des Täters. Da aber t. 31 § 1 § 2 erklärtermassen nach der Analogie des t. 30 gearbeitet ist, so wird der Herr auch für Diebstahl des Sklaven immer nur mit dem Sklavenwergeld haften.

97) decr. Child. II § 10; *sum wiregildum* ist das Wergeld des Herren, der nicht gestellt hat.

98) l. Sal. t. 35 § 1; l. Rib. t. 28.

den ersteren, so „servum interficiat“. Wenn die Kunkel, so bleibt die Ehe bestehen, die Frau wird aber Sklavin.<sup>99)</sup> Es gilt dies nur für Ehen mit gewöhnlichen Sklaven, nicht für Ehen mit Königs- und Kirchensklaven.<sup>100)</sup> Die Tödtungsbefugniss ist hier nicht in die Hand der öffentlichen Gewalt, und ebensowenig in die Hand der Verwandten, sondern nur in die der Frau gelegt. — Wer bei raptus die Tödtungsbefugniss hat, ist nicht gesagt. Immerhin macht die verschiedene Fassung von t. 34 § 4 und 58 § 18 wahrscheinlich, dass der Raub in t. 34 § 4 auch in den Straffolgen anders als die freiwillig eingegangene Ehe normirt wurde und die Tödtungsbefugniss den Verwandten der Geraubten zustand. Von einer Haftung des Herrn ist in diesen Fällen nicht die Bede.

Schwierigkeit macht vor allem die Tödtung, Castration und schwere Körperverletzung Freier durch Sklaven. Nach der l. Sal. haftet der Herr für einen Todschatz des Sklaven verübt an einem Freien mit der Hälfte des Wergeld des Freien; an Stelle der andern Hälfte des Wergeldes muss der Sklave den Verwandten des Erschlagenen ausgeliefert werden.<sup>101)</sup> Die Handschriften Cod 5 fde. haben nun aber am Schluss den Satz:<sup>102)</sup> *et si intellexerit de lege potest se obmallare ut hoc non solvat.* Herold hat missverständlicherweise: *Sed si servus legem intellexerit.* Das *intellexerit* ist auf den Herrn zu beziehen und das ganze zu übersetzen: und wenn der Herr etwas von der Tat erfährt, kann er nach einem Gesetz (*de lege*) protestiren (*obmallare*) zalen müssen (*ut hoc non solvat*). Genau derselbe Satz findet sich in dem Hunderttiteltext bei der Tödtung von Menschen durch Haustiere,<sup>103)</sup> und in ähnlicher Fas-

99) 58 § 18.

100) 58 § 18 mit § 14; vrgl. unten.

101) t. 35 § 5.

102) vrgl. Wilda S. 591, 660.

103) *si enim dominus intellexerit, per legem se defendere potest ut nihil pro ipso pecore solvat:* hier ist *lex* jedenfalls Gesetz, nicht Wergeld, wie in l. Sal. t. 35 § 5 übersetzt werden könnte.

sung in der Emendata, während Herold (wahrscheinlich H<sup>o</sup>) wiederum eine Verschlimmbesserung vornimmt. — Hier kommt nun die bekannte Bestimmung in l. Rib. t. 70 § 1 in Betracht, wonach bei casueller Tödung eines Menschen durch ein Holz oder ein Werkzeug nur derjenige zur Zalung des Wergelds verpflichtet ist, der nach der Tödung das Ding in seinen Gebrauch nimmt, so dass also die Haftung durch Preisgabe des Gegenstandes vermieden werden kann. Es scheint dies nach einer ähnlichen Stelle des angelsächsischen Rechtes zu schliessen, wenigstens gemeinniederdeutsches Recht,<sup>104)</sup> und darf dessen Geltung auch für das Gebiet der l. Salica vermutet werden. Allein die Norm gilt nur für die casuelle Tödung durch leblose Dinge: sie gilt nicht für die Tödung durch Sklaven und Tiere. Hier ist der gemeinniederdeutsche Satz der, dass der Herr unter allen Umständen mindestens für das halbe Wergeld haftet.<sup>105)</sup> Es müssen also jene Zusätze zu der l. Sal.

104) Aelfrêdes dômas t. 13: gif mon odherne aet gemaenan weorce offelle ungewaldes, âgife mon tham maegum thaet treôw and hi hit haebben aër XXX nihta of tham lande odhdhe him fô se to se the thone wudu âge. Hier entgeht der Besitzer des Baumes dann einer Haftung, wenn der Baum in der gesetzlichen Frist den Verwandten des Erschlagenen angeboten wird. Wird er nicht angeboten, so muss der Eigentümer offenbar irgend etwas verwirken, und es lässt sich dabei wohl nur an Wergeld denken. Ich lasse es dahin gestellt ob se the thone wudu age mit dem der odherne aet gemaenan weorce offelle identisch ist, und ob hier wudu Holz oder Wald bedeutet. Denn jedenfalls erhellt — und dies genügt hier — aus Aelfred t. 13, dass der Eigentümer den Unglück stiftenden Baum nicht ohne weiteres verwenden darf. — Auch die l. Henrici primi c. 90 § 6 können vielleicht soviel bcweisen, dass der Satz der l. Rib. dem angelsächsischen Recht nicht fremd war. Doch ist das bei der Beschaffenheit und dem Alter der Quelle wenig sicher. — vgl. im übrigen Wilda S. 544 fde.

105) vgl. ausser l. Salica die l. Frisionum I c. 13, 22 (hiez u. Richthofen leg. t. III S. 657 N. 17); 24 Landrechte c. 12 (Richthofen R. q. S. 60, 61). — Hlôdhaeres and Eâdrices dom. c 1—4: hiez u Jastrow a. a. O. S. 38 fde.

spättern Ursprungs sein, wenn man ihnen nach Analogie des t. 70 der l. Ribuariorum den Sinn gibt, dass der Herr durch feierlichen Protest, durch welchen der Verzicht auf den Sklaven constatirt werden soll, sich der Haftung für das halbe Wergeld entledigen kann. Darauf deutet ja schon der Textbestand hin. Herbeigeführt ist die Aenderung durch Gesetzesnovelle (lex). Diese Novelle, die jenen Satz von der Haftung für Beschädigung durch leblose Gegenstände im fränkischen Recht auf die Haftung für Tödtung durch Sklaven übertrug, ist erhalten und zwar in § 5 des Ediktes Chilperichs. Nach diesem Gesetz hat der Herr bei Tödtung durch Sklaven den Sklaven lediglich nur mehr zu übergeben und zu schwören, dass er nicht Anstifter war; kann er den Sklaven nicht übergeben, weil er flüchtig geworden, so muss er weiterhin schwören, dass er nicht weiss, wo der Sklave ist und auf den Sklaven verzichten. Dass diese Prozedur notwendig eine vorgängige Anklage voraussetzt, ist nicht gesagt, sondern man wird sie auch als ein aussergerichtliches obmallare, einen aussergerichtlichen Protest sich vorstellen dürfen: als einen Protest, der nach der l. Salica in dem Augenblick abzulegen ist, si dominus intellexerit, wenn der Herr von der Missetat erfahren hat. Häufig allerdings wird dies erst mit dem Moment der Klagestellung der Fall sein und dann ist das obmallare eine Klags-einrede.

Wie verhält sich zu dem bisherigen die l. Ribuariorum? Sie erwähnt lediglich die Haftung des Herrn für Knochenbrüche, die ein Sklave einem Freien zugefügt. Der Herr haftet schon hier mit dem Sklavenwergeld; also der schwersten Haftung, die die l. Rib. dem Herrn auferlegt. Nicht erwähnt ist die schwere Körperverletzung, Castration und Tödtung. Nun hat aber die Aufzählung in t. 1—29 l. Rib., welche die Körperverletzung und Todschatz behandelt, offenkundig die Tendenz vollständig zu sein, und ausserdem lag dem Compiler des Gesetzes in der l. Salica eine Bestimmung vor, die die Haftung für Tödtung durch Sklaven regelt; jener Mangel kann darum kein zufälliger sein, um so mehr als die Bestimmung der l. Salica über Tödtung durch Tiere auf-



genommen ist. Ich weiss keine andere Erklärung als die, dass in solchen Fällen der Herr nicht mit dem Sklavenwergeld oder Bruchteilen desselben haftet. Andererseits ist es aber nicht wahrscheinlich, dass er grundsätzlich immer für das ganze oder halbe Wergeld des getödeten Freien einsteht. Denn bei Diebstahl, wo der Freie ebenfalls das Wergeld verwirkt und wo auch nach dem früherem Recht des Rheinlands der Herr des unfreien Diebes mit dem Freienwergeld haftete, wenigstens wenn er ihn nicht präsentirte,<sup>106)</sup> haftet der Herr des unfreien Diebes lediglich mit 36 solidi. Dies deutet doch darauf hin, dass die Haftung mit dem Sklavenwergeld überhaupt die höchste regelmässige Compositionshaftung des Herrn ist. Zieht man nun die Bestimmungen des Gesetzes Chilperichs heran, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch die I. Ribuariorum bei Tödung und der ihr gleichstehenden Castration, sowie bei schweren Körperverletzungen, den Herrn lediglich zur Abtretung an die Verwandten nötigte, die dann den Sklaven töden können, ganz ebenso wie dies bei dem Jungfrauenraub der Fall zu sein scheint, auf dem ja auch für Freie das Wergeld steht. —

Es bleibt aber noch eine Frage zu beantworten: haftet der Herr, der den Sklaven nicht abtritt, sondern behält, in der Weise, als ob er das Delikt selbst begangen hätte? Wie schon erwähnt, gilt dieser Satz im Fall des fortdauernden Gebrauchs eines leblosen Dinges, durch die eine Person getödet wird. Er gilt ferner im ältesten salischen Recht da, wo der Herr durch Auslieferung des Sklaven an den Processgegner, damit dieser den Sklaven töde,<sup>107)</sup> sich der Haftung für den Sklaven ent-

---

106) *decr. Child. II § 10.*

107) I. *Sal. t. 40.* Ich beziehe diesen Titel auf alle Delikte ausser auf den Todschatz schwere Körperverletzung und einigen von der *lex* früher behandelte Unzuchtsergehen. Der Text spricht ganz allgemein von *quolibet crimine u. s. w.*, nur die Rubrik weist lediglich von *furtum*. Aber die Rubriken beweisen in der I. *Salica* überhaupt sehr wenig.

schlagt. Er gilt aber ebendort auch bei Todschatz des Sklaven: der Sklave, der den Verwandten des getödeten übergeben wird, ist ausdrücklich nur ein Surrogat für das halbe Wergeld; übergibt ihn der Herr nicht, so muss er offenbar auch diese Wergeldsquote zahlen (l. Sal. t. 35 § 5). Im Edikt Chilperichs ist der Herr zur Abtretung des unfreien Todschlägers verpflichtet. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so wird der Compelle auch hier die Haftung für das ganze Wergeld gewesen sein. Man darf sonach annehmen, dass auch nach der l. Ribuariorum der Herr der den Sklaven nicht abtritt, bei Tötungen, schweren Verstümmelungen und Frauenraub mit dem ganzen oder halben Wergeld eintreten muss.

Das bisherige legt aber umgekehrt den Gedanken nahe, dass der Herr auch in den sonstigen Fällen, wo er mit einer Busszahlung einzustehen hat, also bei Diebstahl und Körperverletzung durch Aufgabe des Sklaven sich von der Haftung befreien kann, so dass das spätere fränkische Recht vollkommen dem römischen Recht der *noxae datio* entsprechen würde. Nach dem ältesten salischen Recht nun und den verschiedenen Königsgesetzen des sechsten Jahrhunderts über Diebstahl hat die Möglichkeit allerdings generell bestanden. Nach der l. Ribuariorum scheint dies nicht der Fall, denn hier ist nur die Wahl gelassen, dass der Herr den Sklaven oder der Sklave sich selber reinige, oder dass die Busse gezahlt werde.<sup>108)</sup> So gehen wenigstens wahrscheinlich zwei Haftungen für Sklavendelikte in der l. Ribuariorum neben einander her: die ältere, wonach der Herr den Sklaven abzutreten hat, oder, wenn er ihn nicht abtreten will haftet, wie wenn er die Tat selbst begangen hätte; das jüngere wonach er in allen Fällen mit dem Sklavenwergeld oder Bruchteilen haftet. Das ältere System gilt für Tötungen und schwere Körperverletzungen, und Frauenraub, das jüngere für Diebstahl und leichtere Körperverletzung. Das ältere System ist dabei im ribuarischen Recht für Tötung und

---

108) t. 30. t. 19 § 3; t. 26.

schwere Verletzung nach dem Vorbild des Ediktes Chilperich I dahin modifizirt worden, dass der Herr nur mehr den Sklaven abzutreten hat und nicht nebenbei für eine Wergeldsquote haftet. Das jüngere System ist die consequente Fortbildung der Diebstahls-gesetze des sechsten Jahrhunderts. Das modifizierte ältere System lässt sich nur indirekt erschliessen: vielleicht, dass es dem Compiler an der nötigen Selbstständigkeit fehlte, auch auf Tödtungen das jüngere System anzuwenden, und er andererseits wegen des Widerspruchs beider Systeme nicht wagte, beide nebeneinander darzustellen. Ein Beweis seiner Ungeschicklichkeit ist es ja auch, dass bezüglich der Tödtung durch Haustiere noch immer die älteste salische Norm vorgetragen ist (t. 46 § 1 l. Rib.), während schon das jüngere salische Recht diesen Punkt nach der Analogie des Ediktes Chilperichs § 5 regelte. — Auf eine Combination beider Systeme deutet die selbstständig geschaffene Bestimmung über Haftung für Delikte freier Knechte.<sup>109)</sup> Hier haftet der Herr für den Fall der Nichtgestellung, also auch der nicht vollzogenen Uebergabe des Knechts nur mit der vom Knecht verwirkten Busse, andererseits kann er sich der Haftung dadurch entledigen, dass er den Knecht entlässt, bevor er — der Herr — wegen des Delikts belangt wird.<sup>110)</sup> — Freilich ist in dem bisherigen manches reine Hypothese. Allein das ist sicher, dass die Haftung des Herrn für Diebstahl und leichte Körperverletzung durch den Sklaven sich nur als eine Entwicklung über das Edikt Childebert II. hinaus verstehen lässt und dass die sonderbare Art, in der Tödtung und Körperverletzung übergangen wird, sich am besten aus dem Ein-

109) t. 31 § 1 § 2; vgl. die von Sohm in seiner Ausgabe zu dieser Stelle angegebene Literatur; ferner Brunner *mithio* und *sperantes* S. 13 fde.

110) „ipse qui eum post se eodem tempore retinuit.“ Dieser Satz scheint dann in späterer Zeit auch auf die Haftung für Sklavedelikte übergegangen, wird aber in dieser Ausdehnung von den Weistüm zur l. Rib. von 803 § 5 bekämpft.

fluss des Edikts Chilperich I. erklärt. Sonach sind auch diese Normen frühestens im Anfang des siebenten Jahrhunderts entstanden. [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

6. Processrecht. Es ist nicht meine Absicht, das Processrecht der l. Ribuariorum systematisch darzustellen: im wesentlichen ist dies ja schon in den Arbeiten Sohms und Siegels geschehen. Die noch nicht besprochenen processrechtlichen Bestimmungen gestatten keinen Rückschluss auf die Entstehungszeit. Ich möchte zunächst nur noch einmal hervorheben, dass der t. 32 das Contumazialverfahren in derselben Art in Vermögensexekution ausmünden lässt, wie dies das westfränkische Gesetz Chilperich I. tut, das wahrscheinlich zwischen 573 und 575 entstand. Weiterhin möchte ich auf den angeblichen Widerspruch eingehen, der nach Sohms überaus scharfsinniger Interpretation zwischen dem t. 71 und dem t. 32 besteht. t. 71 lautet: *de quocumque causa fistuca intercesserit, lacina interdicatur, sed cum sacramento se idoneiare.* Das *sed* findet sich in den meisten Texten: nur B<sub>13</sub> hat *se cum sacramento se idoneiare*, A<sub>5</sub> *et cum sacramento se edoniare*; A<sub>6, 7</sub> *secundum sacramento se edoniare.* Die letzte Lesart ist ganz deutlich eine Corruption aus *se* oder *sed* und *cum*. Das erste *se* aber ist schon wegen der Wiederholung des Wortes *se* nach *sacramento* unmöglich. Auch weist das *et* in A<sub>5</sub> darauf hin, dass nach *interdicatur* eine Conjunction stand. So muss *sed* gelesen werden und das *cum sacramento se idoneare* steht im Gegensatz zu *lacina interdicatur*, Es wäre dies noch deutlicher, wenn das *studeat* oder *studeant* am Schlusse des Titels in A<sub>4</sub>, A<sub>9</sub> und B<sub>3</sub> wirklich die ursprüngliche Lesart wäre: allein da A<sub>4</sub>, A<sub>9</sub> innig verwandt sind, alle anderen Texte A und die Texte B ausser B<sub>3</sub> das Wort nicht haben, so ist mir das zweifelhaft. Jedenfalls steht *sed*, und das ist auch die Ansicht Sohms.<sup>110)</sup> Er übersetzt nun: ist einmal das Eidesgelöbniss in irgend einem Process abgelegt worden, so soll

110) Zeitschr. S. 430.

die *lacina* <sup>111)</sup> untersagt sein und der Beweispflichtige ohne Einspruch zum Eid gelangen.“ — Wenn der Beklagte überhaupt gar nicht im Gericht erscheint, so wird er nach t. 32 schliesslich gepfändet. Der Beklagte kann aber diese Pfändung dadurch verhindern, dass er mit seinem Degen den Eintritt in sein Haus wehrt. Dann devolvirt die Sache an das Königsgericht, in welchem der Zweikampf entscheidet. Widerspricht nun dem t. 32 der t. 71 in der Uebersetzung Sohms? M. E. so wenig, als t. 68 den früheren Bestimmungen über Körperverletzung. Er würde lediglich eine Ergänzung bilden. t. 32 handelt wortdeutlich von dem Fall, dass Beklagter überhaupt nicht erscheint, t. 71 setzt offenbar das Erscheinen im ersten Termin voraus, wenn mit dem „*festuca intercesserit*“ das Urteilerfüllungsgelöbniss gemeint sein sollte. Die Neuerung des t. 71 wäre die, dass nach der Ableistung des Gelöbnisses der

111) *lacina* ist abgeleitet von *lāgon* = *insidiari* und bedeutet also nicht das Verlegen, sondern Liegen, Lagern; daher auch die Karlsruher Glosse *lacina* = *wegewahda*. In der l. *Salica* muss *lacina* einerseits, *lasina* und *lettinia* andererseits auseinandergelassen werden (so mit Recht Kern bei Hessels § 122 § 133). Im Mittelalter findet sich der Ausdruck *wegelagen* öfters als Bezeichnung für hinterhältiges Aufpassen, namentlich in der Fehde (vgl. *Lacomblet* U. B. II n. 696, cf. II n. 846; *Jülicher Landrecht* c. 31 bei *Lacomblet* *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* I S. 135; *Düsseler Amtsrecht* c. 29; *Grimm* *Weistümer* III S. 26, S. 68, vgl. hiezu S. 73; *Oude vaderlandsche Rechtsbronnen: de oudsten Rechten der Stad Dordrecht en van Zuidholland* II S. 296: „*met ghelaechder laghe*“). Dieser Sprachgebrauch legt übrigens auch eine andere Erklärung nah, die ich hier nur streifen will. Es dürfte sich nachweisen lassen, dass auch im salischen Rechte ein Fehderecht des Verletzten mit Tödtungsbefugniss bestand (a. M. *Sohm* R. u. G. V. S. 104). Aus einer Formel ergibt sich nun (*Marc. II. c. 18*) dass bei der aussergerichtlichen Sühne der Blutkläger durch Wurf der *festuca* auf sein Fehderecht verzichtet. Wäre es nicht möglich, dass das gleiche auch bei Beginn der Todschlagsklage stattgefunden hätte und t. 71 der l. *Rib.* den Zeitpunkt fixirt, in dem der Kläger die Wahl zwischen Fehde und Klage verliert? Es spricht dafür der Umstand, dass man die Handlung des Beklagten in t. 82 doch nur mit Mühe als ein *insidiari* bezeichnen kann. Dann bestünde überhaupt gar kein Zusammenhang zwischen t. 82 und t. 71.

2. Schuldner nicht mehr die Wahl zwischen Reinigung vor Gericht oder Zweikampf oder Gestattung der Pfändung hat, wie vor Ablegung des Gelübnisses (l. t. 32), sondern nur zwischen Reinigung und Gestattung der Pfändung. Ein Widerspruch ist dies nicht. -- Es sind nun aber gegen die Interpretation Sohms von verschiedenen Seiten Zweifel erhoben worden, <sup>112)</sup> ohne dass dabei eine selbstständige Erklärung der Stelle gewagt wurde. Ich vermag den Gründen dieses Widerspruchs nicht beizustimmen, muss mich aber hier auf die zusammenfassende Widergabe von Untersuchungen beschränken, die ich an einem andern Ort weitläufiger mitzuteilen hoffe. Es ist in der Tat richtig, <sup>113)</sup> dass die l. Salica zwei Arten der fides facta unterscheidet: die eine führt, wenn nicht erfüllt, ursprünglich zur Friedlosigkeit, die andere, wenn nicht erfüllt nur zur Vermögensexekution und eventuell zur Schuldknechtschaft. Die erste Art der fides facta, die zu Anfang des Titel 50 der l. Salica behandelt ist, wird aber nicht mit festuca, sondern mit Handschlag oder Eid <sup>114)</sup> geschlossen. Die zweite Art der fides facta wird unter Anwendung der festuca geschlossen, aber nicht durch Uebergabe der festuca, wie die moderne deutsche Schule behauptet, sondern durch Hochhalten der festuca seitens des Schuldners. <sup>115)</sup> An Stelle der festuca ist dann die Urkunde getreten, die, wie die festuca, den Namen wadia erhält. <sup>116)</sup> Die zweite Art der fides facta findet sich vorwiegend als Urteils-

---

112) Löning der Vertragsbruch im Deutschen Recht S. 10 N. 21; Thévenin a. a. O. S. 42.

113) so Sohm Process; a. A. Thévenin a. a. O.; Behrend zum Process der l. Salica.

114) vrgl. vorläufig Gregor. glor. Conf. c. 67, ferner die paumée im späteren französischen Recht. — Eginhard vita Caroli c. 6 c. 11; früher schon ed. Chilp. § 5 und vielleicht l. Rib. t. 33 — später das faire foi par serement. — Viollet. préc. de l'histoire du droit français S. 506 betrachtet wenigstens die paumée als sehr alte Form der fides facta.

115) so mit Recht Thévenin a. a. O.

116) über die Literalobligation des fränkischen Rechtes: Esmein: études sur les contrats dans le très ancien droit français. S. 16 fde.

erfüllungsgelöbniss, findet sich aber auch ausserhalb des Processes bei Bürgschaftsübernahme, die ja vor allem dem Gläubiger materielle Befriedigung gewähren soll, also nicht wohl in die alte Friedlosigkeit ausgehen darf, bei welcher der Fiskus das Vermögen des Friedlosen und der Gläubiger nichts erhält; sie hat schliesslich die erste Art der fides facta verdrängt. Es ist also sehr wohl zulässig, t. 71 mit Sohm speziell auf den Fall eines Urteilerfüllungsgelöbnisses zu beziehen, wenn auch eine andere Erklärung nicht ausgeschlossen ist.<sup>117)</sup>

7. Standesverhältnisse der l. Ribuariorum. Besonders interessant sind die Standesverhältnisse der l. Rib.; zunächst, weil hier zum erstenmal ausführlich von rechtlicher Abhängigkeit der Freien gesprochen ist; dann aber, weil die Titel über Freilassung den Angelpunkt in der sohmschen Bestimmung der Entsethungszeit des Gesetzes bilden.

Ich nehme von diesen letztern Titeln meinen Ausgang.<sup>118)</sup> In t. 58 der l. Rib. treten hervor die homines regii, die ecclesiastici, die Romani. Diese Personen erscheinen auch sonst in der l. Ribuariorum: regelmässig werden die ecclesiastici und homines regii zusammen erwähnt und dabei einigemale<sup>119)</sup> den ingenui gegenüber gestellt.

Der ecclesiasticus ist von t. 58 ab identisch mit dem tabularius, dem in der Kirche Freigelassenen des t. 58. Darauf deuten zunächst die eherechtlichen Bestimmungen des t. 58 hin. Aus t. 58 § 11 und § 14 § 15 folgt, dass ecclesiasticus und homo regius verschieden ist von der ecclesiastica in § 9 § 14, und dass bei ecclesiastica in § 9 § 14 immer aus dem vorhergehenden „ancillam regis“ das Wort ancilla zu ergänzen ist. Es regelt sonach der Titel 58 folgende Heiraten zwischen Angehörigen verschiedener Stände. I. 1) Heiraten zwischen tabularius und ancilla regia, ancilla ecclesiastica

117) vgl. N. 111.

118) zum folg. namentlich Roth: Feudalität und Untertanenverband S. 289 fde; Waitz V. G. II. 1 S. 233.

119) so t. 20 § 1; t. 21; t. 34 § 2.

und umgekehrt (§ 9) 2. Heiraten von tabularius und ancilla Ribuararia (§ 10) 3. Heiraten eines Ribuararius mit einer ancilla regis, ancilla ecclesiastica, ancilla tabularii § 14. 4. Heiraten eines Ribuararius mit einer ancilla Ribuararia, einer Ribuararia mit einem servus Ribuararius (§ 15—17).<sup>120)</sup> II. Heiraten von ecclesiastici, homines regii, Romani mit freien Ribuariern (§ 11). — Aus dieser Zusammenstellung folgt, dass der tabularius mindestens der Klasse der homines regii, ecclesiastici, und Romani angehören muss. Nach einigen Stellen (t. 58 § 19 und namentlich § 11) fällt die Bezeichnung zusammen mit ecclesiasticus und dies ist wohl auch in der einzigen Stelle, die m. W. ausser der l. Rib. die tabularii erwähnt in dem Capitular von Heristal, der Fall.<sup>121)</sup>

Der homo regius wird den Freien gegenüber gestellt; kann also kein ingenuus Ribuararius sein. Die Ehe eines Ribuararius mit einer regia wird getrennt von der Ehe eines Ribuararius mit einer ancilla regia behandelt (t. 58 § 11—14): so kann der regius auch nicht mit dem servus regius identisch sein. Es verbleibt damit lediglich die Bedeutung königlicher Colone oder Lite oder königlicher Freigelassener. — Diese Annahme wird bewiesen durch das Weistum zur l. Ribuariorum von 803, welches homo regius mit fiscalinus<sup>122)</sup> wiedergibt. Denn auch in den karolingischen Rechtsquellen werden die fiscalini von den Freien einerseits, andererseits jedenfalls von den servi ohne Land, wahrscheinlich von allen servi unterschieden und bedeuten alle diejenigen auf den Fiskalgütern sitzenden Hörigen, welche Grundbesitz haben und davon eine Abgabe entrichten: sie sind also im wesentlichen königliche coloni oder Liten.<sup>123)</sup> — Allein

120) Die verschiedene Behandlung der Fiskalsklaven und der Privatsklaven im Eherecht ist schon spätrömisch: brev. Alar. Cod. Theod. IV t. 11 ad S. C. Claudianum c. 3 und interpretatio.

121) § 15 de cerariis et tabulariis atque cartolariis, sicut a longo tempore fuit, observetur.

122) vrgl. zum folgenden Waitz V. G. IV, S. 347 fde.

123) Unterschied zwischen Freien und fiscalini: cap 32 § 4 § 50 § 52 44 § 22. — Unterschied zwischen fiscalini und einfachen Servi: schon



auch die Königssklaven, welche durch königliche *epistola* nach Muster von Marculf II. 52 freigelassen wurden, heissen *homines regii* t. 58 § 12. Die Freilassung vollzieht sich dabei eben durch die Uebergabe des Briefes an den Freigelassenen: von einer

---

Gregor de virtut. S. Juliani c. 17; ferner cap. ad. leg. Rib. § 5 mit t. 36 § 5 (B) l. Rib.; cap. 82 § 4 § 6, gegen § 9; endlich vor allem cap. 25: den *fiscalini* werden nur diejenigen Sklaven gleichgestellt, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassalatico honorati sunt. In cap. 56 § 4 wird ganz generell von dem früheren dominus gesprochen, ohne dass angedeutet wäre, dass der frühere dominus immer der Fiskus war. Dies müsste doch der Fall sein wenn *fiscalini* sive *coloni* aut *servi* zu übersetzen wäre mit: *fiskalini*, nämlich Colonen oder Sklaven (so Waitz S. 347 N. 2). Die richtige Uebersetzung ist wohl: *fiskalini* oder Colonen einerseits, Sklaven andererseits. Die *fiskalini* sind also den Colonen gleichgestellt, den Sklaven entgegengesetzt. — Die *fiscalini* sind immer Grundbesitzer. Hiefür: cap. 31 (*adiurnare* erkläre ich nicht als „laden“, sondern als „fixiren der unbemessenen Frohnden auf bestimmte Tagfrohnden“, als „zum *diurnarius* machen“ welche Bezeichnung in dem Polyptychon von S. Remi sehr oft vorkommt); cap. 32 § 50 (das *et qui non habuerint* beziehe ich nicht auf *Fiscalini* sondern auf *poledrarii*). Als *coloni* werden die *fiscalini* bezeichnet in dem ed. Pistense § 29 § 30. — Als abgabepflichtig erscheinen sie: cap. 31; Beyer U. B. des Mittelrheins I. n. 150. — Auf eine von den blossen Fiskalsklaven abweichende Behandlung, deutet, wie in der l. *Ribuariorum*, so auch späterhin die Behandlung ihrer Ehen mit Freien; (cap. 44 § 22); die wirtschaftliche Stellung, welche ein eigenes Verbot der Veräusserung *foras mithio* gegen sie, wie gegen die *coloni* Privater, nötig macht (cap. 40 § 10), während gegen Veräusserungen seitens der Sklaven schon lange dergleichen Verbote bestanden (l. *Sal. t.* 40 i. f.; l. *Rib. t.* 74); die Zuziehung von *fiscalini* neben *liberi homines* als Urkundenzeugen (Beyer I n. 62); endlich die Sonderstellung im Prozess (cap. *Wormat.* II § 9; Beyer I. n. 29), welche allerdings nicht genauer aufgeklärt ist. — Das muss freilich Waitz zugegeben werden, dass die Grenze gegen die *Servi* keine sehr scharfe ist: aber in allen mir bekannten Belegen wird der unfreie *fiscalinus* doch immer als *servus fiscalinus* bezeichnet (so auch *form. imp.* n. 43), so dass eben doch wohl zwischen *coloni*, die *fiskalini* sind und *fiscalini* schlechtweg heissen und den *servi fiscalini* wird unterschieden werden müssen

Freilassung in der Kirche ist nicht die Rede und doch tragen auch diese königlichen Freigelassenen den Namen tabularii.<sup>124)</sup>

Dieses Resultat legt nahe, auch unter ecclesiasticus generell den kirchlichen litus oder colonus zu verstehen, wie dies in karolingischer Zeit sehr oft der Fall ist und wofür sich auch in merovingischer Zeit wenigstens für Oberdeutschland Belege finden.<sup>125)</sup> Allein wenigstens für den Titel 58 der l. Ribuar. ist diese Annahme unzulässig: denn aus t. 58 § 11 ergibt sich, dass tabularius mit ecclesiasticus vollkommen identisch ist, und das gleiche folgt aus t. 58 § 13 (tabulariam vel ecclesiasticam). Da entsteht aber die Frage: welche Stellung nehmen die kirchlichen coloni ein. Haben sie das Wergeld des tabularius, also 100 solidi, oder haben sie das Wergeld des Colonus eines Privaten, der im ribuarischen Recht abweichend vom salischen, wie der litus und der servus, lediglich mit 36 solidi gebüßt wird.<sup>126)</sup> Sehr glaubhaft ist das letztere nicht, wenn man bedenkt, dass die Kirche nach römischen Recht lebt, und dass dieser Satz bei andern Zugehörigen der Kirche, bei den Klerikern, wahrscheinlich geradezu zu der Verleihung des Römerwergelds führte. Schon weil der kirchlich Freigelassene ein Wergeld von 100 solidi hat, so ist das gleiche Wergeld für den kirchlichen Colonus zu vermuten. Und wirklich ist es auch nachweisbar: denn unter Romanus in Titel 58 fde. kann nur der kirchliche Colone zu verstehen sein. Die herrschende

124) Es ergibt sich dies aus l. Rib. t. 58 § 12 wo von einem homo regius tabularius die Rede ist: dieser homo regius kann kein Colone oder Lite sondern muss ein durch tabula freigelassener sein. Da er aber in dem königlichen Mundeburdium verbleibt, so kann er nach t. 58 § 1 nicht in der Kirche freigelassen sein (a. A. Roth a. a. O. S. 292). — Auf einen durch königliche Urkunde freigelassenen bezieht sich auch das „tabularius“ in l. Rib. t. 50 § 2.

125) Für die karolingische Zeit vergleiche das in N. 123 angeführte; ferner Beyer I. 57 hominibus francis — et ecclesiasticis quam servientibus. Für die merovingische l. Al. t. 28 § 1.

126) l. Rib. t. 62; der tributarius, der dort genannt wird, ist wesensgleich mit colonus; vgl. Guérard: polyptyque de l'abbé Irminon I. S. 234; Fustel de Coulanges: recherches S. 100.

Meinung sieht in dem Romanus der l. Ribuariorum den nach t. 61 zum civis Romanus Freigelassenen. Allein mit Unrecht. Nach t. 65 § 2 steht der Romanus von rechtswegen unter einem actor, einem grundherrlichen Beamten. In allen mir bekannten Formeln aber ist es gerade der wesentliche Vorzug des libertus civis Romanus, dass er absolute Freizügigkeit hat und nur dann in die Abhängigkeit eines Schutzherrn sich zu begeben braucht, wenn er will.<sup>127)</sup> Im späteren ribuarischen Recht allerdings, in einer Urkunde von 873<sup>128)</sup> wird der mit voller Freizügigkeit Freigelassene schon durch den Freilasser in die Hörigkeit der Kirche gegeben, und es hat sich diese Umbildung, die aus allmählichem Unverständnis der Formel entspringt, in Oberdeutschland schon etwas früher vollzogen.<sup>129)</sup> Allein die l. Ribuar. befindet sich auf dem Standpunkt der Formeln: denn nur der tabularius (homo regius tabularius und ecclesiasticus), nicht der libertus civis Romanus ist in mundeburde oder was damit identisch ist, in defensione. Aus t. 61 § 1 folgt nämlich, dass der zum civis Romanus Freigelassene auch nach der l. Ribuariorum nicht in Abhängigkeit von seinem Freilasser (dominus) steht; denn sonst fiel das Vermögen des kinderlosen an den Freilasser als seinen Mundwalt, nicht an den Fiskus.<sup>130)</sup> Dass aber der Freilasser den libertus civis Romanus zum denarialis, d. h. zum vollfreien Franken machen kann (t. 61 § 3), zeigt, dass der libertus civis Romanus auch nicht in der Fiskalhörigkeit steht und dass der Anfall des Vermögens eines kinderlosen libertus civis Romanus an den Fiskus sich aus dem Satz aller Sklavenrechte erklärt; die Ascendenten und Seitenverwandten des Freigelassenen sind keine Verwandten im Rechtsinn.<sup>131)</sup> — Sonach unterliegt auch im ribuarischen Recht der libertus

127) Form. Arv. 3, 4; Tur. 12; Bit. 9; Sen. append. 3; Sen-recent. 9; Merk. 13, 43; Lindenbr. 10, 20; Imp. 33.

128) Lacomblet U. B. I n. 73.

129) Wartmann U. B. der Abtei S. Gallen I n. 101; n. 417.

130) vrgl. zur Analogie l. Chamav. c. 12—14; ed. Roth. 224 § 3 und das von Pappenheim Launegild und Garethinx S. 31 fde. hiezu bemerkte; Heusler Institutionen des deutschen Privatrechts S. 137 fde.

131) vrgl. N. 138.

civis Romanus keiner Hörigkeit, wenn er sich nicht freiwillig in eine solche begibt und es kann der Romanus der l. Ribuariorum nicht mit dem zum civis Romanus Freigelassenen identisch sein.<sup>132)</sup> Der homo Romanus steht unter einem actor, ist aber ebenso von den Sklaven unterschieden, wie der homo regius und homo ecclesiasticus. Dass er unter einem actor steht weist darauf hin, dass er einer grossen Grundherrschaft zugehört; dass der litus oder tributarius eines Privaten nur mit 36 solidi gebüsst wird, während der Romanus offenbar ein Wergeld von 100 solidi hat,<sup>133)</sup> zeigt, dass der Romanus überhaupt kein colonus oder litus eines privaten sein kann. Andererseits ist aber der königliche Colone oder Lite in dem homo regius mitbezeichnet. So bedeutet der Romanus lediglich einen Kirchenhörigen und, da an einen Sklaven nicht gedacht werden kann, lediglich einen kirchlichen colonus oder litus. Romanus entspräche also dem gewöhnlichen homo regius, wie der tabularius ecclesiasticus dem tabularius regius. — Das macht aber wahrscheinlich, dass in der ersten Hälfte der l. Ribuariorum, die den Romanus nicht erwähnt, unter ecclesiasticus der kirchliche Colone mit verstanden ist<sup>134)</sup> und erst von Titel 58 ab ecclesiasticus speziell den Freigelassenen bedeutet, während der kirchliche Colone von nun an mit Romanus bezeichnet wird. — Ausser diesem Romanus und den zum civis Romanus Freigelassenen kennt das Gesetz nur noch den advena Romanus (t. 36 § 3). Daraus lässt nun ein tieferliegender Grund der Bezeichnung Romanus ableiten. Denn die Bezeichnung advena Romanus deutet doch darauf hin, dass die Römer, welche in den Rheinlanden zurückblieben, sämtlich Colonen wurden, keine possessores blieben und dass sie in der Hörigkeit der Kirche oder des Königs traten. Von den kirchlichen Coloni, die ihrer Nationalität nach Römer waren, ist dann die Bezeichnung auf alle kirchlichen Colonen ausgedehnt

132) a. A. Roth S. 293; Sohm Zschr. S. 434; Waitz V. G. II., I. S. 233.

133) Dies ergibt sich aus dem Namen und aus der durchgängigen Gleichstellung mit dem homo regius und ecclesiasticus; t. 61 § 1 beweist nach meiner Auslegung allerdings nichts oder nicht viel.

134) so vielleicht auch in t. 58 § 21.

werden, während für den königlichen Hörigen späterhin die Bezeichnung *homo regius* aufkam.<sup>135)</sup> Ob freilich aus diesem Vorkommnis in einer kleinen Provinz, weitere Schlüsse für das ganze Frankenreich gezogen werden dürfen ist eine andere Frage.

Fasse ich zusammen, so handelt t. 58 von zwei Personenklassen: einmal den *Colonen*, *Liten*, *Freigelassenen des Königs* und der Kirche, dann den *Sklaven des Königs der Kirche* und der *Privaten*. Daneben bringt t. 57 die durch *Denar* vor dem König *Freigelassenen*, t. 61 die zu *cives Romani* *Freigelassenen*, welche beide von Niemand abhängig sind. Ueber alle Hörigen sind *actores* gesetzt. Alle Hörigen haben eine *Sonderstellung im Process* (t. 58 § 19), von der später genauer die Rede sein soll.

Von den durch *Private* in der Kirche *Freigelassenen Personen* ist gesagt: *et non aliubi quam ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant*. Es hat diese Bestimmung *Controversen* hervorgerufen und in der Tat gewährt sie, je nachdem man sie interpretirt, einen sehr deutlichen Einblick in die Hörigkeitsverhältnisse des 7. Jahrhunderts. Ich will deshalb zunächst die Geschichte der *Freilassungen* in dem fränkischen Recht skizziren, ohne auf

135) Dass in *Ribuarien* „*Romanus*“ ursprünglich die Gesamtbezeichnung für alle *Colonen* des Königs und der Kirche war, schliesse ich aus der *decr. Child. II* § 8—14. Hier werden aufgezählt 1. *Salici* (= *Ribuarii* in der *lex*). 2. *Servi*; und zwar werden die *servi fiscales*, *servi ecclesiastici* und *servi der Privaten* durchweg gleich behandelt. 3. *Romani*, die nur die Hälfte der *Composition* zu zahlen haben. An sich spräche diese *Busse* nicht für oder gegen die Hörigkeit der *Romani* (siehe oben § 4 N. 3), allein da nach t. 36 § 3 Mitte des 7. Jahrhunderts in *Ribuarien* *vollfreie Römer* nicht vorhanden waren, — und das wohl auch 30—40 Jahre vorher gegolten hat — so müssen sie Hörige sein. Da ferner zwar zwischen *Königs-* und *Kirchensklaven* unterschieden wird, nicht zwischen *kirchlichen* und *königlichen Hörigen*, und *homines regii* doch wohl auch nicht erst in der kurzen Zwischenzeit zwischen *Dekret* und *Lex* entstanden sind, so umfasst im *decr.* § 14 der Ausdruck *Romanus* wohl auch die *königlichen Colonen*. — Für eine allgemeine Hörigkeit der *Römer* in *Ribuarien* spricht vielleicht — aber auch nur vielleicht — der erste Brief *Salvians* cf. § 2 N. 172. Eine allgemeine Hörigkeit würde

die l. Ribuariorum einzugehen<sup>136)</sup> und dann die Stellung untersuchen, welche die lex in dieser Entwicklung einnimmt. Das fränkische Recht kennt eine Freilassungsform welche vollkommen frei macht, die manumissio per denarium. Sie findet sich in den Formeln und wiederum in Urkunden bis in das 11. Jahrhundert. In der l. Ribuariorum ist ihre Wirkung beschrieben als: sicut reliqui Ribuarii liber permaniat d. h. der homo denarialis wird freier Franke. Sein Vermögen fällt, wenn er kinderlos stirbt, an den Fiskus.<sup>137)</sup> Eine zweite Freilassungsform mit gleicher Wir-

aber doch wohl voraussetzen, dass der Herr der Romani der König ist, oder der, dem der König Hörige geschenkt hat — also zunächst die Kirche. —

136) Sohm: Zeitschr. S. 435 fde; Zeitschrift für Kirchenrecht 9; S. 222, 223; Reichs- und Gerichtsverfassung S. 574; Noten zu t. 57 fde der l. Ribuariorum, c. 11 fde der l. Chamavorum. — Löning. II S. 229 fde. — Waitz II. 1 S. 231 fde. — M. Fournier *essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc 1884*; der Autor (vgl. S. 128) kommt in der hübschen Arbeit zu Resultaten, die den meinigen direkt entgegengesetzt sind.

137) Zeumer: Forschungen 23 S. 189—197. hat die Ansicht aufgestellt, dass nach dem Capitular zur l. Ribuariorum § 9, 10 der homo denarialis und die cartularii nicht von ihren Descendenten beerbt werden, sondern dass ihr Vermögen an den Fiskus fällt; er vermutet, dass diese Norm eine ursprünglich salische gewesen sei, die durch das Capitular Eingang in das ribuarische Recht fand. Ein Beleg dieser Ansicht soll die formula imperialis n. 38 sein, ferner das Capitular von 801—813 (cap. 77 § 6). — Zunächst muss der Beweiskraft der letzten Stellen widersprochen werden. Allerdings sagt die form. n. 38, dass der in ihr genannte Freigelassene sein Vermögen nicht auf seine Descendenten vererbt, sondern an den Fiskus, und dass der Freigelassene dieses Heimfallrecht des Fiskus nur durch Vergabungen von Todeswegen umgehen kann. Dass testamentum nicht Erbeinsetzung, sondern lediglich Vergabung von Todeswegen bedeutet, beweist unter anderm l. Rib. t. 67 § 1. Mit ganz ungewöhnlicher Schärfe nun wird in form. imp. 38 der Satz von der Beschränkung im Erbrecht auf diejenigen manumissi bezogen, die technisch „liberti“ heissen. Wohl ist zuzugeben, dass libertus häufig generell den Freigelassenen bedeutet, so in l. Rib. t. 58 § 3, 61; aber in der Formula 38 ist gerade diese generelle Bedeutung ausdrücklich ausgeschlossen. Es muss sich um eine bestimmte Art von Freigelassenen handeln. Nun zeigt sich in Zens. traditiones Wiceb. n. 15, u. form. Sen. n. 42 dass die liberti Freigelassene

kung ist die *chamavische manumissio per hastradam*; doch kennt das *ribuarische* wie das *salische* Recht die Form nicht und es sind, die in der Hörigkeit des Freilassers oder einer dritten Person stehen; öfters ist von einem *libertinitatis obsequium* die Rede (Tur. 12; Bit. 9) oder, was noch deutlicher ist, von einem *libertaticum* (Sen. 43), und es wird darunter eine dem *litimonium* analoge Abgabe höriger Freigelassener verstanden. In den Urkunden des zehnten und elften Jahrhunderts bedeutet *libertus* sogar nur mehr eine niedrigere unter dem *collibertus* stehende Klasse der hörigen Freigelassenen vgl. N. 164. — So wird auch in *form. imp. n. 38* *libertus* den hörigen Freigelassenen bezeichnen, im Gegensatz zum *denarius* und *libertus civis Romanus*. Dieselben Hörigen meint dann offenbar auch *Cap. 77 § 6*, welches jedenfalls nicht auf *denarios* bezogen werden kann. Dabei wird sowohl in der *formula imp. n. 38*, wie in dem *Capitular* nur an die königlichen Freigelassenen gedacht sein, weil es absolut unbelegt ist und auch juristisch ganz unerklärlich wäre, wie der König den Hörigen dritter Personen gegenüber ein Heimfallsrecht sollte ausgeübt haben. — Der *libertus* ist also in beiden Stellen der *homo regius tabularius*. So bleibt lediglich das Weistum zur *l. Ribuariorum* übrig. Es ist nun Zeumer darin vollkommen zuzustimmen, dass *agnatio* sprachlich die Seitenverwandschaft gar nicht bedeuten kann. Allein ebenso unwahrscheinlich ist seine eigene Interpretation. Denn es lässt sich gar nicht denken, dass das *salische* Recht allein unter den germanischen Rechten eine Freilassung nicht gekannt haben sollte, die mit der Vollfreiheit dem Freigelassenen auch die Fähigkeit verleiht sein Vermögen auf seine Verwandten zu vererben; dabei kommen aber als Verwandte des Freigelassenen nur seine *Descendenz*, nicht die natürliche *Ascendenz* und *Seitenverwandschaft* in Betracht (*l. Rib. t. 58 § 4*). Warum soll die *l. Ribuaria* der *manumissio per denarium* jene eigentlich beinahe selbstverständliche Wirkung beigelegt haben, die *l. Salica* nicht. Warum soll das *karolingische* Recht wieder auf das angeblich *salische* Recht zurückgegriffen haben. Warum bieten vor allem die Formeln des 7. und 8. Jahrhunderts keinen Beleg für jene erbrechtliche Beschränkung der *homines denarios* und *cives Romani*, mit denen die *Cartularii* des Weistums nach späteren Ausführungen identisch sind, fassen vielmehr deren Personenstand als den Zustand unbedingter Gleichstellung mit den *ingenui* auf? In der Tat bietet sich denn auch eine andere Interpretation. Der § 9 steht direkt hinter der S. 63 fde besprochenen Bestimmung über die Adoption eines Erben in Ermangelung von Descendenten, über Adfatimire § 8 gebraucht dabei den Ausdruck *haeredem facere*, der gleichzeitige *t. 48* der *l. Rib. adoptare in hereditatem*, *form. Sen. 42*, die eine *adfatimatio* ist, bezeichnet sich als *hereditaria*. Vor allem wichtig ist *Sen. 6*, die zu den *litterae*

kann im weitem Verlauf von derselben abgesehen werden. Neben formellen Freilassung, die das Recht des Volfreien gibt, besteht die Freigabe zum *litus*. Als eine formelle Freilassung erscheint sie nirgends in den fränkischen Quellen.<sup>138)</sup> Man wird sie sich daher als formlose Versetzung auf Zinsland zu denken haben.<sup>139)</sup>

Zu diesen fränkischen Freilassungen kommen aber Freilassungen, die ganz entschieden dem römischen Recht entstammen: die *manumissio* zum *civis Romanus*, und die Freilassung durch *epistola*. Dass die *manumissio* zum *civis Romanus* römischen Ur-

*conculcatoria* gehört. Damit die Frau, die einen Sklaven geheiratet hat, nicht mitsamt ihrer Descendenz in Sklaverei verfällt und damit das Vermögen der Frau auf ihre Descendenz übergeht, wird ihr eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde wird in der Ueberschrift bezeichnet als „*Carta agnationis*.“ Fasse ich alles zusammen so scheint mir das *hereditare in agnationem* nichts anderes zu bedeuten als das *adoptare in hereditatem* des t. 48, nämlich „zum descendentischen Erben machen“ zum Erben an Sohnesstatt machen. Das *quam usque ad tertiam generationem perveniat* ist dann unpersönlich zu fassen und zu übersetzen, „bis es dadurch (durch diese Adoption) zu einer dritten Generation kommt“, bis durch die Affatimation eine dritte Generation, den Freigelassenen eingerechnet geschaffen wird. Das heisst der Freigelassene kann noch keine Affatimation vornehmen, wohl aber sein Sohn, der nach dieser wie nach der Zeumer'schen Interpretation auch noch als *homo denarialis* bezeichnet wird. Dieser Satz steht in vollem Einklang mit l. Rib. t. 57 § 4. Das Erbrecht des Fiskus gegenüber dem *denarialis*, der ohne Tod abgeht, soll auch durch Adoption nicht geschmälert werden. Dass es im Weistum nachgetragen ist, erklärt sich aus der Lücke, die insoweit die l. Ribuariorum zeigt. Die Beschränkung wird sich aber nur beziehen auf eine förmliche Affatimation. Was für den *denarialis* bemerkt wurde, gilt dann natürlich auch für den *cartularius*.

138) Die Textrubrik von l. Salica t. 26 „*de libertis demissis*“ ist nicht zu übersetzen von „freigelassenen *libertis*“ sondern von „Freilassungen zu *liberti*“ („*dimittere* zu *liberti*“). In *form. Sen. 42*; *Codex Laureshamensis* abb. dipl. I. n. 1 ist *litus* dem *libertus* gegenübergestellt, in *form. Bit. 9*; *Sen. 43* *litimonium* dem *obsequium libertinitatis* oder *libertaticum*. — A. M. Boos die Liten und Aldionen nach den Volkrechten S. 10.

139) Waitz II. 1. S. 237, 238.



sprungs ist, folgt daraus, dass sie sich bei den Burgunden,<sup>140)</sup> den Westgothen,<sup>141)</sup> Longobarden<sup>142)</sup> und Franken gleichmässig findet, also bei keinem dieser Völker selbstständig entstanden sein kann, sondern auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen muss, die natürlich dann nur römisch ist. Sichere Spuren weisen darauf hin, dass die *manumissio* zum *civis Romanus* nichts anderes ist als die alte *manumissio per vindictam*, dadurch modifizirt, dass der Akt nicht mehr vor dem Praetor oder Consul vorgenommen wird, sondern in der Kirche.<sup>144)</sup> Diese *liberti cives Romani*, wie sie schon in den römischen Quellen heissen, sind dabei nach gallischem Recht frei von jedem *obsequium*, das sie dem Patron oder einem

140) l. Rom. Burg. III. c. 1.

141) l. Visigoth: XII. t. 2 c. 14 und hiezu Biedenweg comment. ad formulas Visigothicas; form. n. 2: — 6.

142) Cartul. Longobard. n. 8 (M. 3. h. leg. IV S. 597): *si est Romanus, adde illic ubi dicis „deducti sunt“: „cives Romani, portas apertas, eat pergat et qua parte voluerit ambulare, discedat“.*

144) Arv. 3; App. Sen. 3, Bit. 9 — Formeln für kirchliche Freilassung zum *civis Romanus* — sprechen noch immer von einem *vindicta liberare*. Es ist das mit Zeumer dadurch zu erklären, dass eine alte römische Vorlage mit den spätern Formeln für kirchliche Freilassung combinirt wurde. — Die *manumissio in ecclesia* aber macht zum römischen Bürger wie die *manumissio per vindictam*: Brev. Al. Cod. Theod. 4 t. 7 und namentlich die Interpretatio hiezu; epitome Gaii I. t. 1 § 1; Ennodius in der von Fournier citirten Stelle; Cod. Just. I. 13. Einige Formeln der Freilassung zum *civis Romanus* allerdings (Arv. 4, Merk. 13. Lind. 10, 20) erwähnen nicht ausdrücklich dass der Akt in der Kirche gefeiert wurde. Allein es widerspricht einer solchen Annahme nichts und die Exkommunikationsformel in Merk. 13, Lind. 10 empfiehlt dieselbe. Arv. 4 ist am Schluss, da wo sonst die Verfluchungsformel steht defekt, und gestattet überhaupt keinen Schluss. Nur Lind. 20 bezeichnet sich als eine *epistola triscabina*. Allein hier handelt es sich um eine sehr späte Combination von *literae conculcatoriae* mit der römischen Freilassungsformel. Die übrigen in Note 127 aufgezählten Formeln sprechen von der Gegenwart der Priester, oder direkt von der Vollziehung des Aktes *ante cornu altaris*, vergl. hiezu Besly hist. des comtes de Poitou S. 371 Urk. v. 1077. *hoc vetera jura et lex Romanorum auctoritate exposcit, ut — qui manumittendi in ecclesia sancta voluntatem habuerint — agnoscant eos libertate suscepta romanos esse cives.*

dritten zu leisten hätten.<sup>145)</sup> — Daneben ist aber in Gallien anders als im oströmischen Gebiet die Erinnerung an die Freilassung zum *Latinus Junianus* mächtig geblieben.<sup>146)</sup> Diese Freilassung geschieht durch *epistola*<sup>147)</sup>. Nun finden sich in den Formeln eine grosse Anzahl von *Ingenuitätsurkunden*, in denen nicht erwähnt ist, dass der Freigelassene *civis Romanus* wird.<sup>148)</sup> Einigemale<sup>149)</sup> werden diese Urkunden technisch als *epistolae* bezeichnet. Die Freigelassenen stehen dabei regelmässig von vornherein in Abhängigkeit des Freilassers oder einer bestimmten Kirche oder müssen sich einen *defensor* wählen.<sup>150)</sup> Selten ist die *defensio* nicht erwähnt; und nur einmal ist sicher, dass eine solche ausgeschlossen war; hier aber ist die Urkunde aus einer Freilassung zum *civis Romanus* entstanden, in der die Bezeichnung *civis Romanus* weggelassen wurde.<sup>151)</sup> Die Abhängigkeit wird als *in mundeburde esse*, *in defensione esse*, als Verpflichtung zu *obsequium* und *servitium* bezeichnet. Dabei deutet *obsequium* auf die Pflicht sich bei dem Freilasser aufzuhalten,<sup>152)</sup> *servitium* auf Abgaben und Frohnden. Doch ist dieser Sprachgebrauch nicht durchgreifend und es befasst

145) vgl. das zu N. 127 gesagte; ferner auch l. Visigoth. XII. 1 c. 14 und hiezu: Stock die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. S. 37.

146) *Salvian: ad ecclesiam* III § 31 — § 34; *Brev. Alar.: Cod. Theod. IX. t. 19 § 4* und *Interpretatio; form. Arv. 3; Bit. 9*. Eine Verbindung mit dem „*absque servitute ad heredes transmissibili et glebatica*“ im Testament des *Perpetuus* ist unzulässig, weil das Testament eine Fälschung des 17. Jahrhundert ist. Vgl. *Havet: questions mérovingiennes. II. S. 7 — S. 22.*

147) *epit. Gaii I. 1 § 2.*

148) f. *And. 20, 23; Marc. II. 17, 32—34; 52; Bit. 8; Sen. 1, 43; Bign. 2; Merkel 14; Lind. 9, 11.* — *litterae conculcatoriae: And. 59; Marc. II. 29; Sen. 6 Bign. 11.*

149) *Marc. II. 17 (im Text); Sen. 6; Brequigny-Pardessus n. 413; namentlich II. conc. Matisconense c. 7.*

150) *And. 59; Marc. II. 17, 29, 34; Bit. 8. Lind. 9, 11. And. 20, 23; Merk. 14; Bit. 2.* — *Marc. II. 32; S. 1 S. 6.*

151) *Sen. 43; so auch Lacomblet I. n. 73; Salmon: le livre des serfs de l'abbaye de Marmoutier (1844) n. 13; n. 50.*

152) *Form. Visigoth. 5.*

obsequium häufig überhaupt die Abhängigkeit von Befehlen eines Herrn, die Knechtsstellung.<sup>153)</sup> Von einer Vollziehung des Freilassungsaktes in der Kirche ist in den Formeln, soweit ich sehe, nirgends die Rede. Combinirt man das bisherige, so wird es äusserst wahrscheinlich, dass die Formeln nichts anderes im Auge haben als die unvergessene Freilassung zur Latinität. Der Latine hat ja schon insofern eine Verwandtschaft mit dem deutschen Hörigen als sein Vermögen nach seinem Tod an den Freilasser fällt. Nimmt man hinzu, dass in Gallien *operæ libertorum* den *libertis civibus Romanis* anscheinend nicht auferlegt wurden, so können auch diese *operæ* lediglich die *per epistolam* Freigelassenen, die Latinen betroffen haben. Die hörigen Freigelassenen sind sonach die *per epistolam* Freigelassenen, die früheren Latinen. — Da wo der durch *epistola* Freigelassene in die *defensio* der Kirche gestellt wird, muss die Freilassungs-urkunde an die Kirche kommen, wo der Freigelassene in der Hörigkeit seines früheren Eigentümers verbleibt, also auch da wo er von der Kirche selbst freigelassen wird, behält er die Urkunde selber. Anfechtungen der Freilassung werden regelmässig nur von den früheren Herrn ausgehen; wo Freigelassene in der Hörigkeit des früheren Herrn verbleiben, müssen sie sich gegen solche Anfechtung selbstständig verteidigen und geniessen keine *defensio* eines dritten. Daraus hat sich der Unterschied der *cartularii* und *epistolarii* entwickelt, der sich aber erst im 8. und 9. Jahrhundert mit Bestimmtheit nachweisen lässt. Unter *cartularii* sind zunächst die *cives Romani* zu verstehen; nur auf vollfreie kann sich die Entscheidung im *decretum Vermeriense* § 20<sup>154)</sup> beziehen. Dass aber auch die Freigelassenen, welche in der Hörigkeit ihres Freilassers verbleiben *cartularii* sind, ergibt sich aus dem *Polyptychon* von S. Remi,<sup>155)</sup> das zu Ende des 9. Jahrhunderts entstand. Hier sind die Namen von

153) so schon *Salvian: de gubern. dei VI § 99.*

154) *cap. 16. Ebenao das Weistum zur l. Rib. § 10: vrgl. N. 138.*

155) *Guérard: Polyptyque de l'abbaye de Saint-Remi de Reims 1853. XVII § 111. — vrgl. auch Beyer I. 53, wo von einem cartularius des Kaisers die Rede ist.*

feminarum ingenuitatem habentium per cartam de jam dicto curte Acutiore aufgezählt. Sie frohnen 4 Tage im Jahre. Späterhin<sup>156)</sup> finden sich wiederum cartularii, die ebenfalls Tagfrohnden leisten. Cives Romani können dieselben nach dem früheren nicht sein. Auch unterscheiden sie sich von den epistolarii, denen sie gegenübergestellt werden, absolut nicht in den Abgaben und gehören wie die epistolarii zur familia ecclesiae.<sup>157)</sup> Der einzige Unterschied kann demnach eben darin liegen, dass sie selbst cartam ingenuitatis tenent, was bei Statusprocessen von der grössten Bedeutung ist. Die epistolarii<sup>158)</sup> sind dann nur diejenigen, welche die carta ingenuitatis nicht selbst besitzen, die also in Statusprocess von dritten, hier von der Kirche, vertreten werden. Darauf bezieht sich auch die Unterscheidung, die ein Capitular zum bairischen Volksrecht macht.<sup>159)</sup> Cartularii und epistolarii sind sonach keine besondere Art der durch Urkunde Freigelassenen, sondern eine Gruppierung aller durch Urkunde Freigelassenen, die auf einem andern Grund als die Einteilung in cives Romani und Freigelassene minderen Rechtes beruht. Dabei sind aber alle epistolarii Freigelassene minderen Rechtes, — während die cartularii sowohl hörige Freigelassene als liberti cives Romani<sup>160)</sup> in sich schliessen, aber nicht selten speziell nur liberti cives Romani — und daraus erklärt sich wohl, dass für sie gerade der Name epistolarii gebraucht wird, der ursprünglich alle Latini Juniani, d. h. alle hörigen Freigelassene umfasst. Das Capitular zur 1. Baiuv. bezeugt fernerhin eine weitere Fortentwicklung des Rechtes. In den Formulae ist, wie erwähnt, einigemal bestimmt, dass der Freigelassene Höriger einer bestimmten Kirche wird. Dass aber dabei die Freilassung in der Kirche stattfinden soll, ist nicht gesagt. Das Capitular scheint es dagegen anzunehmen

156) XX.

157) ebenda XX § 18 mit § 59 fde.

158) vrgl. auch Zeuss traditiones Wiceburgenses n. 166.

159) cap. 68 § 5 § 6. — Ob im Capitular von Heristal § 15 unter cartularii lediglich cartularii im Sinn des Polyptychon von S. Remi oder auch die cives Romani mitzuverstehen sind, ist undeutlich.

160) a. A. Roth S. 293.

und das gleiche ist durch ziemlich viel spätere Urkunden bezeugt.<sup>161)</sup> Allein eben die Formeln des 7. u. 8. Jahrhunderts und eine Anzahl späterer Urkunden<sup>162)</sup> beweisen, dass früher diese allerdings sehr naheliegende Verbindung der Freilassung und Uebergabe in das Mundium der Kirche nicht gebräuchlich und später wenigstens nicht durchgängig gebräuchlich war. — Noch ein weiteres Resultat ergibt sich aus den Formeln und einigen Urkunden:<sup>163)</sup> die durch epistola Freigelassenen werden noch im 8. Jahrhundert durchaus nicht immer in das Mundium der Kirche übergeben. Es gibt *liberti* und *colliberti*<sup>164)</sup> privater Personen. Diejenigen Freigelassenen jedoch, die an die Kirche übergeben werden, stehen im Mundium der Kirche. Nach dem Polyptychon von S. Remi<sup>164 a)</sup> gehören sie zur familia, die in ortsanwesende Personen und *forenses* zerfällt. Eine genaue Vergleichung des Polyptychon von S. Remi mit dem des Irmino zeigt, dass diese beiden Gruppen der familia identisch sind mit den Personen

161) Dronke Cod. dipl. Fuldensis n. 382; 417; Zeuss *traditiones Wiceb.* n. 168; van Lockeren: *chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au mont Blandin à Gand* I n. 20.

162) z. B. trad. Wiceburg. 51, 68, 102; Lacomblet I. 73; Beyer I n. 79; le livre des serfs n. 51.

163) Pardessus Brequigny n. 437 (Schenkung von 696 im burgundischen); Cod. Lauresham. I. 1 (Schenkung v. 763 im Rhein- und Wormsgau).

164) was unter *colliberti* zu denken ist, ist bekanntlich streitig: vrgl. Lamprecht: Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens S. 81 fde S. 151 fde; Viollet: *précis de l'histoire du droit français* I S. 260 fde. Nach Cod. Lauresh. I. 1 ist *collibertus* von *libertus* unterschieden; nach dem livre des serfs, wie der rheinischen Urkunde finden sich *colliberti* auch im Privatbesitz. Die Definition, die Lamprecht S. 151 mitgeteilt hat, ist insoweit zu eng. Allein sie trifft vielleicht darin das richtige, dass *colliberti* diejenigen Freigelassenen sind, deren Abgaben fixirt sind; dieselben würden dann mit den *diurnarii* anderer Denkmäler zusammenfallen; vrgl. auch das auf der nächsten Seite über *cereales* bemerkte.

164 a) XX. Vicus ist hier jedenfalls „die Stadt“ d. h. Rheims, das nirgends sonst in diesem hochinteressanten Denkmal erwähnt ist.

de extramitico und inframitico des Polyptychon des Irmino <sup>165</sup>). Die familia ist sonach nichts anderes als die Gesamtheit der in mithio stehenden Personen.

Innerhalb dieser kirchlichen Freigelassenen bildet sich ein weiterer Unterschied aus. Schon in den Formeln ist die Abgabe der Freigelassenen einigemale beschränkt auf die Entrichtung von einigen Denaren ad luminaria ecclesiae. Die Abgabe dient gewöhnlich zur Anschaffung einer Kerze; manchmal wird sie sich direkt in Gestellung der Kerze verwandelt haben. So findet sich in dem Capitular von Heristal die Erwähnung von cerarii. In dem Polyptychon <sup>166</sup>) des Irmino ist nun einmal gesagt, dass die coloni, die auf einem ad luminaria ecclesiae geschenkten Grundstück sitzen, nulli hominum, aut vi aut voluntarie, sine precepto abbatis aut arcisterii, aliquid exhibeant servitium. Eine helle Beleuchtung des Verhältnisses gibt weiterhin eine ostfränkische Urkunde von 1115 <sup>167</sup>); hier werden gewisse Personen, die ad sanctas reliquias et patrocinia Kiliani freigelassen werden und lediglich am Kiliansfest drei Denare zahlen müssen — die gewöhnliche Abgabe der cereales — vom Advokaten der Kirche als seine Advokatieleute in Anspruch genommen, allein dieser Anspruch ward durch Urteil abgewiesen. Desgleichen eximirt die berühmte Urkunde von Trier von 1112 <sup>168</sup>) die cereales von der Advokatengerichtsbarkeit. Aus diesen Stellen lässt sich entnehmen, dass die ad luminaria

165) Massgebend ist P. S. Remigii XX XVII § 27 fde (hier sind ebenfalls die Personen der Familia aufgezählt), I § 13 § 14. P. Irminonis X § 300—303. Genauer kann ich auch diesen Punkt, der sehr genaue, insbesondere rechnerische Untersuchungen verlangt, nicht eingehen, hoffe aber darauf anderwärts zurückzukommen. Namentlich das Polyptychon von Rheims liefert eine Reihe noch nicht gehobener Belege für die Hörigkeitsverhältnisse. Die Darlegungen Guérards sind nicht immer zulassend.

166) X § 1.

167) monumenta boica XXXVII n. 76.

168) Beyer I. 423; vgl. ferner für Zütphen Bondam Charterboek des Hertogdoms Gelre I. 2 n. 1 (1064).

zinspflichtigen — die später unter dem Namen *tributarii*, *capitalicii*, *cereales* erscheinen — mit dem Aufkommen der Advokatie als besonders nahe Angehörige der Kirche betrachtet und vielfach wie die Hausdiener <sup>169)</sup> von der Gerichtsbarkeit der Advokaten ausgeschlossen werden. So finden sich denn auch vom 10. Jahrhundert ab unzählige Freilassungen zur Cerealität und Ergebung in dieselbe, <sup>170)</sup> durch welche die betreffende Person der drückenden, weltlichen Gerichtsbarkeit sich entzieht. In den Formeln des 7. und 8. Jahrhunderts ist dieser scharfe Unterschied noch nicht gemacht.

Ich gehe nunmehr zurück auf die Tatsache, dass nur die an die Kirche übergebenen Freigelassenen in *mithio* der Kirche stehen. Es gewinnen dadurch die Bestrebungen der Kirche, die Gerichtsbarkeit über die

---

169) Besonders bezeichnend für die Exemption auch der Hausdiener von dem Advokatengericht ist ausser der eben erwähnten Urkunde von Trier eine Urkunde des Klosters Afflighem bei Brüssel vor 1121 (Brüsseler Staatsarchiv. Cart. n. 73<sup>b</sup>; f. 2). *Ego Godefridus dux Lotharingie abbatii Haffligemensi et fratribus concessi — ut quicumque de aliis provinciis ubi ubi sive in clauastro sive in curte sive in villa in tota terra mea ad quodlibet servicium eorum fuerint conducti ab omnium hominum exactione vel responsione ipsi cum omnibus que possideant, sive in vita sive in morte liberi permaneant et securi, nullum ad aliquem praeter ad ipsos monachos, quamdiu in eorum servicio fuerint, in aliquo respectum habituri. Quod si placitandi ex eis aliqua occasio emerit in ipsorum monachorum ditione erit et si forte aliquando quoquomodo per se minus id agere sufficiant, nulli homini violentiam eis inferre liceat; sed me praesente aut post obitum meum Comite provincie advocato suo presente terminetur.* Ferner van Lockeren: chartes — de l'abbaye de S. Pierre à Gand I. n. 133 (1063).

170) Besonders reich an Beispielen sind die belgischen Cartularien: das Cartular von S. Amand, das leider noch nicht publizirt ist, das Cartular von S. Trond (ed. Piot), vor allem das Cartular von S. Peter in Gent, das eine grosse Zahl hierauf bezügliche Urkunden enthält. Zahlreiche Belege finden sich aber auch in den rheinischen (Beyer, Lacomblet) und westfälischen (Kindlinger Geschichte der Hörigkeit) Urkunden. Genaueres Eingehen ist hier unnötig, wie denn überhaupt der Exkurs nur gemacht wurde, um irrtümliche Folgerungen aus dem späteren Recht abzulehnen

Freigelassenen zu erlangen<sup>171)</sup>, juristische Klarheit. Auf dem zweiten Concil von Maçon c. 7 nimmt die Kirche für die Bischöfe die Gerichtsbarkeit sowohl über die *liberti cives Romani* als über die *per epistolam Freigelassenen* in Anspruch.<sup>172)</sup> Juristisch hat dies zur Voraussetzung, dass alle durch Urkunde Freigelassenen in *mithio* der Kirche stehen sollen. Denn nach den älteren fränkischen Rechtsnormen über Gestellung abhängiger Personen im Volksgericht kann der Schutzherr die von Privaten in irgend einer Sache beklagten Schutzleute vor Gericht stellen, wenn er will. Stellt er sie nicht, so haftet er allerdings für die von den Beklagten verwirkte Busse. Allein ist der Schutzherr ein Bischof, so wird eine Exekution ihm gegenüber im Weg Rechtens aussichtslos gewesen sein.<sup>173)</sup> Darum muss sich hier der Kläger tatsächlich immer bei dem Spruch des Bischofs beruht haben; das Schutzrecht verwandelt sich tatsächlich in direkte Gerichtsbarkeit, und so kann das Concil von Maçon geradezu von Gerichtsbarkeit sprechen. Das Neue in der Forderung des Concils liegt eigentlich nicht darin, dass die Kirche Gerichtsbarkeit im Anspruch nimmt, sondern dass sie Gerichtsbarkeit, also Schutzgewalt über alle Freigelassenen in Anspruch nimmt. —

171) vgl. die treffliche Zusammenstellung Sohms Zeitschr. S. 436 fde.

172) „*hi, qui in sacrosancta ecclesia iure noscuntur legitimo manumissi (= cives Romani) aut per epistolam — libertatis jure fruuntur*“.

173) Ueber die Repräsentationspflicht vgl. l. Sal. t. 40; *pactus Chlot. et Child. § 12, l. Ribuar. t. 31.* — Ferner Brunner *mithio* und *sperantes* S. 13 fde. — Nur bei Offizialeinschreiten wird die Gestellung durch direkten Zwang (*districtio*) bewirkt; vgl. unt. N. 186. — Was die Möglichkeit der Exekution gegen Bischöfe anlangt, so haben sie vielleicht in merovingischer Zeit ihren Gerichtsstand auch bei Klagen Privater (s. N. 202) im Königsgericht (a. A. Sohm Zeitschrift für Kirchenrecht 9 S. 207); ich schliesse dies weniger daraus, dass sich urkundlich in merovingischer Zeit nur vor dem Königsgericht Prozesse gegen Bischöfe finden, was sehr wenig beweist; als daraus, dass c. 4 des Edikts Chlotar II offenbar nur von Klagen gegen Kleriker, die nicht Bischöfe sind, handelt, gegen die Bischöfe also ein Verfahren vor dem *Judex* (Graf) nicht stattgefunden zu haben scheint. Rückschlüsse aus karolingischer Zeit sind gerade hier nicht tunlich.



Späterhin verlangt das grosse Conzil von Paris<sup>174)</sup> *liberti quorumcumque ingenuorum a sacerdotibus defensentur nec ad publicum ullatenus revocentur.* — Das gleichzeitige Edikt Chlotars II c. 7 erteilt auf diese Forderung folgende Antwort: *libertus cuiuscumque ingenuorum a sacerdotibus, iuxta textus cartarum ingenuitatis suae contenit, defensandus nec absque praesentia episcopi aut prepositi ecclesiae esse iudicandus vel ad publicum revocandus.* Man hat in dem „*iuxta textus cartarum ingenuitatis suae contenit*“ eine Einschränkung auf die Fälle sehen wollen, in denen die Freilassungsurkunde die *defensio* ausdrücklich an die Kirche überträgt.<sup>175)</sup> Allein diese Tendenz wäre doch sehr undeutlich ausgedrückt. Die Worte *libertus cuiuscumque ingenuorum* beweisen vielmehr sehr deutlich, dass es sich gerade auch um diejenigen Freigelassenen handelt, die in der Hörigkeit ihrer Freilasser verblieben sind. So betrifft das c 7 alle hörigen Freigelassenen; man wird den Satz das „*libertus — defensandus*“ ausschliesslich auf den Ingenuitätsprocess zu beziehen und darum das *iuxta textus chartarum* als die Bezeichnung desjenigen Beweisart zu verstehen haben, durch welches die Verteidigung erhärtet wird, des Urkundenbeweises; der weitere Verlauf der Stelle „*nec absque praesentia episcopi aut praepositi ecclesiae esse iudicandus vel ad publicum revocandus*“ ist dann ebenfalls lediglich mit Bezug auf den Ingenuitätsprocess gesagt. Dagegen enthält sowohl das Conzil von Paris als das Edict des Königs Chlotar eine andere unbedeutende Einschränkung gegenüber dem Conzil von Maçon. Beide Quellen sprechen nur von *liberti quorumcumque (cuiuscumque) ingenuorum*: d. h. sie sprechen lediglich von hörigen Freigelassenen, nicht von *liberti cives Romani*. Bei den letztern war ja auch das Bedürfniss einer kirchlichen *defensio* nicht so stark, da sie ihre Abgabefreiheit vor einer Verwechselung mit Sklaven behütet. — Eine weitere Einschränkung des Edikts gegenüber dem Conzil von Maçon wie dem von Paris liegt nun darin, dass die Conzilien in allen Fällen Gerichts-

174) c. 7 (Friedrich).

175) Roth S. 295 fde Löning II S. 288.

barkeit über die Freigelassenen fordern, während c 7 lediglich von Mitwirkung in Ingenuitätsprocessen spricht. Bei dem innigen Verhältniss zwischen dem Conzil von Paris und dem Edikt kann die Abweichung keine bloss zufällige sein. Weiter unten<sup>176)</sup> wird sich zeigen, dass das Edikt auch in andern Punkten zwischen weltlichen Recht und kirchlichen Ansprüchen vermittelt. Hier wird die Forderung genereller kirchlicher Gerichtsbarkeit über Freigelassene abgelehnt, wohl aber Mitwirkung der Kirche im Ingenuitätsprozess zugelassen.

Die l. Ribuariorum steht in ihren Bestimmungen unter dem Einfluss des Edikts Chlotar II, nicht unter dem des Concils von Maçon.<sup>177)</sup> Gegen eine Beeinflussung durch das Concil von Maçon spricht schon, dass dasselbe lediglich ein Concil der Bischöfe aus dem Reiche Guntchrams und Chlotar II ist, und kein austrasischer Bischof in den Subscriptionen erwähnt wird.<sup>178)</sup> Vor allem ist jedoch der Inhalt der Concilsbeschlüsse massgebend. Das Concil von Maçon c. 7 fordert zwar die ausschliessende Gerichtsbarkeit über Freigelassene nur im allgemeinen. Der Ingenuitätsprozess ist gar nicht ausdrücklich erwähnt. Aber man muss nach den Worten des c. 7 der Gerichtsbarkeit des Bischofs auch diesen Fall zuweisen. Danach ist der Bischof auch im Ingenuitätsprozess Richter, nicht lediglich defensor. Er hat ferner die Gerichtsbarkeit nicht bloss über die durch epistola Freigelassenen, sondern auch über die liberti cives Romani. — Nach dem ed. Chlot. c. 7 handelt es sich nur um Ingenuitätsprozess der hörigen Freigelassenen. Dabei soll 1. der beklagte Freigelassene a sacerdotibus iuxta textus cartarum verteidigt werden, 2. das Verfahren soll nicht stattfinden absque praesentia episcopi aut praepositi ecclesiae. Die l. Ribuariorum stellt nur die tabularii in das mundeburdium der Kirche. Die liberti cives Romani sind selbstständig.<sup>179)</sup> Das Verfahren im

176) vrgl. S. 158.

177) so Sohm Zeitschr. S. 440.

178) vrgl. Löning II S. 134.

179) 58 t. 13; 61 § 1 - § 3 vrgl. oben zu N. 127 fde.

Ingenuitätsprozess ist dabei folgendes: Zunächst findet ein Vermittlungsverfahren vor dem Bischof statt (58 § 5). Wenn der Kläger sich hier nicht beruhigt, sondern die Freilassungsurkunde ansieht, so müssen die Urkundszeugen, unter ihnen der archidiaconus geloben binnen sieben Tagen durch Eid die Echtheit der Urkunde zu erhärten. Der unterliegende Kläger muss sich dann vor dem weltlichen Richter stellen (*ante iudice*) und wird hier zu eine Busse an die Kirche und die Zeugen verurteilt. Umgekehrt (§ 6) werden die Zeugen zur gleichen Busse verurteilt, wenn der Eid misslingt. Hält man das, was die l. Rib. in t. 59 über den Urkundenprozess mitteilt, entgegen, so liegt die Besonderheit des Ingenuitätsprozesses darin,<sup>180)</sup> dass in ihm die Anfechtung der Urkunde vor dem Bischof stattfindet, sonst aber im Volksgericht. Eine Gerichtsbarkeit für den ganzen Process hat aber der Bischof damit noch nicht, sondern über Gelingen und Misslingen des Beweises und die damit fälligen Bussen, sowie die Restitution des Freigelassenen entscheidet der weltliche Richter. Es kann vor diesem noch eine Beweisführung nach t. 66 § 1 notwendig werden. — Diese Bestimmungen sind durchaus identisch mit dem Edikt Chlotars. Dasselbe sagt: *libertus cuiuscumque ingenuorum defensandus a sacerdotibus, iuxta textus chartarum ingenuitatis sue contenit*. Im Zusammenhalt mit der l. Ribuariorum erhält der Satz von *iuxta ab* eine scharfe Beleuchtung. Die Verteidigung soll nicht geschehen durch andere Mittel (etwa Exkommunikation), sondern sie soll dadurch geschehen, dass sacerdotis als Urkundszeugen den Inhalt der angefochtenen Urkunde erhärten. Die Freilassung der l. Ribuariorum findet in der Kirche statt *coram presbyteris, diaconibus seu cuncto clero et plebe*. Die Urkundszeugen werden sonach regelmässig neben dem Archidiakon, der der-Cancellar

180) Ich sehe davon ab, dass der unterliegende Cancellarius (der Archidiakon) im Ingenuitätsprozess nur die Busse zu zahlen hat, die im Fall, der Beweis gelingt, an ihn zu zahlen wäre (45 sol.), während er im sonstigen Urkundenprozess anstatt dessen den Daumen der rechten Hand mit 50 solidi loszukaufen hat. Offenbar schwankt hier das Recht zwischen einer Daumenbusse von 45 und 50 solidi.

ist, Kleriker sein. Und sacerdotes als defensores verlangt wiederum das Edikt Chlotars. Weiterhin: der Ingenuitätsprocess soll nach dem Edikt Chlotars nicht stattfinden absque praesentia episcopi aut praepositi aecclesiae; dieser Forderung ist in der l. Ribuariorum genügt mit dem Vorverfahren vor dem Bischof, mit der Beweisführung durch den Archidiakonus.

So erscheinen die processrechtlichen Normen des t. 58 im genauen Anschluss an das Edikt Chlotars gearbeitet. Allein das ribuarische Volksrecht verlangt weiterhin, dass jede Freilassung seitens eines Privaten, die nicht zum denarialis oder zum civis Romanus macht, in der Kirche statffinde, und stellt alle dort Freigelassenen, die sie tabularii bezeichnet, in die Abhängigkeit von der Kirche: d. h. sie hebt alle private Hörigkeit der Freigelassenen auf.<sup>181)</sup> Woraus erklärt sich diese Bestimmung? Das Concil von Maçon wie das Concil von Paris sind nicht so weit gegangen. Sie verlangen nicht die Aufhebung der privaten Hörigkeit überhaupt, sondern lediglich die Gerichtsbarkeit über die Freigelassenen: die Zinspflicht gegenüber dem Freilasser wird durch die Concilien nicht berührt. Aber jedenfalls war die Anerkennung der privaten Hörigkeit neben der kirchlichen Gerichtsbarkeit praktisch sehr schwer durchzuführen, weil eben die kirchliche Gerichtsbarkeit in die Sprache des weltlichen Rechts übersetzt, eine Schutzgewalt der Kirche über die Freigelassenen voraussetzt, und die Schutzleute dem Schutzherrn zu zinsen haben. Noch das Edikt Chlotars weiss von dieser Aufhebung privater Hörigkeit so wenig, als das fünfte Concil von Paris; denn das Edikt erkennt die kirchliche Gerichtsbarkeit über Freigelassene überhaupt nicht an. Die l. Ribuariorum aber im Gegensatz zum Edikt unterstellt alle tabularii einem Sondergericht, das zwar nicht ausschliesslich kirchliches Gericht ist, wie es die Concilien fordern, wohl aber ein gemischtes Gericht, wie es

181) Auf Freilassung von Fiskalsklaven bezieht sich der t. 58 schon seinem Wortlaut nach nicht. (Hoc etiam iubemus, ut qualiscumque Francus aut Ribuarus: also nur Private.) Darum erwähnt denn auch t. 58 § 12 Freigelassene in Hörigkeit des Fiskus.

das Edikt Chlotars für die *homines ecclesiae* eingesetzt hat. Damit ist aber die Aufhebung aller privaten Hörigkeit der Freigelassenen, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich unmittelbar verbunden. Es ist nun zu erweisen, dass die *tabularii* wirklich einem solchen Sondergericht unterstehen:

Dass die *tabularii* zins- oder frohndpflichtig werden (*omnem redditus status aut servitium tabularii eorum ecclesiae reddant*) und dass, wenn sie ohne Kinder sterben, ihr Nachlass an die Kirche fällt, ist deutlich gesagt. Ueber den Gerichtsstand<sup>183)</sup> sagt die *lex Ribuariorum*: *et non aliubi quam ad ecclesiam, ubi relaxati sunt mallum teneant*. Dieser Satz kann m. E. nicht mit G. Meyer dahin erklärt werden, „sie dürfen ihren Gerichtsstand nur da haben, wo die Kirche, in der sie freigelassen sind, ihren Gerichtsstand hat“. Denn dieser Gedanke hätte doch ganz anders ausgedrückt werden müssen, etwa: *non aliubi mallum teneant, nisi ubi ecclesia, ubi relaxati sunt, mallum tenet*. Wörtlich übersetzt lautet eben der Satz: die *tabularii* sollen ihren *mallus* nur bei der Kirche, wo sie freigelassen sind, haben. Auf Klagen von *tabularii* untereinander<sup>184)</sup> kann dabei der allgemein gefasste Satz nicht beschränkt werden. Die Erklärung des dunklen Satzes gibt das Edikt Chlotars<sup>185)</sup> in c. 5: *quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi eos debeant iudicare*. In c. 15 spricht das Edikt von den *homines ecclesiarum* aut *potertum* und weist auf eine Präsentationspflicht in *causis criminalibus*. Wie dieselbe beschaffen ist, lässt sich bei der Lückenhaftigkeit des Textes unmöglich ermitteln. Immerhin ergibt sich aber (*distringantur . . . . debeant praesentare*), dass die Präsentationspflicht durch direkten Zwang verwirklicht wurde. Es ist in c. 15 von einer Gestellungspflicht lediglich in

183) vgl. Sohm Zeitschr. S. 435; Meyer in der Zeitschrift der Savignystiftung II S. 110. N. 2.

184) so Sohm Zeitschr. S. 440; Roth a. a. O. S. 302.

185) vgl. hierzu Brunner *mithio* und *sperantes* S. 14.

causis criminalibus die Rede. Darunter können nur diejenigen Delikte zu verstehen sein, die einem Offizialeinschreiten unterliegen und mit dem Tod bestraft werden.<sup>186)</sup> In diesem Verfahren wird die Gestellung vor das öffentliche Gericht direkt erzwungen. Von dem Akkusationsprozess — den *civilia negotia* — ist in c. 15 nicht die Rede; es würde darum an sich die Gestellungspflicht des Schutzherrn für den Akkusationsprozess in der alten Weise fortdauern, wonach der Verpflichtete, für den Beklagten, anstatt ihn zu stellen, die Busse bezahlen oder ihn mit seinem Unschuldseid ausziehen kann. Bei den bischöflichen Hörigen müsste dies aber wie schon gesagt, zu einer tatsächlich ausschliesslichen bischöflichen Gerichtsbarkeit geführt haben. Hier greift nun die erste der erwähnten Stellen, c. 5, ein. „Wenn zwischen *homines ecclesiae* und einer *persona publica* ein Streit besteht, so sollen die *praepositi ecclesiarum* und der *iudex publicus* gleichermaßen in öffentlicher Verhandlung über jene

---

186) Auf das Offizialeinschreiten deutet es, dass das Ersuchen zur Gestellung von den *agentes publici* ausgeht, nicht vom Privatkläger (vgl. dagegen l. Sal. t. 40; pact. Chlot. et Child. § 12). Dass *crimen* das mit Todesstrafe oder Friedlosigkeit bedrohte, öffentliche Delikt bedeutet, folgt aus ed. Chl. c. 4 und aus der *decr. Child. II c. 10*, die den Ausdruck *criminosus* von einem Dieb gebraucht, gegen den Offizialeinschreiten mit Todesstrafe statt hat; vor allem aber aus *I conc. Matisconense* von 581 c. 7: *absque criminali causa id est homicidio, furto aut maleficio*. Oben wurde gezeigt, dass der Mord ursprünglich im fränkischen Recht mit keiner Composition, sondern mit strenger Friedlosigkeit oder Todesstrafe belegt wurde; für *furtum* gilt das gleiche nach den merovingischen Königsgesetzen. Die Vergiftung und Zauberei (*maleficium*) unterliegt dem germanischen Sakralstrafrecht (Wilda S. 961 fde; v. Amira über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte S. 59). Man darf daher wohl annehmen, dass auch im fränkischen Recht neben der Busse (t. 19 l. Sal.) auch öffentliche Strafen wider den Vergifter bestanden. Es wäre dies direkt durch l. Sal. 19 § 1 des Cod. 2 belegt, wenn dort „*aut ignem tradatur*“ sich vielleicht nicht eher auf die Kesselprobe bezöge. Zum ganzen vgl. Fustel de Coulanges *recherches* S. 494 fde, Löning II S. 527; Waitz V. G. II. 2 S. 243 fde.

richten.<sup>187)</sup> — Wer sind aber die kirchlichen Hörigen, die *homines ecclesiae*? Als sicher darf angenommen werden, dass unter ihnen jedenfalls zunächst die in *mithio ecclesiae* stehenden Personen zu verstehen sind, also die freie Hausdienerschaft (vgl. l. Rib. t. 31) sowie diejenigen Leute, die ausdrücklich sich in das *Mundium* der Kirche gestellt haben oder gestellt wurden<sup>188)</sup> — Dagegen ist es zweifelhaft, ob auch die kirchlichen Colonen unter den hörigen inbegriffen sind; aus indirekten Schlüssen kommt man dazu, auch die kirchlichen *coloni* als *homines ecclesiae* zu betrachten. Aus c. 5 des Edikts folgt nämlich, dass die dort geschilderte Gerichtsbesetzung nicht eintritt, wenn zwei *homines ecclesiae* gegeneinander klagen. Hier muss also die Gerichtsbarkeit dem *praepositus ecclesiae* ausschliesslich zugestanden haben. Nun ergeben die spätestens zu Ende des 6. Jahrhunderts entstandenen Formeln von Anjou folgendes:<sup>189)</sup> Der Abt oder *praepositus*, wahrscheinlich auch der kirchliche *agens*<sup>190)</sup> entscheidet nach den Formen des fränkischen Prozessrechtes über Unfreiheit, Klage aus einem *prestitum*, Diebstahl, Streitigkeiten über Immobiliarsachenrecht. Dabei ist allerdings

187) vgl. zum folgenden Sohm Zeitschrift für Kirchenrecht 9 S. 220 fde; Waitz V. G. II. 2 S. 168 IV S. 447 fde.

188) Der Ausdruck *homines ecclesiae* kehrt in c 15 wieder und hier bezieht er sich auf diejenigen Personen, die von den Herrn im Gericht gestellt werden müssen. Hierunter sind aber eben nach den Quellen in erster Linie die im Text bezeichneten Personen zu verstehen.

189) Form. And. 10. 16. 24. 29. 30. 47. Hiezu Waitz II. 2 S. 168; Brunner in der Zeitschrift der Savignystiftung 5 S. 73 fde.; fde.; die von Brunner vermutete Aehnlichkeit der Kompetenz des geistlichen Gerichtes mit dem der *Municipalmagistrate* der spätrömischen Zeit widerspricht der im Folgenden gegebenen Entwicklung nicht; sondern könnte zum Teil erklären, wie kirchliche Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Colonen entstand. Aber allerdings glaube ich, dass der Uebergang der Gerichtsbarkeit von den Magistraten an die Kirche sich nur dadurch erklären würde, dass die *Coloni* vom fränkischen Recht als *Mithioleute* angesehen wurden; und dass die Kompetenz der kirchlichen Gerichte den germanischen Grundsätzen über die Kompetenz des Volkgerichtes widersprach.

190) form. 11, 13, 14, 28.

regelmässig nicht gesagt, wer Kläger oder Beklagter ist: aber immerhin zeigt sich in den meisten Fällen, dass es sich nicht um Hausdiener, sondern um Bauern handelt. In einem Fall ist ausdrücklich gesagt, dass der Beklagte ein Freier ist;<sup>191)</sup> in einem andern erweisen sich Kläger und Beklagter als Colonen der Kirche.<sup>192)</sup> Combinirt man das alles, so muss mindestens einer der Beklagten ein Colone der Kirche und die Kirche befugt gewesen sein, die Streitigkeiten zwischen ihren Colonen zu entscheiden; von einer bloss schiedsgerichtlichen Instanz ist gar nicht die Rede.<sup>193)</sup> Das Verfahren ist das gewöhnliche volksgerichtliche Verfahren: es wird der ungehorsame Beklagte contumazirt<sup>194)</sup> und das wäre unwahrscheinlich wenn er sich auf das Gaugericht hätte berufen können. Daraus folgt, dass jedenfalls der Colone der Gerichtsbarkeit der Kirche untersteht, wobei ich unbestimmt lasse, wie sich diese Competenz der Kirche genauer abgrenzte. Dass der Kläger, der nicht Colone war, sich an das Gaugericht wenden konnte, ist freilich nicht ausgeschlossen. Jedenfalls darf man aus den Formeln folgern, dass auch der unabhängige Freie mit seiner Klage gegen den Colonus das kirchliche Gericht angehen konnte. — Nach c. 5 des edictum Chlotar II ist für die *homines ecclesiae* untereinander das kirchliche Gericht zuständig. Umgekehrt die *homines ecclesiarum* sind all diejenigen Personen, die bei Klagen untereinander der geistlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Da nun nach den Formeln von Anjou mindestens die Klagen der Colonen untereinander im geistlichen Gericht abgeurteilt

191) Form. 10. — Ich bemerke dabei, dass nirgends im fränkischen Recht der Merovingerzeit eine durch öffentliche Strafe gedeckte Pflicht des Freien sich vorfindet, im Volksgericht zu erscheinen und dass eine solche Pflicht — anders das Recht — auch durchaus nicht gemeingermanisch ist (so auch Sohm R. und G. V. S. 370). Diese Tatsache muss die Bildung eigener kirchlicher Gerichtsbarkeit bedeutend erleichtert haben

192) Form. 47 „*quia ipse illi et illi taliter in responso dederunt, quod auctore habebant legitimo normen illo maiore.*“

193) Sohm fränk R. u. G. V. S. 349; Loning II 743.

194) Form 16.



werden, so komme ich zum Schluss, dass auch die coloni als homines ecclesiarum bezeichnet wurden. Wirklich verwendet das Polyptychon des Irmino den Ausdruck homo S. Germani unzäligemale zur Bezeichnung des Colonus. — Wenn aber der Colone der grundherrlichen Gerichtsbarkeit untersteht, dann muss weiterhin gefolgert werden, dass er, wenn überhaupt im Volksgericht beklagt, dort durch seinen Gerichtsherrn vertreten wird. Dann unterscheidet er sich im Gerichtsstand durchaus nicht von der eigentlichen familia ecclesiae; d. h. er ist wie diese in mithio ecclesiae und in der Tat spricht diesen Satz eine karolingische Rechtsquelle direkt aus.<sup>195)</sup> — Nun bestimmt c. 5, dass die homines ecclesiae von dem praepositus ecclesiarum und dem iudex publicus zusammen gerichtet werden sollen. Man hat darin lediglich das Recht eines Ehrevorsitzes des praepositus ecclesiarum finden wollen.<sup>196)</sup> Allein es ist zu bedenken, dass der praepositus, nicht der Bischof selbst, mit dem öffentlichen Richter richten soll; der praepositus aber kann ein beliebiger agens, braucht nicht gerade ein „grosser des Reiches“<sup>197)</sup> gewesen sein. Die Stelle hat vielmehr m. E. eine ganz andere Bedeutung, die ich freilich hier nur skizziren darf: Man geht oft davon aus,<sup>198)</sup> dass durch die Immunitätsurkunden die herrschaftliche Gerichtsbarkeit der Kirche geschaffen worden

195) Sohm Zeitschrift f. Kirchenrecht 9 S. 222 mit S. 218 fde; Löning II S. 527 gegen Sohm Waitz IV S. 446 vrgl. unt. N. 200.

196) cap. 40 § 10; vergl. auch schon das Diplom von 744 für Stablo (Pardessus-Breigny n. 575): „de eorum hominibus, aut de ingenuos aut de servientibus, quae ad ipsos casus legitimo redibunt mittio.“

197) Sohm Zeitschrift für Kirchenrecht 9 S. 220. Ich glaube nicht dass an den Archidiakon gedacht werden muss (vrgl. Hinschius Kirchenrecht II S. 89); denn im karolingischen Recht (conc. Mog. v. 813 c. 50 bei Mausl conc. coll. XIV S. 74, conc. Tur. v. 813 c. 24 l. c. S. 79) wie in den späteren belgischen und französischen Urkunden ist der prepositus oder prévôt sehr häufig ein von der Kirche eingesetzter Laienbeamter, der im Gegensatz zu den Beamten des Advokaten steht.

198) Anders Löning II S. 743 fde; Heusler der Ursprung der deutschen Städteverfassung S. 13 fde.

196.

195.

*Bohemus, Capitulum, etc.*  
*1744*

und dass der Advokat der Kirche der Richter in der kirchlichen Immunität gewesen sei. Nichts ist aber sicherer als dass nahezu alle fränkischen Immunitätsprivilegien lediglich die Amtshandlungen der öffentlichen Richter ausschliessen und die Gerichtsgefälle an den Immunitätsherrn überweisen. Wer die Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute hat, ist nicht gesagt, also eine Rechtsnorm für die Gerichtsbarkeit über kirchliche Hintersassen schon vorausgesetzt. Andererseits erscheinen noch in der karolingischen Zeit (803) Advokaten, die vom König — nicht von der Kirche — eingesetzt werden.<sup>199)</sup> Es ist darum durchaus nicht wahrscheinlich, dass die Gerichtsbarkeit des Advokatus über die homines ecclesiae lediglich aus der Immunität entstanden ist, wenn sie auch aus der Immunität entstanden sein kann. Ich glaube eine selbstständige Wurzel der Advokatie liegt in dem Edikt Chlotars II. Das Edikt ist ein Compromiss des merovingischen Königtums mit den geistlichen und weltlichen Grossen. Gerade in der Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Hintersassen widersprechen sich die Interessen dieser beiden Klassen. Der weltliche Grosse, der regelmässig zugleich Graf ist, muss im Interesse der Gerichtsgefälle, an denen er partizipiert, die kirchlichen Schutzleute in das Gaugericht zu ziehen suchen. Die Kirche aber hat schon im 6. Jahrhundert eine tatsächliche Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft, und nach dem Formeln von Anjou über ihre Colonen erworben. Die Vermittelung gibt unser c. 5, welches die tatsächlich erworbene ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Kirche beschränkt. Das Gericht über homines ecclesiarum soll gemeinschaftlich von dem iudex publicus und dem praepositus ecclesiae gehalten werden. Vergleicht man die späteren Auseinandersetzungen über die Rechte der Advokaten,<sup>200)</sup> so zeigt sich, dass tatsächlich nicht

199) cap. 40 § 3; hiezu Sohm R. und G. V. S. 254.

200) Besonders interessant sind folgende Urkunden: van Lockeren chartes de S. Pierre a Gaud I n. 198 (122) Karolus comes flandriae. — In coeteris locis (ausser in Merlebeck) habebit advocatus de homine uxorato singulis annis 12 denarios, de uxore 6, de ceteris nihil usque ad

selten kumulative Gerichtsleitung durch den Advokaten und den kirchlichen prepositus bestand und hievon nur für die schweren Delikte,

copulatum. Si vero census istum supersederint, non licet ei (dem Advokaten) istos capere vel pendari, sed ad 3 placita abbatis generalia iustitiam per scabinos abbatis et per villicum eius accipiat. In advocatia nullum placitum habeat Balduinus (der Advokat) nisi tria generalia abbatis placita. In his tribus abbas sive prepositus eius, sive villicus anteriorem habebit manum, si ibi advocatus vel nuntius eius sit. Ibi advocatus neque causidicus neque causidicum dabit, neque scabinos monet, sed ista omnia abbas et sui. — Man sieht der Vogt ist Mitvorsitzender; die materiellen Rechte des Vorsitzenden sind aber auf den Abt oder kirchlichen prepositus(!) oder villicus übergegangen. Praktisch hat der Vorsitz des Advokaten nur die Bedeutung, dass er die Entrichtung des Advokaten-drittels controliren kann. — Aehnlich van Lockeren a. a. O. I. n. 478 (1225); Serrure cartulaire de Saint Bavo a Gand n. 269 (1252). Daraus erklärt sich, dass sich häufig das Recht des Advokaten lediglich auf die emenda beschränkt (so van Lockeren I. n. 536). Ferner Piot Cartulaire de l'abbaye de S. Trond n. 52 (1146): ad tria placita generalia et tres placiti noctes serviet (der Villicus) inde abbati accepto vino et pani et equorum pabulo. Der Abt erscheint also zu den placita generalia. Andererseits ist aber ein advocatus vorhanden: dies weist auf Mitvorsitz. — Piot: cartulaire de l'abbaye d'Eename (1881) n. 154 (1227) . . . preterea cum inter me (dem Advokaten) et ecclesiam memoratam contenderetur super iustitia ville inferioris Eiham sic inter nos pax convenit, quod ecclesia in eadem villa debet habere villicum suum et ego similiter ibidem debeo habere servientem meum, qui tamen ecclesie fidelitatem faciat sicut et villicus ecclesie mihi faciet fidelitatem et ambo commune ius tractabunt et ordinabunt, sive de instituendis scabinis et substituendis sive de aliis rebus, que ad nos pertinent, sive de maiori iustitia vel de minori. — Ferner Lacomblet I 203 (1064) „Statuimus vero advocatis, . . . ut semel in anno ad loca sibi prescripta conveniant et pro iusticiis faciendis placita teneant. Sic tamen, ut ipsi cum abbatis consilio effusionem sanguinis, furta, violatam pacem, hereditatis contentionem iudicantes, sua tertia contenti sunt. Es ist diese Urkunde um so wichtiger als durch sie (cf. n. 214) die Rechte der Grafen oder Advokaten nicht gemindert werden wollen. — Beyer II. 86 (1095 ftr Echternach): et decreverunt, quod nullum legitimum placitum ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab imperatore habeat et si die constituta ille non adfuerit et pridie non legatum non miserit — placitum vel servitium non restituant. Das placitum nimmt sonach auch wenn die advocati nicht kommen seinen

bei denen im spätern fränkischen Recht Officialverfolgung eintritt, eine Ausnahme gemacht wurde: dieselben fallen wenigstens häufig

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Fortgang. Dies deutet auf Mitvorsitz einer andern Person, d. h. des kirchlichen Beamten. Cartulaire von Nivelles (Brüsseler Staatsarchiv Cart. n 64) f. 379: „Quando scabini fiunt ecclesia debet ponere quatuor, comitissa duos et illi sex debent eligere septimum“. Die Comitissa ist die Gräfin von Alost, die Advokatenrecht hat. — Cartulaire, de S. Amand (Pariser Nationalbibl. Copie; nouv. acqu. lat. 1219—1220). I. S. 338. Porro de burinis, de extraheriis, de latrociniiis clamores usque ad dies generalium placitorum differentur, quae per annum ter agi consuetudo habet. Illis placitis advocatus suo iure se presentem exhibebit et de emendationibus, secundum iudicium scabinorum, quod sui iuris est, medium habebit . . . Si quis in aliquo comisso convinci poterit de foreen (?) monachus et maior absente avvocato super hoc placitabunt, quandò sibi libitum fuerit. Quod si advocatus in generali placito de eodem agore voluerit, nullo repugnante causam retrahabit (1162). Auch hier ist es anscheinend möglich, dass der Advokat nicht zum placitum kommt und das placitum seinen Fortgang nimmt. Deutlich gesagt ist es freilich nicht. — Cartulaire de l'abbaye de Saint Mihiel à Verdun (ebenda: nouv. acq. 1283) S. 100: de advocatia Contadi (1135): Si autem clamor exoriatur, qui necesse sit, ut duello diffiniatur, abbas vel prepositus suus cum ministerialibus ecclesie totum placitum sine avvocato deducet, fideiusores pro summa duelli persolvenda suscipiet; ad extremum si ad concordiam rusticos revocare non potuerit, advocatis nunciabit et veniat et eos ad duellum deducat et sic tertiam partem summae et districtum suum accipiat, id est duos nummos . . . Quodsi aliqua causa prepediente ire non potuerit et legatum suum transmiserit, fideles ecclesiae cum legato ipsius duellum deducet et tamen ipsi suam tertiam cum districto persolvent. Quodsi ire vel legatum mittere distulerit, fideles ecclesiae duellum deducet, suam tamen tertiam sine districto persolvent. Cartulaire de S. Vanne à Verdun (ebenda: man. lat. 5214 und 17639) S. 121 (Urk. des Markgrafen Gottfried, Sohn des Gozilo): de Leude vero vel de sanguine facto si abbas vel prepositus sine adiutorio advocati pro se rectum adquirere potuerit advocatus nihil habeat, sed si auxilio indigerit, non ab alio nisi proprio advocatus adiutorium querat et inde suum tertium habeat. — All diese Urkunden, so verschieden sie im Détail sind, weisen auf eine gemeinsame Gerichtsbarkeit des Advokaten und der Kirche, die bald zu cumulativen Vorsitz und cumulativer Schöffenernennung führt, bald dem einen oder andern Gerichtsherrn in bestimmten Stadien

der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit des Advokaten zu. Die Gleichartigkeit dieser Sätze mit c. 5 und c. 15 des Ediktes lässt sich nicht verkennen. So scheint c. 5 in Vermittelung des kirchlichen und weltlichen Rechtes den *iudex publicus* zum Advokaten gemacht zu haben, der bei Klagen von *personae publicae* gegen *homines ecclesiarum* zusammen mit dem *prepositus ecclesiae* das Gericht leitet, ohne dass er seine Eigenschaft als Staatsbeamter verliert. Freilich ist die Meinung nicht die, alle Advokatie beruhe darauf, dass nach dem Edikt Chlotars II bei Klagen von *publicae personae* gegen Kirchenleute der öffentliche Richter und der kirchliche Richter ein gemischtes Gericht bildeten. Nur das will behauptet werden, dass das ed. Chlot. II den Versuch macht, den Conflict des weltlichen und kirchlichen Rechts durch gemischte Gerichte zu lösen, dass diese gemischten Gerichte auch hie und da, sich erhalten haben, und dass der *iudex publicus* dabei als kirchlicher Richter, als *Advokatus* betrachtet und bezeichnet wurde. Allerorten durchgedrungen ist das Edikt nicht. Viele Urkunden zeigen entweder den *Advokatus* als rein kirchlichen Beamten, ohne Gerichtsbarkeit im Fall, dass auswärtige Personen gegen Hintersassen klagen. Hier hat eben der Graf über die kirchlichen Ansprüche gesiegt, wenn er auch häufig selbst den Namen Advokat annimmt. Andere Urkunden reden von einer ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der kirchlichen *agentes*. Hier hat die Kirche die Oberhand erhalten. Allein all das spricht nicht gegen die Möglichkeit auch einer dritten Combination. Bei allen drei Formen der Gerichtsbarkeit über Kirchenleute sind die Criminalfälle (die *haute justice*, der *Blutbann*) regelmässig — aber nicht immer — dem

---

des Verfahrens eine vorwiegende Stellung einräumt. Die Cumulation bezieht dabei manchmal auch auf die Criminalfälle. Jedenfalls erhellt aus diesen Urkunden, dass die Teilung der Gerichtsherrnrolle unter den *iudex publicus* und den kirchlichen Beamten dem deutschen Recht nicht nur nicht widerstrebt, sondern sich häufig positiv nachweisen lässt.

weltlichen Richter allein reservirt, so dass die Sondergerichtsbarkeit der Competenz des vicarius oder Schultheiss entspricht.<sup>201)</sup> Genaueres Eingehen darauf ist hier unmöglich. — Das Resultat ist, dass c. 5 die sämtlichen homines ecclesiae bei Klagen von Nichthörigen unter ein gemischtes Gericht stellt, das ich nach dem Sprachgebrauch der späteren Quellen als ein Vogtsgericht bezeichnen möchte.<sup>202)</sup>

201) vrgl. zum ganzen Waitz IV. S. 448 fde. — Den von Waitz angeführten Urkunden über die ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn ist vor allem anzureihen: *constitutio Leduini S. Vedasti Atrebatensis de placito generali*. Inter annos 988 et 1036. (Warnkönig *flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* III, 2 S. 81). — Dass der Graf, der in kirchlichen Territorien seine Gerichtsbarkeit ganz oder teilweise beibehält, als *Advokatus* bezeichnet wird, dass sonach der *advocatus* durchaus nicht immer von der Kirche eingesetzt ist, beweist u. a. *Lacomblet I n. 203. mit 214.*

202) Auch das viel umstrittene c. 4 des Ediktes Chlotar II ist m. E. dahin zu erklären, dass im *Accusationsprozess* ein gemischtes Gericht entscheidet; im *Offizialverfahren* und bei der Festnahme der untern Kleriker (*excepto diacono et subdiacono*) auf handhafter Tat, wo ja auch die *l. Rib. t. 79* eine Art *Offizialverfahren* eintreten lässt, entscheidet der weltliche Richter allein und dem zuständigen Bischof bleibt lediglich die Möglichkeit, *cumulativ* über den Schuldigen die kirchliche *Disciplinarstrafe* zu verhängen (vrgl. *Löning II S. 527*). Diese Auffassung stütze ich auf die Analogie von c. 5, dann auf die Worte *per se distringere aut damnare*. Sohm hat sich sehr entschieden gegen den Begriff der gemischten Gerichte ausgesprochen (*Zeitschr. f. Kirchenrecht 9 S. 218*); allein der Begriff besagt nichts anderes, als dass von Rechtswegen neben dem Grafen der bischöfliche Beamte den Mitvorsitz im Gericht hat. Eine solche Besetzung ist ja für die Rechtsprechung über *Hintersassen* nachweisbar, oben in dem gemischten Gericht des c. 5, welches auf *Königsgesetz* beruht, also weltlichen Ursprungs ist, aber doch nicht das *Volksgerecht* (vrgl. *N. 203*). Dabei scheint c. 4 dasselbe *Compromiss* zwischen den Ansprüchen der Kirche (vrgl. *Sohm a. a. O. S. 211*) und der Grossen zu sein wie in c. 5. Ich möchte gar nicht behaupten, dass es sich durchweg praktische Geltung verschafft hat. Nur darf man für die *Zuständigkeit* der ordentlichen weltlichen Gerichte nicht jene Urkunden aus der *Merovingerzeit* anführen, die von einem Prozess gegen Kleriker im *Königsgerecht* handeln (so *Löning II. S. 513*). Denn dieses kann sehr wohl

Stimmt dazu das, was die l. Ribuariorum über den Gerichtsstand der Freigelassenen sagt? Die lex sagt: die tabularii sollen ihr mallum bei der Kirche haben. Die Vogteirkunden zeigen, dass regelmässig der Vogt zur Verhandlung in das Gebiet der Kirche kommt und nicht die Vogteileute sich zu ihm verfügen müssen. Bekanntlich hat sich hieraus ein ganzes Abgabensystem der herbergpflichtigen Vogteileute entwickelt. Wenn nun die l. Rib. gebietet: die tabularii sollen ihr mallum bei der Kirche haben, so heisst das zunächst nur, dass die Gerichtsverhandlung in einem solchen Fall bei der Kirche stattfinden soll. Das ist nicht gesagt, dass der Gerichtsherr die Kirche sein soll. Die lex spricht sich über diese Frage direkt gar nicht aus. Legt man das Edikt Chlotar II zu Grunde, so wäre anzunehmen, dass nur bei Klagen von tabularii untereinander der kirchliche Beamte (praepositus) Gerichtshalter ist, bei Klagen von Personen, die nicht hörige sind der öffentliche Richter und der praepositus zusammen. Dabei dienten als Urteilsfinder, wie sonst auch, Rachinburgen oder Schöffen. Denn auch diejenigen späteren Urkunden, die ein gemischtes Gericht des Vogts und des kirchlichen Praepositus kennen, halten an dem Schöffengericht fest. Allein ein Volksgericht wäre dieses gemischte Gericht nicht mehr; es ist lediglich *audientia*: *publica audientia* wenn der *iudex publicus* anwesend ist, *privata audientia*, wenn er nicht anwesend ist. Es wird nicht an der Dingstätte gehalten und niemals unter ausschliesslichem Vorsitz des öffentlichen Richters.<sup>203)</sup>

---

trotz c. 4 als höhere Instanz über einen gemischten oder einem ausschliesslich geistlichen Gericht existirt haben. Zum Ganzen siehe auch Schrörs Hinkmar Erzbischof v. Rheims S. 296 fde.

203) Der Gegensatz von *audientia* und Volksgericht ergibt sich aus der berühmten Immunität von Metz; Bouquet V. n. 23 v. 775 (per mallobergos publicos nec per audientias). Der Gegensatz von *publica* und *privata audientia* ergibt sich aus dieser und der trierer Immunität von 772 (Beyer I. n. 24) einerseits, dem ed. Chl. II. c. 5 andererseits. Ueber *audientia* namentlich Löning II. S. 733. *Publica audientia* fasse

Freilich ist mit dem bisherigen nur die Möglichkeit gegeben, dass das *mallum ad ecclesiam* für die *tabularii* ein Sondergericht im Sinn des Edikts c. 5 ist. Ein positiver Beleg ergibt sich aber aus den übrigen Bestimmungen der l. Rib., welche die Gerichtsbarkeit nicht bloß über *tabularii*, sondern auch über *Romani* und *servi ecclesiastici* regeln. In 58 § 19 § 20 § 21 ist festgesetzt, wie in Processen gegen *homines regii*, *Romani* und *ecclesiastici* und gegen *servi regis et ecclesiarum* verfahren werden soll. Dass dabei in keinem Fall lediglich von den Processen dieser Personen untereinander die Rede ist, zeigt die allgemeine Fassung, zeigt aber vor allem § 21, der wenigstens für *homines regii* und vielleicht auch *ecclesiastici* unterscheidet, ob *homines regii* untereinander und ob dritte (*Ribuarii*) gegen *homines regii* klagen. Aber allerdings beziehen sich die Regeln auch auf den Process zweier Höriger untereinander. Nun ist in § 19 der von Hörigen wie in § 20 der von Unfreien handelt gleichmässig von in „*iudicio*“ die Rede und muss wohl angenommen werden, dass in beiden §§ das *iudicium*, dem *ecclesiastici*, *Romani* und Kirchensklaven unterstehen, immer dasselbe Gericht ist, ebenso das Gericht für *homines regii* und Fiskalsklaven. Bei Klagen von *servi ecclesiarum* untereinander ist es aber gar nicht denkbar, dass *iudicium* das Gaugericht bedeute, und das gleiche ist für die *Romani*, d. h. für die kirchlichen Colonen unwahrscheinlich, wenn man an die früher besprochenen Belege aus den *formulae Andecavenses* denkt. Es muss sich also um ein Sondergericht handeln und da auch die *ecclesiastici* d. h. die *tabularii* diesem Sondergericht angehören, so muss dieses Sondergericht das *mallum ad ecclesiam* sein. — Nirgends wird aber dies Gericht genauer beschrieben: es wird von t 58 offenbar als eine bereits bestehende Institution vorausgesetzt. Nun ist ein Sondergericht für

ich als ein von dem öffentlichen Richter präsidirtes Sondergericht, von welchem dann auch die Gefälle an die öffentliche Gewalt fließen. — Bezüglich der Echtheit der Trierer und Metzger Urkunden schliesse ich mich Sickel, Mühlbacher, Waitz gegen Löning II S. 734 an.



die kirchlichen Hörigen vom weltlichen Recht zuerst und allein anerkannt worden im Edikt Chlotars c. 5; bei der sonst nachweisbaren Verwandtschaft des t. 58 mit dem Edikt, darf angenommen werden, dass auch das Sondergericht der l. Rib. das Gericht des Edikts c. 5 ist. In diesen Gericht können alle Klagen gegen Kirchenhörige und Sklaven erledigt werden. Bei Klagen seitens *personae extraneae* muss der weltliche Richter beigezogen werden. In diesem Gericht können die Kirchengsklaven sich selbst verantworten (t. 58 § 20). Im Volksgericht dagegen muss der Herr dem Kläger für seinen Sklaven antworten, entweder um dessen Verteidigung durch Eid oder Gestellung zum Feuerordal zu versprechen. Die einzige Neuerung der l. Ribuariorum ist dann, dass sie auch alle hörigen Freigelassenen diesem Sondergericht unterstellt und darum die Freilassung in und an die Kirche vollziehen lässt. — Gleichermassen ist das Gericht des königlichen Maior das Gericht wie für die *fiscalini* so für die Königssklaven ein Sondergericht. — Nur aus der Identität des Gerichts für alle Gruppen der Hörigen und Freigelassenen erklären sich auch die Processregeln des t. 58. Es ist bestimmt, dass gegenüber königlichen und kirchlichen Hörigen kein *tanganare* stattfinden soll, dass der Kläger *nec alsacciam requirat*; endlich: *et sicut in presente legitime malatus fuerit ea verba commemorat et non ei sicut Ribuario ante altario verba commemoret*. Ich will von dem letzten als dem relativ deutlichsten ausgehen. Weiter oben wurde ausgeführt, dass im fränkischen Recht neben der privaten Ladung kumulativ eine Ediktalladung in der Kirche bestand. Den Grund sah ich darin, dass die eventuelle Friedloslegung des Beklagten eine öffentliche Bekanntgabe des Processes nötig macht.<sup>204)</sup> Die l. Ribuariorum hat die Edik-

204) vrgl. oben N. 32; ferner *Serrure cartulaire de S. Bavo* n. 269 (1252) „ende waer't van onversinklichen dingen, so soude mēn soeken den scoutete jof sin bode . . . . Ende waert ombe sake die gheboden ware ter kerken up namelichen dach met scepenen . . . .“

talladung aufgehoben. Was das alsaccia requirat anlangt, so bezieht sich requirat nach dem Zusammenhang auf den Kläger, nicht auf den Beklagten, das alsaccia muss also irgend eine Pflicht bedeuten, die dem Beklagten obliegt. Daher ist die Identifizierung von nec alsaccia requirat mit der Aufhebung der öffentlichen Ladung, die ja der Kläger vornehmen musste, untunlich. Eine sichere positive Deutung des Satzes ist freilich unmöglich. Allein wenn man sich vergegenwärtigt, dass alle Handschriften der l. Riuariorum sehr jung sind, dass die Gleichmässigkeit der Texte auf eine gemeinsame Vorlage zurückführt, von der vor der karolingischen Recension anscheinend nicht sehr viel Copien bestanden, so ist wenigstens eine blosser Mutmassung gestattet. Ein grosser Teil der Handschriften liest alsatia; der Uebergang von t in c ist sehr leicht erklärlich; wäre es nun nicht denkbar, dass das Wort solsatia lautet und schon in der gemeinsamen Vorlage verschrieben war? Solsatia würde dann die Busse wegen Nichterscheinens im Termine bedeuten. — Deutlicher ist, was mit der Aufhebung des tanganare gemeint ist: es soll der Kläger nicht mehr die Befugniss haben, den Beklagten zu einer direkten Antwort zu nötigen, für deren Unrichtigkeit der Beklagte büssen muss. Vielleicht gehört es hierher, wenn im französischen Process des Beaumanoir der Beklagte für jede unerwiesene Einrede mit 5 oder 10 sous, der niedrigsten amende, büsst,<sup>205</sup>) während sich im deutschen Process eine solche Bestimmung, so viel ich weiss, nicht mehr findet. — Der Grund der Aufhebung all dieser volksgerichtlichen Institutionen, gerade nur für die Hörigen und Sklaven der Kirche und des Fiskus kann eben doch wohl nur in dem Gerichtsstand der Hörigen und Sklaven liegen, also darin, dass über sie nicht im Volksgericht, sondern in ein und demselben Sondergericht, dem Gericht bei Kirche oder dem königlichen Maiors geurteilt wird. — Im bisherigen ist noch nicht untersucht, was man sich unter der Kirche, der die tabularii und Romani zugehören zu denken hat. Nun ist die

205) Beaumanoir XXX § 48; XXXV § 6.

l. Ribuariorum lediglich für den Dukat erlassen und in diesem Dukat findet sich nur eine bischöfliche Kirche — Cöln. Da aber die Freilassungen vor dem Bischof stattfinden sollen, so muss angenommen werden, dass alle hörigen Freigelassenen Hörige der kölner Cathedrale <sup>206)</sup> werden und nicht etwa Hörige anderer Kirchen. Dies erklärt einen Satz, der sonst Schwierigkeiten macht. Nach t. 65 § 2 verfällt der Bann, vor allem der Heerbann, den der ecclesiasticus verwirkt, an einen actor. Nichts ist davon gesagt, dass der actor ihn an den König abzuführen hat. Nun ist es ja gerade eine wesentliche Folge der Immunität, <sup>207)</sup> dass die Bann-gelder an den Immunitätsherrn fallen, während sie im allgemeinen auch bei kirchlichen Hintersassen von königlichen Beamten eingehoben werden. <sup>208)</sup> Man muss deshalb annehmen, dass die tabularii wie die in 65 § 2 erwähnten Romani Hörige eines Immunitätsherrn sind; dies ist erklärlich, wenn sie alle die Hörigen nur der Kathedrale von Köln sind, nicht erklärlich, wenn Hörige beliebiger selbstständiger Kirchen. <sup>209)</sup> Für Köln ist zwar eine Immunitätsurkunde nicht erhalten, aber nichts spricht gegen den Erlass einer solchen. — Darin liegt eine weitere indirekte, aber sehr gewichtige Verstärkung der bisherigen Resultate. Ist die ecclesia des t. 58 mit Immunität begabt, dann muss notwendig auch ein Immunitätsgericht <sup>210)</sup> bestanden haben: das mallum ad ecclesiam ist — und damit gewinnt der Ausdruck noch einmal an Precision — Immunitätsgericht. Die Tatsache, dass es sich in t. 58 um ein Immunitätsgericht handelt, ändert übrigens an der Anwendbarkeit des Edikt

206) Nur in B. 8 (Rubrik zu titel 10) ist einmal von homines ecclesiarum die Rede; sonst immer von homines ecclesiastici, homines ecclesiae, ecclesia.

207) Genauerer bei Waitz IV S. 317.

208) Gregor hist. Tur. V. c. 26; VII. c. 42.

209) Man könnte an S. Gereon und Pantaleon in Köln denken. Malmedy ist erst 642, also nach Entstehung der l. Ribuariorum, gegründet: vgl. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 533 fde.

210) so mit Recht Waitz II 2. S. 377 fde.

Chlotar II nichts. Nur wurden dann die Gerichtsgefälle ausschliesslich an die Kirche abgeführt, der iudex publicus erhielt sein Drittel von der Kirche und wird dadurch zum kirchlichen Beamten.

Fasse ich das bisherige zusammen so wird das Gericht bei der Kirche, das *mallum ad ecclesiam* in der *lex* erwähnt als eine bereits bestehende Institution. Ihm unterstehen die *tabularii*, die *Colonen* und die *Sklassen*. Genauer geregelt sind lediglich einige Partien des Verfahrens in diesem Gericht. Genauer geregelt ist die Stellung der *Freigelassenen*: alle hörigen *Freigelassenen* geraten in die Hörigkeit der Kirche. Nur bezüglich der *Ingenuitätsprozesse* der *Freigelassenen* ist die Zuständigkeit des *Volksgerichts* noch nicht vollständig abgeschafft und dafür besteht ja ein sehr naheliegender innerer Grund. Da die *Freigelassenen* einen *Vermögenswert* für die Kirche repräsentieren, so wäre im *Sondergericht* die Kirche *Richterin* in eigener Sache. Vielleicht darf man den Satz überhaupt weiter dahin ausdehnen, dass die *Streitigkeiten* über alle Arten von *Kirchenhörigkeit* im *Volksgericht* zu entscheiden sind,<sup>211)</sup> nachdem im *Sondergericht* eine vorläufige Entscheidung etwa nach *Analogie* des t. 58 l. Rib. vorangegangen ist; doch ist das reine Vermutung. Dagegen scheint es sicher — soweit man in solchen Dingen von *Sicherheit* reden kann — dass die *Form* des *Ingenuitätsprocesses* in der l. Rib. in *genauem Anschluss* an das *Chlotarische Edikt* gearbeitet ist; dass die *Gebiete* am *Rhein* das *Sondergericht* für *homines ecclesiae* nach c. 5 des *Edikts* acceptirten, dass aber die *Codifikation* des *rheinischen Rechtes*, über das *Königsgesetz* hinausgehend, diesem *Gericht* nicht nur die *Hausdiener*, *Colonen* und *Sklassen*, sondern auch alle von *Privaten Freigelassenen* unterstellt, die nicht zu *homines denariales* oder *liberti cives Romani* gemacht worden sind. Darum befinden sich denn auch ausdrücklich alle *tabularii* entweder im *mundeburdium* der Kirche oder des

---

211) Belege für Entscheidung im *Sondergericht*. *Form. And* 10 und namentlich *Polypt. S. Remig. XVII § 127*; für Entscheidung im *Volksgericht*: *form. Sen. rec.* 1 6; *Bign. 7*; *Merk. 27*. Diese Stellen sind wohl zu vereinigen, wie im Text geschehen.

Königs (t. 58 § 13); bei Colonen war die Hervorhebung des Mundeburdiums nicht mehr nötig. — Freilich ist diese Neuerung der l. Ribuariorum lediglich eine partikuläre; die Formeln und Urkunden sogar vom Mittelrhein, die schon früher angeführt wurden beweisen, dass in den nichtribuarischen Gebieten auch noch im 7. und 8. Jahrhundert Freigelassene Hörige von Privaten sind. — Im ganzen weist der t. 58 der l. Ribuariorum auf eine Zeit nach 614, aber nicht lange nach 614.

Ich habe bislang nur die Standesverhältnisse der kirchlichen und königlichen Hörigen besprochen. Für die abhängigen Leute der Laien trifft das Edikt Chlotars keine Bestimmung, ausser darin, dass es direkten Gestellungszwang in causae criminales anordnet. Sonst wird dies ältere Repräsentationsrecht nicht berührt, also ist es wohl beibehalten worden. In der Tat regelt auch die l. Ribuariorum die Repräsentationspflicht der Laienherrn im Anschluss an die lex Salica (t. 40) und deren Modifikationen durch das edictum Chilperici § 7.<sup>212)</sup> Die Standesverhältnisse der l. Ribuariorum erklären sich also am besten, wenn man voraussetzt, dass sie auf Grund des Ediktes Chlotar II entstanden sind. Ich bemerke dabei, dass die Standesverhältnisse im ersten (t. 31), zweiten (t. 58) und dritten (65) Teil der l. Ribuariorum abgehandelt sind.

8. Vermischtes. Keinen Aufschluss für die Entstehungszeit der l. Ribuariorum geben die civilrechtlichen t. 49, t. 52, t. 56. Ebensowenig die strafrechtlichen in t. 51, t. 54, von denen aber in einem andern Zusammenhang noch einmal die Rede sein wird. Die ausführliche Regelung der Königsbannfälle lässt vielleicht auf eine Zeit schliessen in der das unbeschränkte, namentlich in der Wahl der Strafen unbeschränkte, königliche Gebotsrecht verfassungsmässig begränzt wurde, d. h. es hängt t. 65 vielleicht genauer mit dem Edikt von 614 zusammen.<sup>213)</sup> Allein besonders deutlich ist die Spur nicht.

212) l. Rib. t. 31; vrgl. oben unter 6.

213) vrgl. ed. c. 1. c. 6. c. 13. c. 18 und V conc. Paris. c. 9.

9. Schluss. Fasse ich die Untersuchungen dieses Paragraphen zusammen, so fallen die Bestimmungen über Körperverletzung in die Zeit nach 567 — über Erbenhaftung für Bussen in die Zeit nach dem Edikt Chilperich I. Die Bestrafung der Entführung ist später als das Dekret Childebert II entstanden, die Behandlung des Incests und des Verwandtenmordes weist auf die Zeit um 626. Das Diebstahlrecht hängt zusammen mit dem Edikt Chlotar II, ebenso die Standesverhältnisse. Die Titel über Haftung für fremde Delikte sind in eine spätere Zeit als die *decretio Childeberti II* zu verlegen. Das Processrecht endlich ist beeinflusst durch das Edikt Chilperich I. Dabei ist aber in keinem Fall eine Zeitgrenze gegeben die vor 626 liegt, im Gegenteil die Tatsache, dass die meisten Neuerungen westfränkische sind weist auf eine Zeit, in der Westfranken auch auf Austrasien Einfluss gewann, also auf die Zeit Chlotar II. und Dagobert I. Hält man dazu das Resultat aus § 3, wonach die ersten drei Teile wenigstens in ihrer Hauptmasse gleichzeitig entstanden sein müssen, so ergibt sich folgendes: auch die Detailuntersuchung hat kein Moment ergeben, das für eine verschiedene Entstehungszeit einzelner Titel spräche. Vielmehr ist der Text, wenn man die karolingischen Veränderungen abschält, auch innerlich vollkommen gleichmässig. Sind so die ersten drei Teile im ganzen und im einzelnen gleichzeitig entstanden, so müssen sie alle in der Zeit entstanden sein, auf die gewisse Einzelheiten verweisen, nämlich in der Zeit nach dem Edikt Chlotar II, genauer in der Zeit um 626.

### §. 5. Der letzte Teil (t. 80—88).<sup>1)</sup>

Der vierte Teil soll nach Sohm später als die vorhergehenden entstanden sein. Zunächst ist gegen diese Annahme der Textbestand in das Feld zu führen. Ein späterer Zusatz hätte,

1) Sohm Zeitschrift S. 452 fde. t. 89 betrachte ich jetzt bestimmt als karolingischen Zusatz: vrgl. den Nachtrag.

selbst wenn man eine offizielle Uebersetzung annimmt, doch mindestens dieselben Merkmale der Interpolation an sich tragen müssen, die die karolingische Recension aufweist. Allein nach solchen Merkmalen sucht man vergebens.

Die einzelnen Bestimmungen sind weitaus zum grössten Teil der l. Salica entnommen. Nun wäre es immerhin sonderbar, wenn zweimal in verschiedenen Zeiten die l. Salica als Vorlage für die l. Ribuariorum benutzt worden wäre. Undenkbar ist es nicht. Allein die meisten der Bestimmungen sind Nachträge aus der l. Salica, die im zweiten Teil ausgelassen wurden (t. 80, 82, 83, 86). Dabei enthält t. 86 allerdings höhere Bussen als der entsprechende Titel der l. Salica. Ein anderesmal aber — bei Feldfreveln — repräsentirt die l. Ribuariorum nicht einmal das jüngste Stadium des salischen Rechtes.<sup>2)</sup> Darum führen diese Nachträge wohl darauf hin, dass sie von einer andern Hand gearbeitet sind, als der zweite Teil, allein als jüngeres Recht qualifiziren sie sich nicht. Daraus, dass die Bearbeiter des zweiten und des letzten Theiles verschiedene Personen sind, erklärt sich auch, dass zwei Bestimmungen des zweiten Theiles im letzten wiederholt sind: nämlich t. 84 (= t. 51) t. 85 (= t. 54).<sup>3)</sup> Man darf aus Wiederholungen nicht alsbald auf verschiedene Entstehungszeit schliessen. Selbst in dem relativ am besten redigirten germanischen Volksrecht, in dem Gesetz des Königs Rother findet sich eine solche Wiederholung.<sup>4)</sup> Nur dann wenn sich dabei materielle Widersprüche

2) t. 82 unterscheidet 1. Schadenstiftung in fremdem Feld. 2. Verhinderung der Wegführung von Tieren, die Schaden gestiftet haben in den Pfandstall. Hier hat die l. Ribuariorum, wie die meisten Texte des t. 9 l. Sal. die Busse von 15 solidi. Cod. 1 der l. Sal. arbeitet die betreffenden Bestimmungen um, so dass seine Fassung die jüngere sein muss, und gibt 30 solidi.

3) t. 83 ist keine Wiederholung von t. 45.

4) 188 und 214.

zeigen sollten, dürfte man jenen Schluss machen; das ist aber bei unseren Wiederholungen nicht der Fall. <sup>5)</sup>

So spricht nichts für eine spätere Entstehungszeit des vierten Teils. Für gleichzeitige Entstehung mit den ersten drei Teilen spricht der Charakter des vierten Teils als Nachtrag. Besonders deutlich wird dies in t. 87. Die l. Ribuariorum verwendet, wie sich aus t. 69 § 2 ergab, die Verbannung als Strafmittel. Diese Verbannung ist aus der Friedlosigkeit hervorgegangen, scheint aber die Tötungsbefugnis, die früher allen oder gewissen Personen dem Friedlosen gegenüber zustand, auszuschliessen. Dies ergibt sich aus dem Ausdruck *exilio sustineat* in 69 § 2 und dem Vergleich mit 69 § 1, wo in einem anders gelagerten Fall von Todesstrafe gesprochen wird. Dadurch wird aber der Gesetzgeber genötigt, die andere Seite der Verbannung, die in dem Herbergsverbot besteht, schärfer zu betonen. Und diese Schärfung ist in t. 87 enthalten, der statt der volkrechtlichen Busse von 15 Solidi den Königsbann auf die Beherbergung des Gebannten setzt. <sup>6)</sup> — Dass t. 88 in die

5) t. 51 hat in allen Handschriften der Klasse A. 45 solidi, genau so wie t. 84; da sich 50 solidi in t. 51 nur bei der Klasse B findet, so kann dies lediglich eine Neuerung der karolingischen Redaktion sein. Der von Sohms Z. S. 453 angenommene Gegensatz zwischen t. 51 in t. 84 ist also nicht vorhanden. Die Busse des t. 51, 81 l. Rib. ist eine Neuerung gegenüber t. 51 der l. Salica, die vielleicht mit der Umgestaltung des Exekutionsverfahrens zusammenhängt. — t. 85 unterscheidet sich von dem t. 54 lediglich dadurch, dass er der Strafmilderung im Fall eines Geständnisses nicht gedenkt. (Die Lücke in 54 § 1 gehört nur A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub> an, ist also nicht ursprünglich.) Dass aber diese Milderung auch noch zur Zeit des vierten Teils bestand, ergibt sich aus t. 86 § 1. t. 85 ist eben lediglich eine kürzere Fassung der in t. 54 gegebenen Norm, ebenso wie t. 84 eine kürzere Fassung von 51.

6) Wenn Sohms annimmt, der Ausdruck *forbannire* verweise auf eine Zeit, die der karolingischen sehr nah steht, weil noch im Edikt Chilperich I *forbannire* einen vollständig andern Sinn habe, so ist zu entgegenen: 1. *forbannire* in der l. Salica und dem Edikt bedeutet bei Strafe gebieten. Damit ist aber nicht gesagt, dass es nur im Process „bei Strafe gebieten“



merovingische Zeit gehört, folgt aus der Erwähnung des maior domus. 7)

www.libtool.com.cn  
**§. 6. Schluss.**

Das bisherige hat gezeigt, dass die ganze l. Ribuariorum gleichzeitig entstanden ist und dass die Entstehung um 626 fällt. Allerdings ist eine Verschiedenheit der Teile nicht zu verkennen. Der zweite Teil kann seinem salischen Bussystem nach nicht am selben Ort wie der erste, dritte und vierte entstanden sein. Der erste und zweite Teil gebraucht bis auf t. 58 den Ausdruck ecclesiasticus in einem andern Sinn, als t. 58 und der dritte Teil. — Dies macht wahrscheinlich dass der Entstehungsort des ersten und zweiten Teils das westliche Franken ist, wo das salische Bussystem gilt.

Die übrigen Teile werden aus Ribuarien stammen. — Damit ist aber nicht gesagt, dass diese Teile eine zweite Codifikation ältern bereits codifizirten ribuarischen Rechtes sind; denn die Dekretio Childeb. II beweist, dass vor 596 ein besonderes ribuarisches Recht wenigstens codifizirt nicht bestanden hat. Nur gewohnheitsrechtlich werden sich naturgemäss Differenzen zwischen dem nieder-rheinischen und dem sonstigen salischen Recht entwickelt haben, Differenzen, die an Umfang und Bedeutung über Gaugewohnheiten in den andern Gebieten des salischen Rechts nicht hinausgegangen sein werden. Die unruhige Regierung des unfähigen Theodebert II

---

bezeichnen muss. Ferebannire kann gerade sogut auch aussergerichtliches Gebot, das durch Strafe gedeckt ist, bedeuten, also auch die Aechtung, die ein Verbot ist, den Geächteten zu beherbergen. 2. Die l. Ribuariorum ist in der Mitte des 7. Jahrhunderts entstanden. Sollte auch in dem ältern fränkischen Recht ferebannire jene pointirte, sprachlich kaum erklärliche Beziehung lediglich auf den Process gehabt haben, so wäre damit noch gar nichts für den Sprachgebrauch seit der Mitte des 7. und im Anfang des 8. Jahrhunderts gewonnen, für den wir überhaupt gar keine Belege besitzen.

7) Waitz III S. 498 fde.

596—612 und des Theoderich II 612—613 (so lange herrscht er über das Rheinland) aber macht eine Codifikation sehr unwahrscheinlich. — So ist das ganze Gesetz eine erste Codifikation, die unter der westfränkischen Dynastie vorgenommen wurde. Es ist weiterhin eine Codifikation, die direkt vom König ausging. Dies geht aus der Wendung: *constituimus* hervor, welche in allen Teilen wiederkehrt.<sup>1)</sup> Die Codifikation muss in der Weise entstanden sein, dass in Westfranken ein Excerpt aus der l. Salica — der erste und zweite Teil — gemacht und dieser in den Rheinlanden offiziell ergänzt wurde, einmal durch selbstständige Anhänge, den dritten und vierten Teil — letzterer wiederum nach Muster der l. Salica gearbeitet — dann durch Einschreibungen in das Excerpt selbst: so scheint (wegen der Bedeutung von *ecclesiasticus*) in dem sogenannten zweiten Teil der t. 58 und somit vielleicht die ganze Masse von 57—62 interpolirt, so dass im gewissen Sinn die Sohmische Constitution doch existirt hätte; eingeschoben ist vielleicht auch t. 36 § 1 — § 5. Vor allem aber muss der erste Teil eine ausgiebige Umarbeitung erfahren haben, die seine Mittelstellung zwischen dem zweiten und dritten Teil erklärt.

Diese Aufstellungen, die ich bis jetzt lediglich aus innerlichen Gründen ableitete, erhalten im t. 88 eine äussere Bestätigung wie man sie nicht deutlicher wünschen kann.

t. 88 lautet: *hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudinem super omnia iubemus, ut u. s. w.* Das *super omnia* kann doch wohl nur als „obendrein“ übersetzt werden und bestätigt die gleichzeitige Entstehung des t. 88 mit dem t. 87 und damit mit der ganzen *lex* — eine Gleichzeitigkeit der Entstehung, an der ja auch aus textkritischen Gründen — nach den Indizes — nicht gezweifelt werden kann. — t. 88 ist erlassen: *consensu et consilio seu paterna traditione*. Soll der Satz einen Sinn geben, so muss *paternus* auch zu *consilium* und *consensus* bezogen werden. Die Bestimmung ist also erlassen: mit Zustimmung des Vaters, *Traditio paterna* könnte allenfalls noch

1) t. 18 § 1, 31 § 2, 57, 58, 74, 89.

bedeuten: nach väterlichem d. i. überkommenem Recht. Consensus paternus aber kann nur übersetzt werden mit: Zustimmung des Vaters. Von einer Zustimmung des Vaters, als einer Voraussetzung der Giltigkeit eines Gesetzes, kann aber nur ein König reden, der Mitregent seines Vaters ist. Nun sind Mitregentschaften <sup>2)</sup> von Vater und Sohn für Austrasien nur bezeugt 1. unter Childebert II, der Soissons an Theodebert, Elsass an Theoderich abtritt. Dieses Ereigniss kommt für die l. Ribuariorum nicht in Betracht. 2. unter Chlotar II. Dieser tritt 623 das östliche Austrasien an Dagobert ab. 3. unter Dagobert I. Dieser tritt 633 (oder 634) Austrasien an den unmündigen Sigibert III ab. Nur unter Chlotar II oder Dagobert I kann sonach die l. Ribuariorum entstanden sein. Allein vergegenwärtigt man sich die selbstständige Stellung, die Dagobert seinem Vater gegenüber einnimmt, <sup>3)</sup> so ist kaum glaublich, dass Dagobert zu Gesetzen die Zustimmung seines Vaters einholt. So kann nur an Sigibert III gedacht werden, der unmündig war. Das ribuarische Volksrecht ist dann zwischen 633 (oder 634) und 639, dem Todesjahr Dagobert I. entstanden.

Es ist entstanden in der Zeit, in der Dagobert neustrischer König war. Und von Dagobert wird der erste und zweite — westfränkische Teil — des Gesetzes an seinen Sohn übersandt worden sein. Die Ergänzungen im 3. Teil beruhen auf selbstständigerem Gesetz Sigiberts III. Wirklich besitzen wir auch einen Beleg für die gesetzgeberische Tätigkeit Dagobert I in dem heroldischen Prolog zur l. Salica „de legum inventoribus et eorum ratione“, der sich bekanntlich auch in vielen Handschriften der l. Baiuv. und Al. findet. Man hat die Glaubwürdigkeit dieses Prologs bezweifelt. <sup>4)</sup> Allein er scheint wenigstens glaubwürdiger als irgend ein anderer

2) Tardif études sur les institutions de la France I S. 28.

3) Fredegar c. 53.

4) Roth über die Entstehung der l. Baiuv. S. 5. Stobbe I. S. 52. Merkel leg. tom. III S. 217 fde. Brunner: über das Alter der l. Alamanorum S. 9.

Prolog der 1. Salica. Gerade weil der Verfasser den Isidor ausschreibt, muss man vermuten, dass er es auf eine, wenn der Ausdruck erlaubt ist, wissenschaftliche Darstellung abgesehen hat, dass er sich von den Volkssagen, die in den übrigen Prologen der 1. Salica mitgeteilt werden, emanzipiren will. Zudem lässt sich nachweisen, dass der im Prolog genannte Chadoin wirklich Zeitgenosse des Dagobert war.<sup>5)</sup> So möchte ich denn die im Prolog erwähnte gesetzgeberische Tätigkeit Dagobert I auf die 1. Ribnariorum beziehen. Ob nicht auch der Hunderttiteltext der 1. Salica, der eine ziemlich sorgfältige Ueberarbeitung des Heroldtextes ist, ob nicht auch der *pactus legis Alemanorum*, ob nicht endlich gewisse Teile des bairischen Rechtes, die nicht aus dem alemanischen oder westgothischen Volksrecht abgeleitet sind, dieser Gesetzgebung ihre Entstehung verdanken, lasse ich hier dahin gestellt.

---

5) Merkel a. a. O. S. 219.

## Nachträge und Berichtigungen.

- S. 3 Z. 4 lies: „der Vorlage von A<sub>1</sub> A<sub>2</sub>“ statt „der Vorlage A I von A<sub>1</sub> A<sub>2</sub>“.
- S. 7 letzte Z. „Kleriker“ statt „Priester“.
- S. 11 Z. 7 „Akoluth“ statt „Akolith“.
- S. 13 Z. 5 „Lantfriedana“ statt „Lautfriedana“.
- S. 13 Z. 17 „wahrscheinlich“ statt „unwahrscheinlich“.
- S. 13 N. 14 Z. 2 „1885“ statt „1884“.
- S. 14 Z. 5, Z. 6 „aber dass dieselbe Bestimmung“ statt „aber dass sich dieselbe Bestimmung“.
- S. 17 Z. 23 „serviat“ statt „cerviat“.
- S. 27 N. 35 Z. 2 „139“ statt 136.
- S. 29 Z. 6 „multetur“ statt multetar.
- S. 29 Z. 9 „§ 7; Text A<sub>1</sub>—6“ statt „Text 1—6“.

S. 30. Im Texte wurde angenommen, dass die Lesung der Handschriften Gothanus A und B (Goth. 84) in Ansegis III. 25 aus einem verloren gegangenen Capitular interpolirt ist, welches auch mit den jüngsten Interpolationen in t. 36 der I. Ribuariorum in Verbindung steht. Es könnte nun aber scheinen, dass die Lesart des Gothanus lediglich durch das Capitulare de clericorum percussoribus (Boretius n. 176) veranlasst sei, zumal dieses Capitular gerade auch in Gothanus 84 sich vorfindet. Allein bei genauerem Zusehen ergibt sich folgendes. Gothanus A. und B. sind unabhängig von einander entstanden, wie im allgemeinen (vgl. die Beschreibung bei Boretius S. 390, 391), so speziell in Ansegis III. 25; nur Gothanus A liest: qui subdiaconum occiderit, CCC solidos componat; nur Gothanus B qui episcopum, de vita componat. So müssen diese beiden Handschriften auf eine gemeinschaftliche Vorlage zurückgehen. Kann das Capitular de clericorum percussoribus diese Vorlage sein? Das Capitular beruht auf dem Dietenhofener Concilium „de clericorum percussoribus“ (§ 5 des cap. und § 4 des conc.). Das Concil aber ist sicherlich unecht: denn wie Boretius mit Recht bemerkt, die Wendung „episcopi Germaniae et Galliae“ passt nicht in den Beginn des 9. Jahrhunderts. Ist dies der Fall, dann handelt es sich nicht blos um ein echtes Gesetz, das ein Copist fälschlich auf die Zeit Karl des Grossen zurückgeführt hat; sondern es

ist dies ganze Prooemium, der Schluss, und damit das Concilium überhaupt absichtlich gefälscht. Es lassen sich auch die Elemente der Fälschung genau auseinander legen. — 1. Nach cap. 139 § 2 ist wegen blosser Verletzung des Klerikers in der Kirche dreifaches Wergeld und Bischofsbann zu zahlen: wenn auch nur von „Compositio“ schlechtweg die Rede ist, so folgt die Bedeutung „Wergeld“ doch daraus, dass das Capitular zwischen der Compositio des Priesters, Diakons, Subdiakons unterscheidet, und im fränkischen Recht unter freien Franken — als was jedenfalls seit 818 (cap. 138 c. 6) alle Kleriker erscheinen — nur mehr das Wergeld, nicht die niederen Bussen nach Standesunterschieden differieren: nirgends heisst es z. B. dass ein Schlag gegen den Antrustio höher gebüsst wird als gegen den Gemeinfreien. Dass wegen blosser Verletzung Wergeld und zwar sogar verdreifachtes zu zahlen ist, erklärt sich nach conc. Trib. v. 895 c. 4 (Mansi 18 S. 135) daraus, dass es sich hier um ein Sakrilegium handelt, welches mit dreifachem Wergeld gebüsst wird; § 2 ist sonach innerlich eine Fortsetzung zu § 1 des cap. 139 (vgl. oben S. 27). Das Capitular bestimmt nun, dass ein Drittel von diesem dreifachen Wergeld — der fredus — und der Königsbann an die Kirche fallen sollen; das übrige an den Kleriker. Dass auch blosser Verletzungen der Kleriker ausserhalb der Kirche mit deren Wergeld gebüsst werden ist nirgends belegt. Man sieht, bei der Verletzung in der Kirche fällt an die Kirche nur der Anteil des Staates an der Composition. 2. Mit dem conc. Cabill. v. 813 c. 24 (Mansi XIV S. 98; vgl. Löning II. S. 310, 311) scheinen Bestrebungen aufgetaucht zu sein, das Wergeld des getödeten Klerikers der Kirche gänzlich oder theilweis zu erwerben. In echten Capitularien und in der Sammlung des Ansegis ist von einem Erfolg dieser Bestrebungen nichts zu entdecken. Dagegen enthält Benedictus Levita I. 186 eine Bestimmung wonach dem Bischof das gesammte Wergeld des getödeten Priesters zukömmt. 3. Im conc. von Tribur v. 895: c. 4 der vulgata, c. 2, c. 3 des Cod. Diessensis 41 (Phillips in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie ph. hist. Klasse 1865 S. 771), cod. Darmstad. des Regino III. 46 (Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vortranianischen Kirchenrechtsquellen S. 172) ist bestimmt dass das Wergeld des getödeten Priesters zu  $\frac{1}{2}$  an die Kirche fallen soll, zu  $\frac{1}{8}$  an den Bischof, zu  $\frac{1}{8}$  an die Verwandten. Also noch damals ist nicht einmal bei der Tödung des Priesters die Forderung des Benediktus Levita durchgedrungen, dass das Wergeld ausschliesslich an die Kirche fallen solle. Es wird dies, worauf der Schluss von Bened. I. 186 deutet, wohl an dem Widerstand der Verwandten gescheitert sein. — Bei Verletzung des Priesters wird in c. 4 unterschieden a. hat sie ausserhalb der Kirche stattgefunden, so soll nur dem Priester componirt werden; b. wenn in der Kirche, so soll

wiederum dem Priester componirt werden, ausserdem ist dem altare oder bei Privatkirchen dem dominus ecclesiae das Sacrilegium zu büßen. Genauer bestimmt sind die Busen nicht: es hindert darum nichts, das frühere Recht zu Grunde zu legen, also bei Verletzungen ausserhalb der Kirche die einfache Körperverletzungsbusse, bei Verletzungen in der Kirche das dreifache Wergeld anzusetzen ausserdem den Königsbann zu geben, wobei das Wergeld zwischen Kleriker und Altar geteilt wird. In c. 20 vulg. ist gesagt, dass über jegliche Verletzungen des Klerikers Bischof und Graf zusammen urteilt und wegen jeder Verletzung ein Königsbann fällig wird: es ist der letztere nach Analogie des Königsbanns, der wegen Verletzung der Wittwen und Waisen erhoben wird, zu erklären. — Fasse ich zusammen, so spricht noch das Concil von Tribur dem Bischof niemals einen Anteil an der Composition wegen blosser Verletzungen der Kleriker, sondern nur den Königsbann zu; bei Tödungen beläuft sich der Anteil lediglich auf ein Drittel.

Vergleicht man damit das angebliche Diethhofener Concil, so soll an den Bischof gezahlt werden: 1) einfacher oder dreifacher Königsbann bei Verletzung und Tödungen; 2) bei Verletzungen  $\frac{2}{3}$  (bei dem Subdiakon  $\frac{3}{4}$ ) des Wergelds, das die höheren Kleriker nach Ansegis III. 25 Goth. 84. haben, — bei Tödungen das ganze Wergeld. Diese Composition an den Bischof soll gezahlt werden: „cum sua compositione“ oder „cum sua triplici compositione“ (so bei Subdiakon und Diakon); nur cum triplici sua compositione (so bei dem Priester). Der Sinn des cum ist nicht ganz deutlich: es will damit nicht gesagt sein, dass neben den 300—900 solidi noch das verdreifachte Wergeld des Klerikers gezahlt werden muss. Cum hat vielmehr in der Fälschung einen partitiven Sinn (über ähnlichen Bedeutungswechsel von „cum“ im gallischen Latein vgl. Paul Geyer: Beiträge zur Kenntniss des gallischen Lateins im Archiv für Lexikographie 1885 S. 24—33): singulas supradictas quadragesimas cum sequentibus annis poeniteat in § 1 § 2 des Concils heisst: er soll die „obbezeichneten Wochen in dem folgenden Jahr, von den folgenden Jahren büßen.“ Cum compositione sua bedeutet de compositione sua, also von seiner Composition. Das ganze gibt folgenden Sinn: 1. Der Bischof soll bekommen: 300 solidi von der einfachen Composition des Subdiakons bei Verletzung, 400 von der dreifachen bei Tödung. 2. Der Bischof soll bekommen: 400 solidi von der einfachen Composition des Diakons bei Verletzung, 600 von der dreifachen bei Tödung. 3. Der Bischof soll bekommen: 600 solidi von der dreifachen Composition des Priesters bei Verletzung, 900 solidi von der dreifachen bei Tödung. — Da liegt nun der Plan der Fälschung offen vor Augen. Offenbar will der Fälscher dem Bischof einen Anteil an der Busse des Klerikers verschaffen, nicht blos

für den Fall der Tödtung, sondern auch der Verletzung. Dass das nicht fränkisches Reichsrecht zu Anfang des neunten Jahrhunderts war, dass der Bischof bei Verletzung noch später nur den Königsbann erhält, der deshalb auch *bannus episcopalis* heisst, ergibt sich eben aus dem Concil von Tribur, das denselben Satz noch am Ende des 9. Jahrhunderts festhält. Dagegen ist allerdings ein Drittelsanteil des Bischofs an der Composition des getödteten Klerikers mindestens zur Zeit des Concil von Tribur fränkisches Reichsrecht. Nimmt man hinzu, dass der Ausdruck „*spassare*“, der sehr selten ist, gerade im Concil von Tribur und unserm angeblichen Concil von Diethenhofen sich findet, dass im Capitulare von einem Concil von Tribur die Rede ist, so ist wohl anzunehmen, dass die Fälschung im Zusammenhang mit den Beschlüssen von Tribur und zwar wegen c. 4 dieser Beschlüsse nach denselben entstanden ist. Gefälscht ist das, was über die Composition der Kleriker bei Verletzungen (einfaches bis dreifaches Wergeld) und den Anteil des Bischofs daran gesagt ist. Gefälscht ist ferner der Satz, dass die Composition für Tödtung des Klerikers 3 mal das Wergeld des betreffenden Klerikers beträgt; denn es ist widersinnig, dass die Todschlagsbusse irgend einer Person ein vielfaches von deren Wergeld gewesen sein sollte. Es ist die Vermutung nicht abzuweisen, dass dabei das Cap. 139 § 2, welches ja wenigstens in einem Fall der Verletzung dreifaches Wergeld gibt, als Vorlage und vielleicht als Beleg für die Echtheit des Diethenhofener Concils gedient habe. Eben wegen der Verwandtschaft mit dem Capitulare (n. 139) scheinen die 400—900 solidi, die der Bischof als Anteil an der Composition für Tödtung erhält, ein Drittel der gesammten Composition zu bedeuten; dann beträgt das einfache Wergeld der höheren Kleriker 400, 600, 900 solidi; dafür spricht auch der § 1 der Fälschung: der Bischof soll bei Verletzung des Subdiakons von dessen Busse 300 solidi erhalten. Offenbar muss also die gesammte verwirkte Busse — das Wergeld — höher sein: also wohl 400 Solidi betragen. Die Form, in der nun aber die Fälschung von der „*Compositio*“ d. h. hier dem Wergeld der Kleriker als von einer bekannten Grösse spricht, zeigt, dass in dessen überkommener Höhe keine Aenderungen seitens des Fälschers vorgenommen sind, was wohl auch unvorsichtig gewesen wäre; der Fälscher erreicht vielmehr durch Vielfachung des bekannten Ansatzes sein Ziel. Wenn also die 400—900 solidi, welche der Bischof bei Tödtungen erhält, wahrscheinlich das Wergeldsimplum darstellen, so hat ein Wergeld von 400—900 solidi für Subdiakone, Diakone, Priester schon vor der Fälschung bestanden, ist nicht erst durch die Fälschung und das darauf beruhende Capitular, mag dieses nun echt oder ebenfalls gefälscht sein (vgl. Phillips a. a. O. S. 755—766), geschaffen worden. — Darauf deutet, wie schon im Text



gesagt wurde, auch Cap. 139 § 2, das wohl nur deshalb nicht vom Wergeld des Bischofs spricht — ebenso wie die Fälschung selbst (§ 3) den Ausdruck vermeidet — weil der Priester das frühere Bischofswergeld erhalten hatte und bei Tödtung der Bischöfe an dessen Stelle nach Ansegis III. 25 Goth. 84. B die Todesstrafe trat: die Todesstrafe also wohl auch von C. 139 § 2 bei einem Delikt angewendet wurde, welches, wenn am einfachen Kleriker begangen, dreimal höher als dessen Tödtung gestraft wurde. — So ist das concilium de clericorum percussoribus gerade umgekehrt ein Beweis dafür, dass Ansegis III. 25 Goth. 84 auf einem echten Capitular beruht. Das Capitular über die Wergeldserhöhung muss vor 818 liegen. Dass es Ansegis entging, ist nicht zu verwundern, weil er ja gerade über die Gesetze um 818 sehr schlecht unterrichtet gewesen zu sein scheint (vgl. Boretius S. 387).

S. 33 Z. 14 lies „Erhöhung“ statt „Reduktion“.

S. 40 Z. 8 „§ 11“ statt „§ 12“.

S. 44 N. 81 Z. 1 „incendio“ statt „inundio“.

S. 50 Z. 12 „nur“ statt „uns“.

S. 52 N. Z. 4 „könnte“ statt „konnte“.

S. 53 Z. 23 „§ 4“ statt „§ 6“.

S. 58 N. Z. 6 „30“ statt „39“.

S. 58 N. Z. 9 „Childebert I“ statt „Childebert II“.

S. 59 Z. 16 „karolingischen Quellen“ statt „karolingischen“.

Zu S. 65. Der Schlusstitel der l. Ribuariorum über den fredus ist in einigen italienischen Capitularienhandschriften enthalten (vgl. Boretius die Capitularien im Longobardenreich S. 119—123). Es wäre dies undenkbar, wenn die Bestimmung nicht einem Capitular Carls des Grossen angehörte, mag auch dasselbe nicht gerade für Italien erlassen worden sein. Ich halte den Titel mithin ganz bestimmt für eine karolingische Interpolation.

S. 69 Z. 1 „mehr romanisirenden Texte bloss revidirte Texte“ statt „mehr romanisirenden Texte als revidirte Texte“.

Zu S. 91. Wenn Siegel Rechtsgeschichte 1886 S. 325 N. 1 anscheinend dem Umstand Gewicht beilegt, dass die Tiliana das „de chrenecruda lex quam paganorum tempore observabant, deinceps numquam valet, quia per ipsam cecidit multorum potestas“ als Schluss der decretio Childeberti II bringt, so zeigt ein Blick auf die verwandten Handschriften (z. B. Besançon-St. Gallen 731 ed. Holder S. 31 mit S. 32), dass entweder die Handschrift des Tilius oder Tilius selbst die Ueberschrift des Titel C der l. Salica mit der gleich darauf folgenden Dekretio Childeberti kombinirt hat.

S. 100 N. 38 Z. 2 „salische Recht (Cod. 1“ statt „salische Recht des (Cod. 1“.

Zu S. 92. Die vortrefflichen Ausführungen Heuslers in seinen Institutionen II S. 292 fde (1886) würden mich zu Aenderungen veranlassen haben, hätte ich das Buch früher in die Hand bekommen. Daran, dass in der I. Rib. über Verfangenschaft oder ihr Gegenteil nichts gesagt ist, vielmehr t. 37 § 1 nur bedeutet: die vertragsmässige Regelung des ehelichen Güterrechts geht der gesetzlichen vor, daran halte ich noch jetzt fest: ich glaube also noch immer, dass aus t. 37 § 1 auf das Verhältniss des niederrheinischen zum westfränkischen ehelichen Güterrecht kein Rückschluss gestattet ist.

S. 114 Z. 7 und N. 78 Z. 2 „Stiefmutter“ statt „Schwiegermutter“.

S. 119 Z. 5 „latrones“ statt „Räuber“.

S. 130 N. 112 „Thévenin contributions à l'histoire du droit germanique“ statt „Thévenin a. a. O.“

S. 137 Z. 1 „worden“ statt „werden.“

S. 155 Z. 3 „die zunächst“ statt „zunächst die.“

S. 157 Z. 11 „196“ statt „195“; Z. 14: „195“ statt „196.“

S. 158 N. 200 Z. 2 „à Gand“ statt „a Gaud.“

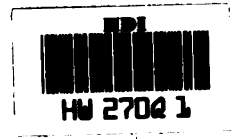
S. 165 Z. 16 „Maior — das Gericht, wie für die fiscalini, so für die Königs-skaven — ein Sondergericht“ statt „Maior das Gericht wie für die fiscalini so für die Königs-skaven ein Sondergericht.“

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

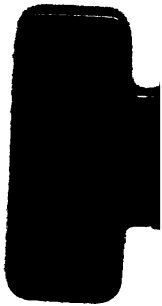
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



Page 107 l.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)